famph.
Sociol.
Crime
B.

3 1761 09619609 2

# Die Kriminalität der Provinz Westpreussen.

Eine kriminalstatistische Studie über das Jahrfünft 1903—1907.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen philosophischen Fakultät

der

**Königlichen vereinigten Friedrichs-Universität**
**Halle-Wittenberg**

vorgelegt von

**Karl Bessler,**
Gerichtsreferendar aus Halle a/S.

LIBRARY
SEP 13 1922
UNIVERSITY OF TORONTO

**Halle 1915.**
Erschienen im Verlage der Schletter'schen Buchhandlung
(Franck & Weigert) in Breslau.

Referent:
**Professor Dr. rer. pol. H. Wolff.**

# Inhalts-Uebersicht.*)


Seite

Einleitung . . . . . 1

**Erster Teil.**

**Der Stand der Kriminalität.**

Kapitel I: Die allgemeinen Grundlagen der Kriminalstatistik . . 6
1. Abschnitt: Der Begriff der Kriminalstatistik . . . . 6
2. Abschnitt: Die statistischen Unterlagen . . . . . 9
3. Abschnitt: Die Verwertung der statistischen Unterlagen . . 17
Kapitel II: Die Kriminalität der Provinz Westpreußen während der Jahre 1903/1907 . . . . . 21
1. Abschnitt: Die Auswahl der heranzuziehenden Straftaten . 22
2. Abschnitt: Die Kriminalität der Provinz Westpreußen im allgemeinen . . . . . 34
3. Abschnitt: Die Kriminalität innerhalb der Provinz (Regierungsbezirke, Kreise, größere Städte) . . . . 41
4. Abschnitt: Die wichtigsten Einzeldelikte . . . . . 73
Kapitel III: Besondere kriminalistische Daten (Jugendliche, Vorbestrafte, Rückfällige) . . . . . 80
1. Abschnitt: Die Jugendlichen . . . . . 81
2. Abschnitt: Vorbestrafungen und Rückfälle . . . . . 104
3. Abschnitt: Schlußbemerkungen . . . . . 114
Kapitel IV: Die Entwicklung der Kriminalität Westpreußens 1883—1907 116

**Zweiter Teil.**

**Die Ursachen der Kriminalität.**

Kapitel I: Ueber die Methodik kriminalstatistischer Untersuchungen 122
Kapitel II: Die Kriminalität der Provinz Westpreußen und ihre Beziehungen zu den wichtigsten Lebensverhältnissen der Bevölkerung . . . . . 142
1. Abschnitt: Kriminalität und Beruf . . . . . 143
2. Abschnitt: Die persönlichen Verhältnisse der Bevölkerung . 155
3. Abschnitt: Nationalität und Religion . . . . . 172


*) Die vorliegende Arbeit ist in den „Strafrechtl. Abhandlungen“ (herausgegeben von Geh. Hofrat Prof. v. Lilienthal) erschienen.

Seite
4. Abschnitt: Die wirtschaftlichen Verhältnisse . . . . . 185
5. Abschnitt: Die Bevölkerungsverhältnisse . . . . . 191
6. Abschnitt: Zusammenfassung der einzelnen Kriminalitätsfaktoren . . . . . 196
Kapitel III: Der weitere Ausbau der Kriminalstatistik . . . 202

## Anhang.

Kriminalstatistische Tabellen I—XX.

## Abkürzungen.

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
J.K.V. = Jnternationale kriminalistische Vereinigung.
O.Nr. / Ord.No. = Ordnungsnummer.
Stat. d. D. R. = Statistik des Deutschen Reiches.
R.St.G.B. = Reichsstrafgesetzbuch.
vgl. / vergl. = vergleiche.
Zeitschrift = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

# Einleitung.

Als eine der wichtigsten Aufgaben der Gesellschaft ist die Bekämpfung und Vorbeugung des Verbrechens anzusehen, eine Aufgabe, an der nicht nur die Beamten des richterlichen Dienstes und des Strafvollzuges, sondern alle Staatsbürger in gleicher Weise mitzuwirken haben. In den letzten zwei Jahrzehnten hat innerhalb der Strafrechtswissenschaft eine große Umwälzung stattgefunden, die ganz neue Gesichtspunkte über das Wesen des Verbrechens und über den Grund und den Zweck der Bestrafung zu Tage gefördert und auch in der Allgemeinheit das Interesse für kriminalistische Fragen geweckt hat.[1]) Während früher die Auslegung und die Anwendung der strafgesetzlichen Bestimmungen die strafrechtliche Wissenschaft beherrscht hat, hat sich infolge dieser Reformbewegung heute die Kriminalpolitik,[2]) die sich mit der Erforschung der Verbrechensursachen und den Mitteln zu ihrer Bekämpfung beschäftigt, eine gleichberechtigte Stellung erworben. Mit Rücksicht hierauf hat nicht nur der Staat ein großes Interesse an der Durchführung der Kriminalstatistik, sondern über die Zwecke der Verwaltungsstatistik hinaus erhebt auch die Allgemeinheit einen Anspruch darauf, zahlenmäßige Angaben über die Begehung der Verbrechen zu erhalten.

---

[1]) Es sei hier uur erwähnt: die im Jahre 1889 erfolgte Gründung der „Internationalen kriminalistischen Vereinigung", das Erscheinen des Werkes von Aschaffenburg „Das Verbrechen und seine Bekämpfung" (1903), die kriminalpolitischen und strafrechtlichen Aufsätze des Prof. v. Liszt.

[2]) „Kriminalpolitik ist die geordnete Zusammenfassung der Grundsätze, nach welchen der Kampf der Rechtsordnung gegen das Verbrechen zu führen ist" (v. Liszt, in den Mitteilungen der J.K.V." Band IV, S. 59 oben).

Die Kriminalstatistik bildet das wichtigste Hilfsmittel für die Erforschung der Ursachen des Verbrechens, ohne welche eine wirksame Kriminalpolitik nicht möglich ist.[1]) Sie wird in Preußen seit Mitte des vorigen Jahrhunderts (insbesondere Statistik der Schwurgerichte), für das Deutsche Reich seit 1883 (in der „Statistik des Deutschen Reiches") als amtliche Statistik durchgeführt. Sie hat seitdem auch zahlreiche wissenschaftliche Bearbeitungen erfahren, sowohl was die methodischen Gesichtspunkte als auch die Verwertung des behördlich dargebotenen Materials anlangt. Als grundlegende Schriften für die Kriminalstatistik sind zu nennen: das von *Quetelet,* dem Begründer der wissenschaftlichen Kriminalstatistik, verfaßte Werk „Physique sociale, ou essai sur le développement des facultés de l'homme" (Paris 1869), ferner die verschiedenen Schriften des Kaiserl. Unterstaatssekretärs z. D. Prof. *v. Mayr* in München (vgl. Seite 6 Anm. 1). In neuerer Zeit ist eine umfangreiche kriminalstatistische Literatur zu verzeichnen, nachdem durch die Reformbewegung im Strafrecht die Kriminalstatistik in den Vordergrund des Interesses gerückt war; darunter finden sich auch eine Reihe von Spezialarbeiten, welche die kriminellen Verhältnisse eines geographisch abgegrenzten Gebietes behandeln.[2]) Zu diesen Spezialarbeiten ist die

---

[1]) „Ohne eine wissenschaftlich begründete Aetiologie des Verbrechens ist eine erfolgreiche Kriminalpolitik nicht möglich" (v. Liszt: Zur Vorbereitung des Strafgesetzentwurfes" in der Festschr. für den 26. Deutschen Juristentag — Berlin 1902 — S. 60.)

[2]) Böhmert: Die sächsische Kriminalstatistik mit besonderer Rücksicht auf die Jahre 1882—87 (Zeitschrift des Königl. Sächs. Stat. Bureaus, Jahrg. 35 Heft 3 und 4); Damme: Die Kriminalität und ihre Zusammenhänge in der Provinz Schleswig-Holstein vom 1. Januar 1882 bis dahin 1890 (Zeitschrift Jahrg. XII, S. 657 — 754); Rettich: Die württembergische Kriminalität (Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1894, S. 329—519); Weidemann: Die Ursachen der Kriminalität im Herzogtum Sachsen-Meiningen (Abhandlungen des Krim. Seminars an der Universität Berlin, N. F. Band II, S. 36—65); Blau: Kriminalstatistische Untersuchung der Kreise Marienwerder und Thorn (Abhandlungen des Krim. Seminars an der Univ. Berlin, N. F. Band II S. 70 - 133); Petersilie: Untersuchungen über die Kriminalität in der Provinz Sachsen (Gerichtssaal Beilageheft zu Band 64); Galle: Untersuchungen über die Kriminalität in der Provinz Schlesien (Gerichtssaal Band 71, S. 321—357 und Band 72, S. 42—140); Stöwesand: Die Kriminalität in der Provinz Posen und ihre Ursachen (Gerichtssaal Beilageheft zu Band 77); Dochow: Die Kriminalität im Amtsbezirk Heidelberg

Anregung hauptsächlich von dem Statistiker *v. Mayr*, dem Strafrechtslehrer *v. Liszt* und den Leitern des Kaiserlichen Statistischen Amtes ausgegangen, deren Stellungnahme in verschiedenen Aufsätzen und Abhandlungen zum Ausdruck gekommen ist. Aus einer bei *Petersilie*[1]) gegebenen Zusammenstellung, auf die ich verweisen möchte, ist zu ersehen, welche Bedeutung dieselben der kriminalstatistischen Untersuchung einzelner Gebiete beimessen.

Auch die vorliegende Arbeit soll einen Beitrag zur Kriminalstatistik bieten. Im ersten — beschreibenden — Teile werden die allgemeinen Grundlagen der Kriminalstatistik erörtert, und wird sodann dargestellt, wie die Kriminalität (d. h. die Häufigkeit der begangenen Straftaten) in der Provinz Westpreußen und ihren Verwaltungsbezirken sich gestaltet. Im zweiten Teile sind dann die persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung zu untersuchen und mit den Verurteiltenziffern in Beziehung zu setzen. Auf diese Weise soll versucht werden, den Ursachen der Kriminalität näher zu kommen, da angenommen werden darf, daß die kriminellen Handlungen neben psychologischer Motivierung des Einzelfalls auf die sozialen und wirtschaftlichen Faktoren zurückzuführen sind und in der Gesamtlage der Bevölkerung ihre Erklärung finden.

---

(Abhandlungen des Krim. Seminars an der Universität Berlin, N. F. Band V S. 1—59); Thienemann: Untersuchungen über die Kriminalität in der Provinz Ostpreußen, Diss. Halle 1912).

[1]) Petersilie, a. a. O. S. 2—3.

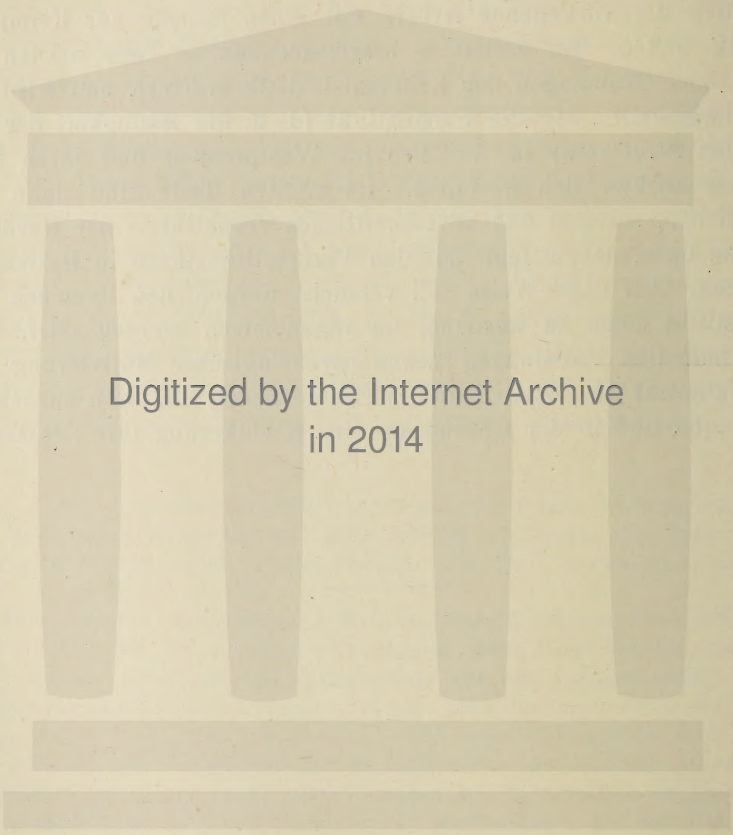
Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/diekriminalittde00bess

# Erster Teil.

## Der Stand der Kriminalität.

# Kapitel I.

## Die allgemeinen Grundlagen der Kriminalstatistik.

### 1. Abschnitt.

### Der Begriff der Kriminalstatistik.[1])

Als Kriminalstatistik faßt man die nach Zahl und Maß durchgeführte Massenbeobachtung aller derjenigen staatlichen Feststellungen auf, die sich auf die vom Staate für strafbar erklärten Handlungen beziehen.

---

[1]) Aus der allgemeinen Literatur zur Kriminalstatistik sind folgende Werke zu nennen:

Quetelet: „Physique sociale, ou essai sur le développement des facultés de l'homme, (Paris 1869); v. Oettingen: Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine Sozialethik (3. Aufl. 1882); ders.: Ueber die methodische Erhebung und Beurteilung kriminalstatistischer Daten (Zeitschrift Jahrg. 1, S. 414—438; Tarde: La criminalité comparée (Paris 1866); v. Scheel: Zur Einführung in die Kriminalstatistik, insbesondere diejenige des Deutschen Reiches (Allgemeines stat. Archiv Jahrg 1890, 1. Halbbd. S. 185—211); v. Mayr: Wesen und Ziele der Kriminalstatistik (Jahrbuch für Kriminalpolitik und innere Mission, Band I S. 257—274); ders.: Die Nutzbarmachung der Kriminalstatistik (Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Jahrg. I, S. 42—52); ders.: Statistik und Gesellschaftslehre, Band III (Sozialstatistik) Liefg. 2—4; ders.: Forschungsgebiet und Forschungsziel der Kriminalstatistik (Zeitschrift Jahrg. 32, S. 33—64); Hoegel: „Die Grenzen der Krimnalstatistik (Oesterr. Stat. Monatsschrift Jahrg. 1907); Wassermann: Begriff und Grenzen der Kriminalstatistik — 1909 — (vgl. hierzu v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre Band III, S. 449).

In derselben Weise spricht sich *v. Mayr* (in seinem Werke „Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften") aus „Die Kriminalstatistik, und zwar in wissenschaftlicher Erfassung die Kriminalstatistik weitesten Sinnes, sei aufzufassen als die Statistik aller auf staatlich gebrandmarkte Verfehlungen irgendwelcher Art bezüglichen Feststellungen — nicht bloß, wie das neuzeitlich üblich geworden ist, eine eng eingegrenzte ‚Kriminalstatistik', die nur mit der einen Etappe der etwa stattgehabten schließlichen Aburteilungen oder gar Verurteilungen sich beschäftigt".[1])

Den Umfang dieser begrifflichen Feststellung kann man ermessen, wenn man an einem konkreten Straffalle den ganzen Weg der Strafverfolgung und Strafvollstreckung, die vielfachen polizeilichen, staatsanwaltlichen und gerichtlichen Maßnahmen und ihre Wirkungen sich vergegenwärtigt.[2]) Obwohl das Gebiet der Kriminalstatistik begrifflich derart begrenzt ist, ist der Ausbau im einzelnen sowohl hinsichtlich der Erhebung und Fertigstellung des amtlichen Zahlenmaterials als hinsichtlich der wissenschaftlichen Verwertung nicht in gleichem Maße vor sich gegangen. Die Bearbeitung durch die Wissenschaft hat sich bisher, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, auf die Aburteilungsstatistik, ja nur die Verurteilungsstatistik, beschränkt.[3]) Ueber diese Tatsache spricht sich *v. Mayr* folgendermaßen aus: „Daß dabei die Aburteilungs- und Verurteilungsstatistik für einen gewissen näher bestimmten Kreis von Verfehlungen am stärksten berücksichtigt wird, ist schon durch die Beschaffenheit des verwaltungsstatistisch zur Verfügung gestellten Materials bedingt."[4]) Es ist natürlich, wie auch *v. Mayr* wiederholt hervorhebt,[5]) die Ausdehnung der praktischen Kriminalstatistik und die Erweiterung des amtlichen Tabellenwerks unablässig zu fordern, damit auf diese

---

[1]) 3. Aufl. (1910) S. 144, vgl. ferner „Statistik und Gesellschaftslehre" Band III § 56 (S. 406 ff.).

[2]) Vgl. v. Mayr in Zeitschrift Band 32, S. 38—48.

[3]) Unter Aburteilungsstatistik hat man die Feststellung des formellen und materiellen Erfolges aller ergehenden Urteile zu verstehen. Dagegen umfaßt die Verurteilungsstatistik nur diejenigen Urteile, in denen auf Strafe erkannt ist.

[4]) S. oben Anm. 1.

[5]) Vgl. dessen Aufsatz; „Die Nutzbarmachung der Kriminalstatistik" (oben S. 6 Anm. 1).

Weise ein größeres Gebiet für die wissenschaftliche Bearbeitung zugänglich gemacht wird.

Die Kriminalstatistik umfaßt sonach, wie die obige Begriffsfeststellung ergibt, einmal die durch staatliche Strafdrohung ausgezeichneten Handlungen und ist deshalb von der Moralstatistik (der Statistik von Handlungen und Ereignissen, die Rückschlüsse auf die Gestaltung des menschlichen Sittenlebens zulassen wohl zu unterscheiden.[1]) Es ist eine bekannte Tatsache, daß der Staat nicht alle vom moralischen Standpunkte aus verwerflichen Handlungen mit Strafe belegt, sondern nur diejenigen, welche ihm besonders bedeutsam erscheinen und die Staatszwecke in besonders hohem Grade gefährden. Dieses Vorgehen erscheint durchaus verständlich, wenn wir das Wesen und den Zweck des Staates ins Auge fassen. Andererseits werden aber auch aus Zweckmäßigkeitsgründen oder im Interesse der Staatsautorität Handlungen unter Strafe gestellt, die in moralischer Hinsicht nicht beanstandet werden können.[2]) Wenn sonach die Kriminalstatistik begrifflich von der Moralstatistik scharf geschieden wird, so ist sie doch, besonders in ihrer wissenschaftlichen Ausgestaltung, ein wichtiges Hilfsmittel der Moralstatistik. Denn gerade die Verbrechen können uns — sofern wir sie nach einzelnen Verbrechensarten gesondert betrachten — vor allen anderen Tatsachen zu einer Erkenntnis sittlicher Volkszustände führen.

Die amtliche Kriminalstatistik erfährt jedoch eine weitere Einschränkung: sie erfaßt nur diejenigen strafbaren Handlungen, bei denen der Staat zum Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung in irgend einer Weise eingegriffen hat, mag nun dieses Eingreifen zu einer Bestrafung geführt haben oder mag es ohne einen solchen äußeren Erfolg geblieben sein. Wollte man den Begriff der Kriminalstatistik, wie es an sich zu verlangen wäre, auf alle vorkommenden Straftaten erstrecken, so müßte man das Material

[1]) So ist beispielsweise die widerrechtliche Beeinflussung eines fremden Willens nur dann strafbar, wenn sie den Tatbestand des § 240 oder der §§ 253—255 St.G.B. erfüllt.

[2]) So z. B. eine große Zahl der im XXIX. Abschnitte des St.G.B. behandelten Uebertretungen.

durch unmittelbare Befragung der Bevölkerung zu erhalten suchen. Diese Erhebungsform ist aber, wie bei fast allen moralstatistischen Nachweisungen, so auch bei der Statistik der begangenen Straftaten nicht am Platze, da die meisten Menschen eine Auskunft über die eigenen oder die ihnen bekannten fremden Verfehlungen verweigern würden. Es ist das die aus der Natur der Sache sich ergebende Grenze wissenschaftlicher Erforschung, mit der wir als einer unabweislichen Notwendigkeit zu rechnen haben. — Daher kommen für die Kriminalstatistik nur diejenigen strafbaren Handlungen in Betracht, von denen der Staat in unzweifelhafter Weise, nämlich durch die Tätigkeit seiner Strafverfolgungsorgane, Kenntnis erlangt hat. Bei der Gewinnung des Materials sind wir also lediglich auf diese sekundärstatistischen Nachweise (nach den Akten der Polizei, der Staats- und Amtsanwaltschaft, der Gerichte und der Gefängnisverwaltung) angewiesen.

## 2. Abschnitt.

### Die statistischen Unterlagen.

Methode und Technik der Materialgewinnung.

Das Zahlenmaterial der Kriminalstatistik ist in einzelnen Bänden der vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebenen „Statistik des Deutschen Reiches“ zusammengestellt (für die Jahre 1903 bis 1907: Stat. d. D. R. Bd. 162, 169, 176, 185, 193). Der bloße Hinweis auf das Quellenwerk kann jedoch nicht genügen, da eine jede statistische Arbeit die genaue Kenntnis der statistischen Unterlagen und damit auch der Begrenzung des statistischen Materials zur unbedingten Voraussetzung hat. Daher ist im folgenden dargestellt, wie in der Kriminalstatistik das Material gewonnen wird, und nach welchen Gesichtspunkten die Bearbeitung des amtlichen Tabellenwerkes erfolgt.

### I.

Wir haben ein einheitliches Vorgehen auf dem Gebiete der Kriminalstatistik in Deutschland erst seit dem Jahre 1882, seitdem die Kriminalstatistik in den Arbeitsbereich des Kaiserlichen statistischen

Amtes übernommen und hier fortlaufend bearbeitet wurde.[1]) Bis zu diesem Zeitpunkte gab es eine Kriminalstatistik lediglich als Teil der Justizverwaltung, welch letztere ja auch nach der Gründung des Deutschen Reiches den Einzelstaaten vorbehalten blieb. Sie wurde von den Landesregierungen, in Preußen speziell von dem Justizministerium, bearbeitet.[2]) Diese als Teil der Justizverwaltnngsstatistik behandelte Statistik der Strafrechtspflege, sofern sie von den betreffenden Staaten überhaupt publiziert wurde, blieb mit wenigen Ausnahmeu weiteren Kreisen der Bevölkerung unzugänglich. Soweit Preußen in Betracht kommt, ist auf die zuverlässig bearbeitete Statistik der Schwurgerichte, die seit 1854 im Justizministerialblatt regelmäßig veröffentlicht wurde, und auf die statistischen Mitteilungen über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden (ebenfalls im Justizministerialblatt) zu verweisen, ferner auf vereinzelte Veröffentlichungen in der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Bureaus (z. B. Jahrgang 1862 S. 277 ff., Jahrgang 1863 S. 169 ff.) und auf die kurzen Notizen in der „Statistischen Korrespondenz“ (seit 1874).

Aber diese einzelstaatlichen Erhebungen konnten, da eine Zusammenfassung für das Reich oder eine Vergleichung untereinander nicht möglich war, der neuen Reichskriminalstatistik nicht als Grundlage dienen. Es war vielmehr erforderlich, daß einheitliche und von statistischen Grundsätzen ausgehende Bestimmungen für das ganze Reich getroffen wurden. Hiernach erfolgte die systematische Bearbeitung durch das Kaiserliche Statistische Amt, während die Erhebung und Sammlung des Materials mit Hilfe der einzelstaatlichen Gerichtsbehörden vorgenommen wurde. In dem amtlichen Werke heißt es hierüber: „Um die Gleichmäßigkeit der Erhebungen und eine den Bedürfnissen des Reiches entsprechende Bearbeitung sicherer zu stellen, haben die Landesregierungen im Bundesrat eine Verständigung vereinbart — § 563 der Protokolle des Bundesrats vom 5. Dezember 1881 —, wodurch die Herstellung einer Statistik

---

[1]) Auf die Kriminalstatistik, die außerdeutsche Staaten betrifft, (vor allem die gut durchgeführte französische) und ihre Entwicklung kann hier nicht eingegangen werden.

[2]) Ueber die Geschichte der preußischen Kriminalstatistik vgl. Müller: „Untersuchungen über die Bewegung der Kriminalität in ihrem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen“ S. 5—7.

der rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze geregelt wird.“ [1])

II.

Auf Grund dieser Bestimmungen des Bundesrats, die am 1. Januar 1882 in Kraft getreten und noch unverändert in Geltung sind, erfolgt die Erhebung durch Individualpapiere (Zählkarten), die für die einzelnen abgeurteilten Personen nach den Prozeßakten hergestellt werden. Die erstinstanzliche Behörde (Amtsgericht, Staatsanwaltschaft des Landgerichts)[2]) hat, nachdem das Urteil oder der richterliche Strafbefehl rechtskräftig geworden ist, für jeden Angeklagten eine Zählkarte auszufüllen, die in eine Anzahl Fragen gegliedert ist. Die einzelnen Angaben der Zählkarten lassen sich in zwei Gruppen einteilen: einmal die persönlichen Daten, die zur Feststellung der Identität und auch für sozialstatistische Zwecke von Bedeutung sind (Name, Zeit der Geburt, Wohnort, Religion, Familienstand, Beruf, — Fragen 1—7 der Zählkarte), sodann die in krimineller Beziehung wichtigen Tatsachen (Art der Straftat, Ort und Zeit der Tat, Inhalt der Urteilsformel, Vorstrafen und Rückfall, — Fragen 8—10 der Zählkarte). Am Schlusse jedes Vierteljahrs werden dann die Zählkarten aller Gerichte des Landgerichtsbezirks durch die Staatsanwaltschaft dem Kaiserlichen Statistischen Amte in Berlin übersandt.

III.

Neben der Form der Erhebung ist die sachliche Eingrenzung der Kriminalstatistik des Deutschen Reiches für die Wertung der statistischen Unterlagen von Wichtigkeit. Deshalb seien im folgenden nach den Bestimmungen des Bundesrats und aus den regelmäßigen Vorbemerkungen der amtlichen Tabellenwerke die wichtigsten Punkte zusammengestellt:

---

[1]) Vgl. Statistik des Deutschen Reiches Bd. 8 S. (1), ferner Bd. 101 S. 291.

[2]) In denjenigen Strafsachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz entscheidet (§ 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes) erfolgt die Erhebung durch den Oberreichsanwalt, der auch die Zählkarten an das Kaiserliche Statistische Amt sendet. – Die Mitteilung der Zählkarten in den bei den Konsulargerichten erledigten Sachen erfolgt durch das auswärtige Amt. Auf die Gerichtsbehörden der deutschen Schutzgebiete ist die Kriminalstatistik bisher nicht ausgedehnt worden.

1. Die Reichsstatistik erfaßt nur die Straffälle, welche Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze betreffen,[1]) und auch diese nur, soweit es sich um rechtskräftige richterliche Entscheidungen der ordentlichen Gerichte[2]) handelt.

1 a) Ferner bleiben außer Betracht: die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,[3]) sowie diejenigen Delikte des Reichsmilitärstrafgesetzbuchs, die ausnahmsweise von den ordentlichen Gerichten abgeurteilt werden.

2. Die im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen Entscheidungen (§§ 399 ff. der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich) werden nicht berücksichtigt.

3. Versuch, Anstiftung und Beihilfe werden unter den strafbaren Handlungen mitgezählt, auf welche sie sich beziehen.

4. Für straffrei erklärte Angeklagte (§§ 199, 233 St.G.B.) werden als Freigesprochene gezählt.

5. Als Vorstrafen werden entsprechend der oben gegebenen Abgrenzung (vergl. unter 1) nur diejenigen Strafen berücksichtigt, die auf Grund eines Reichsgesetzes wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannt sind.

6. Bei der Auszählung nach Handlungen[4]) wird nach Maßgabe der Urteilsformel jede Straftat, welche die Grundlage der Verurteilung bildet, besonders gezählt, ohne Rücksicht darauf, wieviel Personen (als Mittäter, Gehilfen oder Anstifter) daran teilgenommen haben. Sind mehrere Personen beteiligt, so wird die Handlung als zur Verurteilung gelangt gezählt, sofern auch nur bei einer dieser Personen Verurteilung erfolgt ist, als Freisprechung nur dann, wenn alle Beteiligten freigesprochen sind. Hat das Gericht gegen mehrere Teilnehmer an einer Straftat verschiedene Strafgesetze in Anwendung gebracht, so wird die betreffende Tat nur als

---

[1]) Ausgeschlossen sind also Uebertretungen sowie landesrechtliche Delikte.

[2]) Mit Einschluß der Konsulargerichte, nicht aber der militärischen Gerichte. Für die Militärgerichte erfolgt seit 1. Januar 1901 die Herstellung einer besonderen Statistik (Beschluß des Bundesrats vom 5. April 1900).

[3]) Diese bilden, auch wenn es sich um Verbrechen und Vorgehen handelt, den Gegenstand einer besonderen Statistik, die nach den Bestimmungen des Bundesrats vom 26. Juni 1880 erhoben wird.

[4]) Inwieweit jede der beiden Zählungen (nach Handlungen und nach Personen) von der Reichsstatistik berücksichtigt ist, wird später erörtert.

Verstoß gegen das die schwerste Strafe androhende Strafgesetz angesehen und dementsprechend gezählt.

7 Bei der Auszählung nach Personen kommt jede Person, bezüglich deren eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, einmal zur Zählung, auch wenn die Aburteilung wegen mehrerer Straftaten erfolgt ist. Handelt es sich dabei um verschiedenartige Delikte, so wird die Person nur bei der mit der schwersten Strafe bedrohten Handlung gezählt, im Falle einer teilweisen Verurteilung und teilweisen Freisprechung bei derjenigen mit der schwersten Strafe bedrohten Handlung, die zur Verurteilung geführt hat.[1])

8. Sind durch eine strafbare Handlung mehrere Strafgesetze verletzt (Fall der Idealkonkurrenz; vergl. § 73 St G.B.), so wird die Handlung nur gemäß dem zur Anwendung gebrachten Strafgesetze bezeichnet.

In dieser Zusammenstellung sind die wichtigsten Grundsätze enthalten, welche für die Durchführung der Zählung maßgebend sind. Es würde zu weit führen, dieselben eingehend zu besprechen, zumal es sich größtenteils um Fragen der statistischen Praxis handelt. Nur auf die allgemeine Abgrenzung (vgl. oben unter 1) ist besonders hinzuweisen. Bereits bei Erörterung des Begriffs der Kriminalstatistik hatten wir erwähnt, daß nur solche strafbaren Handlungen in die Statistik einbezogen werden, die zu einem Einschreiten der Behörde Veranlassung gegeben haben, daß ferner die Kriminalstatistik des Deutschen Reiches in ihrer bisherigen Ausgestaltung nur diejenigen Delikte erfaßt, bei denen eine Verurteilung stattgefunden hat.[2]) Von diesen sind aber noch zahlreiche Straffälle ausgeschieden, denn es werden nur behandelt die Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze, welche durch die ordentlichen Gerichte abgeurteilt sind. Danach bleiben also zunächst die Uebertretungen[3]) (XXIX. Abschnitt des St.G.B.) gänzlich außer Betracht. Wenn auch einzelne von diesen für die Moralstatistik Bedeutung haben, so finden sich andererseits zahlreiche polizeiliche Ordnungsvorschriften (oft unter Berufung auf zu erlassende Verordnungen der unteren Polizeiorgane), die zweckmäßig

[1]) Dies gilt jedoch nur, wenn die Aburteilung bezüglich aller von derselben Person begangenen Straftaten in demselben Verfahren erfolgt ist.

[2]) Vgl. Thienemann (a. a. O. S. 8—9).

[3]) Vgl. § 1 St.G.B.

außerhalb des Reichsstrafgesetzbuches in einem besonderen Polizeistrafgesetzbuche zusammenzufassen wären. Sodann kommen in Wegfall die Verbrechen und Vergehen gegen Landesgesetze, die ja nur noch im Rahmen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zugelassen sind. Diese Delikte sind aus Gründen der statistischen Methode bei der das ganze Reich umfassenden Statistik übergangen worden, zumal hierdurch das Bild der allgemeinen Kriminalität nicht allzusehr verändert wird. Der Geschäftskreis der Kriminalstatistik umfaßt endlich nur solche Delikte, die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (mit Einschluß der der Konsulargerichte) gehören. Hiergegen können Bedenken nicht erhoben werden, denn die von den Militärgerichtsbehörden erledigten Strafsachen sind wegen der Besonderheiten des militärgerichtlichen Verfahrens zur Aufnahme in die allgemeine Kriminalstatistik nicht geeignet, die übrigen Strafsachen aber, die von Sondergerichten abgeurteilt werden (Schutzgebietsgerichte, Austrägalgerichte, Elbzoll- und Rheinschiffahrts-Gerichte), kommen wegen ihrer geringen Zahl und aus anderen Gründen nicht in Betracht.[1])

Trotzdem auf diese Weise eine sehr große Zahl der abgeurteilten Straftaten von der Kriminalstatistik ausgeschlossen wird, ist diese Begrenzung durchaus zu billigen, da die bedeutsamsten strafbaren Handlungen erfaßt werden und durch die Beschränkung die genaue Erhebung und statistische Vergleichbarkeit gewährleistet wird.

## IV.

Aus der bisherigen Erörterung ist die äußere Einrichtung der Reichs-Kriminalstatistik zu ersehen. Das dem Kaiserlichen Statistischen Amte übersandte Urmaterial (Zählkarten) wird dann zu Tabellenwerken weiter bearbeitet, die als Jahresbände in der Statistik des Deutschen Reiches erscheinen.

Bei der Besprechung dieser Veröffentlichung ist zunächst auf die doppelte Auszählung nach Handlungen und nach Personen einzugehen, deren technische Gestaltung bereits dargelegt wurde (vgl. oben unter III, 6 und 7). Die Zählung der Handlungen soll das Maß der kriminellen Gefährdung darstellen, der die Bevölkerung ausgesetzt ist. Dieser Zweck wird jedoch nur unvollkommen er-

[1]) Eine Statistik der deutschen Schutzgebietsgerichte wird nicht geführt. Hinsichtlich der Militärgerichte vgl. oben S. 12, Anm. 2.

reicht, und zwar deshalb, weil die rechtliche Seite (die Frage, ob eine einfache, eine fortgesetzte, eine einheitliche oder mehrere selbstständige Handlungen vorliegen) von den einzelnen Gerichten verschieden beurteilt werden kann.[1]) Dagegen zeigt die Auszählung nach Personen die subjektive Seite der Kriminalität: Sie gibt uns Aufschluß über die einzelnen Elemente des kriminellen Teils der Bevölkerung und damit über die künftige Gefährdung unseres Vaterlandes. Für moralstatistische Zwecke ist die Personenzählung zweifellos vorzuziehen, denn wir sind bei dieser in der Lage, den Ursachen der Kriminalität, die in den Lebensverhältnissen des verbrecherischen Individuums begründet sind, nachgehen zu können. Auch die Schwierigkeiten, die sich durch die Auszählung nach Handlungen ergeben, kommen bei der Personenzählung fast sämtlich in Wegfall. Allerdings werden diejenigen Personen, die innerhalb Jahresfrist mehrmals (in gesonderter Verhandlung) verurteilt worden sind, mehrmals gezählt und zwar so oft, als in einem Jahre Verurteilungen stattfanden. Diese Doppelzählungen fallen indes nicht allzusehr ins Gewicht: wie für 1894 ff. gelegentlich einer die Rückfallstatistik betreffenden Erhebung festgestellt wurde, ist die Zahl der überhaupt innerhalb eines Jahres verurteilten Personen etwa 3% geringer als die in der Reichsstatistik angegebene Zahl der jährlich Verurteilten.[2]) Auch das Kaiserliche Statistische Amt hat, wie die einzelnen Tabellen ergeben, die Personenzählung in den Vordergrund gestellt, wenn es auch in der Tabelle II seiner Veröffentlichung die Zählung der Handlungen in einer Spalte mit aufgenommen hat. —

Das jährliche Tabellenwerk der Reichskriminalstatistik bietet uns drei umfangreiche Tabellen; daneben sind noch „Erörterungen zu den Tabellen II und III“ beigefügt, die von Mitgliedern des Kaiserlichen Statistischen Amtes verfaßt sind. Ueber den Inhalt der einzelnen Tabellen ist folgendes anzugeben:

Die Tabelle I („die rechtskräftig erledigten Strafsachen nach dem Sitze des erkennenden Gerichts“) soll den Zwecken der Justizverwaltung, insbesondere kriminalpolitischen Beobachtungen, dienen. Dies zeigt sich äußerlich schon daran, daß sie vom Reichsjustizamt

---

[1]) So berichtet Petersilie (a. a. O. S. 10), daß eine Person wegen 8826 selbständiger Betrugsvergehen (Milchfälschungen) verurteilt wurde.

[2]) Vgl. Stat. d. D. R., Bd. 193 S. (1).

bearbeitet wird und nach Oberlandesgerichtsbezirken eingeteilt ist. Für unsere Betrachtung kann diese Tabelle nicht herangezogen werden.

Die Tabellen II und III dagegen haben den Zweck, das Zahlenmaterial für die Moralstatistik nutzbar zu machen und kommen daher für uns allein in Betracht. Die aus 15 Spalten bestehende Tabelle II („Die Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze nach dem Orte der Tat") behandelt die geographische Verbreitung der Kriminalität; sie nimmt ihren Ausgangspunkt von dem Orte, an dem die Tat stattgefunden hat, nicht von dem Wohnorte des Verurteilten.[1]) Es werden die Kriminalzahlen für die einzelnen Regierungsbezirke Preußens und die entsprechenden Bezirke der übrigen Bundesstaaten (für 25 ausgewählte Abteilungen von strafbaren Handlungen) gegeben. Nachdem zunächst die Verurteilungen nach Handlungen und nach Personen gezählt sind, werden die kriminell wichtigen Eigenschaften der verurteilten Personen dargestellt, nämlich Vorstrafen, Alter (ob jugendlich oder bereits strafmündig), Geschlecht und Religion.

In der Tabelle III („Persönliche Verhältnisse, der wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze Verurteilten") werden dann diejenigen persönlichen Verhältnisse, welche für moralstatistische Zwecke und auch in sozialer Hinsicht Interesse haben, in 97 Spalten für 25 ausgewählte Straftaten behandelt. Es werden über folgende Punkte nähere Angaben gemacht: Geschlecht, ausländische Staatsangehörigkeit, Geschlecht in Verbindung mit Alter und Familienstand (kombinierte Tabelle, Spalten 6—75), Beruf (Berufszugehörigkeit und Stellung im Beruf nach 17 Klassen) und Religion. Die Tabelle III, die also eine sorgfältig durchgeführte Gliederung der wichtigsten Lebensverhältnisse der Verurteilten bringt, hat aber den großen Nachteil, daß sie sich auf das Reich als Ganzes bezieht und über die kriminelle Stellung der Einzelstaaten und Provinzen keine Auskunft gibt. Aus diesem Grunde können für unsere Untersuchung, die sich besonders mit der Kriminalität in den Kreisen der Provinz Westpreußen beschäftigt, nur die in der Tabelle II gegebenen Zahlen benutzt werden.

[1]) Für kriminalstatistische Untersuchungen kommt vor allem der Wohnort des Täters in Betracht. In den meisten Fällen wird jedoch der Wohnort mit dem Tatort zusammenfallen. Vgl. auch Petersilie a. a. O. S. 13 (über die Sachsengänger).

## 3. Abschnitt.

### Die Verwertung der statistischen Unterlagen.

Die Zahlen, welche in den Tabellen der amtlichen Kriminalstatistik zu finden sind, geben an, wieviel Personen innerhalb eines Jahres überhaupt verurteilt sind. Diese absoluten Verurteiltenziffern eines Einzeljahres haben nur einen beschränkten Wert, da sie von Jahr zu Jahr Schwankungen unterliegen und auch ihre wechselseitige Vergleichung nicht möglich ist. Daher ist es, um die amtlichen Zahlen für die Zwecke unserer Untersuchung nutzbar zu machen, unbedingt erforderlich, daß nicht die Verurteiltenziffer eines Berichtsjahres, sondern die Durchschnittsziffer eines größeren Zeitabschnittes zu Grunde gelegt wird, sowie ferner, daß wir eine Beziehung zwischen diesen Zahlen und der Bevölkerungszahl des in Frage kommenden Gebietes herstellen. So sind im folgenden, wie das in der kriminalstatistischen Literatur bereits traditionell geworden ist, stets die Zahlen für den Durchschnitt von 5 Jahren berechnet und dann zu 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung[1]) in Beziehung gesetzt worden. Da dieses Verfahren die notwendige Vorbedingung für die wissenschaftliche Verwertung der statistischen Unterlagen bildet, sollen die methodischen Momente, die hierfür in Betracht kommen, eingehender besprochen werden.

#### I.

Was zunächst die Verwendung von Durchschnittszahlen betrifft, so ergeben sich daraus große Vorteile, indem vor allem eine größere Zuverlässigkeit der Resultate gewährleistet wird. Die Verurteiltenziffern eines Einzeljahres unterliegen mannigfachen Schwankungen, die oft auf zufällige Ereignisse zurückzuführen sind, aber keine Aenderung der Kriminalität bedeuten. Dies zeigt sich vor allem bei der Betrachtuug kleinerer Gebiete (Kreise, Amtsbezirke), wo wir an sich schon mit kleinen Zahlen zu tun haben. Legen wir dagegen den Durchschnitt mehrerer Jahre zu Grunde, so ist anzunehmen, daß die durch die Kleinheit der Ziffern bei eng begrenzten Gebieten hervorgerufenen Veränderungen der Kriminalzahlen im wesentlichen ausgeglichen werden. Von praktischer Bedeutung ist hierbei, worauf

[1]) Ueber diesen Begriff vgl. S. 19 dieser Arbeit.

besonders hinzuweisen ist, auch der Umstand, daß in dem amtlichen Quellenwerk (jeweils in den „Erörterungen und Berechnungen zu den Tabellen II und III") für die Kreise lediglich die Durchschnittsergebnisse von 5 Jahren veröffentlicht werden. Irgendwelche Nachteile hat diese Methode, soweit es sich beurteilen läßt, nicht im Gefolge; natürlich kann sie nicht statthaben, wo es auf die Verhältnisse eines bestimmten Jahres (z. B. bei den Beziehungen zwischen der Kriminalität und den Getreidepreisen)[1]) ganz besonders ankommt.

Die Beobachtungsperiode von 5 Jahren wird vor allem deshalb gewählt, weil die Durchschnittszahl in Beziehung zur Bevölkerung gesetzt werden soll, die strafmündige Zivilbevölkerung aber nur anläßlich der alle 5 Jahre stattfindenden Volkszählungen einwandfrei festgestellt wird,[2]) ferner aus dem Grunde, weil die Zähljahre der Volkszählung[3]) möglichst in der Mitte der Verurteilten-Zählperiode liegen müssen. Der Umstand, daß die strafmündige Zivilbevölkerung nicht genau für die Mitte des Jahrfünftes, sondern für den 1. Dezember des mittelsten Jahres (als Tag der Volkszählung) berechnet ist, gibt zu Bedenken keinen Anlaß, denn die Bevölkerungsstärke, die im deutschen Reich sich stetig vergrößert, hat in der zweiten Hälfte im Verhältnis zur ersten Hälfte des Jahrfünftes zugenommen, und die auf den 1. Dezember festgestellte Bevölkerung wird, wenn nicht ganz abnorme Verhältnisse eintreten, etwa den Durchschnitt der Bevölkerung (die durch 5 dividierte Gesamtsumme) während der 5 Jahre darstellen.[4]) — Schließlich will ich bemerken, daß ich

---

[1]) Bei anderen Untersuchungen (über Kriminalität und Jahreszeit, Kriminalität und Nahrungsmittelpreis u. a.) lassen sich die amtlichen Zahlen deshalb nicht verwenden, weil dabei der genaue Zeitpunkt der Tat von Bedeutung ist, nicht aber die Zeit der Verurteilung, welche in der amtlichen Statistik angegeben wird.

[2]) Bedarf man der Relativzahlen eines einzelnen Jahres, in dem eine Volkszählung nicht stattgefunden hat, so ist man auf die Schätzungen angewiesen, die das Kaiserliche Stat. Amt auf Grund eingehender Berechnungen für die zwischen den Volkszählungen liegenden Jahre vorgenommen hat. Ueber den Grad der Zuverlässigkeit dieser Schätzungen vgl. Petersilie a. a. O. S. 12.

[3]) Die Volkszählungen finden alle 5 Jahre statt, und zwar immer in denjenigen Jahren, welche durch 5 teilbar sind.

[4]) In dem Quellenwerk — Stat. d. D. B. Bd. 193 S. (3) — ist gesagt, das Ergebnis der Volkszählung solle zu der Kriminalitätsziffer des folgenden

auch für die Kreise die fünfjährigen Durchschnittszahlen beibehalte, wenn ich auch die von *Stöwesand* (a. a. O. S. 41 und 42) vorgebrachten Bedenken, namentlich soweit die Delikte „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“ und „Betrug“ in Frage kommen, nicht verkenne.[1])

Die erhaltenen Durchschnittszahlen sind dann jeweils in Beziehung gesetzt worden zu 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung (Relativzahlen). Dieses Vorgehen wird deshalb nötig, weil die Verurteiltenziffern des amtlichen Tabellenwerks, die sich auf die verschiedensten Territorien beziehen, eine gegenseitige Vergleichung nicht zulassen. Die praktische Bedeutung der von uns berechneten Relativzahlen beruht nun darauf, daß bei der Berechnung das geeignetste Vergleichsmoment zu Grunde gelegt wird, nämlich die Bevölkerung der Gebietsteile. Für sozialstatistische Zwecke kommen allein diese Relativzahlen in Betracht.

Man versteht unter „strafmündiger Zivilbevölkerung“ die Bevölkerungszahl, die sich nach Abzug der Personen unter 12 Jahren und der aktiven Militärpersonen ergibt.[2]) Es ist dies derjenige Teil der Bevölkerung, der für die statistische Beobachtung der Kriminalität im deutschen Reiche überhaupt in Betracht kommt, denn die Personen unter 12 Jahren können nach dem geltenden Strafrecht nicht bestraft werden,[3]) und die

---

Kalenderjahres in Beziehung gesetzt werden, weil die in einem Jahre verurteilten Personen die Tat bereits im Vorjahre begangen hätten. Diesem Vorschlage vermag ich nicht beizutreten. Die Reichsstatistik nimmt ausdrücklich die Verurteilung zum Ausgangspunkt der Erhebung; daher ist es äußerst bedenklich, bei derartigen methodischen Fragen den Zeitpunkt der begangenen Tat wieder heranzuziehen und ihm irgendwelche Bedeutung beizulegen.

[1]) Gegen die Verwendung 10- oder 15-jähriger Durchschnittzahlen ist einzuwenden, daß die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, denen die Kriminalität gegenübergestellt werden soll, innerhalb eines Jahrzehnts bedeutsame Veränderungen erfahren können. Daher empfiehlt es sich, für den Fall, daß bei einigen Straftaten der 5-jährige Durchschnitt zu kleine Ziffern ergibt, die Zahlen dieser Delikte überhaupt nicht zu verwerten oder, falls dies durchführbnr ist, jene Veränderung der Lebensverhältnisse entsprechend zu berücksichtigen.

[2]) Ueber die Berechnung der strafmündigen Zivilbevölkerung vergl. Stat. d. D. R. Bd. 95 (N. F.) S. II 65.

[3]) § 55 St.G.B.

Militärpersonen werden wegen der Sonderart der militärischen Vergehen und des Verfahrens (Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 und Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898) von der Reichskriminalstatistik nicht einbezogen, vielmehr in einer Sonderstatistik geführt.[1])

Bei Berechnung der Relativzahlen haben wir das Verhältnis von 100000 genommen, derart, daß berechnet ist, wieviel Verurteilte in einem bestimmten Gebiete auf 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung dieses Gebietes entfallen. Die Beziehung auf 100000 ist allein aus Zweckmäßigkeitsgründen gewählt worden und hat für die Durchführung der Methode weiter keine Bedeutung; von der Verwendung anderer Verhältniszahlen (z. B. auf 1000, 10000) ist abgesehen worden. Vielfach werden — auch in amtlichen Werken — die Kriminalzahlen auf 10000 der Bevölkerung bezogen, offenbar deshalb, weil bei den in Frage kommenden niedrigen Zahlen (insbesondere der kleineren Verwaltungsbezirke) die letzten Zifferstellen nicht als Ausdruck krimineller Verschiedenheit aufzufassen sind, sondern als ein rechnerisches Ergebnis. Aber gerade durch Inbeziehungsetzung zu 100000 Personen wird nicht nur die Vergleichung mit Staat, Provinz und Regierungsbezirk erleichtert, sondern es werden (durch die Vermehrung um eine Stelle) auch etwas größere Zahlen gewonnen, wodurch das Ergebnis sich plastischer gestaltet. Allerdings ist bei besonders kleinen absoluten Zahlen zu beachten, ob das Ergebnis der Relativberechnung bei der Beziehung auf 100000 Personen auch genügend fundiert ist.[2]) Ist dies nicht der Fall, so wird man zu einer noch größeren Beziehungsmenge greifen müssen.

---

[1]) Vgl. oben S. 12 Anm. 2. — Es ist darauf hinzuweisen, daß der Abzug der Militärpersonen (von der strafmündigen Bevölkerung) erst seit 1888 durchgeführt ist.

[2]) Es kann z. B. vorkommen, daß bei einem bestimmten Delikt auf 100000 strafmündige Zivilpersonen noch nicht einmal ein Verurteilter entfällt.

## Kapitel II.

### Die Kriminalität der Provinz Westpreussen während der Jahre 1903/07.

Während die bisherigen Ausführungen die allgemeinen Grundlagen der Kriminalstatistik betrafen, sind nunmehr die kriminellen Verhältnisse in der Provinz Westpreußen und in den einzelnen Kreisen der Provinz darzustellen, wie sie sich aus der Betrachtung des amtlichen Zahlenmaterials ergeben. Hierbei soll folgende Gliederung zu Grunde gelegt werden:

a) Die Kriminalität der Provinz Westpreußen während der Jahre 1903/07 — [im vorliegenden Kapitel];
b) besondere kriminalistische Daten (Jugendliche, Vorbestrafte, Rückfällige) — [Kapitel III];
c) die Entwicklung der Kriminalität Westpreußens 1882—1907 [Kapitel IV.]

Die Zahlenangaben, die in diesem Teile der Abhandlung enthalten sind, beziehen sich in der Hauptsache auf das Jahrfünft 1903—1907, welches als das letzte zahlenmäßig abgeschlossene Jahrfünft das meiste Interesse für uns hat.[1]) Die früheren Jahre hingegen sind nur skizziert, um den Fortschritt oder den Rückgang in den Verurteiltenziffern festzustellen. Auch habe ich davon abgesehen, eine besondere Darstellung der kriminellen Verhältnisse des Deutschen Reiches zu geben, wie

[1]) Das Jahrfünft 1908—1912 konnte, da die Zahlen noch nicht vollständig bekanntgegeben sind, nicht berücksichtigt werden.

dies einige Autoren getan haben.[1]) Indessen sind die Kriminalitätsziffern des Deutschen Reiches und Preußens jeweils berücksichtigt und zum Vergleich herangezogen worden, am eingehendsten bei der Betrachtung der verurteilten jugendlichen Personen.

Ehe wir nun auf die Zahlenreihen selbst eingehen, ist eine kurze Erörterung darüber am Platze, welche einzelnen Deliktsarten für unsere statistische Untersuchung ausgewählt worden sind.

## 1. Abschnitt.

### Die Auswahl der heranzuziehenden Straftaten.[2])

Die Frage, welche Delikte für die statistische Betrachtung besonders geeignet sind, bietet gewisse Schwierigkeiten. Auf der einen Seite ist es nicht angängig, allein die Gesamtzahl aller begangenen Verbrechen und Vergehen der Untersuchung zu Grunde zu legen, da infolge dieser Zusammenfassung sämtlicher Straftaten wichtige Einzelheiten nicht aufgeklärt werden können. Es ist ein großer Unterschied, ob in der Gesamtzahl der Verurteilungen die schweren Verbrechen oder nur geringfügige Straftaten den breitesten Raum einnehmen. Auch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der einzelnen Delikte, die nicht bloß in juristisch-technischer, sondern auch in psychologischer und tatsächlicher Hinsicht (Motive der Tat, Art der Begehung usw.) zu Tage tritt, ist es nicht möglich, auf der Gesamtzahl irgendwelche Schlußfolgerungen aufzubauen, mögen sie nun die Kriminalität im allgemeinen [3]) oder die Ursachen der Kriminalität

---

[1]) Galle a. a. O. Bd. 71 S. 330—344; Thienemann a. a. O. S. 11—34; vergl. ferner Seuffert: Die Bewegung im Strafrechte während der letzten 30 Jahre (Dresden 1901).

[2]) Vergl. hierzu Seutemann: Die im engeren Sinne soziale Kriminalstatistik als Statistik der Rechtsgüterverletzung (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Jahrg. 23 S. 399—436); Wahlberg: Kriminalistische und nationalökonomische Gesichtspunkte mit Rücksicht auf das deutsche Reichsstrafrecht (1872), insbes. S. 43 ff.; Högel: Die Statistik der Straffälligkeitsursachen (Institut international de statistique, XIV. Session — Septembre 1913 —, Rapports No. 4) S. 2—5.

[3]) Vergl. auch Stat. d. D. R. Bd. 146 S. II 8: „Die Zunahme der Zahl der Verurteilten läßt für sich allein noch keinen Schluß auf eine Verschlimmerung der Kriminalität der Bevölkerung zu. Es macht einen großen Unterschied, ob die einen oder die anderen Straftaten sich mehren".

betreffen.[1]) — Andererseits kann sich die Untersuchung, wie leicht einzusehen ist, nicht auf jedes einzelne Delikt erstrecken. Die Reichs-Kriminalstatistik enthält die Verbrechen und Vergehen gegen das Strafgesetzbuch (No. 1—113 e des von der Reichsstatistik aufgestellten „ausführlichen Verzeichnisses")[2]) und gegen andere reichsgesetzliche Strafbestimmungen (No. 114a bis 183 dieses Verzeichnisses) und hat diese in den Tabellen II und III, die für unsere Untersuchung heranzuziehen sind, zu 25 Deliktsgattungen bezw. -arten zusammengefaßt. Diese sämtlich zu berücksichtigen, würde über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinausgehen und auch wegen der Art und der verschiedenen Bedeutung der Delikte unzweckmäßig sein. Wir müssen daher aus der Gesamtheit der Delikte eine Auswahl treffen, indem wir entweder die einzelnen Straftaten zu Deliktsgruppen zusammenstellen oder aber nur wenige Einzeldelikte, die besonders charakteristisch sind, bei der Untersuchung berücksichtigen.

I.

Die Reichsstatistik geht bei Aufstellung der Deliktsgattungen — in Anlehnung an die offensichtliche Disposition des Reichsstrafgesetzbuches — davon aus, welche Rechtsgüter oder besser welches Rechtsschutzinteresse durch die Straftat verletzt ist, und bringt die 25 Deliktsgattungen, welche sie in den Tabellen II und III behandelt, nach demselben Gesichtspunkte wieder unter 4 Hauptgruppen,[3]) nämiich:

I. Gruppe: Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion (Abschn. 1—11 St.G.B.);

II. Gruppe: Verbrechen und Vergehen gegen die Person (Abschnitt 12—18 St.G.B.);

III. Gruppe: Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen (Abschnitt 19—27 St.G.B.);

IV. Gruppe: Verbrechen und Vergehen im Amte (Abschnitt 28 St.G.B.)

[1]) Vergl. hierzu auch Aschaffenburg a. a. O. S. 8—9.

[2]) Vergl. Stat. d. D. R. Bd. 193 S. (6)—(14).

[3]) Vergl. das „abgekürzte Verzeichnis der Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze" in Stat. d. D. R. Bd. 193 S. (15).

Diese Aufteilung ist, abgesehen davon, daß sie nur für die Regierungsbezirke, nicht für die unteren Verwaltungsgebiete gegeben ist, für statistische Zwecke völlig unzureichend, wie neben anderen auch *Seuffert* hervorhebt.[1]) Es sind hierbei einerseits die die Tat selbst betreffenden Momente, welche in kriminalstatistischer Hinsicht so wichtig sind, gänzlich unberücksichtigt geblieben, während sich auch bezüglich der wirtschaftlichen Folgen der Tat nicht allzuviel daraus ersehen läßt, trotzdem man bei dem Prinzip dieser Einteilung vor allem an diese Folgen mit gedacht hat.

Ferner ist auch die Frage, welches Rechtsgut durch eine bestimmte Strafbestimmung geschützt werden soll, äußerst zweifelhaft, wie einige Beispiele zeigen mögen.

Der Hausfriedensbruch ist im Strafgesetzbuch unter die gegen Staat und öffentliche Ordnung gerichteten Delikte eingereiht worden. Dieser Stellung im Gesetz entspricht nicht die sonstige gesetzliche Regelung. Die Strafverfolgung des Hausfriedensbruchs ist nämlich nicht durch das öffentliche Interesse, sondern allein durch den Strafantrag des Verletzten (vergl. § 123 Abs. 2 St G.B.) bedingt; außerdem sind nach der Fassung des § 123 auch die leichtesten Fälle, in denen jedes öffentliche Interesse fehlt, mit Strafe bedroht. Die meisten Lehrbücher stehen daher auf dem Standpunkte, daß der Hausfriedensbruch eher als ein Vergehen gegen die Person anzusehen ist, zumal er meist mit Tätlichkeiten verbunden ist oder aus Uebermut und aus Unbedacht begangen wird.[2]) [3]) Auch bei der Erpressung kann es zweifelhaft erscheinen, ob sie sich gegen das Vermögen richtet, besonders da zur Anwendung des § 253 St.G.B. der Eintritt einer Vermögensbeschädigung nicht verlangt wird.[4]) Verschiedentlich

[1]) Seuffert a. a. O. S. 23, allerdings mit einer ganz allgemein gehaltenen Begründung.

[2]) Nach der in der strafrechtlichen Literatur vorherrschenden Systematik wird der Hausfriedensbruch entweder im Anschluß an die Nötigung oder an die Beleidigung eingereiht.

[3]) Auch v. Liszt bemängelt das gesetzliche System. Er behandelt das genannte Delikt unter den „strafbaren Handlungen gegen Rechtsgüter des Einzelnen“ (nicht als strafbare Handlung gegen Rechtsgüter der Gesamtheit). v. Liszt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts (1905) S. 401—402.

[4]) Ueber die geschichtliche Entwicklung vgl. v. Liszt (Lehrbuch) S. 477.

wird denn auch die Ansicht vertreten, daß die Erpressung sich vor allem gegen die Freiheit des Willens wendet und als eine Abart der Nötigung anzusehen ist.[1]) Schließlich wird man die Sachbeschädigung nicht unter die Vermögensdelikte, sondern unter die Verbrechen und Vergehen gegen die Person zu rechnen haben, da sie fast nur aus Uebermut, Rache, Bosheit begangen wird, und in den meisten Fällen, in denen Bestrafung erfolgt, der Täter eine Absicht der Vermögensschädigung nicht gehabt hat.[2])

Betrachten wir nun die wichtigsten Delikte in den von der Reichs-Kriminalstatistik aufgestellten vier Gruppen, so erhalten wir, unter Hinzunahme der für das Deutsche Reich gegebenen Verurteiltenziffern, folgendes zahlenmäßiges Bild über die kriminellen Verhältnisse im Deutschen Reiche während des Jahrfünfts 1903—1907 (Jahresdurchschnitt der verurteilten Personen).[3])

| Strafbare Handlungen | Absolute Zahl | Relativzahl (auf 100000 strafmündige Zivilpersonen) | Vom Hundert aller Verurteilten |
|---|---|---|---|
| Die Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt (einschl. des § 140 St.G.B.) | 520 957,6 | 1221,9 | — |
| **Gruppe I.** (insgesamt): . . . . . | 92 787,2 | 217,6 | 17,81 |
| 1. Gewalt und Drohungen gegen Beamte . . . . . | 17 558,4 | 41,2 | 3,37 |
| 2. Befreiung von Gefangenen . . . | 1 586,6 | 3,7 | 0,30 |
| 3. Hausfriedensbruch . . . . . | 24 796,8 | 58,2 | 4,76 |

[1]) v. Liszt lehnt diese Ansicht mit Recht ab, indem er ausdrücklich bemerkt, daß die Erpressung nicht als eine Nötigung mit Bereicherungsabsicht anzusehen ist (Lehrbuch S. 478).

[2]) Weitere Beispiele in dieser Richtung kann man aus der Zusammenstellung entnehmen, welche Müller (a. a. O. S. 12—13) über die wichtigsten Abweichungen des preußischen St.G.B. von 1851 von dem Reichsstrafgesetzbuch gibt.

[3]) Nicht berücksichtigt sind die im Auslande begangenen Straftaten. Die Verurteilungen, die deshalb erfolgt sind, betreffen im Deutschen Reiche für das Jahrfünft 1903—1907 insgesamt 477,4 Personen auf 100000 Einwohner.

| Strafbare Handlungen | Absolute Zahl | Relativzahl (auf 100000 strafmündige Zivilpersonen) | Vom Hundert aller Verurteilten |
|---|---|---|---|
| 4. Arrestbruch . . . . . | 1 615,6 | 3,8 | 0,31 |
| 5. Verletzung der Wehrpflicht . . | 11 309,4 | 26,5 | 2,16 |
| 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern sowie von Kindern . . | 4 189,2 | 9,8 | 0,80 |
| 7. Zuwiderhandlungen in Bezug auf Konzessionspflicht usw., sowie gegen behördliche Anordnungen betreffs der Sicherheitsvorrichtungen bei gewerblichen Anlagen | 14 347,6 | 33,7 | 2,75 |
| 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen betr. die Sonntagsruhe und den Ladenschluß . . . | 11 128,0 | 26,1 | 2,13 |
| 9. Verletzungen der Eidespflicht . | 1 154,6 | 2,7 | 0,22 |
| 9a Insbesondere Meineid . . . . . | 580,0 | 1,4 | 0,11 |
| Ferner sind zu nennen: die politischen Verbrechen. falsche Anschuldigung, Münzverbrechen, Religionsvergehen. | | | |
| **Gruppe II.** (insgesamt): . . . . | 218 450,8 | 512,4 | 41,93 |
| 1. Unzucht mit Gewalt, an Bewußtlosen usw., an Kindern, Notzucht; Verleitung zum Beischlaf durch Täuschung . . . . . | 5 361,6 | 12,6 | 1,03 |
| 2. Widernatürliche Unzucht . . . | 601,6 | 1,4 | 0,11 |
| 3. Kuppelei, Zuhälterei . . . . . | 3 774,4 | 8,9 | 0,73 |
| 4. Aergernisse durch unzüchtige Handlungen, Verbreitung unzüchtiger Schriften usw. . . . . | 2 656,8 | 6,2 | 0,51 |
| 5. Beleidigung . . . . . | 59 999,4 | 140,7 | 11,51 |
| 6. Mord . . . . . | 89,0 | 0,2 | 0,02 |
| 7. Totschlag . . . . . | 180,8 | 0,4 | 0,03 |
| 8. Körperverletzung: | | | |
| a) leichte . . . . . | 27 265,8 | 63,95 | 5,23 |
| b) gefährliche . . . . . | 97 035,2 | 227,6 | 18,63 |
| c) fahrlässige . . . . . | 5 145,0 | 12,1 | 0,99 |
| d) schwere . . . . . | 528,8 | 1,2 | 0,09 |

| Strafbare Handlungen | Absolute Zahl | Relativzahl (auf 100000 strafmündige Zivilpersonen) | Vom Hundert aller Verurteilten |
|---|---|---|---|
| 9. Nötigung und Bedrohung . . . Ferner sind zu nennen: Doppelehe, Blutschande, Unzucht unter Mißbrauch eines Vertrauensverhältnisses, Kindesmord, Abtreibung, fahrlässige Tötung, Freiheitsberaubung. | 12 658,8 | 29,7 | 2,43 |
| **Gruppe III.** (insgesamt): . . . . | 208 515,6 | 489,1 | 40,03 |
| 1. Diebstahl: | | | |
| a) einfacher . . . . . | 54 883,8 | 128,7 | 10,53 |
| b) einfacher im wiederholten Rückfalle . . . . . | 13 010,4 | 30,5 | 2,50 |
| c) schwerer . . . . . | 10 990,0 | 25,8 | 2,11 |
| d) schweter im wiederholten Rückfalle . . . . . | 3 095,8 | 7,3 | 0,60 |
| 2. Unterschlagung . . . . . | 23 652,4 | 55,5 | 4,54 |
| 3. Raub und räuberische Erpressung, auch im Rückfalle . . . . . | 559,6 | 1,3 | 0,10 |
| 4. Betrug . . . . . | 22 047,4 | 51,7 | 4,23 |
| 5. Betrug im wiederholten Rückfalle | 4 003,6 | 9,4 | 0,77 |
| 6. Einfache Hehlerei . . . . . | 7 550,0 | 17,7 | 1,45 |
| 7. Fälschung öffentlicher oder zum Beweise von Rechten dienender Urkunden . . . . . | 5 954,6 | 13,96 | 1,14 |
| 8. Bankerott: | | | |
| a) betrüglicher . . . . . | 77,8 | 0,18 | 0,01 |
| b) einfacher . . . . . | 676,6 | 1,6 | 0,13 |
| 9. Jagd- und Fischereivergehen usw. | 5 990,4 | 14,1 | 1,15 |
| 10. Sachbeschädigung . . . . . | 19 872,6 | 46,6 | 3,81 |
| 11. Brandstiftung . . . . . Ferner sind zu nennen: Erpressung, Begünstigung, gewerbsmäßige Hehlerei, Herstellung und Feilhalten gesundheitsschädlicher Nahrungs- und Genußmittel | 459,8 | 1,1 | 0,09 |
| **Gruppe IV.** (insgesamt): . . . . | 1 204,0 | 2,8 | 0,23 |
| 1. Aktive Bestechung . . . . . | 366,6 | 0,9 | 0,07 |
| 2. Passive Bestechung . . . . | 34,8 | 0,08 | 0,006 |
| 3. Unterschlagung im Amte . . . | 356,8 | 0,8 | 0,06 |
| 4. Andere Verbrechen und Vergehen im Amte . . . . . | 445,8 | 1,0 | 0,08 |

Aus dieser Uebersicht, welche die wichtigsten Delikte des Reichsstrafgesetzbuchs berücksichtigt, geht zur Genüge hervor, daß bei der Verschiedenheit der Tatbestände es ausgeschlossen erscheint, die einzelnen Verbrechen und Vergehen zu wenigen großen Gruppen von Delikten zusammenzufassen. Auch die von *Stöwesand*[1]) im Anschluß an die Erläuterungen der Reichsstatistik (vgl. Statistik des Deutschen Reiches Bd. 155 S. II 20) vorgeschlagene Einteilung:

I. Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion,
II. Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit,
III. Verbrechen und Vergehen gegen die Person und den persönlichen Rechtskreis,
IV. Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen und die wirtschaftliche Ordnung,

durch die vor allem die Verbrechen und Vergehen im Amte ausgeschieden werden, kann nicht befriedigen. Insbesondere ist es nicht angängig, die Sittlichkeitsdelikte als eine Einheit zu behandeln, da sie auf die verschiedensten Ursachen zurückgehen und auch in psychologischer Hinsicht nicht gleich zu werten sind (z. B. Notzucht, Kuppelei, Zuhälterei). — Ich stehe daher auf dem Standpunkte, daß für die kriminalstatistische Betrachtung eine Auswahl von solchen Einzeldelikten, die besonders charakteristisch sind, jeder Gruppenbildung vorzuziehen ist.[2])

## II.

Welche Straftaten, wenn wir die einzelnen Delikte in Betracht ziehen, für die Zwecke der Kriminalstatistik besonders brauchbar sind, soll im folgenden in Anlehnung an die oben gegebene Uebersicht[3]) untersucht werden.[4])

### Gruppe I.

Zunächst scheidet die Verletzung der Wehrpflicht, die mit ziemlich hohen Zahlen vertreten ist, vollständig aus, da

[1]) Stöwesand a. a. O. S. 18—19.
[2]) Vgl. hierzu vor allem Högel (Institut intern. de statistique, rapports S. 3).
[3]) Vgl. oben S. 25—27.
[4]) Vgl. hierzu auch Abschnitt 4 dieses Kapitel („Die wichtigsten Einzeldelikte").

dieses Vergehen mit Rücksicht auf seine Eigenart und die in der Strafprozeßordnung (§§ 470—475) enthaltenen prozessualen Sonderschriften keine passende Grundlage für moralstatistische Untersuchungen bildet.[1]) Es sei vor allem darauf hingewiesen, daß hierbei viele Personen abgeurteilt werden, die bereits in frühester Jugend mit ihren Eltern nach dem Auslande verzogen und nicht mehr Reichsangehörige sind, ferner solche Personen, die überhaupt nicht mehr am Leben sind. Es findet sonach Verurteilung auch in den Fällen statt, in denen der Tatbestand des § 140 St.G.B. (mangels der Absicht des Täters, sich der Wehrpflicht zu entziehen) nicht gegeben ist. Auch aus Gründen der statistischen Methodik ist es vielfach zweckmäßig — wie auch die Reichsstatistik hervorhebt[2]) —, das genannte Vergehen, bei dem meist nur erwachsene männliche Personen als Verurteilte in Betracht kommen, unberücksichtigt zu lassen und auch nicht in die Gesamtkriminalität einzubeziehen.

Sodann ist von den gewerberechtlichen Vorschriften (vgl. oben S. 26 Nr. 6—8), die nur auf bestimmte Berufsklassen Anwendung finden und für den Kriminalisten wenig Interesse haben, ebenfalls abzusehen. — Die Gefangenenbefreiung und der Arrestbruch sind zwar als vorsätzliche Verletzungen der Staatsautorität zu beachten, sie kommen jedoch unter so eigenartigen Umständen vor, daß sie für eine allgemeine Beurteilung der Kriminalität nicht zu verwerten sind.

Endlich sind zu dieser Gruppe auch die Eidesverletzungen zu rechnen, von denen der Meineid größeres Interesse beansprucht. Die Verurteiltenziffern dieser Delikte (vgl. oben S. 26 No. 9 und 9 a) erscheinen auffallend gering in unserer Zeit, wo die Eidesleistung nicht erst in letzter Linie zugelassen wird, sondern vielmehr als „ein technisches Requisit unserer Grichtsordnung“[3])

---

[1]) Vergl. hierzu die Ausführungen bei Damme a. a. O. S. 678; ferner die Bemerkungen der amtlichen Kriminalstatistik (z. B. Band 193 S. II, 1).

[2]) Vergl. Stat. d. D. R. Band 193 S. II, 1.

[3]) Diese Bezeichnung gebraucht schon v. Valentini in seinem Buche „Das Verbrechertum im Preußischen Staate“ (1869). — Durch die vermehrten Eidesleistungen wird die Erkenntnis der Wichtigkeit und Helligkeit des Eides nicht erhöht. Leider ist auch nach geltendem Prozeßrecht der Richter zur Beeidigung sämtlicher Zeugen verpflichtet, wenn er die Einlegung der Revision vermeiden will (St.P.O. §§ 56, 60).

anzusehen ist. Man wird nicht fehl gehen, daß bei den vielen Eidesleistungen, die alljährlich stattfinden,[1]) zahlreiche Meineidsfälle nicht bekannt werden oder doch das Verfahren wegen Mangels an Beweisen[2]) durch die Staatsanwaltschaft oder das Beschlußgericht eingestellt wird.[3]) Gerade deshalb aber, weil bei den Eidesverletzungen offenbar die Differenz zwischen den begangenen und zur Verurteilung kommenden Straffällen besonders groß ist, gibt uns die Verurteiltenziffer ein falsches Bild von dem tatsächlichen Stande der Kriminalität.

Hiernach verbleiben nur „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“ sowie der Hausfriedensbruch, die für die Statistik geeignet erscheinen. Wenn auch der Hausfriedensbruch nur auf Antrag verfolgt und deshalb von vielen als geringfügiges Delikt angesehen wird, so ist dies doch nicht hinderlich, da in der Praxis der Verfolgungsantrag meist nur in den Fällen gestellt wird, in denen eine erhebliche Rechtsverletzung vorliegt. Wenn *Lindenberg* hinsichtlich des Deliktes „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“ ausführt,[4]) dieses lasse keinen Schluß auf die moralische Denkweise der Bevölkerung zu, da bei der Begehung eine Reihe von Aeußerlichkeiten mitwirkten, — so hat das für die statistische Verwertung keine Bedeutung, denn derartige Momente kommen bei fast allen Straftaten vor und die Kriminalstatistik kann solche Differenzierungen des Einzelfalles, wenn sie nicht ganz besonders hervortreten, nicht berücksichtigen.

---

[1]) Vergl. die interessante Untersuchung von Kloß „Eine Zählung der Zeugenmeineide im Strafprozeß“ (Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform Bd. II S. 667 ff.)

[2]) Man denke an die vielen Fälle von Körperverletzungen, in denen Aussage gegen Aussage steht. — Zu erwähnen ist auch der häufig vorkommende Fall, daß nach voraufgegangenem Zivilprozeß der unterlegene Teil eine Meineidanzeige erstattet (Seuffert S. 25 unten).

[3]) Damme (a. a. O. S. 703) führt das von ihm mitgeteilte Ergebnis, daß von 111 wegen Meineids angeklagten Personen (für Schleswig-Holstein, 1. Januar 1882 bis dahin 90) nur 60 verurteilt sind, auf die Tätigkeit der Schwurgerichte zurück. Dieser Ansicht ist jedoch mehrfach, z. B. von Seuffert (a. a. O. S. 25), widersprochen worden.

[4]) Lindenberg, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie u. Statistik, N. F. Bd. 19 (1889) S. 518.

## Gruppe II.

Von den Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit sind die §§ 178—180 St.G.B. wegen der Vielgestaltigkeit ihrer Tatbestände für die Untersuchung nicht geeignet. Das Vergehen gegen § 175 St.G.B., ferner Kuppelei und Zuhälterei, so beklagenswerte Erscheinungen im Volksleben sie sind, kommen nicht in Betracht, weil sie sich vielfach der strafrechtlichen Verfolgung entziehen und auch für die Kriminalität des gesamten Volkes nicht bezeichnend sind. Das Gleiche gilt von den als Einheit zusammengefaßten §§ 183, 184, 184a und 184b, bei denen das Einschreiten der Behörde meist von den persönlichen Anschauungen der Beteiligten abhängt.

Die Beleidigung, die mit sehr hohen Zahlen vertreten ist, kann nur auf Antrag verfolgt werden, aber auch in den Fällen, wo ein Strafantrag vorliegt, wird der Verletzte meist wegen fehlenden öffentlichen Interesses zur Privatklage verwiesen.[1]) Es ist also durch die Entschließung und die materielle Leistungsfähigkeit (Kostenvorschuß) des Verletzten bedingt, ob der Täter zur Rechenschaft gezogen wird. Daher geben die Verurteilungen wegen Beleidigung keinen richtigen Maßstab ab für den Charakter und die Denkart des Volkes.

Der Mord und der Totschlag sind, wenn sie auch für die Kriminalpsychologie große Bedeutung haben, wegen ihrer niedrigen Ziffern bei einer Statistik kleinerer Verwaltungsgebiete nicht zu berücksichtigen.

Die Vergehen „Nötigung“ und „Bedrohung“ enthalten zu spezielle Tatbestände, als daß wir sie in unserer Untersuchung verwenden könnten. Bei der Bedrohung kommt es zudem sehr auf die Auffassung der Behörde an, ob sie den § 241 St.G.B. für gegeben ansieht.

Unter den einzelnen Arten der Körperverletzung kommt die leichte Körperverletzung in Wegfall, da sie fast stets im Privatklagewege verfolgt wird. Bei der fahrlässigen Körperverletzung wird in vielen Fällen das Verfahren wegen Mangels an sicheren Beweisen vorzeitig eingestellt. Die schwere Körper-

---

[1]) Ueber die Bedeutung des Antragserfordernisses in statistischer Hinsicht, vergl. v. Mayr in Zeitschrift Band 32 S. 37—38.

verletzung dagegen weist verhältnismäßig nur geringe Zahlen auf. Für unsere Betrachtung ist mithin nur die gefährliche Körperverletzung von Wichtigkeit. Diese ist wegen ihrer Motive, der entfernteren Ursachen (vor allem Alkoholgenuß) und der Häufigkeit der Begehung sehr dazu geeignet, uns Aufschluß über den Volkscharakter und die Zustände im Volke zu geben.

## Gruppe III.

Als Eigentumsdelikt im eigentlichen Sinne haben wir den Diebstahl anzusehen, der auch in dieser Untersuchung behandelt werden soll, und zwar unter Zusammenfassung der einzelnen Arten desselben. Dies empfiehlt sich, weil die erschwerten Fälle nur 33% der Gesamtheit ausmachen, wenn auch hervorzuheben ist, daß sich der Einbruchsdiebstahl nach Motiven und Art der Begehung von dem einfachen Diebstahl scharf unterscheiden kann, und die Fälle des Einbruchdiebstahls im wiederholten Rückfalle gewissermaßen eine Bestandliste des professionellen Verbrechertums darstellen.[1]) Im Anschluß an andere Arbeiten habe ich davon abgesehen, in diese Zusammenfassung die Fälle der Unterschlagung einzufügen, obgleich ich der Ansicht bin, daß beide Delikte nur positivrechtlich, nicht jedoch in moralstatistischer Hinsicht von einander verschieden sind.[2])

Von den übrigen Straftaten dieser Gruppe sind Raub und räuberische Erpressung, ferner die Brandstiftung sowie die Bankerottdelikte mit verhältnismäßig geringen Zahlen vertreten. Auch die einfache Hehlerei und die Urkundenfälschung haben keine allzugroße Bedeutung, da die meisten Fälle der Hehlerei der Behörde nicht bekannt werden, und die Urkundenfälschung eine besondere Geschicklichkeit des Täters erfordert und deshalb für die allgemeinen Kriminalitätsverhältnisse ohne Belang ist. Ebenso sind die Sachbeschädigung, die teilweise (vgl. § 303 Abs. 3 St.G.B.) Antragsdelikt ist, und die Jagd- und Fischereivergehen wegzulassen.

---

[1]) Mit Rücksicht hierauf ist es zu bedauern, daß für die Kreise die einzelnen Arten des Diebstahls nicht gesondert namhaft gemacht sind.

[2]) Vergl. Mitteilungen der J.K.V. Band IV S. 137.

So ist nur noch der Betrug (einschl. des Betruges im wiederholten Rückfalle) übrig. Dieser verdient neben dem Diebstahl besondere Beachtung, weil er sich zwar ebenfalls gegen die Wirtschaftsordnung richtet, aber hinsichtlich der Art und Weise, in der er ausgeführt wird, und hinsichtlich der Individuen, die ihn begehen, dem Diebstahl gegenüber große Verschiedenheiten aufweist.

### Gruppe IV.

Die Verbrechen und Vergehen im Amte kommen nur in geringer Zahl vor,[1]) wobei zu beachten ist, daß die „aktive Bestechung" auch von Personen, die nicht im Beamtenverhältnis stehen, begangen werden kann. Bei einer Betrachtung der allgemeinen Kriminalität sind die Beamtendelikte nicht zu berücksichtigen, da sie keinen Schluß auf die Kriminalität der Gesamtbevölkerung zulassen.

Die aus den Gruppen I bis III hervorgehobenen Straftaten können nach obigen Ausführungen als besonders charakteristisch für die Beurteilung krimineller Verhältnisse angesehen werden. Wie bereits erwähnt, geben jedoch die amtlichen Tabellen eine Uebersicht der einzelnen Delikte nur für die Regierungsbezirke, nicht auch für die unteren Verwaltungsgebiete. Dieser praktischen Schwierigkeit, die sich der Verwertung des amtlichen Materials entgegenstellt, ist indessen dadurch abgeholfen, daß die Bearbeiter der Reichskriminalstatistik in den „Erörterungen zu den Tabellen II und III" auch die Zahlen der preußischen Kreise und der entsprechenden Gebiete anderer Bundesstaaten berechnet haben, und zwar für die Gesamtkriminalität und vier ausgewählte Einzeldelikte (Gewalt und Drohungen gegen Beamte, gefährliche Körperverletzung, Diebstahl, Betrug). Es ist daher — solange das Kaiserliche statistische Amt die Zahlen sämtlicher Delikte für die Kreise zu veröffentlichen sich nicht entschließt — dankbar zu begrüßen, daß in den dem Tabellenwerke beigegebenen Erörterungen diejenigen Einzeldelikte zahlenmäßig

[1]) Die einzelnen Beamtendelikte würden noch geringere Zahlen aufweisen, wenn wir die Verurteiltenziffern nicht zur Gesamtbevölkerung, sondern zu denjenigen Personen in Beziehung bringen würden, die diese Delikte allein begehen können.

wiedergegeben siud, die für die Erkennbarkeit der kriminellen Verhältnisse besonders wichtig und brauchbar sind. Es wäre, um den Umfang des gewerbsmäßigen Verbrechertums in den Kreisen kennen lernen, noch erwünscht, wenn außerdem die Gesamtzahlen für die Verbrechen und für die Vergehen gesondert gegeben und ferner die schweren Arten des Diebstahls einzeln aufgeführt würden.

Im folgenden sind stets die Zahlen der allgemeinen Kriminalität und der vier genannten Einzeldelikte herangezogen worden.

## 2. Abschnitt.

### Die Kriminalität der Provinz Westpreussen im allgemeinen.

#### I.

Die Zahl derjenigen Personen, welche in der Provinz Westpreußen wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen Reichsgesetze verurteilt sind,[1]) betrug in den einzelnen Jahren, die hier Berücksichtigung finden,

1903: . . . . 15214,
1904: . . . . 15720,
1905: . . . . 15873,
1906: . . . . 15675,
1907: . . . . 15912.

Fassen wir diese Zahlen für das ganze Jahrfünft zusammen, so ergibt sich, daß (im Durchschnitt) 15679 Personen alljährlich in unserer Provinz zu Strafe verurteilt sind, oder in Beziehungszahlen ausgedrückt, daß auf 100000 strafmündige Zivilpersonen 1612,3 Verurteilte kommen. In der Tabelle I (vgl. Anhang) sind nun die Relativzahlen der Provinz und der beiden Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder den Verurteiltenziffern des Deutschen Reiches und Preußens gegenübergestellt. Wir ersehen aus der Tabelle, daß die Kriminalitätsziffer der Provinz (die beiden Regierungsbezirke zeigen nur geringe Abweichungen) den Reichsdurchschnitt und den Durchschnitt Preußens ganz erheblich — um etwa ein Fünftel — übersteigt.

[1]) Abgerechnet sind hierbei die Verurteilungen wegen Verletzung der Wehrpflicht (§ 140 St.G.B.). Im Hinblick auf unsere früheren Ausführungen (oben S. 29) sind diese Straffälle in der vorliegenden Abhandlung niemals berücksichtigt, wie hier ein für allemal bemerkt sei.

Auch bei den Einzeldelikten, soweit sie von uns berücksichtigt werden, finden wir diese größere Kriminalität Westpreußens (vgl. in der Tabelle die Spalten 2—5):

auf 100000 Personen gerechnet, übertrifft unsere Provinz das Deutsche Reich und den preußischen Staat bei „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“ um 9—10, bei gefährlicher Körperverletzung um 88—96, beim Diebstahl um 103—114 Verurteilte; nur beim Betruge hält sich die Kriminalität Westpreußens unter dem Durchschnitt, dem Reiche gegenüber um 23, gegenüber Preußen um 11 Verurteilte unterschieden.

Die kriminellen Verhältnisse in den beiden Regierungsbezirken stimmen bezüglich der Einzeldelikte mit der Provinz ziemlich überein, abgesehen von dem Vergehen „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“. Bei diesem letzteren ist die Relativzahl des Regierungsbezirks Danzig fast doppelt so groß als die von Marienwerder und um ein Drittel höher als der provinzielle Durchschnitt. Dies alles tritt noch deutlicher zu Tage, wenn man die Kriminalität des Deutschen Reiches = 100 annimmt und die Zahlen der Provinz und ihrer Regierungsbezirke hierzu in Beziehung setzt:

Setzt man die relative Kriminalitätsziffer des Deutschen Reiches bei jeder Deliktsgattung gleich 100, so ergeben sich für die übrigen Gebietsteile folgende Zahlen (Jahresdurchschnitt der Jahre 1903—1907):

| Strafbare Handlung | Königreich Preußen | Provinz Westpreußen | Regierungsbezirk Danzig | Regierungsbezirk Marienwerder |
|---|---|---|---|---|
| Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze | 101,6 | 120,2 | 121,4 | 118,7 |
| Gewalt und Drohungen gegen Beamte | 100,7 | 124,3 | 164,8 | 92,0 |
| Gefährliche Körperverletzung | 96,4 | 138,7 | 136,0 | 140,9 |
| Diebstahl | 104,6 | 147,7 | 141,6 | 152,4 |
| Betrug | 80,5 | 61,8 | 62,3 | 61,4 |

Wenn sonach feststeht, daß die Zahl der Verurteilten für Westpreußen im Verhältnis sehr viel größer ist als überhaupt im Deutschen Reiche und in Preußen, so ist damit noch nicht gesagt, daß unsere Provinz in krimineller Hinsicht schlecht dasteht, denn der Durchschnitt des Reiches bezw. Preußens könnte ja durch einige wenige Gebiete, deren Kriminalität besonders günstig ist, wesentlich beeinflußt sein. Erst durch die Vergleichung der Provinz Westpreußen mit ähnlichen Gebietsteilen des Deutschen Reiches erhalten wir genügenden Aufschluß über die Stellung der Provinz im Reiche. Diesem Zwecke soll die Tabelle II (vgl. Anhang)[1]) dienen, in der die Bundesstaaten des Deutschen Reiches und die preußischen Provinzen (insgesamt 39 Positionen) zum Vergleich herangezogen sind. Die Stadt Berlin, die am 1. Dezember 1905 ... 2040148 Einwohner umfaßte, ist hierbei von der Provinz Brandenburg abgetrennt, wodurch der ungünstige Einfluß, den sie mit ihren hohen Verurteiltenziffern auf die kriminellen Durchschnittszahlen der Provinz ausübt, besonders hervortritt.

## II.

An der Hand der Tabelle II ist nunmehr zu erörtern, wie sich die Kriminalität Westpreußens zu anderen gleichartigen Bezirken verhält.

Für die allgemeine Kriminalität (Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt) ergibt sich, daß die Provinz an **35.** Stelle steht (vgl. die Ordnungsnummern neben jeder Spalte, die bei der niedrigsten Verurteiltenziffer beginnen). Die Provinz gehört also zu den höchstkriminellen Gebieten Deutschlands; sie wird nur noch durch Posen (36. Stelle), Ostpreußen (38) und die Großstädte Berlin (37) und Bremen (39) übertroffen.

Bei der Behandlung der geographischen Verteilung der Kriminalität, die ja auch in den Bänden der Reichsstatistik stets Berücksichtigung findet, weisen die meisten Autoren[2]) daraufhin, daß der

---

[1]) Die kriminalstatistischen Tabellen sind nummeriert und in einem besonderen Anhang dieser Arbeit beigegeben; dagegen sind die im Text enthaltenen Tabellen nicht mit Nummern versehen.

[2]) Vgl. Aschaffenburg a. a. O. S. 34; Földes: Einige Ergebnisse der neueren Kriminalstatistik (in Zeitschrift Band 11 S. 515—577, 629—676)

Zug des Verbrechens von Westen nach Osten bezw. von Norden nach Süden gerichtet sei, daß also die höchste Kriminalität im deutschen Osten, die niedrigste in den westlichen Gebietsteilen angetroffen werde. Prüfen wir, ob dieser Erfahrungssatz auch für das Jahrfünft 1903—1907 durch die Kriminalzahlen bestätigt wird. Am besten läßt sich diese Erscheinung an Kriminalkarten darstellen, wie sie in der Statistik des Deutschen Reiches mehrfach gebracht werden.[1]) Eine solche hier aufzustellen, würde indes zu weit führen, da die Betrachtung der geographischen Gestaltung der Kriminalität, soweit sie das ganze Reich betrifft, nicht die Hauptaufgabe der vorliegenden Untersuchung ist. Daher soll lediglich die Zusammenstellung der Tabelle II als Unterlage genommen werden.

Wenn wir die 39 Gebietsabschnitte des Deutschen Reiches und Preußens nach der Reihenfolge ihrer Kriminalität ordnen (vgl. die Ordnungsnummer in Spalte 1 der Tabelle) und dann in 4 Gruppen einteilen. so kommen als Gegenden mit hoher Kriminalität (Ordnungsnummer 31—39) folgende in Betracht:

Rheinland, Hamburg, Schlesien, Bayern, Westpreußen, Posen, Berlin, Ostpreußen, Bremen.

Es ist also einmal der Osten des Reiches, ferner drei große Stadtgebiete mit seemännischer oder großstädtischer Bevölkerung, welche eine ungünstige Kriminalität aufweisen. Dazu treten die im Süden und Südwesten gelegenen Bezirke Bayern und Provinz Rheinland. Die hohe Kriminalität in den zwei letztgenannten Gebieten wird meist auf den dort herrschenden übermäßigen Alnoholgenuß (Bier in Bayern, Bier und Wein im Rheinland) zurückgeführt, wobei man gleichzeitig auf den starken Branntweinkonsum in den östlichen Provinzen hinweist.[2]) Diese Ansicht kann sehr wohl zutreffen, da die allgemeine Kriminalität der Rheinprovinz durch die Delikte „Körperverletzung“ und „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“ erheblich beeinflußt wird, Delikte, die erfahrungsgemäß unter der

---

S. 534—535; Petersilie a. a. O. S. 22; Seuffert-Friedeberg: Untersuchungen über die örtliche Verteilung der Verbrechen im Deutschen Reiche S. 9.

[1]) Solche Kriminalkarten finden sich in den Bänden 23, 37, 58, 64, 77, 126 u. a. der Statistik des Deutschen Reiches.

[2]) So z. B. Földes a. a. O. S. 535; Pollitz: Die Psychologie des Verbrechers S. 83; Petersilie a. a. O. S. 25.

Einwirkung des Alkohols begangen werden, da ferner das Königreich Bayern die Höchstzahl der Körperverletzungen im Deutschen Reiche aufweist. Im übrigen gehört die Frage nach dem Zusammenhange, der zwischen Alkoholismus und Kriminalität in jenen Gegenden vorhanden ist, in eine Spezialuntersuchung.[1]) Hier sei noch darauf hingewiesen, daß in Bayern, neben der gefährlichen Körperverletzung, auch die Kriminalitätsziffer des Betrugs sehr hoch ist und nicht ohne weiteres eine Erklärung findet.

Die niedrigsten Kriminalitätsziffern zeigen sich, wenn wir unsere bisherige Methode anwenden, in folgenden Gebietsteilen:

In 6 der thüringischen Staaten (Schaumburg-Lippe, Waldeck, Lippe, Reuß ä. L., Sachsen-Coburg, Sachsen-Altenburg), ferner Hessen-Nassau (O.-No. 8), Elsaß-Lothringen (O.-No. 9), Hohenzollern (O.-No. 3), Schleswig-Holstein (O.-No. 10).

Auf einer Kriminalkarte betrachtet, würden diese Gebiete den ganzen Westen und Südwesten unseres Vaterlandes einnehmen, wobei allerdings Westfalen und Rheinland außer Betracht bleiben müßten. Daß auch das im Norden liegende Schleswig-Holstein eine geringe Kriminalität hat, spricht nicht viel mit, da dieses Gebiet stets günstig dagestanden hat, früher vielleicht noch günstiger als jetzt.[2]) Die niedrigste Kriminalität weisen zwar die genannten thüringischen Staaten auf, jedoch ist hierbei zu beachten, daß wir in diesen Landesteilen mit verhältnismäßig kleinen Zahlen zu rechnen haben. Aus eben diesem Grunde fällt auch die Tatsache, daß einige andere Gebiete in Thüringen (Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Meiningen) eine außergewöhnlich hohe Kriminalität haben, nicht sehr ins Gewieht; auch hier ist die Kleinheit der in Betracht kommenden absoluten Zahlen offenbar für die Klarheit des Bildes gefährlich.

Auf weitere Unterschiede, die sich in der Verbreitung der Kriminalität zeigen, kann hier nicht eingegangen werden, da es nicht unsere Aufgabe ist, die kriminellen Verhältnisse des Deutschen Reiches darzulegen, sondern die Stellung der Provinz Westpreußen innerhalb des Reiches veranschaulicht werden soll. Jedenfalls können wir nach der bisherigen Erörterung sagen, daß auch in den Jahren 1903—1907 der Zug des Verbrechens im wesentlichen

---

[1]) Vgl. hierzu den Aufsatz von Löffler über „Alkohol und Verbrechen“ (Zeitschrift Band 23 S. 509—536) und die dort angegebene Literatur.

[2]) Vgl. Damme a. a. O. S. 676—677.

von Osten nach Westen gerichtet ist, und daß der Osten, darunter die Provinz Westpreußen, die höchsten Ziffern in der Gesamtkriminalität aufweist.

Abschließend wollen wir noch untersuchen, in welchem Maße die Provinz an der **Begehung einzelner Delikte** (Gewalt und Drohungen gegen Beamte, gefährliche Körperverletzung, Diebstahl, Betrug) beteiligt ist. Wie aus der Tabelle II hervorgeht, hat die Provinz hierbei fast dieselbe Stellung wie bei der Gesamtkriminalität, beim Diebstahl eine noch schlechtere, wogegen sie wiederum beim Betrug in die Reihe der kriminell günstigeren Bezirke aufrückt.

Bei den Delikten „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“ und „gefährliche Körperverletzung“ finden wir die Provinz an 35. Stelle. Sie steht hier (mit geringer Abweichung im einzelnen) wieder zusammen mit Schlesien (O.Nr. 33), Posen (O.Nr. 37), Ostpreußen (O.Nr. 31; 36), Hamburg (O.Nr. 38; 2), Bremen (O.Nr. 39; 34) — ferner mit Rheinland (O.Nr. 37; 32) und Westfalen (O.Nr. 30; 28), sowie Württemberg (O.Nr. 34; 31) und Bayern (O.Nr. 22; 39).

Der Diebstahl erreicht in unserer Provinz die Zahl von 353 Verurteilten (auf 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung), die nur noch von Bremen, das bei fast allen Delikten die Höchstzahl aufweist, überboten wird. Im übrigen gehören hierher der ganze Osten (33. Schlesien, 35. Ostpreußen, 37. Posen), die Reichshauptstadt (O.Nr. 36), die Hansestädte (29. Lübeck, 34. Hamburg, 39. Bremen) und einige andere Gebiete (30. Sachsen-Weimar, 31. Anhalt, 32. Reuß j. L.).

Im Gegensatz zu diesen Straftaten wird der Betrug in Westpreußen nur sehr wenig begangen. Hatten wir schon früher gesehen, daß die Provinz und ihre Regierungsbezirke mit 37—38 Verurteilten sich günstig von dem Durchschnitt des Reiches und Preußens abheben, so nimmt die Provinz bei einer Vergleichung mit den einzelnen Territorien des Deutschen Reiches schon die 6. Stelle ein. Auch in den Gebieten Ostpreußen und Posen, zu denen sie nach ihrer geographischen Lage gerechnet werden muß, kommen Betrügereien nicht allzu häufig vor (Posen an 4., Ostpreußen an 13. Stelle). Es zeigt sich hier nach unserer Tabelle, wie dies auch auf frühere Jahrfünfte zutrifft,[1]) die Tatsache, daß die östlichen Gebiete zwar eine

[1]) So sagt Petersilie (a. a. O. S. 28). indem er auf die preußischen Provinzen und die von ihm gegebenen Durchschnittszahlen für 1883—92,

hohe allgemeine Kriminalität haben, aber am Betruge nur in geringem Maße beteiligt sind und hierdurch zu Ungunsten des Südens (Baden, Württemberg, Bayern) etwas entlastet werden. Niedrige Betrugsziffern haben ferner Waldeck (O.Nr. 1), Hohenzollern (O.Nr. 2), Schaumburg-Lippe (O.Nr. 3), Pommern (O.Nr. 5), Schleswig-Holstein (O.Nr. 7), Elsaß-Lothringen (O.Nr. 8), von denen jedoch die drei ersten wegen der Kleinheit des Gebietes ohne jede Bedeutung sind. Dagegen finden wir die Höchstzahl dieses Deliktes — abgesehen von kleineren Gebieten Mitteldeutschlands (31. Schwarzburg-Rudolstadt, 32. Braunschweig, 36. Sachsen-Weimar, 37. Reuß j. L.) — im Süden (30. Baden, 35. Württemberg, 38. Bayern) und in den Großstadtbezirken (33. Berlin, 34. Hamburg, 39. Bremen).

Einen weiteren Anhalt für die Beurteilung der westpreußischen Kriminalität erhalten wir dadurch, daß wir feststellen, in welchem Verhältnis die Provinz bei den einzelnen strafbaren Handlungen zu dem jeweils günstigsten Gebietsteile steht. Auch hierbei werden die oben gemachten Ausführungen bestätigt. Die Provinz hat nämlich bei den von uns herangezogenen Einzeldelikten, abgesehen vom Betrug, ein erhebliches Uebergewicht über den jeweils besten Bezirk der betreffenden Delikte. Bei „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“ ist in Westpreußen die Verurteiltenziffer $5^1/_6$ mal so groß als im günstigsten Bezirk Schaumburg-Lippe, bei der gefährlichen Körperverletzung $4^3/_4$ mal so groß als in Waldeck, beim Diebstahl 5 mal so groß als in Hohenzollern. Dagegen steht die Provinz beim Betruge sehr viel besser da: Das Verhältnis ihrer Kriminalität zu derjenigen des günstigsten Bezirks, Waldeck, ist 1 : $1^3/_4$.

## III.

Durch die bisherigen Ausführungen glaube ich die kriminellen Verhältnisse der gesamten Provinz genügend klargelegt zu haben. Aus der Tabelle II und deren Erläuterung ist auch zu entnehmen, welche Stellung die Provinz innerhalb Preußens, also im Verhältnis zu den anderen Provinzen, in krimineller Beziehung einnimmt. Der

---

1883—87, 1883—97 Bezug nimmt: Gerade bei dem Betrugsdelikte verschiebt sich das gewöhnliche Kriminalbild im Deutschen Reiche ganz außerordentlich; der stark kriminelle Osten wird bei diesem Delikt entlastet, dagegen schiebt sich der Schwerpunkt dieser strafbaren Handlung nach dem Süden des Reiches. — Für die früheren Jahrfünfte vergl. die Tabellen zu Kap. IV.

Uebersicht wegen sind jedoch die preußischen Provinzen nochmals in einer besonderen Tabelle (Anhang: Tabelle III) zusammengestellt, auf die verwiesen wird.

Mag nun das Deutsche Reich oder nur der Preußische Staat mit ihren Einzelgebieten in die Untersuchnng einbezogen werden, auf jeden Fall ergeben die Kriminalitätsziffern für die Jahre 1903—1907, daß die Provinz Westpreußen mit einigen anderen zu den ungünstigsten Gebieten Deutschlands gehört. Es sei nur erwähnt, daß (nach den oben mitgeteilten Zahlen) in unserer Provinz auf je 70 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung immer eine Person kommt, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt ist, ganz abgesehen von den vielen Uebertretungen, die von der Statistik überhaupt nicht berücksichtigt werden. Diese Tatsache gibt von den moralischen und sittlichen Zuständen der Provinz ein betrübendes Bild. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß von den östlichen Provinzen Schlesien fast dieselben und Posen und Ostpreußen noch höhere Verurteiltenziffern aufweisen. Die Ursache dieser hohen Kriminalität, die sogar die Kriminalität der Industriegebiete erheblich übersteigt, sollen später behandelt werden. Man wird jedoch nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß auf die kriminellen Zustände im Osten die Durchsetzung der Bevölkerung mit polnischen Elementen sowie die politischen Gegensätze zwischen der deutschen und der polnischen Bevölkerung einen wesentlichen Einfluß haben.

## 3. Abschnitt.

### Die Kriminalität innerhalb der Provinz (Regierungsbezirke, Kreise, grössere Städte).

Nachdem die Provinz Westpreußen als Ganzes betrachtet und damit eine Grundlage für die kriminelle Beurteilung gewonnen ist, sind nunmehr die Verhältnisse innerhalb der Provinz darzustellen, indem die einzelnen Verwaltungsgebiete (Regierungsbezirke, Kreise) in die Untersuchung einbezogen werden. Wir werden erkennen, daß hierbei, je kleiner die zu Grunde gelegten Territorien sind, um so größere Unterschiede in den Verurteiltenziffern (Differenz zwischen höchster und niedrigster Kriminalität) bei einem Vergleich der einzelnen Gebietsteile sich ergeben. Am meisten zeigt sich dies bei

den Kreisen (für Preußen),[1]) die mit ihren Zahlen, was die höchste und niedrigste Kriminalität anlangt, die preußischen Regierungsbezirke weit überragen, während die letzteren eine gewisse Ausgleichung haben und manchmal sich von den Provinzen kaum unterscheiden. Diese Tatsache ist vom Standpunkte der statistischen Theorie leicht zu erklären; sie ist aber für uns insofern interessant, als Unterschiede, die bei einem großen Beobachtungsgebiet ausgeglichen werden, bei der Betrachtung der Kreise schärfer hervortreten und es gerade für die Kreise ermöglicht wird, die tieferliegenden Ursachen zu erforschen.

Daher müssen auch für die genannten kleineren Verwaltungsbezirke die Verurteiltenziffern gegeben werden, denn erst durch diese erhalten wir einen geeigneten Aufschluß über die Kriminalitätsverhältnisse der Provinz. Wie weit sie in der späteren Untersuchung im einzelnen Verwendung finden, ist eine andere Frage; da dies durch das Vorhandensein und die Vollständigkeit des Vergleichsmaterials, soweit die genaue Kenntnis der einzelnen Kreise und auch die allgemeinstatistischen Daten in Betracht kommen, bedingt ist.

## I.

## Die Regierungbezirke.

Die Provinz Westpreußen zerfällt nach der verwaltungsmäßigen Einteilung in zwei Regierungsbezirke, in den Regierungsbezirk Danzig, der den Norden der Provinz bildet (Fläche: 7957 qkm; Einwohnerzahl am 1. Dezember 1905: 709312) und in den im Süden gelegenen Regierungsbezirk Marienwerder (Fläche: 17585 qkm; Einwohnerzahl am 1. Dezember 1905; 932434).

Der Regierungsbezirk Danzig reicht nördlich bis an die Ostsee heran, die er auf einer langgezogenen Strecke (mit den Kreisen Putzig, Neustadt, Danziger Höhe, Danziger Niederung, Elbing Land) unmittelbar berührt, während er auf der Westseite von Pommern und östlich von Ostpreußen begrenzt ist. Der Süden wird

[1]) Vgl. hierzu im folgenden die Tabellen IV und VII—VIII, aus denen sich die geschilderte Tatsache belegen läßt. Es sei nur für die allgemeine Kriminalität ein Beispiel gegeben: Der Unterschied zwischen dem höchstkriminellen Reg.Bez. (Oppeln) und dem niedrigstkriminellen Reg.Bez. (Osnabrück) beträgt 1277,5; bei den Kreisen macht dieser Unterschied dagegen 3167.6 aus (Königshütte 3391,6, Lübbecke 224,0 Verurteilte.)

vom Bezirk Marienwerder eingenommen, der auch den in einem Zipfel auslaufenden Kreis Preußisch-Stargard von drei Seiten umschließt.

Der Regierungsbezirk Marienwerder, mit seiner Nordseite an Danzig anstoßend, grenzt westlich an Pommern, südwestlich zu einem kleinen Teile an Brandenburg. Die ganze Südgrenze wird von der Provinz Posen, die Ostgrenze von Ostpreußen gebildet.

Wir sehen hiernach, wenn wir die Tabelle III zu Rate ziehen, daß beide Regierungsbezirke von Gebieten umschlossen sind, die wir als solche mit hoher Kriminalität kennen gelernt haben. Es stimmt also mit unseren früheren Beobachtungen überein, daß sich die Provinz Westpreußen und ihre Regierungsbezirke von den Nachbargebieten nicht abheben, sondern ebenfalls eine erhöhte Kriminalität aufweisen. Von noch größerer Wichtigkeit kann dieser Umstand bei den Kreisen werden, und es liegt nahe, zu untersuchen, ob diejenigen Kreise Westpreußens, die an eine hochkriminelle Nachbarprovinz angrenzen, auch ihrerseits eine ungünstige Kriminalität haben, und an diese Tatsache besondere Schlußfolgerungen anzuknüpfen. Es dürfte jedoch selbst dort, wo Wanderungsbewegungen der Bevölkerung vorhanden sind und damit ein Zuzug von kriminellen Elementen nach unserer Provinz stattfinden könnte, schwer sein, bestimmte Einflüsse in dieser Hinsicht nachzuweisen.

Betrachten wir nun, wie die Kriminalität in den beiden Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder gestaltet ist.

Bereits im vorhergehenden Abschnitt ist darauf kurz hingewiesen, als die Verhältnisse der Gesamtprovinz dargestellt wurden. Dort sind auch die relativen Verurteiltenziffern für die Regierungsbezirke mit angegeben (vgl. Tabelle I und die Tabelle auf S. 35), aus denen hervorgeht, daß die Regierungsbezirke bei der allgemeinen Kriminalität und den einzelnen Deliktsarten den Durchschnitt des Deutschen Reiches und des Preußischen Staates erheblich übersteigen und nur bei „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“ der Reg.-Bez. Marienwerder und beim Betrug beide Regierungsbezirke eine günstigere Stellung haben.

Von der Provinz Westpreußen selbst sind die Zahlen der Regierungsbezirke, wie aus den genannten Tabellen ersichtlich ist, nur wenig unterschieden, sowohl was die allgemeine Kriminalität

als auch die ausgewählten Deliktsarten anbetrifft, indem sie, wenn man die Zahlen der Provinz als Maßstab annimmt,[1]) im Höchstfalle mit 14 – 17 Verurteilten, (auf je 100 000 Personen) über oder unter derselben stehen. Beachtenswert ist die Differenz höchstens bei „Gewalt und Drohungen gegen Beamte", da hier bei den an sich niedrigen Zahlen (Relativzahl für die Provinz 51,2 — für Danzig 67.9 — für Marienwerder 37,9) die unterschiedliche Verurteiltenziffer der Bezirke immerhin ins Gewicht fällt. Setzt man bei dem genannten Vergehen die Regierungsbezirke in Beziehung zur Provinz,[2]) so ist die verhältnismäßige Kriminalität von Danzig noch ein Drittel mal so hoch, diejenige von Marienwerder um ein Viertel niedriger als die Durchschnittsziffer für die ganze Provinz.

Dieser Umstand, daß die Kriminalität der Regierungsbezirke sich nur wenig von der Provinz unterscheidet, ist besonders hervorzuheben. Die Provinz Westpreußen steht in dieser Hinsicht, wenn wir von außerpreußischen Gebieten wegen der ungleichen Größenverhältnisse absehen, im Gegensatz zu den meisten preußischen Provinzen, bei denen die Verurteiltenziffern der Provinz und der Bezirke zum Teil ganz erheblich differieren,[3]) entsprechend der festgestellten Tatsache, daß um so größere Zahlenunterschiede sich ergeben, je kleiner die Vergleichsgebiete sind. Dies mag daran liegen, daß die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder nach der Art ihrer Bewohner und auch in kultureller und geographischer Beziehung keinen allzugroßen Unterschied zeigen und die Provinz, sofern man nicht die kleinsten Verwaltungskörper (Kreise, Amtsbezirke) zu Grunde legt, innerhalb ihres Gebietes eine gewisse Gleichmäßigkeit aufweist.

[1]) Die Zahlen der Provinz liegen der Höhe nach naturgemäß jedesmal zwischen denen der Regierungsbezirke.

[2]) Wird bei diesem Delikt die Kriminalität der Provinz Westpreußen (für 1903—1907) = 100 angenommen, dann beträgt diejenige von Danzig 132,6 und diejenige von Marienwerder 74,0.

[3]) Vergl. die Kriminalzahlen für die Provinzen und die Regierungsbezirke, die sich in der Stat. d. D.R. Bd. 193 S. II, 50—64 finden. — Von den preußischen Provinzen (außer Schleswig) zeigt sich nur bei Westpreußen und Sachsen eine gewisse Annäherung der Zahlen, die für die Provinz und die Bezirke gegeben sind. Dagegen weisen die übrigen Provinzen in dieser Hinsicht große Unterschiede auf; und zwar bei allen Deliktsarten: Ostpreußen, Pommern, Brandenburg, Hannover, Rheinland, — nur bei der Gesamtkriminalität: Posen Schlesien (z. T. auch bei den Deliktsarten), Westfalen (der Bez. Minden auch bei den Deliktsarten), Hessen-Nassau.

Im Zusammenhang hiermit ist darauf hinzuweisen, daß in krimineller Hinsicht die beiden Regierungsbezirke untereinander ebenfalls wenig abweichen, während die Mehrzahl der Provinzen eine größere Differenzierung der Regierungsbezirke zeigt. Bei der Gesamtkriminalität, bei „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“ und beim Betrug weist Danzig höhere Zahlen auf, Marienwerder dagegen bei gefährlicher Körperverletzung und beim Diebstahl. Die wirkliche Differenz ist jedoch hierbei so niedrig, daß sie außer bei dem Vergehen „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“, wo Danzig eine doppelt so große Kriminalität hat als Marienwerder,[1]) kaum ins Gewicht fällt. Worin diese Uebereinstimmung ihren Grund hat, wird sich mit voller Sicherheit nicht feststellen lassen. Allerdings sind beide Regierungsbezirke nach ihrer Einwohnerzahl nicht sehr verschieden, jedoch gelangt man, wenn man die Verhältnisse in anderen Provinzen heranzieht, zu dem Ergebnis, daß die Größe (Einwohnerzahl) nicht als maßgebliches Moment in Betracht kommt. Es ist auch hier darauf hinzuweisen, daß beide Regierungsbezirke in vielen Beziehungen eine gleichmäßige Struktur zeigen.[2]) Aus der annähernd gleichen Kriminalität der Regierungsbezirke folgt aber auch, daß wir gerade bei unserer Provinz, um wirksam die Ursachen der Kriminalität zu untersuchen, auch die Verhältnisse in den Kreisen berücksichtigen müssen.

Sodann sind die westpreußischen Regierungsbezirke noch mit denjenigen Verwaltungskörpern anderer Provinzen, die ihnen gleichgeordnet sind, zu vergleichen, um ein vollständiges Bild von dem Stande ihrer Kriminalität zu erhalten. Da sich hierbei, wie schon mehrfach bemerkt ist, größere Zahlenunterschiede ergeben, wird eine solche Vergleichung noch besser auch die kriminelle Stellung unserer Provinz zeigen können, als dies bei der Gegenüberstellung der preußischen Provinzen (im Anhang Tab. III) der Fall war. Demgemäß sind im folgenden neben den 36 Regierungsbezirken noch die diesen gleichstehenden Verwaltungskörper der größeren Bundesstaaten zusammengestellt, und zwar der Bezirk Sigmaringen, die 8 Regierungsbezirke von Bayern, die 5 Amtshauptmannschaften Sachsens, die 4 Kreise Württembergs, die 11 Kreise Badens und

[1]) S. oben S. 44.

[2]) Näheres ist aus den sozial- und wirtschaftsstatistischen Nachweisen, die in Teil II dieser Abhandlung gegeben sind, zu entnehmen.

die 3 Provinzen des Großherzogtums Hessen (insgesamt 68 Positionen). Die Zahlen für diese Gebietsteile (allgemeine Kriminalität und vier Deliktsgruppen) vollständig aufzuführen, ist jedoch nicht angängig. Deshalb soll lediglich nach den Ordnungsnummern angegeben werden, welche Stelle die beiden Regierungsbezirke Westpreußens jeweils einnehmen, wenn sämtliche 68 Positionen, mit der niedrigsten Verteiltenziffer beginnend, aneinander gereiht würden; außerdem sind für die einzelnen Deliktsarten die 5 höchsten und die 5 niedrigsten Bezirke zusammengestellt (vergl. Anhang Tabelle IV). Dies wird für unsere Zwecke genügen, da es nur darauf ankommt, die Stellung der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder zu veranschaulichen.

Nach der Tabelle IV erhalten wir für die Bezirke Danzig und Marienwerder (soweit das ganze Reich in Betracht kommt) die im folgenden aufgeführten Zahlen. Dabei ist, um auch die Stellung beider Bezirke innerhalb des preußischen Staates zu charakterisieren, bei den einzelnen Deliktsarten stets vermerkt, welche Ordnungsnummer sie in der Folge der preußischen Regierungsbezirke haben würden:

1. Bei der **Gesamtkriminalität** steht
   Danzig mit 1 459 Verurteilten an 58. Stelle,
   Marienwerder „ 1 419 „ „ 57. „ ;
   (Ordnungsnummern für Preußen: 30 und 29).
2. Bei „**Gewalt und Drohungen gegen Beamte**“ steht
   Danzig mit 68 Verurteilten an 66. bezw. 67. Stelle,[1])
   Marienwerder „ 38 „ „ 42. bis 44. „ ;[2])
   (Ordnungsnummern für Preußen: 34 bezw. 35; 21 bis 23).
3. Bei **gefährlicher Körperverletzung** steht
   Danzig mit 310 Verurteilten an 52. Stelle,
   Marienwerder „ 321 „ „ 53. „ ;
   (Ordnungsnummern für Preußen: 30 und 31).
4. Beim **Diebstahl** steht
   Danzig mit 339 Verurteilten an 62. Stelle,[3])
   Marienwerder „ 365 „ „ 65. „ ;[4])
   (Ordnungsnummern für Preußen: 31 und 33).

---

[1]) Gleichstehend mit dem Reg.Bez. Oppeln.

[2]) Ungefähr gleichstehend mit den Bezirken Posen und Bromberg.

[3]) Ungefähr gleichstehend mit dem daranffolgenden Bez. Mannheim.

[4]) Ungefähr gleichstehend mit Oppeln (an 66. Stelle).

5. Beim **Betrug** steht

Danzig mit 38,1 Verurteilten an 13. Stelle,[1])
Marienwerder „ 37,5 „ „ 11. „ ;

(Ordnungsnummern für Preußen: 11 und 9).

Hieraus ergibt sich, daß die westpreußischen Regierungsbezirke bei der Gesamtkriminalität und bei den meisten der behandelten Deliktsarten einen sehr schlechten Platz haben, indem sie (außer beim Betrug) stets im letzten Viertel zu finden sind, und zwar teilweise mit recht hohen Ordnungszahlen. Ganz besonders fällt dagegen die günstige Stellung auf, die beide Regierungsbezirke beim Betrugsdelikte sowie der Regierungsbezirk Marienwerder bei „Gewalt und Drohungen gegen Beamte" einnehmen, noch mehr als dies bei der früheren Tabelle (vgl. S. 35), wo die Provinz und der Preußische Staat zum Vergleiche herangezogen wurden, der Fall war.

Das Kriminalitätsbild wird im ganzen verschlechtert, wenn nur der preußische Staat mit seinen Bezirken zum Vergleich herangezogen wird (vergl. die von uns angegebenen Ordnungsnummern für Preußen). Unsere beiden Regierungsbezirke haben — abgesehen von den wiederholt genannten Ausnahmen, die günstiger sind — die Stellen etwa von 29—35 der Ordnungsnummer nach, halten sich also stets im letzten Sechstel der preußischen Regierungsbezirke. Aber auch die an sich günstige Stellung, welche Danzig und Marienwerder beim Betrug einnehmen, verbessert sich, wie man doch hätte annehmen können, nicht sehr im Verhältnis zu der oben für das ganze Deutsche Reich gegebenen Aufstellung. Letzteres ist damit zu erklären, daß fast alle Provinzen (und ebenso ihre Regierungsbezirke) bei diesem Delikt gut dastehen und die hohen Betrugsziffern auf außerpreußische Gebiete, insonderheit die mittel- und süddeutschen Staaten entfallen.[2])

Die Tabelle IV (siehe Anhang) soll sodann noch dem besonderen Zwecke dienen, die Regierungsbezirke Westpreußens denjenigen Bezirken gegenüberzustellen, welche mit der höchsten und mit der niedrigsten Kriminalität ausgestattet sind. In dieser Hinsicht zeigt sich folgendes Ergebnis:

---

[1]) Der Bezirk Cassel, der im Reiche an 12., in Preußen an 10. Stelle sich findet, hat 37,9 Verurteilte.

[2]) Dies ist ohne weiteres aus den Tabellen II und IV zu ersehen.

a) Die Gesamtkriminalität von Danzig und von Marienwerder ist jede etwa 3 mal so groß als diejenige des Bezirks Sigmaringen. Marienwerder gehört sogar zu den fünf Gebietsteilen, welche die höchste Kriminalität aufweisen, wenn es sich auch in der Verurteiltenziffer von dem schlechtesten Bezirke (Mannheim) um zirka 400 Personen unterscheidet.

b) Bei „Gewalt und Drohungen gegen Beamte" übertrifft Danzig den günstigsten Bezirk (den badischen Kreis Waldshut) ziemlich um das sechsfache. Wie wir bereits oben gesehen hatten, steht es an 66. Stelle von 68 Gebietsteilen, von dem höchsten Bezirke (Cöln 82,3 Verurteilte) nicht allzusehr abweichend. Dagegen ist Marienwerder, obwohl es den Kreis Waldshut um mehr als das Vierfache überragt, seiner Ordnungszahl nach sehr günstig gestellt.

c) Für das Vergehen der gefährlichen Körperverletzung beträgt die Verurteiltenziffer ungefähr das Fünffache des besten Bezirks, der Amtshauptmannschaft Bautzen. Sie macht allerdings nur die Hälfte des ungünstigsten Gebietes aus (Niederbayern mit 602 Verurteilten auf je 100000 Einwohner), was damit zusammenhängt, daß die Kriminalität, mit 4 sächsischen Bezirken beginnend, zunächst nur langsam steigt und bei den Schlußzahlen (Bezirke von Bayern und Württemberg) plötzlich von 447 auf 602 anwächst. Infolge des außerordentlich starken Anteils des Südens sind hierbei auch hinsichtlihh der Ordnungsnummern unsere Bezirke etwas besser gestellt.

d) Die Begehung des Diebstahls ist sowohl im Regierungs-Bezirk Danzig als im Regierungs-Bezirk Marienwerder sehr häufig. Beide Bezirke befinden sich hierbei innerhalb der höchsten Kriminalität, indem sie den niedrigsten Bezirk Hohenzollern um das Fünffache übertreffen und von der Höchstzahl (Bromberg: 393 Verurteilte) nur mit 30 bezw. 54 verurteilten Personen sich unterscheiden.

e) Im Gegensatz zu den erörterten Deliktsarten ist beim Betrug die Stellung der beiden Regierungsbezirke recht vorteilhaft. Sie sind von Cöslin, dem niedrigsten Bezirke nur um 15 entfernt, während sie von dem höchstkriminellen Bezirke (Oberbayern mit 156 Verurteilten) einen Abstand von 118 haben. —

Durch vorstehende Aufstellung wurde uns ein größerer Einblick in die Kriminalität der Regierungsbezirke Westpreußens verschafft. Im Anschluß hieran ist nochmals hervorzuheben, daß es mit der

Benennung nach Ordnungsnummern nicht getan ist, daß vielmehr, um einen Bezirk richtig zu charakterisieren, eine Ergänzung nötig wird. In dieser Hinsicht ist die Vergleichung mit den höchsten und den niedrigsten Zahlen der jeweils entsprechenden territorialen Gebiete, wie wir sie soeben vorgenommen haben, als ein wichtiges methodisches Hilfsmittel anzusehen. Es würde aber bei der eine bestimmte Provinz betreffenden Untersuchung zu weit führen, wenn wir die höchst- und niedrigstkriminellen Bezirke selbst besprechen und eine Erklärung für deren Kriminalität suchen wollten. Im übrigen könnte diese Vergleichsmethode noch auf Preußen gesondert angewandt werden. Dies ist jedoch deshalb nicht erforderlich, weil bei den Zahlen der niedrigst- und höchstkriminellen Bezirke (Tabelle IV) die preußischen Regierungsbezirke größtenteils mit vertreten sind.[1])

Bei einer Besprechung der Regierungsbezirke Westpreußens wäre neben den ausgewählten Deliktsarten noch der wichtigsten Einzeldelikte, soweit sie für den Kriminalisten Interesse haben, zu gedenken. Diese Einzeldelikte sind der Uebersichtlichkeit halber später in einem besonderen Abschnitt behandelt (vgl. Abschnitt 4 dieses Kapitels sowie Anhang Tabelle IX.)

Wir sehen also, daß auch die Regierungsbezirke unserer Provinz, sowohl absolut betrachtet als im Verhältnis zu gleichartigen Verwaltungskörpern, eine sehr hohe Kriminalität haben. Prüfen wir nun im folgenden, ob sich für die Kreise ein günstigeres Bild ergibt, ob wenigstens einzelne von ihnen in krimineller Hinsicht bessere Zahlen aufweisen.

## II.

## Die Kreise.

Indem wir zur Besprechung der einzelnen Kreise der Provinz Westpreußen übergehen, folgen wir dem Prinzip, vom Größeren zum Kleineren fortschreitend, die Untersuchung auf immer kleiner werdende Teile des Gesamtgebietes zu erstrecken. Dies auch

---

[1]) Nur bei der niedrigsten Kriminalität von „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“ und bei der Höchstkriminalität der gefährlichen Körperverletzung und des Betruges ist dies nicht der Fall.

auf die Amts- und Gutsbezirke, die nach der Verwaltungseinteilung des preußischen Staates den Kreisen untergeordnet sind, auszudehnen, würde nicht zweckmäßig sein — selbst wenn das Material dazu gegeben wäre —, da wir bei der Kleinheit dieser Gebietsteile verhältnismäßig niedrige absolute Zahlen erhalten würden, deren statistische Verwertung bedenklich erscheint. Wie später ausgeführt wird, hat schon die Einbeziehung der Kreise, die doch ungleich größere Zahlen aufweisen als die Amtsbezirke, zu Bedenken Anlaß gegeben. Daher wird die Untersuchung über die Kriminalität innerhalb der Provinz Westpreußen mit der Besprechung der Kreise abschließen, die uns vor allem darüber Aufschluß geben soll, welche Kreise in krimineller Beziehung günstig und welche ungünstig gestellt sind.

Vorerst ist noch eine methodische Frage zu erörtern, ob nämlich die Verwendung fünfjähriger Durchschnittszahlen, wie sie bisher erfolgte, bei den Kreisen zu brauchbaren Ergebnissen führt oder ob ein größerer Zeitraum (von 10 oder 15 Jahren) zu Grunde gelegt werden muß. Neben anderen hat *Stöwesand* (in seiner Abhandlung über die Kriminalität der Provinz Posen) darauf hingewiesen, daß für die Feststellung der Verurteiltenziffern der Kreise der fünfjährige Durchschnitt nicht genügend ist, besonders bei den Deliktsarten „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“ und „Betrug“, die sehr niedrige absolute Jahresziffern haben.[1]) Er stellt den Satz auf, den er in längeren Ausführungen begründet: daß bei einem Delikt, welches im Reichsdurchschnitt jährlich weniger als 40 Personen (von 100000 strafmündigen Zivilpersonen) begehen, mindestens ein Personenkreis von 30000 bis 40000 erforderlich ist, um typische Ziffern aus einem Jahrfünft zu erhalten. Ist die Zahl der zu beobachtenden Personen nur halb so groß, so verlangt er einen doppelt so großen Zeitraum, also mindestens einen solchen von 10 Jahren.

Diese Grundsätze, die zunächst für die Provinz Posen aufgestellt sind, sind bei Behandlung anderer Gebiete auf ihre An-

---

[1]) Vergl. Stöwesand a. a. O. S. 40—45, ferner S. 57; ähnlich auch Petersilie, a. a. O. S. 82, der für sämtliche Deliktsarten dem Durchschnitt von 15 Jahren (1883—1897) den Vorzug gibt.

wendbarkeit zu prüfen. In der Provinz Westpreußen handelt es sich größtenteils um eine landwirtschaftliche und seßhafte Bevölkerung; Großstädte mit industrieller und wechselnder Bewohnerschaft kommen außer Danzig nicht in Frage. Daher erscheint es nicht notwendig, bei der Gesamtzahl von Verurteilungen, mögen nun die Verbrechen und Vergehen überhaupt oder nur einzelne Delikte in Betracht kommen, von der Verwendung der fünfjährigen Durchschnittsziffern für die Kreise abzugehen. Ein weiterer Grund für die Beibehaltung des Durchschnittes von 5 Jahren besteht darin, daß wir die Verurteiltenziffern mit sozial- und wirtschaftsstatistischen Angaben vergleichen müssen, um die Verursachung der Kriminalität kennen zu lernen, daß für die wirtschaftlichen Verhältnisse aber bei ihrer großen Veränderlichkeit ein Zeitraum von 10 Jahren keinesfalls zu Grunde gelegt werden kann. Ferner müßten wir bei Befolgung der von *Stöwesand* aufgestellten Grundsätze, da in unserer Provinz die relativen Betrugsziffern der Kreise[1]) meist weniger als 40 betragen, teilweise einen fünfzehnjährigen Durchschnitt verwenden, um sogenannte typische Zahlen (nach *Stöwesand*) zu erhalten. Wenn wir nun beim Betruge 15 Jahre, bei „Gewalt und Drohungen . . .“ 10 Jahre, im übrigen aber den fünfjährigen Durchschnitt zu Grunde legen, wird die statistische Verwertung der gewonnenen Zahlen überhaupt in Frage gestellt. Durchgehends aber einen Durchschnitt von 15 Jahren zu Grunde zu legen, ist meines Erachtens schon deshalb nicht angängig, weil hierdurch die Verurteiltenziffern zu sehr verallgemeinert werden und eine wechselseitige Vergleichung unmöglich wird. Aus diesen Gründen haben wir davon abgesehen, andere als fünfjährige Durchschnittsziffern zu verwenden.

Bezüglich der Anordnung des Stoffes kann bei der Untersuchung der Kreise ebenfalls verschieden vorgegangen werden. Es werden entweder sämtliche Kreise der Provinz zu einer einheitlichen Tabelle zusammengestellt, ohne daß auf ihre Zugehörigkeit zu einzelnen Regierungsbezirken Rücksicht genommen wird, — oder sie werden

---

[1]) Im Regierungsbezirk Danzig haben 9 Kreise weniger als 40 Verurteilte; in Marienwerder sind es ebenfalls mehr als die Hälfte der Kreise (nämlich 12 von 17), die eine niedrigere Relativziffer der Verurteilten aufweisen.

in mehreren Tabellen, die nach den Regierungsbezirken abgegrenzt sind, behandelt. Das letztere Verfahren verdient den Vorzug,[1]) vor allem wegen der Bedeutung, die in den meisten Provinzen die Regierungsbezirke als geographische und politische Abgrenzung haben, aber auch wegen der vielfachen sonstigen Beziehungen, die zwischen den Regierungsbezirken und den unteren Verwaltungsgebieten vorhanden sind. Durch diese Benutzung der verwaltungsmäßigen Einteilung wird es auch ermöglicht, der Darstellung eine größere Klarheit zu geben und über die mannigfachen Erscheinungen der Kriminalität einen Ueberblick zu verschaffen. Die Vergleichung sämtlicher Kreise wird durch die von uns vorgeschlagene Anordnung in keiner Weise erschwert; zudem ist in unserer Abhandlung für jeden Regierungsbezirk eine Sondertabelle beigegeben, in der die Kreise nach der Folge ihrer Kriminalität (steigend vom Minimum zum Maximum) aufgeführt sind. Durch die einheitliche Zusammenfassung der Kreise für die ganze Provinz, wie sie einige Autoren vornehmen, wird für die Vergleichbarkeit der Daten nichts gewonnen, dagegen verliert die Darstellung an Uebersichtlichkeit und Deutlichkeit. Dies zeigt die von *Galle* aufgestellte Tabelle,[2]) in der sämtliche 65 Kreise der Provinz Schlesien zusammengestellt sind und die Zugehörigkeit zu den einzelnen Regierungsbezirken durch verschiedenartigen Druck gekennzeichnet ist. — Mit Rücksicht hierauf werden im folgenden die Kreise nach den beiden Regierungsbezirken getrennt behandelt.

### a) Die Kreise des Regierungsbezirks Danzig.

Der Danziger Bezirk umfaßt 12 Kreise, die sich aus der nachstehenden Tabelle ergeben. Die Größe und die Einwohnerzahl der Kreise sind gleichzeitig vermerkt worden, um eine gewisse Anschaulichkeit zu verschaffen.[3])

---

[1]) Zustimmend Petersilie a. a. O. S. 82; der dort gegebenen Begründung ist durchaus beizupflichten.

[2]) Vgl. Galle a. a. O. Band 72 S. 116.

[3]) Vgl. Stat. Jahrbuch für den Preußischen Staat für das Jahr 1907 (Jahrg. V, S. 266 Anh.)

| | Kreise | Fläche in ha (nach dem Stande des Jahres 1905) | Ortsanwesende Bevölkerung (nach der Volkszählung vom 1. Dezbr. 1905) |
|---|---|---|---|
| 1. | Elbing Stadtkreis . . . . | 1 254,6 | 55 627 |
| 2. | Elbing Landkreis . . . . | 61 506,4 | 38 871 |
| 3. | Marienburg . . . . . | 80 623,9 | 63 110 |
| 4. | Danzig Stadtkreis . . . . | 3 187,7 | 159 648 |
| 5. | Danziger Niederung . . . | 47 614,6 | 36 951 |
| 6. | Danziger Höhe . . . . | 42 254,4 | 50 158 |
| 7. | Dirschau . . . . . | 46 662,1 | 40 856 |
| 8. | Pr. Stargard . . . . . | 105 455,6 | 62 465 |
| 9. | Berent . . . . . | 123 902,4 | 53 726 |
| 10. | Karthaus . . . . . | 139 786,2 | 66 612 |
| 11. | Neustadt . . . . . | 85 192,5 | 55 587 |
| 12. | Putzig . . . . . | 58 229,6 | 25 701 |

Will man die Kreise des Bezirkes nach einem geographischen Gesichtspunkte in Gruppen einteilen, so haben wir einmal das Niederungsgebiet und dann das Hochland (Nordpommerellen) des Regierungsbezirks Danzig zu unterscheiden.[1]) Das Niederungsgebiet, das sich über die drei Danziger Kreise sowie die Kreise Dirschau, Marienburg, Elbing (Stadt) und Elbing (Land) erstreckt, nimmt im großen ganzen die Ebene der Weichselmündung (das sogenannte Weichseldelta) ein und zeichnet sich infolge seiner Lage durch große Fruchtbarkeit aus. Das Hochland des Regierungsbezirks Danzig wird durch die Kreise Stargard, Berent, Karthaus, Neustadt, Putzig, einen Teil von Danziger Höhe und einen Teil von Dirschau gebildet und ist landwirtschaftlich nicht sehr ergiebig. Der westliche Teil davon wird auch als Kassubei bezeichnet, nach seinen Bewohnern (den Kassuben), einem größeren slawisch-wendischen Volksstamm, der sich dort in einer Zahl von etwa 100000 Personen noch erhalten hat. — Diese geographische Gruppierung der Kreise, durch die wir ein charakteristisches Bild derselben erhalten, hat natürlich auf unsere

[1]) Ebenso Vallentin „Westpreußen seit den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts“ S. 87 und 90, der die ganze Provinz in 6 Gruppen teilt, von denen Gruppe I (deutsches Niederungsgebiet) und Gruppe II (deutsch-polnisches Höhengebiet) in der oben angegebenen Zusammensetzung den Bezirk Danzig bilden und vier weitere Gruppen den Bezirk Marienwerder ausmachen.

Untersuchung keinen unmittelbaren Einfluß, sie kann insbesondere nicht der Untersuchung von vornherein zu Grunde gelegt werden.

Betrachten wir nun, wie die Kriminalitätsverhältnisse in den Kreisen beschaffen sind. Als Material hierzu dient die Tabelle V, enthaltend die relativen Verurteiltenziffern der Kreise (für die Gesamtkriminalität und vier ausgewählte Einzeldelikte), wobei die Kreise in der amtlichen Reihenfolge aufgeführt sind.[1]) Die Stellung, welche die Kreise nach Maßgabe ihrer Kriminalität einnehmen, ist bei jeder Deliktsgruppe durch Ordnungsnummern (vom Minimum anfangend) bezeichnet. Der besseren Uebersicht wegen sind ferner in der Tabelle VI die einzelnen Kreise nach der Kriminalitätsfolge, und zwar nach steigender Kriminalität, geordnet; in dieser Tabelle ist auch der Unterschied angegeben, der zwischen der Kriminalität des Deutschen Reiches und der Provinz einerseits und derjenigen der Kreise andererseits besteht.

Auf Grund der uns vorliegenden Zahlen läßt sich eine bestimmte Beziehung für die örtliche Verteilung der Kriminalität unter den einzelnen Kreisen nicht aufstellen. Gewöhnlich sagt man ja, und dies haben wir für größere Gebiete (z. B. für Preußen oder das Deutsche Reich) bereits festgestellt, daß die Kriminalität von Osten nach Westen und von Norden nach Süden abnimmt. Für unsere Regierungsbezirke können wir indes eine solche Gesetzmäßigkeit nicht finden, wie überhaupt bei kleineren Gebieten ein derartiger Versuch aus begreiflichen Gründen nicht angebracht ist. Man könnte höchstens daran denken, eine Teilung nach einer gerade von Nord nach Süd gehenden Linie vorzunehmen, wobei auf der westlichen Seite die Kreise Putzig, Neustadt, Karthaus, Berent belassen werden, die übrigen hingegen auf der östlichen Seite zu finden sind. Sieht man von dem im südlichen Zipfel liegenden Kreise Pr. Stargard ab, der eine mittlere Kriminalität aufweist, so sind die Kreise der westlichen Hälfte im allgemeinen günstig gestellt, wobei allerdings Neustadt (mit außerordentlich hohen Verurteiltenziffern) eine Ausnahme bildet. Dagegen haben die östlich gelegenen Kreise nicht etwa sämtlich eine höhere Kriminalität, denn Elbing-Land (im östlichsten Winkel der Provinz) gehört zu den niedrigst-

[1]) Diese Tabelle ist nach den in der Stat. d. D. R. Bd. 193 S. II 50—53 enthaltenen absoluten Zahlen berechnet.

kriminellen Gebieten, ebenso muß die Stellung des zwischen den Stadtkreisen Danzig und Thorn befindlichen Kreises Danziger Niederung als günstig bezeichnet werden. Es sei noch bemerkt, daß gerade im Norden der Provinz mehrere Kreise mit geringer Kriminalität liegen, so die bereits erwähnten Kreise Putzig, Danziger Niederung, Elbing-Land.

Auch die oben vorgenommene Aufteilung nach der geographischen Lage und der Bodenbeschaffenheit bietet keinen zuverlässigen Anhalt für die kriminellen Verhältnisse. Allerdings zeigt das sogenannte Niederungsgebiet mit seinen sieben Kreisen größtenteils eine hohe Kriminalität, während die anderen fünf Kreise, das Hochland des Regierungsbezirks Danzig, fast regelmäßig günstige Ziffern haben. Aber ganz abgesehen davon, daß die Stellung bei einzelnen Deliktsgattungen abweicht,[1]) finden wir auch durchgehends bei allen Deliktsarten bedeutsame Ausnahmen von der angenommenen Gruppierung: So steht der Kreis Danziger Niederung sehr günstig da (fast durchweg an 4. Stelle), ferner gehört Elbing-Land (außer bei gefährlicher Körperverletzung) zu den niedrigst-kriminellen Kreisen des ganzen Bezirks; auf der anderen Seite hat Neustadt bei allen Deliktsgattungen fast die höchste Verurteiltenziffer, ebenso ist die Kriminalität von Preußisch-Stargard (an 6. bis 8. Stelle) eher hoch als niedrig zu nennen. Angesichts dieser Abweichungen, die sich bei beiden Gruppen vorfinden, kann nur ganz allgemein gesagt werden, daß teilweise eine gewisse Regelmäßigkeit sich ergibt.

Wenn wir daher von jeder Gruppenbildung absehen, läßt sich über unseren Bezirk folgendes sagen:

Die Kriminalitätsfolge der Kreise stellt vom Minimum zum Maximum eine sehr lange Reihe dar und zeigt hierbei zahlreiche Unterschiede. Sie beginnt, soweit die Gesamtkriminalität in Betracht kommt, mit 574,5 Verurteilten (Putzig) und endigt erst bei 1825,3 Verurteilten (Danziger Höhe). Die Differenz zwischen niedrigster und höchster Kriminalität ist also besonders groß, umfaßt sie doch ca. 1250 Personen, also mehr als die Verurteiltenziffer des Deutschen Reiches oder Preußens überhaupt beträgt.

[1]) Im Vergleich zur sonstigen Kriminalität ist die Stellung des Stadtkreises Danzig bei der gefährlichen Körperverletzung, der Stadt Elbing beim Diebstahl und des Kreises Danziger Höhe beim Betrug außerordentlich günstig.

Als günstigste Bezirke können wir, sowohl nach ihrer Ordnungsnummer als auch im Vergleich mit den Zahlen des Reiches und Preußens, die Kreise Putzig, Berent, Elbing-Land, Danziger Niederung ansehen, als schlechteste Bezirke dagegen die Kreise Danziger Höhe, Neustadt, Danzig-Stadt, Elbing-Stadt, während der Rest eine Mittelstellung hat, aber zu einer erhöhten Kriminalität hinneigt. Aehnlich ist das Verhältnis bei den einzelnen Deliktsarten. Zu beachten ist hierbei, daß der Kreis Danziger Niederung besonders günstig dasteht, trotzdem er von Kreisen mit erhöhter Kriminalität rings umgeben ist. Ferner muß die schlechte Stellung von Neustadt auffallen, das zwar in der Nähe der Kreise Danzig-Stadt und Danziger Höhe sich befindet, aber seiner Lage nach mehr zu den Kreisen Putzig, Karthaus, Berent zu rechnen ist. Der Kriminalität dieser beiden Kreise (Danziger Niederung und Neustadt) liegen offenbar besondere Ursachen zu Grunde, die wir später zu untersuchen haben.

Was die einzelnen Deliktsarten anbetrifft, so ist hervorzuheben, daß die meisten Kreise eine gewisse Gleichmäßigkeit haben. Dies zeigt sich ganz besonders bei den vier niedrigst-kriminellen Kreisen (Putzig, Berent, Elbing-Land, Danziger Niederung), die nur in ihrer Stellung zueinander verschieden sind. Eine geringe Abweichung besteht insofern, als bei „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“ der Kreis Danziger Niederung durch Karthaus, und bei gefährlicher Körperverletzung der Elbinger Landkreis durch die Stadt Danzig und durch Karthaus zurückgedrängt werden. Größer sind die Abweichungen von der Stellung der Gesamtkriminalität bei den vier höchstkriminellen Kreisen; es kommen u. a. drei bedeutsame Ausnahmen vor: bei der gefährlichen Körperverletzung steht Danzig-Stadt an drittbester Stelle, beim Diebstahl Elbing-Stadt an 5., beim Betruge Danziger Höhe an 6. Stelle. Die günstige Stellung, welche der Stadtkreis Danzig bei der gefährlichen Körperverletzung einnimmt, findet eine Erklärung darin, daß die Großstädte, wie statistisch festgestellt ist,[1]) zwar hinsichtlich der Gesamtkriminalität und der übrigen

[1]) Vgl. die Erläuterungen in der Statistik d. D. R. Bd. 45; ferner Neefe: Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze in den Jahren 1898—1902 (Stat. Jahrbuch deutsch. Städte Bd. 14 — 1907 — S. 340—348), Seuffert-Friedeberg a. a. O. S. 32—33.

Deliktsarten die Landkreise weit übertreffen, bei der gefährlichen Körperverletzung aber eine niedrige Kriminalität aufweisen.

Welch hohe Kriminalität die einzelnen Kreise auch bei den ausgewählten Deliktsarten haben, tritt noch besonders hervor, wenn wir sie mit der Kriminalität des Deutschen Reiches sowie der ganzen Provinz in Beziehung setzen, wie dies in der Tabelle VI geschehen ist, in der für jeden Kreis berechnet wurde, um wieviel seine Kriminalität von derjenigen des Deutschen Reiches und der Provinz Westpreußen unterschieden ist (vgl. die Tabelle, die alles Nähere ergibt).

Ein anderes wichtiges Vergleichsmoment ist in den Tabellen VII und VIII (siehe Anhang) verwertet, dadurch daß die höchst- und niedrigst-kriminellen Kreise von ganz Preußen herangezogen sind. Die Beschränkung auf den preußischen Staat war erforderlich, da die unteren Verwaltungsbezirke der übrigen Bundesstaaten der Größe nach sehr ungleich sind, auch die kleineren Staaten eine zu geringe Einwohnerzahl haben, um bei der Durchführung des Vergleichs verwendet zu werden. Ebenso haben wir davon abgesehen, die Kreise unserer Provinz nach den Ordnungsnummern, die sie innerhalb der Kreise Preußens oder des Deutschen Reiches führen, näher zu bezeichnen, denn bei der großen Zahl der in Frage kommenden Gebietsteile[1]) ist die mehr oder weniger gute Stellung eines einzelnen Kreises oft von Zufälligkeiten abhängig, auch vermögen geringe Unterschiede in den Verurteiltenziffern die Stellung eines Kreises erheblich zu beeinflussen. Eine Bezeichnung nach den Ordnungsnummern ist daher nur dann von Wert, wenn die sämtlichen preußischen Kreise mit den Verurteiltenziffern aufgeführt sind, damit auch die Größe der Zahlenunterschiede beachtet werden kann. Mit Rücksicht hierauf sind lediglich die fünf Kreise mit höchster Kriminalität sowie diejenigen fünf Kreise, welche die niedrigste

---

[1]) Galle (a. a. O. Bd. 71 S. 354—355) hat bei Behandlung der Kriminalität Schlesiens die unteren Verwaltungsbezirke sämtlicher Bundesstaaten zusammengestellt und kommt hierbei (für 1893—1902) auf 1001 Positionen; vergl. ferner Seuffert-Friedeberg (a. a. O. S. 43—186), wo sämtliche Kreise des Reiches für die Zählperiode 1883—1897 nach Ordnungsnummern aufgeführt sind.

Kriminalität in Preußen haben, zusammengestellt.[1]) Im einzelnen führt diese Vergleichung zu folgendem Ergebnis:

1. Bei der Gesamtkriminalität werden die höchsten Verurteiltenziffern von Kreisen der Provinz Schlesien gebildet und betragen 2716,5 bis 3391,6. Hieran reichen die höchst-kriminellen Kreise des Bezirks Danzig (Neustadt und Danziger Höhe), obwohl sie den Reichsdurchschnitt erheblich übersteigen, bei weitem nicht heran; von dem Kreise Königshütte (3391,6 Verurteilte) sind sie noch um ca. 1560 Verurteilte auf 100000 Einwohner unterschieden.

Näher steht erfreulicherweise das westpreußische Gebiet Putzig (574,5 Verurteilte) den Kreisen mit niedrigster Kriminalität, die 224,0 bis 350,4 Verurteilte aufweisen. Allerdings entfernen sich schon die beiden folgenden Kreise unseres Bezirks (Berent, Elbing-Land) um etwa 745 Verurteilte von dem günstigen Kreise Lübbecke.

Diese Bemerkungen dürften zur Charakterisierung des Regierungsbezirks Danzig genügen. Diejenigen Kreise, deren Kriminalität zwischen Putzig und Danziger Höhe gelegen ist, kommen hier nicht in Betracht, da die Besprechung jedes einzelnen Kreises nicht unsere Aufgabe sein kann.

2. Bei dem Vergehen „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“ bewegt sich Preußens höchste Kriminalität zwischen 142,5 und 229,9 Verurteilten, wobei wieder Königshütte (Schlesien) die höchste Stelle einnimmt. Von den Kreisen unseres Bezirks nähert sich der Stadtkreis Danzig mit 136,1 Verurteilten fast diesen Zahlen. Allerdings ist zu bedenken, daß Danzig-Stadt bei diesem Delikt eine außerordentlich große Verurteiltenzahl hat, denn es ist von dem ihm nächststehenden Elbing-Stadt um 56 Personen getrennt, was bei den niedrigen Zahlen sehr viel bedeuten will.

Im Verhältnis zu obigen Zahlen ist das Minimum der Kriminalität äußerst gering, da es sich nur auf 1,2 bis 3,4 verurteilte

[1]) Hierbei finden wir z. T. bei mehreren Deliktsarten dieselben Kreise wieder. Es wäre deshalb von Interesse, bei einzelnen Delikten über die Zahl von 5 Kreisen hinauszugehen, da wir hierdurch noch mehr Uebereinstimmung erhalten würden. Um überhaupt eine Grenze zu finden, mußte es für unsere Untersuchung bei der Aufstellung von nur 5 Kreisen sein Bewenden haben.

Personen beläuft. Die westpreußischen Kreise Putzig und Elbing-Land weisen demgegenüber Verurteiltenziffern von 17,4 und 18,6 auf.

3. Die Höchstzahlen der gefährlichen Körperverletzung sind für die preußischen Kreise 590,6 bis 879,3 Verurteilte, an denen Schlesien den Hauptanteil hat. Gegenüber dieser Ziffer stehen die drei schlechtesten Kreise unseres Bezirks (Marienburg 418,8, Neustadt 427,1, Danziger Höhe 434,7) ziemlich günstig da.

Die geringste Kriminalität innerhalb Preußens haben mehrere ländliche Kreise (besonders in Westfalen), die nur 36,5 bis 43,1 Verurteilte aufweisen. Für den Regierungsbezirk Danzig ist diesen Zahlen der Kreis Putzig mit 127,7 Verurteilten gegenüberzustellen, dessen Verhältnisse allerdings außergewöhnlich günstig sind, ferner noch die Kreise Berent (223,5) und Danzig-Stadt (256,2). Es zeigt sich also, daß die Kreise im Bezirk Danzig, — ausgenommen ist der Kreis Putzig — mit ziemlich hohen Ziffern beginnen und sich dann auf eine kurze Strecke (223,5 bis 434,7) zusammendrängen.

4. Die Diebstahlsziffer der Kreise erreicht eine Höhe von 571,4 bis 804,5 Verurteilten (in der Hauptsache schlesische Kreise), während der Höchststand unseres Bezirks 450,9 und 476,4 Verurteilte beträgt (Neustadt und Danziger Höhe).

Die niedrigste Kriminalität hierbei ist etwa 37,3 bis 43,5. Dagegen ist sie in den besten Kreisen des Regierungsbezirks Danzig ungefähr viermal so hoch (Elbing-Land 156,2 und Putzig 174,1).

5. Betrachten wir schließlich das Betrugsvergehen, so haben wir in den preußischen Kreisen überhaupt ein Maximum von 134,6 bis 156,0 Verurteilten vor uns. Diese Zahlen sind sehr viel höher als diejenigen unseres Bezirks, da Danzig-Stadt nur 59,6 und Elbing-Stadt 72,1 Verurteilte hat.

Dagegen beträgt die geringste Kriminalität, wenn wir ganz Preußen heranziehen, 6,4 bis 9,5 und für unseren Regierungsbezirk 12,1 (Danziger Niederung) und 14,9 (Elbing-Land). Es ist hiernach anzunehmen, daß diese beiden Kreise mit zu den günstigsten innerhalb Preußens gehören.

Es erübrigt sich, schon jetzt ein zusammenfassendes Urteil über die Kriminalität des Regierungsbezirks Danzig abzugeben;

dieses erhält man aus der bisherigen Darstellung ohne weiteres, da es sich ja nur um 12 Kreise handelt. Allein auf die Tatsache, daß die höchsten Verurteiltenziffern in den Kreisen Danzig-Stadt, Neustadt und Danziger Höhe, die niedrigsten Zahlen in Putzig, Berent und Elbing-Land zu finden sind, sei nochmals hingewiesen.

b) Die Kreise des Regierungsbezirks Marienwerder.

Die 17 Kreise, aus denen der Regierungsbezirk Marienwerder sich zusammensetzt, sind aus der folgenden Aufstellung zu ersehen: [1])

| | Kreise | Fläche in ha (nach dem Stande des Jahres 1905) | Ortsanwesende Bevölkerung (nach der Volkszählung vom 1. Dezbr. 1905) |
|---|---|---|---|
| 1. | Stuhm | 64 134,5 | 36 559 |
| 2. | Marienwerder | 95 835,0 | 68 096 |
| 3. | Rosenberg | 104 151,6 | 53 293 |
| 4. | Löbau | 97 062,4 | 57 285 |
| 5. | Straßburg | 106 140,6 | 59 927 |
| 6. | Briesen | 70 575,5 | 47 542 |
| 7. | Thorn-Stadt | 1 367,1 | 31 801 |
| 8. | Thorn-Land | 90 351,0 | 70 494 [2]) |
| 9. | Culm | 72 370,7 | 49 521 |
| 10. | Graudenz-Stadt | 1 930,5 | 35 953 |
| 11. | Graudenz-Land | 77 894,7 | 46 509 |
| 12. | Schwetz | 167 027,0 | 87 151 |
| 13. | Tuchel | 85 728,5 | 30 803 |
| 14. | Konitz | 141 696,0 | 59 694 |
| 15. | Schlochau | 213 835,7 | 66 317 |
| 16. | Flatow | 152 818,3 | 67 783 |
| 17. | Deutsch-Krone | 215 350,5 | 63 706 |

Das Gesamtgebiet des Regierungsbezirks Marienwerder wird durch die Weichsel, welche zunächst am Thorner Landkreise entlang

---

[1]) Vergl. Stat. Jahrbuch für den Preußischen Staat für das Jahr 1907 (Jahrg. V, S. 266 Anh.)

[2]) Hierbei ist die am 1. April 1906 erfolgte Gebietsänderung der Kreise Thorn-Stadt und Thorn-Land noch nicht berücksichtigt. Nach derselben hat Thorn-Stadt 43 530 und Thorn-Land 58 765 Einwohner.

und dann im wesentlichen von Süden nach Norden gerichtet den Bezirk durchfließt, in zwei Hälften getrennt. Diese natürliche Einteilung ist vielfach bei der landeskundlichen Betrachtung zu Grunde gelegt worden, wobei man den Regierungsbezirk in zwei Teile (östlich und westlich der Weichsel) geschieden hat. Das Gebiet im Osten der Weichsel (Kreise 1—11 der obigen Zusammenstellung) umfaßt die alten Landschaften Pomesanien und Culmerland, während der westlich der Weichsel gelegene Teil (Kreise Schwetz, Tuchel, Konitz, Schlochau, Flatow, Deutsch-Krone) das südliche Pomerellen und die Tucheler Heide in sich schließt. Diese Zweiteilung genügt aber bei der großen Zahl von 17 Kreisen keineswegs, um ein Bild von der Gestaltung des Regierungsbezirks zu geben.

Unter den Schriften, die sich mit den Verhältnissen Westpreußens beschäftigen, ist für uns das Werk von *Vallentin* „Westpreußen seit den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts“ (Tübingen 1893)[1]) von besonderem Interesse, da es unter Benutzung umfangreichen Zahlenmaterials die Entwicklung des Wohlstandes und der Bevölkerung in unserer Provinz eingehend behandelt und daher als eine Landeskunde auf statistischer Grundlage anzusehen ist. Für die Einteilung bei *Vallentin* waren vor allem der Unterschied von Höhe und Niederung, die natürliche Beschaffenheit des Bodens und nationale Gegensätze maßgebend, doch sind daneben, hiermit mehr oder weniger zusammenhängend, auch andere Erscheinungen von statistischer Bedeutung (Bevölkerungsdichtigkeit, wirtschaftliche Kultur, Grundbesitzverteilung) berücksichtigt. Er hat. wie bereits früher bemerkt ist, die Provinz in 6 Gruppen gegliedert, von denen 2 auf den Regierungsbezirk Danzig entfallen und deshalb hier nicht in Betracht kommen. Es bleiben danach für den Bezirk Marienwerder folgende Gebiete übrig:[2])

I. Deutsches Höhengebiet (Kreise Deutsch-Krone, Schlochau, Flatow),

II. Deutsch-polnisches Mittelgebiet (Briesen, Thorn, Culm, Graudenz, Schwetz, Tuchel, Konitz),

---

[1]) Erschienen als Bd. IV der „Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Anfange dieses Jahrhunderts“ (herausg. von Friedr. Julius Neumann).

[2]) Vergl. Vallentin a. a. O. S. 87 und 90.

III. Oestliche Güterkreise (Stuhm, Marienwerder, Rosenberg),

IV. Oestliches polnisches Gebiet (Löbau, Strasburg).

An diese Einteilung von *Vallentin* wollen wir anknüpfen, indem wir jedoch einige Aenderungen vornehmen.

Das Moment der nationalen Zusammensetzung,[1]) durch welches von den östlichen Güterkreisen die Kreise Löbau und Strasburg getrennt sind, ist hier für uns ohne größeren Wert. Wir wollen daher den ganzen Osten zu einem einheitlichen Gebiet zusammenfassen. Ferner erscheint es zweckmäßig, das deutsch-polnische Mittelgebiet, das im ganzen 9 Kreise umfaßt, nochmals zu teilen. Infolgedessen haben wir die Kreise Schwetz, Tuchel, Konitz, die ihrer Lage und (wie wir später sehen werden) auch ihrer Kriminalität nach mehr zu Südpommerellen zu rechnen sind, zu einer selbständigen Gruppe abgetrennt und als westliche Hälfte des Mittelgebietes gesondert behandelt.

Wir haben sonach folgende Gebietsteile:

1. den ganzen Osten des Regierungsbezirks (Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Löbau, Strasburg)
2. das Mittelgebiet (Briesen, Thorn, Culm, Graudenz),
3. den westlichen Teil des Mittelgebiets (Schwetz, Tuchel, Konitz),
4. das Höhengebiet (Deutsch-Krone, Schlochau, Flatow),

und erhalten hierdurch eine gewisse örtliche Beziehung zu den älteren Landschaften, indem die ausgewählten Gebietsteile — abgesehen von dem aus Schwetz, Tuchel, Konitz bestehenden Gebiete — ungefähr mit Pomesanien. Culmerland und Südpomerellen zusammenfallen.

Gehen wir nun dazu über, die Kriminalität in diesen einzelnen Kreisen zu untersuchen. Als Unterlage hierfür kommen die Tabellen V und VI in Betracht, auf deren Bedeutung bereits früher (oben S. 54) hingewiesen wurde. Ueber die örtliche Verbreitung der Kriminalität in den einzelnen Kreisen ist hiernach folgendes zu sagen:

Die höchste Kriminalität findet sich in den Stadtkreisen Thorn und Graudenz, die beide mehr als 2100 Verurteilte (bei den Ver-

[1]) In welchem Maße heute das polnische Element in den einzelnen Kreisen vertreten ist, wird im zweiten Teile dieser Arbeit gezeigt werden (vergl. daselbst Kap. II, Abschnitt 3).

brechen und Vergehen überhaupt) zählen und den Durchschnitt des Deutschen Reiches um ca. 900, den Provinzdurchschnitt um ca 500 Verurteilte übertreffen. Sehen wir von diesen zwei Kreisen ab, so bleiben noch 15 Gebietsteile, die wir zu betrachten haben. Von diesen sind die niedrigsten Ziffern in den Kreisen Flatow, Schlochau und Deutsch-Krone vorhanden, denen sich die Kreise Schwetz, Konitz, Tuchel unmittelbar anschließen. Die niedrigste Kriminalität wird also durch das Höhengebiet und den westlichen Teil des Mittelgebietes gebildet und nimmt sonach den ganzen Westen des Regierungsbezirks ein. Die übrigen Stellen der Kriminalitätsfolge (Ordnungsnummern 7—15 bei der allgemeinen Kriminalität) verteilen sich auf die weiter östlich liegenden Kreise. Doch lassen sich hierbei bestimmte Feststellungen etwa derart, daß der Osten des Bezirks die höchsten Zahlen, das Mittelgebiet dagegen geringere Zahlen aufweist, nicht treffen; vielmehr nehmen die Kreise des östlichen und des Mittelgebietes in wechselnder Folge an der Kriminalität teil. Auch für einzelne unter den Kreisen läßt sich eine bestimmte Stellung nicht normieren. Dies scheitert daran, daß bei den ausgewählten Deliktsarten, wie wir im folgenden sehen werden, die einzelnen Kreise zu große Verschiedenheiten haben. So zeigt beispielsweise der Kreis Stuhm zum Teil sehr hohe Zahlen (O.-No. 14, 12, 17), die aber beim Diebstahl und beim Betrug (O.-No. 7 und 4—5) in das Gegenteil umschlagen. Aehnlich ist es bei einigen anderen Kreisen (Culm, Löbau), die bei der Spalte „Verbrechen und Vergehen im allgemeinen“ eine hohe Kriminalität haben. Als Kreise mit einer mittleren Kriminalität sind Marienwerder (O.-No. 10—12) und Thorn-Land (O.-No. 12, 15, 10, 12, 10) zu nennen. Nur einen Kreis gibt es, der bei sämtlichen Deliktsarten hohe Verurteiltenziffern aufweist, nämlich Strasburg; dieser ist bei der Gesamtkriminalität an 15. Stelle, bei den einzelnen Delikten an 13., 15., 15. und 13. Stelle zu finden.

Bei den ausgewählten Deliktsarten liegt die Sache ebenso wie bei der Gesamtkriminalität. Auch hierbei haben die städtischen Kreise Thorn und Graudenz die höchsten Ziffern, mit Ausnahme der gefährlichen Körperverletzung, wo sie in eine besonders günstige Stellung aufrücken (Thorn, O.-No. 6; Graudenz, O.-No. 13). Eine Erklärung für diese Erscheinung ist früher schon angedeutet worden (vgl. oben S. 56—57); wenn die Einwohnerzahl beider Städte auch

das 50 Tausend nicht erreicht,[1]) so haben sie, besonders Thorn, doch offenbar die Stellung der Großstädte, bei denen der günstige Stand der gefährlichen Körperverletzung als regelmäßig beobachtete Erscheinung wiederkehrt. — Gleichfalls eine erhöhte Kriminalität hat der Kreis Strasburg, der bei sämtlichen Deliktsarten die Ordnungszahlen 13—15 aufweist. Die niedrigsten Kriminalziffern haben fast ständig Flatow, Schlochau, Deutsch-Krone (das Höhengebiet), ferner Konitz, Schwetz und Tuchel (der westliche Teil des Mittelgebietes), wenn sie auch untereinander kleine Abweichungen zeigen. Besonders auffallend ist die Kriminalität von Tuchel, das im allgemeinen an 5. bis 7. Stelle, beim Diebstahl und beim Betrug aber an 11. Stelle steht. Weitere Besonderheiten können nicht angeführt werden, da die Stellung der übrigen Kreise, die dem Ost- und dem Mittelgebiet angehören, zu verschieden gestaltet ist, wie bei der allgemeinen Besprechung bereits dargelegt wurde. Es folgen bei fast allen Deliktsarten die Kreise bald des östlichen, bald des Mittelgebietes in einer fast regelmäßig wechselnden Reihe. Nur beim Betrug tritt eine gewisse Gleichmäßigkeit zu Tage, indem die östlichen Kreise — mit Ausnahme von Stuhm — sämtlich an letzter (12. bis 15.) Stelle,[2]) die Kreise Briesen, Culm, Thorn, Graudenz aber in der Mitte anzutreffen sind. Jedoch sind die Relativzahlen bei diesem Delikt zu wenig unterschieden (sie betragen an 7. Stelle 33,6, an 14. Stelle 43,0 Verurteilte), als daß wir dieser Gruppierung großen Wert beilegen könnten.

Anschließend hieran sind die Kreise noch von dem weiteren Gesichtspunkte zu betrachten, wie sie im Verhältnis zum Deutschen Reiche und zur Provinz gestellt sind. Von einem Vergleich mit dem zuständigen Regierungsbezirke ist dagegen Abstand genommen, weil sich die Regierungsbezirke (außer bei dem Vergehen „Gewalt und Drohungen . . .“) kaum von den Zahlen der Provinz unterscheiden,[3]) und weil wir in der Provinz zugleich ein Mittel erhalten, um die Kreise beider Regierungsbezirke miteinander in Beziehung zu bringen. Wir legen also wieder die Tabelle VI

[1]) Graudenz hatte am 1. Dezember 1905 35 953 Einwohner, Thorn am 1. April 1906 43 530 Einwohner.

[2]) An 16. und 17. Stelle stehen wieder die Stadtkreise Graudenz und Thorn mit sehr hohen Ziffern (83,5 und 89,5 Verurteilte).

[3]) Vergl. hierzu die Tabelle I.

zu Grunde, bei der jeweils in der Spalte 3 der Unterschied vom Deutschen Reiche und in der Spalte 4 der Unterschied von der Provinz ziffernmäßig angegeben ist. Die Anzahl der Kreise, die eine niedrigere Kriminalität als das Deutsche Reich bezw. die Provinz bei den einzelnen Straftaten haben, ist aus der folgenden Aufstellung zu ersehen:

| | Verbrechen u. Vergehen überhaupt | Gewalt u. Drohungen gegen Beamte | Gefährliche Körperverletzung | Diebstahl | Betrug |
|---|---|---|---|---|---|
| a) gegenüber dem Deutschen Reiche . . . | 5 | 12 | 2 | 3 | 14 |
| b) gegenüber der Provinz Westpreußen . . | 7 | 15 | 8 | 6 | 12 |

Die erste Zahlenreihe spiegelt nur die Differenz wieder, die zwischen dem Reiche und unserer Provinz in krimineller Hinsicht besteht und einen Unterschied von 3 Kreisen (bei gefährlicher Körperverletzung von 6 Kreisen) ausmacht, und zeigt im übrigen keine Besonderheiten. Betrachten wir die zweite Reihe, so sehen wir, daß — mit kleinen Abweichungen — von den 17 Kreisen des Regierungsbezirks ungefähr die Hälfte eine geringere, die Hälfte eine höhere Kriminalität hat, als der provinzielle Durchschnitt beträgt. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß bei einem Delikt (Gewalt und Drohungen gegen Beamte) sich das Verhältnis anders gestaltet, indem hier die meisten Kreise günstiger dastehen als die Provinz und nur 2 Kreise eine höhere Verurteiltenziffer haben. Die Kreise stimmen in dieser Hinsicht mit dem übergeordneten Regierungsbezirke überein, denn nach einer früheren Feststellung ist „Gewalt und Drohungen . . .“ das einzige Delikt, bei dem die Kriminalität der Provinz und diejenige der Bezirke erheblich voneinander abweichen und der Regierungsbezirk Marienwerder gegenüber der Durchschnittszahl der Provinz einen sehr niedrigen Stand hat.

Bisher ist bei der Besprechung nicht die Höhe der Zahlen berücksichtigt, um welche die Kreise von der Provinzkriminalität

verschieden sind. Ueber diesen Punkt wird ebenfalls die Tabelle VI näheres ergeben, auf die hiermit verwiesen wird. Wir hatten oben bereits gesehen, daß die Kreise unseres Bezirks im einzelnen Unterschiede von der Provinz, indem bei den Deliktsarten bald die Anzahl der günstigeren, bald der ungünstigeren Kreise überwiegt. Die Ausgleichung dieser Unterschiede wird durch die Höhe der Zahlen zustande gebracht, indem die wenigen Kreise, die über der Provinz stehen, gleich eine außerordentlich hohe Kriminalität aufweisen (insbesondere die Stadtkreise) und so den Provinzdurchschnitt erklären. —

Eine Beurteilung der Kriminalziffern, die sich innerhalb unseres Regierungsbezirks finden, wird ferner dadurch ermöglicht, daß wir die höchst- und niedrigstkriminellen Kreise des ganzen preußischen Staates heranziehen. Hierbei erhalten wir für die einzelnen Deliktsarten folgendes Bild (vgl. Tabellen VII und VIII): [1])

1. Die Gesamtkriminalität, die in einzelnen Kreisen Preußens mit 2716,5 bis 3391,6 ihre höchste Spitze erreicht, beträgt in den westpreußischen Kreisen Thorn-Stadt und Graudenz-Stadt 2157,4 und 2185,1 Verurteilte. Diese Kreise haben jedoch, wie bereits mehrfach hervorgehoben wurde, eine ungewöhnlich hohe Kriminalität, die auf besondere Verhältnisse zurückzuführen ist, und können daher nicht unbedingt als Maßstab dienen, wenn es sich um den ganzen Regierungsbezirk handelt. Werden daher noch andere Kreise des Bezirks herangezogen, stellt sich die Sache sehr viel günstiger: Die Kreise Thorn-Land, Culm, Stuhm und Strasburg reichen nur etwas über 1600, höchstens bis 1886,6 Verurteilte, und machen etwa die Hälfte bis zwei Drittel der 5 höchsten Kreise Preußens aus. Sie sind also nicht schlechter gestellt als die Kreise des Bezirks Danzig, wobei hervorzuheben ist, daß letztere (mit Einschluß der Stadtkreise Danzig und Elbing) bis 1825,3 gehen.

Die niedrigsten Zahlen finden sich mit ca. 900 bis 1000 Verurteilten in den westpreußischen Kreisen Flatow, Schlochau und Deutsch-Krone. Hiernach ist der Regierungsbezirk selbst mit seinen besten Gebieten ziemlich weit von der niedrigsten Kriminalität Preußens entfernt, die auf einige ländliche Kreise West- und Mitteldeutschlands entfällt und 225—350 Verurteilte zählt.

[1]) Vergl. auch die Besprechung der Kreise des Bezirks Danzig (oben S. 57—59).

2. Bei „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“ haben die preußischen Kreise eine sehr lange Kriminalitätsreihe, die mit 1,2 Verurteilten beginnt und sich bis zu 229,9 Verurteilten erstreckt. Den Höchstzahlen von 142,5 bis 229,9 sind gegenüberzustellen die Kreise Thorn-Stadt mit 107,4 Verurteilten und Graudenz-Stadt mit 114,3 Verurteilten, sowie diesen am nächsten stehend Löbau und Thorn-Land (45,6 und 45,7 Verurteilte), die alle weit unterhalb der höchstkriminellen Kreise Preußens zu finden sind.

Am niedrigsten ist die Kriminalität in einigen Kreisen von Hannover und Hessen-Nassau und in dem schlesischen Kreise Liegnitz-Land, welche nur 1,2 bis 3,4 Verurteilte haben. Von unserem Regierungsbezirke ist Flatow (13,4 Verurteilte) der weitaus beste Kreis, während die nächstfolgenden 6 Kreise sich innerhalb der Zahlen von 20—29 bewegen.

3. Gefährliche Körperverletzung: Die schlechtesten Gebiete liegen (wie bei der Gesamtkriminalität) in Schlesien, wozu der Kreis Tilsit-Land (Ostpreußen) hinzukommt; die Verurteiltenziffern dieser Kreise betragen 590,6 bis 879,3. Demgegenüber sind die drei Kreise Strasburg, Graudenz-Land, Stuhm zwar etwas besser, jedoch steht der Reg.Bezirk Marienwerder nicht allzu günstig da, wenn man bedenkt, daß die Kriminalität von 4 weiteren Kreisen des Bezirks zwischen 380 und 390 Verurteilten liegt. — Sehr ungünstig sind auch im Verhältnis zu den niedrigsten Kreisen Preußens (36,5 bis 43,1 Verurteilte) die Kreise Konitz, Flatow und Schlochau, die 214,4, . . 220,6 und 232,3 Verurteilte aufweisen.

4. Der Diebstahl wird am häufigsten in einigen schlesischen Kreisen und in dem Kreise Hohensalza (Posen) begangen und nimmt hier die Zahlen 571,4 bis 804,5 ein. Auf der anderen Seite beträgt die niedrigste Kriminalität innerhalb Preußens 37,3 bis 43,5 Verurteilte.

Der Regierungsbezirk Marienwerder hat neben diesen Zahlen, sowohl was seine höchsten als seine niedrigsten Ziffern betrifft, eine sehr schlechte Stellung. Am höchsten ist die Kriminalität in den Städten Thorn und Graudenz (568,4 und 571,6 Verurteilte), während die günstigsten Kreise (Deutsch-Krone, Schlochau, Flatow) nicht unter 200 Verurteilte haben. Die übrigen Kreise verteilen sich, von 296,4 (Konitz) bis auf 526,5 (Strasburg) steigend, auf die dazwischen liegende Zahlenreihe.

5. Bei dem Betrugsdelikt treffen wir in Preußen die Höchstzahlen 134,6 bis 155,9; am besten sind dagegen mehrere Kreise Westdeutschlands, die 6,4 bis 9,5 Verurteilte haben. In unserm Regierungsbezirke finden wir Flatow (22,3 Verurteilte) und Deutsch-Krone (22,6 Verurteilte) als niedrigstkriminelle Kreise, während die Endziffern 83,5 und 89,5 von den Stadtkreisen Graudenz und Thorn gebildet werden. Beim Betruge nimmt also der Regierungsbezirk Marienwerder eine bessere Stellung ein als bei den übrigen Deliktsarten, da die meisten Kreise eine geringere Kriminalziffer als 40 haben und teilweise zu den niedrigsten Kreisen Preußens hinneigen.

---

Mit dieser Vergleichung, die allerdings die einzelnen Kreise nicht sehr günstig erscheinen läßt, ist die Besprechung des Regierungsbezirks Marienwerder beendet. Es ist für uns noch von Interesse, die innerkriminellen Verhältnisse beider Regierungsbezirke im Verhältnis zueinander kennen zu lernen, nachdem zu Beginn dieses Abschnitts (oben S. 42 ff.) bereits die Gesamtzahlen der Regierungsbezirke gegenübergestellt sind.

Wenn wir die Tabelle VI daraufhin betrachten, fällt uns die Tatsache auf, daß die Kreise des Bezirks Marienwerder durchgängig höhere Verurteiltenziffern aufweisen als die Kreise des anderen Bezirks, was besonders in den Anfangs- und Endzahlen der Kriminalitätsreihen zum Ausdruck kommt. Diese höhere Kriminalität bei den Kreisen ist umsomehr zu beachten, als die Zahlen für die Regierungsbezirke (vgl. Tab. I) nicht erheblich voneinander abweichen und bei der Gesamtkriminalität um etwa 100 Verurteilte unterschieden sind. Es kann nicht gesagt werden, daß die schlechtere Stellung des Bezirks Marienwerder durch die Kreise Graudenz-Stadt und Thorn-Stadt, die ja eine ungewöhnlich hohe Kriminalität zeigen, verschuldet wird; auch wenn diese beiden Kreise bei den einzelnen Deliktsarten weggelassen werden, übertreffen die Endzahlen von Marienwerder noch immer die Zahlen des Bezirks Danzig. Eine Ausnahme zeigt sich allein bei „Gewalt und Drohungen . . .“, wo die Großstadt Danzig (136,1 Verurteilte) die hohen Zahlen der Stadtkreise Thorn und Graudenz (107,4 und 114,3 Verurteilte) überragt, und auch die übrigen Kreise eine höhere Kriminalität haben, als dies bei den Kreisen des Regierungsbezirks Marienwerder der Fall ist. Bei diesem

Vergehen schließen sich also die Zahlen der Kreise eng an die Regierungsbezirke an, deren Durchschnittszahlen (vgl. Tab. I) hierbei erheblich voneinander abweichen.

Wir wollen sodann noch einige besondere Beziehungen zwischen beiden Regierungsbezirken herstellen. Eine einheitliche Anordnung der Regierungsbezirke derart, daß sämtliche Kreise beider Bezirke nach ihrer Kriminalität aneinandergereiht werden, hat keinen großen Wert, da die bloße Angabe von Ordnungsnummern eine wirkliche Vergleichung nicht in sich schließt, indem sie die Höhe der Kriminalzahlen nicht hervortreten läßt. Ein Anhalt wird eher dadurch geboten, daß wir eine mittlere Kriminalitätsziffer für die Kreise der Provinz feststellen und mit dieser die einzelnen Kreise vergleichen. Es ist also diejenige Verurteiltenziffer zu suchen, die jeweils in der Mitte zwischen den Zahlen des höchsten und des niedrigsten Kreises der Provinz gelegen ist.[1]) Diese mittlere Kriminalität stellt sich folgendermaßen dar:

a) Verbrechen und Vergehen überhaupt . . 1379,8;
b) Gewalt und Drohungen gegen Beamte . . 74,8;
c) Gefährliche Körperverletzung . . . 292,6;
d) Diebstahl . . . . . 363,9;
e) Betrug . . . . . 50,8.

Auch hierbei tritt die ungünstige Stellung der Kreise des Bezirks Marienwerder deutlich zu Tage. Bei der Gesamtkriminalität sind von den 17 Kreisen nur 7 niedriger als die mittlere Kriminalität, während im Regierungsbezirk Danzig genau die Hälfte aller Kreise besser als die berechnete mittlere Zahl ist. Es ergibt sich also, daß die meisten Kreise des Regierungsbezirks Marienwerder in krimineller Hinsicht schlechter dastehen als es nach den Kriminalziffern der gesamten Provinz der Fall sein dürfte. Bei „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“ kann diese Methode nicht angewandt werden, da die Kreise bei diesem Delikt eine besondere Stellung einnehmen; es sei bemerkt, daß die mittlere Kriminalität (74,8) nur von den Stadtkreisen Elbing und Danzig sowie Thorn und Graudenz übertroffen wird. Die gefährliche Körperverletzung hat eine mittlere Kriminalität von 292,6; unter derselben bleiben 6 Kreise von Danzig und 7 Kreise von Marienwerder. Angesichts dieser Ver-

[1]) Diese Ziffer ist, wie aus der Berechnung ersichtlich ist, von der Durchschnittskriminalität der Provinz scharf zu unterscheiden.

teilung ist die auffallend hohe Ziffer der mittleren Kriminalität damit zu erklären, daß die Kriminalitätsreihe bei diesem Vergehen schon mit recht hohen Ziffern beginnt. Etwa das gleiche Verhältnis findet sich beim Diebstahl, wo Danzig und Marienwerder mit je 7 Kreisen unter der mittleren Verurteiltenziffer (363,9) stehen. Wir sehen auch hier wieder eine erhöhte Kriminalität des Regierungsbezirks Marienwerder. Die mittlere Kriminalitätsziffer ist vor allem durch die Höchstzahl dieses Bezirks (Graudenz-Stadt 571,6 Verurteilte) beeinflußt worden. Was schließlich die Betrugsfälle betrifft, so können wir die mittlere Kriminalitätsziffer von 50,8 hierbei nicht zu Grunde legen, da sich in den unteren Zahlen (20—40 Verurteilte) eine große Differenzierung findet und auf der anderen Seite die höheren Zahlen gleich ganz erheblich ansteigen.

Fassen wir das Ergebnis zusammen, so ist zu bemerken, daß bei der Gesamtkriminalität, bei gefährlicher Körperverletzung und beim Diebstahl der Bezirk Danzig mit 6—7 Kreisen (von 12), der Bezirk Marienwerder mit 7 Kreisen (von 17) unterhalb der mittleren Kriminalitätsziffer zu finden ist, während die beiden anderen Deliktsarten nicht berücksichtigt werden konnten. —

Ein weiterer Vergleich kann in der Weise vorgenommen werden, daß wir die Verurteiltenziffern der ganzen Provinz den Zahlen der einzelnen Kreise gegenüberstellen. Hierbei erhalten wir eine etwas andere Stellung als bei der vorhergehenden Untersuchung, bei der die mittlere Kriminalität der Kreise verwendet wurde, während die Verurteiltenziffern der Provinz als der kriminelle Durchschnitt der Kreise anzusehen sind. Diese Vergleichung wird bei Benutzung der Tabelle VI (Spalte 4) besonders übersichtlich, da hier der Unterschied der einzelnen Kreise von der Provinzkriminalität zahlenmäßig angegeben ist.

Die Anzahl der Kreise, die hiernach über dem provinziellen Durchschnitt stehen, beträgt:

| Bezirk | Verbrechen u. Vergehen überhaupt | Gewalt und Drohungen geg. Beamte | Gefährliche Körperverletzung | Diebstahl | Betrug |
|---|---|---|---|---|---|
| Regierungsbezirk Danzig | 5 | 3 | 5 | 5 | 3 |
| Regierungsbezirk Marienwerder | 10 | 2 | 9 | 11 | 5 |

Nach Ausschaltung der 4 Stadtkreise (Elbing, Danzig, Thorn und Graudenz), die auf die Kriminalität der Regierungsbezirke einen wesentlichen Einfluß haben, erhalten wir für die übrigbleibenden 10 bezw. 15 Kreise die folgenden Zahlen, die angeben, wieviel Kreise jedes Regierungsbezirks über dem provinziellen Durchschnitt stehen:

| Bezirk | Verbrechen u. Vergehen überhaupt | Gewalt und Drohungen gegen Beamte | Gefährliche Körperverletzung | Diebstahl | Betrug |
|---|---|---|---|---|---|
| Regierungsbezirk Danzig | 3 | 1 | 3 | 4 | 1 |
| Regierungsbezirk Marienwerder | 8 | — | 8 | 9 | 3 |

Mit Ausnahme des Vergehens „Gewalt und Drohungen . . .“, das wegen der niedrigen Zahlen nicht vergleichbar ist, bilden im Regierungsbezirk Danzig diejenigen Kreise, die eine höhere Kriminalität als die Provinz haben, etwa ein Drittel (beim Betruge ein Zehntel) aller Kreise des Bezirks. Die Verhältnisse des Bezirks Marienwerder dagegen sind nicht so günstig, da hier die Hälfte aller Kreise des Bezirks (beim Betruge ein Fünftel) mit den Verurteiltenziffern über dem Durchschnitt der Provinz zu stehen kommt. Der Regierungsbezirk Marienwerder weist somit auch hier etwas höhere Ziffern auf, wenn seine Stellung auch nicht so schlecht ist, als dies früher bei der Heranziehung der mittleren Kriminalität der Kreise der Fall war.

## III.

## Die größeren Städte innerhalb der Provinz Westpreußen.

Es ist eine bekannte Tatsache, die von den Kriminalstatistikern stets hervorgehoben wird,[1]) daß die Städte, vor allem diejenigen mit großer Einwohnerzahl, einen ungünstigen Einfluß auf die Kriminalität haben. Auch in der vorhergehenden Besprechung ist wiederholt darauf hingewiesen, daß in unserer Provinz gerade die städtischen

[1]) So Neefe a. a. O. S. 340; Galle a. a. O. Bd. 72 S. 44; Aschaffenburg a. a. O. S. 49/50; Petersilie a. a. O. S. 46 ff.

Kreise bei den meisten Straftaten die höchsten Zahlen aufweisen und insbesondere die beiden Stadtkreise des Regierungsbezirks Marienwerder durch die Größe der Verurteiltenziffer alle anderen Kreise weit überragen.

Zur Kennzeichnung dieser Erscheinung sind die Kriminalziffern, welche die Stadtkreise unserer Provinz bei den einzelnen Deliktsarten haben, in der folgenden Uebersicht wiedergegeben:

| Stadtkreise: | Auf je 100000 strafmündige Zivilpersonen entfallen im Jahrfünft 1903—1907 Verurteilte: | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Verbrechen u. Vergehen überhaupt | Gewalt und Drohungen gegen Beamte | Gefährliche Körperverletzung | Diebstahl | Betrug |
| Elbing . . . . | 1621,7 | 79,6 | 345,7 | 266,2 | 72,1 |
| Danzig . . . . | 1732,0 | 136,1 | 256,2 | 378,9(6) | 59,6 |
| Thorn . . . . | 2157,4 | 107,4 | 277,5 | 568,4 | 89,5 |
| Graudenz . . . | 2185,1 | 114,3 | 386,9 | 571,6 | 83,5 |

Hierbei zeigt es sich, daß die Stadtkreise des Regierungsbezirks Marienwerder (Kreise Thorn und Graudenz) eine wesentlich höhere Kriminalität haben als diejenigen des Bezirks Danzig (Kreise Elbing und Danzig), wie dies auch sonst bei den Kreisen der beiden Regierungsbezirke der Fall war. Ferner ist es von Bedeutung, daß die Großstadt Danzig den drei anderen Städten gegenüber eine sehr günstige Stellung einnimmt, während im allgemeinen die deutschen Städte, wie verschiedene Kriminalisten nachgewiesen haben, mit dem größeren Anwachsen von Gebiet und Einwohnerzahl auch eine stetig ansteigende Kriminalitätsziffer aufweisen. Im Vergleich mit der Stadt Danzig ist von den vier Stadtkreisen unserer Provinz nur Elbing, soweit die Gesamtkriminalität, Gewalt und Drohungen gegen Beamte, sowie Diebstahl in Betracht kommen, mit niedrigeren Zahlen vertreten.

Im übrigen kann die Einwohnerzahl dieser Städte, an sich und im Verhältnis zu anderen deutschen Städten (Abstufung nach Städtegrößen), keine Berücksichtigung finden, da eine solche Erörterung

bereits einen Versuch, die Erklärung für den Kriminalitätsstand zu gewinnen, darstellen würde.

---

Die Ausführungen der Abschnitte 2 und 3 werden genügen, den Zustand der Kriminalität in der Provinz Westpreußen erkennen zu lassen, soweit die Gesamtzahl der wegen eines bestimmten Delikts Verurteilten in Betracht kommt. Für einzelne besondere Kategorien unter den verurteilten Personen (Jugendliche, Weiber) wird später eine gesonderte Darstellung gegeben werden. Anhangsweise sollen im nächsten Abschnitte noch die Zahlen der wichtigsten Einzeldelikte zusammengestellt werden, um die Beschreibung der Kriminalitätsverhältnisse zn vervollständigen.

## 4. Abschnitt.

### Die wichtigsten Einzeldelikte.[1])

In der bisherigen Erörterung haben wir außer der Gesamtkriminalität (Verbrechen und Vergehen überhaupt) stets vier ausgewählte Einzeldelikte herangezogen: Gewalt und Drohungen gegen Beamte, gefährliche Körperverletzung, Diebstahl, Betrug. Es sind das diejenigen Delikte, die besonders charakteristisch sind unter all den Straftaten, welche gegen den Staat, gegen das Vermögen und die wirtschaftliche Ordnung, sowie gegen die Unverletzlichkeit der Person ihren Angriff richten. Wenn auch die übrigen Einzeldelikte keine allzu große Bedeutung haben, so ist es doch von Interesse, zu erfahren, wie oft dieses oder jenes Delikt in unserer Provinz begangen wird. Daher sind in Tabelle IX die Zahlen der Provinz und der beiden Regierungsbezirke für diejenigen einzelnen Straftaten wiedergegeben, die wir früher (S. 25—27) in vier Gruppen aufgeführt hatten.

Maßgebend war für diese Auswahl die Bedeutsamkeit, welche den einzelnen Straftaten wegen ihrer Eigenart oder wegen der Höhe der Verurteiltenziffern zukam.

Zunächst können wir über das allgemeine Zahlenverhältnis der einzelnen Delikte folgendes feststellen:

---

[1]) Vergl. hierzu die Ausführungen in Kapitel II (1. Abschnitt) S. 22—32.

Als Delikte, die ganz besonders niedrige Zahlen aufweisen, sind zu nennen: Meineid 1,4;[1]) Mord 0,21; Totschlag 0,42; schwere Körperverletzung 1,2; Raub 1,3. Diese Delikte beanspruchen ein größeres Interesse, da es die schwersten Verbrechen sind. — Mit Zahlen, die geringer als die Verurteiltenziffern der von uns vorzugsweise behandelten Einzeldelikte sind, finden wir noch folgende Straftaten vertreten:

in Gruppe I: Gefangenenbefreiung, Arrestbruch, Gewerbevergehen, Eidesverletzungen;

in Gruppe II: die einzelnen Sittlichkeitsdelikte, fahrlässige Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung;

in Gruppe III: Hehlerei, Urkundenfälschung, Bankerott, Jagdvergehen, Brandstiftung;

in Gruppe IV: sämtliche Verbrechen und Vergehen im Amte.

Im Gegensatz hierzu weisen die wenigen übrigbleibenden Delikte (Hausfriedensbruch, Beleidigung, leichte Körperverletzung, Unterschlagung, Sachbeschädigung) größere Zahlen auf und könnten daher bei der Besprechung der Ursachen der Kriminalität verwendet werden. Weshalb dies nicht geschehen ist, wurde bereits früher dargelegt (vgl. oben S. 30 ff.) Es ist vor allem darauf hinzuweisen, daß diese Delikte — mit Ausnahme der Unterschlagung und der erschwerten Fälle (§§ 304, 305 St.G.B.) der Sachbeschädigung — nur auf Antrag verfolgt werden können und es daher nicht vom objektiven Ermessen der Behörde, sondern von dem Willen der antragsberechtigten Personen abhängt, ob der Täter zur Rechenschaft gezogen wird. Dieser Umstand macht sich besonders bei der Körperverletzung bemerkbar: Wegen gefährlicher Körperverletzung sind sowohl im Reiche als in Preußen dreimal soviel Personen verurteilt worden als wegen einfacher Körperverletzung, obwohl die letztere bedeutend häufiger vorkommen wird.[2])

Nach dieser allgemeinen Bemerkung sollen die einzelnen Delikte und ihr Vorkommen in der Provinz Westpreußen und in deren Regierungsbezirken an der Hand der Tabelle IX besprochen werden. Dies auf die Kreise der Provinz auszudehnen, erscheint nicht zweckmäßig wegen der niedrigen Ziffern, die vielfach in Betracht kommen;

[1]) Relativzahlen für das Deutsche Reich, berechnet auf 100000 der Bevölkerung (Jahresdurchschnitt des Jahrfünfts 1903—1907).

[2]) Vergl. auch Müller a. a. O. S. 13/14.

die Heranziehung der Kreise ist aber auch auf Grund des amtlichen Materials nicht möglich, da die Reichsstatistik als kleinste Verwaltungskörper die Regierungsbezirke berücksichtigt. Die Tabelle IX gibt weiter Aufschluß darüber, in welchem Verhältnis die Kriminalität Preußens und der Provinz Westpreußen zu derjenigen des Deutschen Reiches steht, indem die relative Kriminalziffer des Deutschen Reiches = 100 angenommen und die Kriminalität der übrigen Gebiete hiernach berechnet ist. Die Beziehung zum Deutschen Reiche ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil der Reichsdurchschnitt stets als Maßstab zu Grunde gelegt werden muß, soweit es sich um eine Beurteilung der deutschen Verhältnisse handelt. Wie die Provinz im Verhältnis zu Preußen gestellt ist, ergibt sich hiernach ohne weiteres, da dieses nur kleine Abweichungen vom Durchschnitte des Reiches aufweist. Neben der Provinz sind noch die Zahlen der beiden Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder dem Deutschen Reiche gegenübergestellt, auf deren Kriminalität es für uns besonders ankommt.

Betrachten wir zunächst die Zahlen der vier Hauptgruppen, unter denen die Einzeldelikte untergebracht sind, so ergibt sich, daß die Kriminalität Westpreußens sowie der beiden Regierungsbezirke diejenige des Deutschen Reiches und Preußens weit übersteigt, und zwar bei den gegen die Person und bei den gegen das Vermögen gerichteten Straftaten um ca. 20—30 %, bei den Beamtendelikten um mehr als 30 %, bei denjenigen strafbaren Handlungen, die gegen den Staat und die öffentliche Ordnung gerichtet sind, sogar um 60—73 %. Gänzlich verschieden gestaltet sich die Sache bei den einzelnen Delikten innerhalb der vier Gruppen, wo die Verurteiltenziffern bald niedriger, bald erheblich höher sind als im Deutschen Reiche.

In der **ersten Gruppe** sind 10 Einzeldelikte enthalten. Von diesen sind nur die Gewerbevergehen und die Gefangenenbefreiung unterhalb des Reichsdurchschnitts zu finden. Bei den ersteren ist dies mit der beruflichen Verteilung der Bevölkerung, wie sie sich in unserer Provinz zeigt, zu erklären. Bei der Gefangenenbefreiung hingegen ist die anscheinende Verschiedenheit (bei einer Vergleichung mit dem Reiche) nur durch die Berechnungsart hervorgerufen, während die Relativzahlen dieses Delikts ziemlich übereinstimmen. Die Verletzungen der Wehrpflicht, die in unserer Provinz

sehr zahlreich sind, kommen für die statistische Betrachtung nicht in Frage, wie früher bereits ausgeführt wurde (oben S. 29). Für die übrigen Straftaten dieser Gruppe (Gewalt und Drohungen gegen Beamte, Hausfriedensbruch, Arrestbruch, Eidesverletzungen) sind die Provinz und ihre Bezirke mit den relativen Verurteiltenziffern schlechter gestellt als das Deutsche Reich, und zwar meist um 35 – 40 %. Bei dem Vergehen „Gewalt und Drohungen gegen Beamte" zeigt der Regierungsbezirk Danzig im Vergleich zu Marienwerder eine verhältnismäßig hohe Kriminalität, worauf wir schon früher aufmerksam gemacht haben. — Hervorzuheben sind noch die zahlreichen Eidesverletzungen, die in der Provinz vorkommen: das kriminelle Bild der Provinz wird hierbei noch verschlechtert, wenn wir den Bezirk Marienwerder heranziehen, dessen Verhältniszahl genau doppelt so groß ist wie diejenige für ganz Preußen; allerdings sind auch hier die niedrigen absoluten Zahlen der Bezirke zu berücksichtigen, bei denen schon eine Mehrheit von 4 oder 5 Fällen das Verhältnis zum Reiche beeinflussen kann.

Aus der **zweiten Gruppe**, welche die gegen die Person gerichteten Straftaten umfaßt, sind zunächst die Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit zu erwähnen. Diese sind in Westpreußen nicht allzu häufig, auch wenn wir das Reich und den preußischen Staat zum Vergleich heranziehen. Das gilt sowohl von den eigentlichen Unzuchtsverbrechen als auch von der Kuppelei und Zuhälterei, während die Vergehungen gegen § 175 St.G.B. wegen der niedrigen absoluten Zahlen besser außer Betracht bleiben. Die Kuppelei und Zuhälterei wird im Bezirk Marienwerder nur sehr wenig, im Bezirk Danzig dagegen $3^1/_2$ mal mehr begangen. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Zahlen des Bezirks Danzig hierbei durch die Provinzialhauptstadt ungünstig beeinflußt werden, da eine genaue Feststellung hierüber nicht erfolgen kann. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß gerade bei den Sittlichkeitsdelikten, wie die Reichsstatistik wiederholt hervorhebt,[1]) die Fälle der Realkonkurrenz besonders häufig sind, und auch die Frage, ob eine einheitliche oder mehrere selbständige Handlungen vorliegen, hierbei eine besondere Bedeutung beansprucht. Es kann daher angenommen werden, daß auf die verschiedene Beurteilung, welche diese Fragen erfahren, die günstige Stellung der Provinz mit zurückzuführen ist. — Die schweren Ver-

[1]) Vergl. Stat. d. D. R. Bd. 193 S. 307.

brechen des Mordes und des Totschlags kommen in unserer Provinz nur selten vor, wenn auch auf die Zahlen, die im Jahre nur wenige Fälle aufweisen, kein großes Gewicht gelegt werden kann. Es ist dabei besonders zu beachten, daß Versuch und Beihilfe zu diesen Verbrechen ebenfalls als selbständige Handlungen gezählt werden. Die Beleidigung und die Körperverletzung haben wieder sehr hohe absolute Zahlen und bieten daher für die statistische Betrachtung keine Schwierigkeit. Die Beleidigung sowie die leichte und die gefährliche Körperverletzung werden in Westpreußen und in den beiden Regierungsbezirken etwas zahlreicher begangen als im Reiche (und auch in Preußen), die Beleidigung etwa 10—25 %, die beiden Arten der Körperverletzung ungefähr 37—50 % mehr. Die Zahlen der fahrlässigen Körperverletzung sind im Verhältnis zum Reich und zu Preußen etwas niedriger, diejenigen der schweren Körperverletzung dagegen außergewöhnlich hoch, was jedoch angesichts der niedrigen absoluten Zahlen ohne Bedeutung ist. — Die Verurteilungen wegen Nötigung und wegen Bedrohung sind in unserer Provinz etwas zahlreicher als im Reiche und in Preußen.

In der **dritten Gruppe**, die 11 Einzeldelikte enthält, nehmen der Diebstahl und die qualifizierten Fälle desselben[1]) den breitesten Raum ein. Wenn wir früher gesehen hatten, daß beim Diebstahl die Provinz und ihre Regierungsbezirke eine erschreckend hohe Kriminalität haben und die relativen Zahlen des Reiches um mehr als das Doppelte übertreffen, so erscheint die Stellung Westpreußens, wenn wir den Diebstahl in seine einzelnen Unterarten zergliedern, nicht ganz so ungünstig. Die hohen Verurteiltenziffern beschränken sich nämlich auf den einfachen Diebstahl (ebenso in ganz Preußen), während der einfache Diebstahl im weiteren Rückfalle und der schwere Diebstahl den Durchschnitt des Reiches nur um 5—25 % übersteigen, und der schwere Rückfalldiebstahl im Regierungsbezirk Danzig ebenso oft und im Bezirk Marienwerder weniger oft vorkommt, als dies im Reiche der Fall ist. Die Provinz weist also, wie aus der Gliederung der Diebstahlsziffern hervorgeht, keine wesentlich erhöhte Zahl von Gewohnheitsdieben und gewerbsmäßigen Einbrechern auf. Andererseits ergibt sich aus dieser Darstellung, daß die verurteilten

---

[1]) Nämlich der einfache Diebstahl im weiteren Rückfalle, der schwere Diebstahl, der schwere Diebstahl im wiederholten Rückfalle.

Personen vorher überhaupt nicht oder nur einmal wegen Diebstahls bestraft sind, und es liegt die Annahme nahe, daß in unserer Provinz zahlreiche Personen, die bisher überhaupt unbestraft waren, ihre kriminelle Laufbahn damit beginnen, daß sie sich an fremdem Gute vergreifen. — Umsomehr muß es auffallen, daß das Delikt der Unterschlagung, daß dem leichten Diebstahl in vieler Beziehung ähnlich ist, nicht allzu häufig begangen wird; es wird jedoch kaum möglich sein, die Ursachen dieser Erscheinung zu ergründen. Entsprechend den hohen Diebstahlsziffern ist auch die Hehlerei, die mit den vorgenannten Delikten in einem gewissen Zusammenhang steht, sehr oft vertreten. — Das schwere Verbrechen des Raubes und der räuberischen Erpressung hat, wenn wir die Verhältniszahlen zum Deutschen Reiche betrachten, sehr hohe Ziffern, namentlich im Bezirk Danzig, jedoch sind die niedrigen absoluten Zahlen auch hier zu beachten, die eine Vergleichung nicht zulassen. — Dies letztere gilt auch für die Bankerottdelikte, sowohl was den einfachen als den betrüglichen Bankerott anlangt. — Die Zahlen des Betruges und Rückfallbetruges sowie der Urkundenfälschung sind sehr gering, was wohl auf den ländlichen Charakter der von uns betrachteten Gebiete zurückzuführen ist. — Hinsichtlich der Jagd- und Fischereivergehen hat der Regierungsbezirk Danzig dieselbe Stellung wie das Reich, während der Regierungsbezirk Marienwerder wesentlich ungünstiger dasteht. — Die Sachbeschädigung und die Brandstiftung sind in unserer Provinz verhältnismäßig oft vorgekommen. Insbesondere sind die zahlreichen Verurteilungen wegen Sachbeschädigung hervorzuheben; das Verhältnis des Regierungsbezirks Danzig gegenüber dem Reiche stellt sich hierbei auf 179 zu 100.

Schließlich ist noch über die **vierte Gruppe** (Verbrechen und Vergehen im Amte) zu berichten. Wir haben dabei so niedrige Zahlen vor uns, daß sie im Vergleich zu der Summe der Kriminalität und zu den Verurteiltenziffern der anderen Deliktsgruppen keine Bedeutung haben. Allerdings sind diese Delikte, soweit sie von Beamten begangen werden, (also mit Ausnahme der aktiven Bestechung) in der Provinz und den beiden Regierungsbezirken zahlreicher vertreten, als es — den Relativzahlen nach — im Reiche und in Preußen der Fall ist. In der uns vorliegenden Tabelle sind die Relativzahlen, wie dies in der Kriminalstatistik allgemein üblich ist, auf 100000 der gesamten Zivilbevölkerung berechnet; würden

wir die Berechnung für diejenigen Personen, die überhaupt diese Delikte begehen können, vornehmen — also nach dem Anteil, den die Beamtenschaft an der Gesamtbevölkerung hat —, so würden die Relativzahlen bedeutend niedriger ausfallen. Es könnte dabei allerdings eine Verschiebung in der Stellung, die die einzelnen Gebiete zueinander haben, stattfinden, da die Zahl der vorhandenen Beamten nicht in jedem Gebiete gleichmäßig ist und nicht immer der Bevölkerungsziffer in gleicher Weise entspricht.

---

Wenn wir hiernach die bedeutsamsten Abweichungen, welche die Kriminalität Westpreußens von dem als Norm aufgestellten Durchschnitte des Reiches und Preußens zeigt, zusammenfassen, so ist das Ergebnis folgendes:

Eine Reihe von Straftaten ist in unserer Provinz mit sehr hohen Ziffern vertreten, wie diese überhaupt -- schon ihrer allgemeinen Kriminalität nach — zu den schlechtesten Gebieten des Reiches gehört. Besonders zahlreich werden im Regierungsbezirk Marienwerder die Eidesverletzungen, vor allem der Meineid, begangen. Der einfache Diebstahl und die Hehlerei kommen in den Bezirken Danzig und Marienwerder sehr oft vor. Ebenso ist bei den Verbrechen des Raubes und der räuberischen Erpressung die Stellung beider Bezirke recht ungünstig, insbesondere diejenige von Marienwerder. Eine hohe Kriminalität des Regierungsbezirks Danzig finden wir noch bei „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“ und bei der Sachbeschädigung.

Andererseits ist die Prozinz Westpreußen an den gegen die Sittlichkeit gerichteten Straftaten nur in geringem Maße beteiligt. Vor allem sind die niedrigen Zahlen des Bezirks Marienwerder, soweit die Kuppelei und die Zuhälterei in Betracht kommen, zu beachten. Auch die Fälle der Unterschlagung sind in Westpreußen nicht so häufig als im preußischen Staate und im Deutschen Reiche. Endlich verdient noch die günstige Stellung hervorgehoben zu werden, welche die beiden Regierungsbezirke Westpreußens beim Betruge und beim Rückfallbetruge einnehmen.

---

## Kapitel III.

### Besondere kriminalistische Daten (Jugendliche, Vorbestrafte, Rückfällige).

Auf der Zählkarte, die für jeden Verurteilten nach Rechtskraft des Urteils ausgefüllt wird und als Unterlage für die Kriminalstatistik dient, werden in 10 Positionen eingehende Angaben über den Verurteilten und die von ihm verübte Tat gemacht. Es ist üblich geworden, diese Angaben, soweit sie die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten betreffen (laufende No. 1—7 der Zählkarte), als persönliche Daten zu bezeichnen, während die übrigen Angaben, die sich mit dem Verurteilten in seiner Beziehung zur Straftat beschäftigen, kriminalistische oder kriminalstatistische Daten (laufende No. 8—10 der Zählkarte) genannt werden. Die persönlichen Daten haben, wie wir sahen, zunächst einen praktischen Zweck, indem sie die Identität der verurteilten Person festlegen.[1]) Daneben lassen sich aus ihnen — das ist ihre hauptsächlichste Bedeutung — auch statistisch wichtige Tatsachen entnehmen (Alter, Wohnort, Staatsangehörigkeit, Religion, Familienstand, Beruf), auf die jedoch erst im zweiten Teile dieser Abhandlung eingegangen werden kann, da sie mit den die Kriminalität bedingenden Faktoren

[1]) Daß schon für die Identitätsfeststellung (diese ist besonders wichtig für eventuelle Rückfragen des K. Stat. A.) sämtliche unter 1—7 gemachten Angaben erforderlich sind, ist ohne weiteres anzunehmen.

Auch die Strafnachrichten für das Strafregister (Preußisches Formular St.P. 269) bringen — außer der Religion — dieselben Notizen, verlangen allerdings nicht die ausführliche Beantwortung derselben, die für statistische Zwecke erforderlich ist.

in engem Zusammenhange stehen. Die kriminalistischen Daten hingegen charakterisieren die Tat als solche und geben den Inhalt des ergangenen Urteils an; außerdem erstrecken sie sich noch auf einige besondere Gesichtspunkte (vorgängige Verurteilungen; letzte Strafverbüßung; Rückfälle nach §§ 244, 250 Ziff. 5, 261, 264 St.G.B.). Die meisten Ergebnisse dieser kriminalstatistischen Daten sind bereits, soweit es nach den amtlichen Tabellenwerken möglich und für unsere Darstellung erforderlich war, verwertet worden. Im folgenden sollen daraus noch drei Besonderheiten hergeleitet werden, deren Kenntnis für die Kriminalpolitik von großer Bedeutung ist, nämlich:

1. die Straftaten der Jugendlichen,
2. die Zahl der vorbestraften Personen unter den Verurteilten,
3. die Frage des Rückfalls.

Alles dies sind Momente, die eine besondere kriminelle Gefährdung auch für die Zukunft erkennen lassen. Sie gehören in den beschreibenden Teil unserer Untersuchung, weil es sich dabei um kriminalistisch wichtige Tatsachen handelt, die den Stand der Kriminalität betreffen, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß diese Tatschen (vor allem die Kriminalität der Jugendlichen) für die Erklärung der kriminellen Verhältnisse eine gewisse Bedeutung haben.

## 1. Abschnitt.

### Die Jugendlichen.[1])

Bei Betrachtung der Kriminalität der jugendlichen Personen ist zunächst festzustellen, wer zu den „Jugendlichen“ gehört und welche Besonderheit dieser Gruppe der Gesamtbevölkerung in strafrechtlicher Hinsicht zuteil wird.

Im geltenden Strafrecht sind zwei Altersklassen aus der Allgemeinheit hervorgehoben, die eine von dieser verschiedene strafrechtliche Behandlung erfahren: einmal die Personen unter

[1]) Aus den zahlreichen Schriften, die über die Kriminalität der jugendlichen Personen erschienen sind, sind vor allem zu nennen:
Dix, „Die Jugendlichen in der Sozial- und Kriminalpolitik“ (1902); Högel, „Die Straffälligkeit der Jugendlichen“ (1902); v. Liszt, „Die Kriminalität der Jugendlichen“ (in der Zeitschrift „Die Jugendfürsorge“, Jahrg. 1904).

12 Jahren, ferner diejenigen von 12—18 Jahren (letztere werden mit dem Ausdruck „Jugendliche“ bezeichnet). — Wer bei Begehung einer strafbaren Handlung das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden; es können jedoch durch die Behörde erzieherische Maßnahmen angeordnet werden (vergl. § 55 St.G.B.).[1]) Wenn dagegen eine strafbare Handlung von einem Jugendlichen begangen wird, so hat das Gericht zu prüfen, ob er bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht gehabt hat. Wird diese Frage verneint, so muß das Urteil auf Freisprechung lauten, das Gericht hat aber in dem Urteil zu bestimmen, ob der Jugendliche bei seiner Familie zu belassen oder einer Erziehungsanstalt zu überweisen ist. Wird festgestellt, daß der Jugendliche die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht gehabt hat, so muß seine Bestrafung erfolgen, aber nach den milderen Strafbestimmungen, die das Gesetz für diese Fälle aufgestellt hat (vergl. §§ 56 und 57 St.G.B.).

I.

Es ist für Staat und Gesellschaft von allergrößter Bedeutung, ob die Jugendlichen bezw. die strafunmündigen Personen einen großen oder einen geringen Anteil an der Begehung von strafbaren Handlungen haben. Schon *Starke,* der als Dezernent im preußischen Justizministerium die kriminalstatistischen Ergebnisse für Preußen in zwei Schriften dargestellt hat,[2]) spricht sich dahin aus, „daß kaum eine andere Seite des Verbrechertums so wichtig sei und in so hohem Maße die Aufmerksamkeit — nicht bloß des Gesetzgebers, Richters und Strafvollzugsbeamten, sondern auch der Gesellschaft — erheische, als die Beteiligung jugendlicher Personen an verbrecherischen Handlungen“. Diesem Ausspruch können wir uns heute, wo die Kriminalität der Jugend-

[1]) Es ist hier auf die von den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Fürsorgeerziehungsgesetze hinzuweisen (für Preußen: Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900).

[2]) „Verbrechen und Verbrecher in Preußen. 1854—1878“ (Berlin 1884); „Die Ergebnisse der Strafrechtspflege im Königreich Preußen . . . während des Jahres 1881“ (Ergänzungsheft zur Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statistischen Bureaus, Jahrg. 1883).

lichen eine außerordentliche Zunahme erfahren hat (von 30675 Verurteilten im Jahre 1885 auf 54692 Verurteilte im Jahre 1908)[1]), unbedingt anschließen. Es kann mit gutem Grunde angenommen werden, daß die verurteilten Jugendlichen zu einem großen Teile später dem rückfälligen und gewerbsmäßigen Verbrechertum anheimfallen, mindestens jedoch zu denjenigen gehören, bei denen eine kriminelle Bestrafung nichts Ungewöhnliches ist.[2]) Den bestraften Personen in diesem Alter ist das Fortkommen in besonders hohem Maße erschwert, und sie werden durch die Not, ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, veranlaßt, vom Wege des Rechtes abzugehen. Es finden sich daher unter den Jugendlichen manche, die noch vor dem 18. Lebensjahre weitere Strafen sich zuziehen. Im Jahre 1908 waren von den verurteilten Jugendlichen 45413 unbestraft, während 9280 von ihnen bereits bestraft waren.[3]) Die Zahl der letzteren (etwa 17 % der verurteilten Jugendlichen) erscheint ziemlich hoch, wenn man bedenkt, daß auch bei Feststellung der Vorstrafen die Uebertretungen sowie die Verfehlungen gegen Landesgesetze (insbesondere Feld- und Forstpolizeigesetze) nicht gezählt werden. Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, daß die Zahl der rückfälligen Verbrecher, die mehrere Vorstrafen aufweisen, in der Zukunft um so größer sein wird, je mehr Personen im jugendlichen Alter verurteilt werden.

Daher liegt es im Interesse der Staatsverwaltung, genau zu erfahren, in welcher Weise diese Altersklassen an der Begehung strafbarer Handlungen beteiligt sind. Hierzu leistet die Kriminalstatistik ihre Hilfe, indem sie durch Klarlegung der kriminellen

---

[1]) Im Jahre 1912: 54949 Verurteilte.

[2]) Der enge Zusammenhang, der zwischen dem gewerbsmäßigen Verbrechertum und den jugendlichen Rechtsbrechern besteht, läßt sich auf Grund der Zuchthausstatistik nachweisen. Seit 1894 werden (in Preußen) für die Zuchthausgefangenen mit mindestens drei Freiheitsstrafen besondere Zählkarten ausgefüllt. Die Zahl, die vom Jahre 1894 bis zum 1. April 1901 gezählt wurde, belief sich auf 31000 Personen. Von diesen war etwa die Hälfte vor Vollendung des 20. Lebensjahres zum ersten Male straffällig geworden und mit dem Gefängnis in Berührung gekommen. (Vergl. Dix a. a. O. S. 11 oben).

[3]) Im Jahre 1909: 40899 Unbestrafte und 8798 (17,7 %) Vorbestrafte; im Jahre 1910: 43156 Unbestr. und 8169 (15,9 %) Vorbestr.; im Jahre 1911: 43148 Unbestr. und 7732 (15,2 %) Vorbestr.; im Jahre 1912: 46827 Unbestr. und 8131 (16,3 %) Vorbestr.; (jeweils nach den Erörterungen zur Tabelle I).

Verhältnisse die sozialen Maßnahmen der Regierung vorbereitet und auf diese Weise zur Schaffung besserer Zustände beiträgt. Sie berücksichtigt die verschiedenen Fälle strafrechtlicher Behandlung, welche die Personen unter 18 Jahren erfahren; jedoch beschäftigt sie sich — entsprechend ihrem Grundzug als Verurteilungsstatistik — eingehender nur mit denjenigen Jugendlichen, die zu Strafe verurteilt werden. Während sie für die übrigen Fälle nur eine allgemeine Betrachtung für das Deutsche Reich bietet, gibt sie, soweit die verurteilten jugendlichen Personen in Betracht kommen, die Zahlen für die einzelnen Bundesstaaten und deren Verwaltungsbezirke.

Mit Rücksicht hierauf wollen wir uns auf die verurteilten Jugendlichen beschränken und diese nach ihrer Zahl, nach dem Anteil der Geschlechter und nach einigen anderen Gesichtspunkten betrachten. Als Ausgangspunkt nehmen wir die für das Deutsche Reich gegebenen Zahlen, die das Anwachsen der jugendlichen Kriminalität zeigen sollen.

Die in den einzelnen Jahren verurteilten Jugendlichen sind den absoluten Zahlen nach in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

| im Jahre: | Es wurden in den einzelnen Jahren wegen Verbrechen u. Vergehen gegen Reichsgesetze (mit Ausn. des § 140 St.G.B.) verurteilt: | | | |
|---|---|---|---|---|
| | a) Jugendliche | (im Durchschnitt des Jahrfünfts) | b) Erwachsene und Jugendliche insgesamt | (im Durchschnitt des Jahrfünfts) |
| 1882 | 30 719 | — | 315 849 | — |
| 1883 | 29 966 | | 314 096 | |
| 1884 | 31 333 | | 328 492 | |
| 1885 | 30 675 | 31 309 | 325 122 | 325 464 |
| 1886 | 31 483 | | 333 420 | |
| 1887 | 33 089 | | 336 189 | |
| 1888 | 33 026 | | 329 244 | |
| 1889 | 36 773 | | 349 961 | |
| 1890 | 40 972 | 39 909 | 362 163 | 363 640 |
| 1891 | 42 289 | | 373 240 | |
| 1892 | 46 485 | | 403 592 | |

| im Jahre: | Es wurden in den einzelnen Jahren wegen Verbrechen u. Vergehen gegen Reichsgesetze (mit Ausn. des § 140 St.G.B.) verurteilt: | | | |
|---|---|---|---|---|
| | a) Jugendliche | (im Durchschnitt des Jahrfünfts) | b) Erwachsene und Jugendliche insgesamt | (im Durchschnitt des Jahrfünfts) |
| 1893 | 43 766 | | 411 118 | |
| 1894 | 45 551 | | 428 554 | |
| 1895 | 44 379 | 44 657 | 436 319 | 432 716 |
| 1896 | 44 270 | | 439 664 | |
| 1897 | 45 321 | | 447 925 | |
| 1898 | 47 984 | | 461 506 | |
| 1899 | 47 509 | | 463 076 | |
| 1900 | 48 657 | 48 972 | 456 479 | 472 865 |
| 1901 | 49 667 | | 484 262 | |
| 1902 | 51 044 | | 499 000 | |
| 1903 | 50 217 | | 492 468 | |
| 1904 | 50 027 | | 505 158 | |
| 1905 | 51 498 | 52 224 | 508 102 | 510 126 |
| 1906 | 55 270 | | 524 113 | |
| 1907 | 54 110 | | 520 787 | |
| 1908 | 54 692 | | 540 083 | |
| 1909 | 49 689 | | 536 603 | |
| 1910 | 51 315 | 51 707 | 538 225 | 548 516 |
| 1911 | 50 874 | | 544 861 | |
| 1912 | 54 949 | | 573 976 | |

Wir sehen hieraus, daß die Verurteiltenziffern der jugendlichen Bevölkerung (von 12—18 Jahren) einen fast stetigen Anstieg genommen haben und im Jahre 1908 (mit 54 692 Verurteilten) das Ausgangsjahr 1882 um 23 973 Verurteilte, also fast um das Doppelte, übertreffen. Nur die Jahre 1883, 1885, 1888, 1895, 1896, 1903, 1904, 1907 und 1909 zeigen im Vergleich mit dem jeweils vorhergehenden Jahre eine Abnahme. Diese Abnahme kommt jedoch, worauf besonders hinzuweisen ist, nicht sehr in Betracht, da sie für die Jahre 1883, 1885, 1888, 1903, 1907 mit einer entsprechenden Abnahme der Kriminalität der Gesamtbevölkerung zusammenfällt. Hervorzuheben ist nur das Jahr 1909, wo die Kriminalität der Gesamtbevölkerung nur wenig vermindert ist, dagegen bei der Kriminalität der Jugendlichen mit 9,1 % (nach Maßgabe der absoluten Zahlen) der bisher be-

deutendste Rückgang gegenüber dem Vorjahre zu verzeichnen ist. Allerdings weist das Jahr 1910 bei den Jugendlichen wieder eine Steigerung von 3,5 % auf.[1])

Bei den Verurteiltenziffern der jugendlichen Personen handelt es sich mithin um sehr hohe Zahlen, welche von Jahr zu Jahr größer werden. Das Verhältnis zur Gesamtkriminalität bleibt stets das gleiche (annähernd 10 %), wie sich aus unserer Tabelle ergibt. Trotzdem ist das Anwachsen der Jugendkriminalität bedeutungsvoll, da anzunehmen ist, daß die Gesamtheit der Jugendlichen, welche nur 6 Jahresklassen (vom 12. bis 18. Lebensjahre) umfaßt, von einem Jahr zum andern nicht in dem gleichen Verhältnis anwächst, als dies bei der Gesamtbevölkerung der Fall ist.

Die bisher gegebenen absoluten Zahlen sollten nur im allgemeinen zeigen, mit welchen Zahlengrößen wir es hierbei zu tun haben. Einen wirklichen Einblick in die kriminellen Verhältnisse der jugendlichen Personen bekommen wir erst dadurch, daß wir diese Zahlen, wie eine statistische Untersuchung es erfordert, in eine Beziehung zu der Bevölkerungsmasse bringen, wobei gleichzeitig die Verurteiltenziffern für den Durchschnitt von 5 Jahren zusammengefaßt werden. Für die Ermittelung der Beziehungszahlen ist naturgemäß nicht die Zahl der gesamten strafmündigen Bevölkerung, sondern diejenige der strafmündigen Jugendlichen zu verwenden, da die Zahl der Jugendlichen nicht die gleichmäßig fortschreitende Entwickelung durchgemacht hat, wie sie bei der Gesamtbevölkerung zu Tage tritt. In einem der früheren Bände der Statistik des Deutschen Reiches wird hervorgehoben,[2]) daß auf Jahre mit besonderer Geburtenhäufigkeit Jahre mit geringeren Geburtenziffern zu folgen pflegen, und infolgedessen abwechselnd größere oder kleinere Jahreskontingente in die Altersklassen der Jugendlichen einrücken. Auch wenn wir einen Durchschnitt von 5 Jahren zugrunde legen, macht sich

[1]) Die Zahlen für 1911 und 1912 konnten in der umstehenden Tabelle nachgetragen werden. — In der Reichsstatistik (Bd. 267 S. I 12) wird folgendes bemerkt: Die Verurteiltenziffer der Jugendlichen im Jahre 1912 hat den bisher höchsten Stand (1906: 55270) nahezu wieder erreicht. Etwa $^1/_7$ der Zunahme, welche die Gesamtzahl der Verurteilten 1912 gegenüber 1911 aufweist (29115), entfällt auf die Jugendlichen; relativ betrachtet haben die Verurteilten stärker (um 8,0 %) als die verurteilten Erwachsenen (um 5,1 %).

[2]) Vergl. Stat. d. D. R. Bd. 126 S. I 52 und das dort angegebene Beispiel

diese Erscheinung noch bemerkbar. Dies mag eine Vergleichung beider Bevölkerungsgruppen (der strafmündigen Jugendlichen und der strafmündigen Gesamtbevölkerung) zeigen, die auf Grund der Ergebnisse der Volkszählungen zusammengestellt ist:

| Jahr der Zählung | Die Zahl der jugendlichen Personen betrug: | Zunahme % | Die Zahl der Gesamtbevölkerung betrug: | Zunahme % |
|---|---|---|---|---|
| 1882 | 5 460 732 | — | 31 927 189 | — |
| 1885 | 5 573 545 | 2,67 | 32 679 037 | 2,35 |
| 1890 | 6 300 599 | 13,00 | 34 795 167 | 6,50 |
| 1895 | 6 310 788 | 0,16 | 36 736 118 | 5,50 |
| 1900 | 6 717 164 | 6,45 | 39 589 516 | 7,75 |
| 1905 | 7 236 063 | 7,75 | 42 635 255 | 7,70 |
| 1910 | 8 093 342 | 11,85 | 46 912 123 | 10.01 |

Setzen wir die Verurteiltenziffern der Jugendlichen in Beziehung zur strafmündigen jugendlichen Bevölkerung, so erhalten wir folgende Zahlen:

Von 100000 jugendlichen Zivilpersonen wurden im Deutschen Reiche im Jahresdurchschnitt verurteilt:

| | |
|---|---|
| 1882 | 562,5 |
| 1883—1887 | 561,7 |
| 1888—1892 | 633,4 |
| 1893—1897 | 707,6 |
| 1898—1902 | 729,1 |
| 1903—1907 | 721,7 |
| 1908—1912 | 638,9 |

Das Jahr 1882, von dem wir den Ausgang genommen haben, ist als Einzeljahr zur Vergleichung nicht geeignet. In der späteren Zeit ist eine erhebliche Zunahme erfolgt, die für die ersten drei Jahrfünfte am stärksten ist und dann eine Zeitlang anhält, bis im Jahrfünft 1903—1907 eine geringfügige Minderung Platz greift. Das gleiche Bild würden wir erhalten, wenn wir die Zahlen der Einzeljahre heranziehen würden:[1]) In der Zeit von 1883—1894 findet ein Ansteigen von 549 auf etwa 700 statt, von da ab bewegt sich die Kriminalität in wechselnder Folge zwischen den Relativziffern 701 (1896) und 764 (1906). Die Abnahme im Jahrfünft 1903—07 ist so gering, daß sie nicht ins

[1]) Diese finden sich in einer regelmäßig wiederkehrenden Tabelle der Statistik des Deutschen Reiches, die hier nicht wiedergegeben werden soll, (vergl. z. B. Stat. d. D. R. Bd. 267 S. II 2).

Gewicht fällt, zumal die relativen Verurteiltenziffern der Einzeljahre (außer 1906) ziemlich gleichbleibend sind.[1]) Die folgenden Jahre 1908, 1909 und 1910, deren Ergebnis bereits vorliegt,[2]) haben als relative Verurteiltenziffern 729, 650 und 659. Wie sich das Jahrfünft 1908—12 gestalten wird, läßt sich hiernach kaum sagen, da es sehr ungewiß ist, ob die Zahlen für 1911 und 1912 das außerordentliche Zurückgehen der Kriminalität im Jahre 1909 ausgleichen werden[3]).

Die mutmaßlichen Ursachen, auf denen das starke Anwachsen der Straftaten jugendlicher Personen während des Zeitraums von 25 Jahren beruht, können hier nicht erörtert werden. Auf eine Erscheinung ist jedoch hinzuweisen, die für die Beurteilung der jugendlichen Kriminalität wichtig ist, nämlich auf die nach § 56 St.G.B. erfolgten Freisprechungen. Die Zahl derselben ist seit 1894 erheblich gestiegen, insbesondere läßt sich in den einzelnen Jahren des Jahrfünfts 1903—1907 eine ständige Zunahme verzeichnen, wie aus den in den Erörterungen zur Tabelle I der Statistik des Deutschen Reiches (Bd. 185 S. I 25, Bd. 247 S. I 10), wiedergegebenen Zahlen zu ersehen ist. In den letzten Jahren, und zwar seit 1910, ist allerdings die Zahl dieser Freisprechungen, wie die neuesten Zahlen ergeben (Stat. d. D. R. Bd. 257 S. I 27, Bd. 267 S. I 13), wieder zurückgegangen.

Die nach § 56 St.G.B. erfolgten Freisprechungen betrugen in den einzelnen Jahren:

| Im Jahre | der absoulten Zahl nach | im Verhältnis zu der Gesamtzahl von Jugendlichen, die eines Verbrechens oder Vergehens überführt wurden, |
|---|---|---|
| 1903 | 2082 | 4,0 % |
| 1904 | 2156 | 4,1 „ |
| 1905 | 2203 | 4,1 „ |
| 1906 | 2286 | 4,0 „ |
| 1907 | 2353 | 4,2 „ |
| 1908 | 2535 | 4,4 „ |
| 1909 | 2516 | 4,8 „ |
| 1910 | 2039 | 3,8 „ |
| 1911 | 2063 | 3,9 „ |
| 1912 | 1923 | 3,4 „ |

[1]) 1903: 726; 1904: 715; 1905: 733; 1906: 764; 1907: 734.

[2]) Vgl. Stat. d. D. R. Bd. 247 S. II 2.

[3]) Die jetzt veröffentlichten Zahlen für 1911 und 1912 betragen 639 und 679 (Stat. d. D. R. Bd. 267 S. II 2).

Für die Beurteilung vorstehender Zahlen ist es auch von Wichtigkeit, zu erfahren, wie sich die Freisprechungen auf die einzelnen Straftatarten verteilen. Auf diese Frage kann jedoch nicht eingegangen werden; es wird vielmehr auf die in „Statistik des Deutschen Reiches Band 185“ gegebenen Erläuterungen zur Tabelle I verwiesen,[1]) wo für das Jahrfünft 1902—06, ferner für die Jahre 1896, 1901, 1906 nähere Angaben gemacht sind.

Man könnte an sich annehmen, daß bei der besseren Schulbildung, welche die Volksschüler in unserer Zeit durchschnittlich erhalten, die Zahl dieser Freisprechungen abnehmen müßte. Die gesteigerte Zunahme der auf Grund des § 56 St.G.B. erfolgten Freisprechungen (außer im Jahre 1910) fällt zwar von einem Jahre zum anderen nicht ins Gewicht; sie zeigt jedoch, daß jetzt viele Gerichte (unter Außerachtlassung des Wortlautes des § 56 St.G.B. und im Widerspruch mit der dazu ergangenen Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes)[2]) im Einzelfalle nach billigem Ermessen entscheiden und vor allem die sittliche Reife des jugendlichen Täters als Maßstab gelten lassen. Es ist dringend zu wünschen, daß hier eine gesetzliche Aenderung eintritt, wie sie von der Internationalen kriminalistischen Vereinigung und von zahlreichen Kriminalisten schon lange gefordert wird.[3]) Hier sei nur bemerkt, daß es zweckmäßig wäre, wenn das Alter der Strafmündigkeit auf 14 oder 15 Jahre heraufgerückt und im übrigen dem Richter ein Wahlrecht gegeben würde, ob er auf eine Strafe erkennen oder sonstige Maßnahmen anordnen will. Ein Rückgang der jugendlichen Kriminalität wird nur dadurch erreicht, daß wir den Jugendlichen, anstatt ihn ins Gefängnis zu schicken, durch erzieherische Maßnahmen zu bessern und der Gesellschaft zu erhalten suchen.

## II.

Bei der Betrachtung der kriminellen Verhältnisse Westpreußens kommen zunächst die Provinz als Ganzes und die beiden

[1]) Vgl. daselbst S. I 98—101 und die Uebersichten 25—27; für die Einzeljahre 1909, 1910, 1911 und 1912 vgl. Stat. d. D. R. Bd. 247 S. I 26—27 und Bd. 267 S. I 40—41.

[2]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 15 S. 97 Bd. 33 S. 108.

[3]) Vergl. Appelius: Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder (Bericht der von der J.K.V. — Gruppe Deutsches Reich — gewählten Kommission). Berlin 1892; ferner: Bericht über die 3. Landesversammlung der J.K.V., Landesgruppe Deutsches Reich, (in Zeitschrift Bd. 13 S. 741 ff.)

Regierungsbezirke in Frage. Hierfür sind die Tabellen X (Relativziffer, berechnet auf 100000 Personen der jugendlichen strafmündigen Zivilbevölkerung) und Xa (absolute Zahlen hierzu) aufgestellt. Entsprechend dem grundlegenden Gedanken, daß erst durch Gliederung nach den einzelnen Straftaten ein Einblick in die Kriminalität gewonnen wird, sind in diese Taballen neben den Verbrechen und Vergehen im allgemeinen die bekannten vier Einzeldelikte aufgenommen; ferner ist, um ein besonderes Moment hervorzuheben, die Verteilung dieser Straftaten auf die männliche und weibliche Jugend gezeigt worden.

Bei den Verbrechen und Vergehen insgesamt[1]) beläuft sich die Relativzahl der in der Provinz verurteilten Jugendlichen auf 870 Personen (ähnlich die Regierungsbezirke) und übertrifft hiermit um ein Viertel die Zahlen des Deutschen Reichs und Preußens. Es sei hier bemerkt, daß Preußen in jeder einzelnen Abteilung mit dem Reiche nahezu übereinstimmt; nur beim Betrug findet sich ein verhältnismäßiger Unterschied in den Verurteiltenziffern. Bei den einzelnen Delikten haben Westpreußen und die Regierungsbezirke ebenfalls eine höhere Kriminalität. Ihre Ziffern sind bei „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“ um ein Drittel bis ein Fünftel, bei gefährlicher Körperverletzung und beim Diebstahl sogar um die Hälfte größer; nur beim Betrug halten sie sich unterhalb des Durchschnitts, der vom Deutschen Reiche und von Preußen gebildet wird. Bemerkenswert ist, wie nahe sich die Zahlen der Regierungsbezirke kommen, wobei die Provinz stets eine Mittelstellung einnimmt. Der Bezirk Marienwerder hat bei der gefährlichen Körperverletzung eine etwas höhere Ziffer, während bei den übrigen Straftaten der Bezirk Danzig schlechter gestellt ist.

Wenn wir auf Grund dieser Zahlen eine Beziehung zur Kriminalität der Gesamtbevölkerung herstellen (vgl. Tab. X und I), so finden wir, daß die Lage der Jugendlichen und der Gesamtbevölkerung vollkommen gleichgeartet ist. Die Kriminalität der Provinz Westpreußen war, wie wir früher gesehen hatten, bei

---

[1]) Die Verletzung der Wehrpflicht ist hierbei, wie üblich, nicht berücksichtigt. Die Verurteilungen wegen dieses Vergehens machen im Deutschen Reiche für jedes Jahr (durchschnittlich) nur 13 Fälle aus, die alle im Reichsland Elsaß-Lothringen vorgekommen sind.

der Gesamtkriminalität um ein Fünftel, bei „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“ um ein Viertel, bei gefährlicher Körperverletzung und beim Diebstahl um die Hälfte höher als diejenige des Deutschen Reiches und des Königreichs Preußen. Dagegen hatten beim Betruge die Provinz und ihre Regierungsbezirke eine günstigere Stellung. Auch der große Unterschied, den die Provinz und ihre beiden Verwaltungsbezirke, soweit das Vergehen „Gewalt und Drohungen . . .“ in Frage kam, untereinander gezeigt haben, tritt bei der jugendlichen Kriminalität deutlich hervor, trotzdem die absoluten und relativen Ziffern sehr niedrig sind.

Im Anschluß hieran soll die Frage beantwortet werden, welchen Anteil die weiblichen Personen von 12—18 Jahren an der jugendlichen Kriminalität haben. Zu diesem Behufe ist bei den einzelnen Deliktsarten (vgl. Tab. X) jeweils angegeben, wieviel weibliche Verurteilte auf 100000 jugendliche Personen kommen. (Die Zahl der männlichen verurteilten Jugendlichen ergibt sich hiernach ohne weiteres als Differenz zwischen den gesamten Jugendlichen und der weiblichen Jugend). Es wäre vielleicht korrekter gewesen, außerdem noch zu berechnen, wieviel Verurteilte auf 100000 weibliche jugendliche Personen entfallen, da durch diese Inbeziehungsetzung die kriminelle Gefährdung mehr zum Ausdruck kommt, der dieser Teil der Bevölkerung ausgesetzt ist. Es würde dies auch dem statistischen Grundsatze entsprechen, daß in der Statistik möglichst gleichartige (kommensurable) Größen verglichen werden sollen. Diese Berechnung erschien indes nicht erforderlich mit Rücksicht darauf, daß die Bevölkerungszahl für das Jahrfünft 1903—1907 in den von uns betrachteten Gebieten zu fast gleichen Teilen von männlichen und weiblichen Personen gebildet wird, wenigstens soweit die Personen von 12—18 Jahren in Betracht kommen. Die weiblichen Jugendlichen weisen zwar etwas geringere Zahlen auf als die männlichen Personen, aber der Unterschied beträgt im allgemeinen weniger als 1 % des anderen Bevölkerungsteils,[1]) und ist mithin nicht so groß, als daß die relativen Kriminalziffern dadurch beeinflußt würden. Die Zahlen der männlichen und weiblichen verurteilten Jugendlichen, die in der Tabelle X enthalten

[1]) Für das Reich 0,32 %; Preußen 0,94 %; Provinz Westpreußen 0,85 %; Bezirk Danzig 0,66 %; Bezirk Marienwerder 1,13 %.

sind, geben daher ziemlich genau wieder, wieviel von 50000 männlichen bezw. weiblichen Jugendlichen verurteilt sind.

Nach der Tabelle X ergeben sich nun für die einzelnen Deliktsarten folgende Zahlen:

Bei den Verbrechen und Vergehen überhaupt beträgt in Preußen und im Reiche der weibliche Anteil etwa ein Sechstel von allen verurteilten Jugendlichen. Für Westpreußen und die beiden Regierungsbezirke ist diese Ziffer auf weniger als ein Sechstel anzusetzen, wobei der Regierungsbezirk Danzig die niedrigste weibliche Kriminalität hat.

„Gewalt und Drohungen gegen Beamte“: Die Verurteiltenquote der weiblichen Jugend beträgt im Reiche und in Preußen ca. $^1/_{20}$. Dasselbe gilt für den Bezirk Danzig, während im Bezirk Marienwerder die weiblichen Personen nur $^1/_4$ der verurteilten Jugendlichen ausmachen und infolgedessen die Ziffer der Gesamtprovinz erheblich beeinflußt haben. Wir sehen auch hier, daß dieses Vergehen große Verschiedenheiten innerhalb der Provinz aufweist.

Bei der gefährlichen Körperverletzung beträgt das Verhältnis der Geschlechter im Reiche etwa $^1/_{25}$, in Preußen $^1/_{20}$. Für die Provinz Westpreußen dagegen ist der weibliche Anteil geringer als $^1/_{20}$, und zwar im Regierungsbezirk Danzig etwas mehr als $^1/_{20}$, im Regierungsbezirk Marienwerder gerade $^1/_{16}$.

Beim Diebstahl sind in Preußen und im Reiche die Verurteilungen von Jugendlichen überhaupt $4^2/_3$ mal so groß als diejenigen des weiblichen Teiles. Für die Provinz und die beiden Regierungsbezirke beträgt der Anteil der weiblichen Personen an der Kriminalität der Jugendlichen etwas mehr als $^1/_4$.

Beim Betrug umfaßt die weibliche Kriminalität im Reiche und in Preußen $^1/_3$, in der Provinz $^1/_3$ bis $^1/_2$, im Regierungsbezirk Danzig $^1/_2$ und im Bezirk Marienwerder $^1/_4$ von den Verurteilungen jugendlicher Personen überhaupt. Trotzdem hierbei die Provinz und die Regierungsbezirke, soweit es sich um sämtliche Jugendliche handelt, bedeutend günstiger dastehen als das Deutsche Reich, kommen bei den Verurteilungen der weiblichen Jugend die Zahlen des Reiches und der Provinz einander ziemlich nahe. Es ergibt sich also, daß die Betrugs-

fälle der jungendlichen Personen in unserer Provinz vor allem dem weiblichen Geschlecht zur Last fallen.

---

Von Interesse ist es dann noch, die **Verbreitung des jugendlichen Verbrechertums in den einzelnen Kreisen der Provinz Westpreussen** kennen zn lernen. Es ist dabei zu bemerken, daß das Material hierfür nicht regelmäßig, sondern nur zeitweise, nach Jahrfünften zusammengefaßt, in den „Erörterungen zu den Tabellen II und III“ gegeben wird; zuletzt ist dies geschehen für die Jahre 1898—1902.[1]) Auch finden wir dort nur die Zahlen der verurteilten Jugendlichen angeführt, es fehlt aber jede noch so einfache Gliederung (nach Geschlecht, Alter, Vorstrafen), trotzdem gerade für das so wichtige Problem der jugendlichen Kriminalität nähere Angaben erwünscht wären. Mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit des gebotenen Materials sind für uns von Bedeutung allein die Unterschiede, die sich aus einer Vergleichung der jugendlichen Verurteilten in den einzelnen Kreisen mit der Gesamtzahl der Verurteilten ergeben. Auf die wichtigsten dieser Unterschiede haben wir im folgenden (Tabelle XI und XIa) hingewiesen, wobei wir die Kriminalität der Jugendlichen für die Jahre 1898—1902 herangezogen und dieser die Verurteiltenziffern der Gesamtbevölkerung für dasselbe Jahrfünft gegenübergestellt haben.

### a) Regierungsbezirk Danzig:

Die Stellung, welche die einzelnen Kreise bei der Gesamtheit der Verbrechen und Vergehen einnehmen, ist ungefähr identisch, wenigstens soweit die bloße Reihenfolge in Betracht kommt; es zeigen sich nur kleinere Differenzen, die ein oder zwei Ordnungsnummern ausmachen. Die Unterschiede, die sich in der Höhe der Verurteiltenziffern zwischen den Jugendlichen und der Gesamtbevölkerung ergeben, sind allerdings erheblicher, wie später darzulegen ist.

Ganz anders gestaltet sich die Sache bei dem Vergehen „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“. Es ist zunächst auf das Verhältnis der beiden Elbinger Kreise hinzuweisen: bei den Verurteilten der Gesamtbevölkerung ist der Stadtkreis

[1]) Vergl. Stat. d. D. R. Bd. 169 S. III 90—93.

Elbing, bei den jugendlichen Verurteilten der Landkreis Elbing der Ordnungsnummer nach schlechter gestellt. Am auffallendsten sind von allen Kreisen die Zahlen des Kreises Danziger Niederung, der mit der Kriminalität seiner Gesamtbevölkerung an erster Stelle, mit der Kriminalität der jugendlichen Bevölkerung aber an elfter Stelle zu finden ist. Als Kreise, die eine größere Abweichung zeigen, kommen vielleicht noch Dirschau (O. Nr. 8 bezw. 4—5) und Neustadt (O. Nr. 9 bezw. 4—5) in Betracht. Wir haben es jedoch bei der Jugendkriminalität nur mit sehr niedrigen Ziffern zu tun: die Relativzahl beträgt im Höchstfalle 30,6 (Danzig-Stadt), während die Kriminalität der gesamten Bevölkerung bei der Verurteiltenziffer 29 (Danziger Niederung) erst ihren Anfang nimmt.

An der gefährlichen Körperverletzung sind die Jugendlichen wieder in höherem Maße beteiligt, wenn sie auch nicht ganz die Zahlen der Gesamtbevölkerung erreichen. Die Folge der Ordnungsnummern zeigt keine bemerkenswerten Besonderheiten. Zu erwähnen ist nur, daß die Kreise Danziger Niederung und Neustadt die größte Differenz zwischen der verhältnismäßigen Kriminalität der gesamten und der jugendlichen Bevölkerung aufweisen.

Der Diebstahl ist dasjenige Delikt, das am häufigsten von jugendlichen Personen begangen wird. Die Verurteiltenziffern übertreffen diejenigen der Gesamtbevölkerung vielfach um das Doppelte. Die Ordnungsnummern der einzelnen Kreise zeigen hierbei eine große Gleichmäßigkeit und stimmen mit denen der Gesamtbevölkerung nahezu überein.

Am Betruge sind die Jugendlichen in geringem Maße beteiligt, was damit zu erklären ist, daß dieser zu den feiner angelegten Vermögensbeschädigungen gehört und einen größeren Aufwand von geistiger Gewandtheit und Ueberlegung erfordert, als dies bei anderen Delikten der Fall ist. Bei der genannten Straftat ist allein die Stellung der Kreise Marienburg und Danziger Niederung von größerer Bedeutung.

Nicht die gleiche Uebereinstimmung finden wir, wenn wir uns der Höhe der Kriminalziffern zuwenden, wie eine kurze

Betrachtung zeigen mag. Bei der Gesamtkriminalität stellen die Jugendlichen in verschiedenen Kreisen nur die Hälfte der verurteilten Gesamtbevölkerung dar (in Dirschau, Preußisch Stargard, Berent, Karthaus, Neustadt, Putzig); es sind das größtenteils Kreise, die überhaupt eine günstige kriminelle Stellung haben. Die anderen Kreise (insbesondere die Stadtkreise Elbing und Danzig) sind bei der jugendlichen Kriminalität höher belastet, und einige unterscheiden sich nur noch um ca. 200 bis 250 Verurteilte (gerechnet auf 100000 der bezgl. Kategorie der Bevölkerung) von den Verurteiltenziffern der Gesamtbevölkerung. Bei „Gewalt und Drohungen gegen Beamte" weisen die jugendlichen Personen sehr niedrige Verurteiltenziffern auf. Die Höchstziffer der Jugendlichen (Danzig-Stadt 30,6), welche über die übrigen Kreise erheblich hinausragt, berührt sich gerade mit denjenigen Verurteiltenziffern der Gesamtbevölkerung, die am günstigsten sind (Danziger Niederung, Putzig, Berent, vergl. Tab. XIa). Bei der gefährlichen Körperverletzung ist die Kriminalität der Jugendlichen, sowohl was die niedrigsten als die höchsten Zahlen betrifft, um ein gut Teil besser als diejenige des ganzen Volkes. Dagegen sind bei den Diebstahlsdelikten Verurteilungen der jugendlichen Personen besonders häufig. In den Kreisen mit niedrigen Verurteiltenzahlen der Gesamtbevölkerung finden wir auch verhältnismäßig niedrige Ziffern der von Jugendlichen begangenen Diebstähle. Diese nehmen jedoch später erheblich zu und überragen schließlich die ungünstigsten Zahlen der Gesamtbevölkerung beinahe um das Doppelte. Beim Betruge steht die Jugend, sowohl mit den niedrigsten als auch mit den höchsten Verurteiltenziffern, sehr viel besser da als die Bevölkerung insgesamt.

Danach ist die Kriminalität der Jugendlichen im allgemeinen etwas niedriger als diejenige der Gesamtbevölkerung. Bei „Gewalt und Drohungen gegen Beamte" und beim Betruge ist sie ganz besonders niedrig, während sie beim Diebstahl die verhältnismäßige Kriminalität der Gesamtbevölkerung um einen hohen Prozentsatz übertrifft.

### b. Regierungsbezirk Marienwerder:

Bei der Gesamtkriminalität zeigt sich eine auffallende Übereinstimmung in den Ordnungszahlen. Ein nennenswerter Unterschied tritt nur für die Kreise Stuhm (Gesamtbev. O.Nr. 12, Jugendl. O.Nr. 7) und Tuchel (Gesamtbev. O.Nr. 6, Jugendl. O.Nr. 9) hervor.

Bei dem Vergehen „Gewalt und Drohungen gegen Beamte" zeigen sich große Schwankungen, worauf jedoch kein Gewicht zu legen ist, da es sich um außerordentlich niedrige Relativziffern der Jugendlichen handelt. Im allgemeinen ist die Jugend an dem genannten Vergehen nur in geringem Maße beteiligt. Während im Bezirk Danzig etwa die Hälfte der Kreise sich unterhalb der Verurteiltenziffer 9 befand, beträgt die Höchstziffer, welche die Jugendlichen im Regierungsbezirk Marienwerder aufweisen, nur 10,2 Verurteilte (Kreis Thorn). Es ist noch zu erwähnen, daß dieses Delikt in den Kreisen Tuchel und Rosenberg allein von Erwachsenen, im Kreise Schwetz fast nur von solchen begangen wird.

Was die gefährliche Körperverletzung betrifft, so haben hier die Ordnungsnummern nur eine geringe Abweichung, die im Höchstfälle zwei Stellen beträgt; eine Ausnahme bildet jedoch der Kreis Tuchel, der bei der Gesamtbevölkerung die 8. Stelle einnimmt und hinsichtlich der jugendlichen Verurteiltenziffer in die 3. Stelle aufrückt.

Auch beim Diebstahl gehen die Abweichungen nicht über zwei Ordnungsnummern hinaus, abgesehen vom Kreise Stuhm, der eine etwas größere Differenz hat.

Der Betrug zeigt dagegen zahlreiche Verschiedenheiten. Gleichbleibend sind bei diesem Delikt nur die vier günstigsten Kreise Flatow, Schlochau, Deutsch-Krone, Schwetz. Es ist noch zu beachten, daß sich beim Betruge, wenn wir die Jugendkriminalität heranziehen, die Stellung mehrerer Kreise (Marienwerder, Rosenberg, Briesen) bedeutend verschlechtert.

Bei einer weiteren Prüfung, die sich auf die Höhe der Verurteiltenziffern der jugendlichen Personen im Vergleich zu denjenigen der Gesamtbevölkerung erstreckt, sehen wir, daß der Regierungsbezirk Marienwerder günstiger dasteht als der Danziger

Bezirk. Soweit die Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen in Betracht kommen, gibt es acht Kreise (Stuhm, Löbau, Briesen, Schwetz, Konitz, Schlochau, Flatow, Deutsch-Krone), in denen die Jugendkriminalität im Verhältnis nur halb so groß ist als diejenige der Gesamtheit. In den übrigen Kreisen macht der Unterschied zwischen der Kriminalität der Jugendlichen und der gesamten Bevölkerung immer noch 600—700 Verurteilte aus, abgesehen von dem Kreise Thorn, wo dieselbe etwa 400 Verurteilte umfaßt. Was das Vergehen „Gewalt und Drohungen gegen Beamte" anlangt, so reicht hier die Höchstzahl der verurteilten Jugendlichen nur bis 10,2 (Thorn),[1]) während die Verurteiltenziffern der Gesamtbevölkerung sich zwischen 14 und 67 bewegen. Bei der gefährlichen Körperverletzung steht unser Bezirk ebenfalls günstig da, denn die verurteilten Jugendlichen erreichen in den einzelnen Kreisen nur die Hälfte der Ziffern der Gesamtbevölkerung, während im Bezirk Danzig die Kriminalität der Jugendlichen und der Gesamtheit ungefähr übereinstimmt. Beim Diebstahl handelt es sich wieder um sehr hohe Verurteiltenziffern, die die Ziffern des ganzen Volkes bei weitem übertreffen. Die Stellung der Jugendlichen erscheint jedoch nicht ganz so ungünstig als im Bezirk Danzig, da die höchsten Zahlen von Marienwerder (Kulm, Graudenz, Thorn) diejenigen des anderen Bezirks (Danziger Höhe, Danzig-Stadt, Elbing-Stadt) nicht erreichen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß bei den Betrugsfällen die Kriminalität der jugendlichen Personen nur halb so groß ist wie diejenige der Gesamtbevölkerung. Das Verhältnis zum Bezirk Danzig ist hierbei das gleiche, wie es sich bei der Gesamtbevölkerung ergab; auch bei den Jugendlichen hat der Bezirk Marienwerder weniger Verurteilungen aufzuweisen.

III.

Bei der Untersuchung des jugendlichen Verbrechertums, dessen allgemeine Zahlen wir bisher wiedergegeben haben, kann man noch einige besondere Gliederungen vornehmen, die für die Erkenntnis des Problems von Wichtigkeit sind. Wir haben schon früher betrachtet, welchen Anteil die Geschlechter (speziell die weib-

[1]) Zu vergleichen ist hiermit der Regierungsbezirk Danzig, dessen Höchstzahlen [jugendliche Verurteilungen, die wegen „Gewalt und Drohungen" . . . verurteilt sind] 22,1 (Danziger Niederung) und 30,6 (Stadtkreis Danzig) betragen.

lichen Personen) an der gesamten jugendlichen Kriminalität haben.[1]) Neben der Verteilung der Geschlechter könnten dann noch die Altersunterschiede der verurteilten Jugendlichen Berücksichtigung finden. Das Material hierzu ist der Tabelle III der amtlichen Kriminalstatistik zu entnehmen, nach der wir die verurteilten Jugendlichen von 12—15 Jahren und von 15—18 Jahren feststellen und eine Kombination mit dem Geschlecht schaffen können. Auf diese Nachweise soll hier nicht eingegangen werden, da die Unterlagen nicht für die Provinzen und Regierungsbezirke, sondern nur für das Reich als Ganzes gegeben sind. Auch ist den Altersstufen von 12—15 Jahren und 15—18 Jahren, soweit es sich um kriminalistische Untersuchungen handelt, keine große Bedeutung beizumessen. Endlich könnte zur Kennzeichnung der Person des Verurteilten dessen Familienstand (ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden) Erwähnung finden. Dies hat jedoch für unsere Zwecke wenig Wert, da nach den gesetzlichen Bestimmungen männliche Personen unter 18 Jahren keine Ehe eingehen dürfen und die Zahl der verurteilten Weiber, die noch nicht 18 Jahre alt und schon verheiratet sind,[2]) sehr gering zu veranschlagen ist, soweit es sich um kleinere Teilbezirke des Deutschen Reiches handelt.

Unter den jugendlichen Verurteilten verdienen sodann diejenigen, welche vor ihrer Verurteilung eine Bestrafung erlitten haben, hervorgehoben zu werden. Aus der Zahl dieser Vorbestraften können wir, wie schon am Anfang dieses Kapitels (vergl. oben S. 83) bemerkt wurde, darauf schließen, in welchem Umfange ein gewerbsmäßiges oder doch ein gewohnheitsmäßiges Verbrechertum bereits in den Kreisen der jugendlichen Bevölkerung seinen Anfang nimmt. Allerdings sind — so wird von der Reichsstatistik zu dieser Frage ausgeführt[3]) — Untersuchungen über die Häufigkeit der im jugendlichen Alter vorbestraften Personen im Sinne einer Rückfallstatistik, wie sie für die Gesamtbevölkerung seit 1894 begonnen

[1]) Siehe oben S. 91—93.

[2]) Am 1. Dezember 1910 betrug im Deutschen Reiche die Zahl der weiblichen Personen, die in der Zeit vom 1. Januar 1893 bis Ende 1895 geboren waren, insges. 1 927 612. Davon waren 1 923 840 ledig, 3536 (0,18 %) verheiratet, 42 verwitwet, 4 geschieden. (Stat. Jahrbuch f. das D. Reich, Jg. 1913 S. 8.

[3]) Vergl. Stat. d. D. R. Bd. 185 S. I 24.

ist,[1]) nicht möglich, weil dabei auch die Rückfälle Erwachsener, die vorher im jugendlichen Alter bestraft worden waren, zu berücksichtigen sind, die Zählkarten aber eine Angabe über das Alter zur Zeit der der letzten Vorbestrafung zu Grunde liegenden Straftat nicht enthalten. Die hier gegebenen Zahlen können uns also nur sagen, wieviel Jugendliche, die bereits früher eine Bestrafung erlitten haben, in einem bestimmten Jahre verurteilt sind. Das Ergebnis kann noch in Verhältniszahlen umgerechnet werden, indem man feststellt, wieviel Vorbestrafte auf 1000 verurteilte Jugendliche in einem bestimmten Jahre entfallen.

Die Erhebungen in dieser Hinsicht sind erst vom Jahre 1889 an erfolgt. Ueber das Verhältnis der vorbestraften und der unbestraften Personen, wie es sich seitdem im Deutschen Reiche entwickelt hat, ist im Anschluß an die in der Statistik des Deutschen Reiches gegebenen Bemerkungen folgendes hervorzuheben: In der Periode des stärksten Wachstums der Kriminalität der Jugendlichen von 1889 bis 1892 stellt sich die Zunahme der relativen Kriminalziffer bei den Vorbestraften auf 32, bei den noch nicht Bestraften auf 83; prozentual ausgedrückt macht sie bei den Bestraften 34 % des Standes von 1889 aus, bei den Unbestraften dagegen nur 16 %. Das stärkere Hervortreten der Vorbestraften dauert in der nächsten fünfjährigen Periode in höherem Maße an.[2]) Vom Jahre 1898 an tritt aber ein Umschwung ein: in diesem Jahre weist die Ziffer der Unbestraften eine erhebliche Zunahme auf, die sich mit gewissen Schwankungen bis 1906 fortsetzt, während die Kriminalziffer der Vorbestraften 1898 ihren höchsten Punkt erreicht und seit diesem Jahre aber eine nahezu stetige Abnahme gezeigt hat.[3])

Für das Jahrfünft 1903—1907 sowie für die folgenden Jahre ergeben sich die nachstehenden absoluten Zahlen, wobei gleichzeitig eine Gliederung nach der Zahl der Vorstrafen vorgenommen wurde.

---

[1]) Ueber die Bedeutung dieser Rückfallstatistik vergl. die späteren Ausführungen (im 2. Abschnitt dieses Kapitels).

[2]) Relativzahl für 1892: 125 vorbestraft, 604 unbestraft; Relativzahl für den Durchschnitt der Jahre 1893—1897: 129 vorbestraft, 572 unbestraft.

[3]) Ueber die neuesten Zahlen vom Jahre 1907 ab ist folgendes zu bemerken: Die Kurve der Jugendlichen ohne Vorstrafen sinkt von 1907 ab bis zum Jahre 1909, steigt dann wieder an und weist schließlich im

In den einzelnen Jahren betrug im Deutschen Reiche die Zahl der Jugendlichen, die unbestraft, vorbestraft und wiederholt vorbestraft waren:[1])

| Jahr | unbestrafte Jugendliche | vorbestrafte Jugendliche | Davon mit | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | 1 | 2 | 3—5 | 6 u. mehr |
| | | | Vorstrafen | | | |
| 1889 | 31 158 | 5 615 | 3 485 | 1 222 | 819 | 64 |
| 1903 | 41 616 | 8 603 | 5 441 | 1 770 | 1 260 | 132 |
| 1904 | 41 587 | 8 441 | 5 381 | 1 756 | 1 155 | 149 |
| 1905 | 42 694 | 8 804 | 5 650 | 1 857 | 1 183 | 114 |
| 1906 | 46 180 | 9 097 | 5 857 | 1 841 | 1 241 | 158 |
| 1907 | 44 542 | 9 571 | 6 072 | 2 025 | 1 312 | 162 |
| 1908 | 45 413 | 9 280 | 5 969 | 1 872 | 1 305 | 134 |
| 1909 | 40 899 | 8 798 | 5 490 | 1 951 | 1 215 | 142 |
| 1910 | 43 156 | 8 169 | 5 373 | 1 703 | 983 | 110 |
| 1911 | 43 148 | 7 732 | 5 048 | 1 635 | 956 | 93 |
| 1912 | 46 827 | 8 131 | 5 456 | 1 628 | 950 | 97 |

Schon diese absoluten Zahlen zeigen uns, daß die Vorbestraften einen großen Teil der Verurteilten ausmachen. Aus der Vergleichung der beiden ersten Zahlenreihen ist zu ersehen, daß von allen verurteilten Jugendlichen nahezu der fünfte Teil schon einmal bestraft gewesen ist; in einzelnen Jahren wird jedoch dieser Prozentsatz noch überschritten (z. B. 1907, 1908, 1910). Eine große Bedeutung haben ferner diejenigen Ziffern, die uns über die Anzahl der Vorbestrafungen Aufschluß geben. Es sind in den Jahren 1903—1907 ungefähr 1750—2000 Verurteilte jährlich (d. h. mehr als $^1/_4$ sämtlicher Vorbestraften), die vor der erneuten Verurteilung bereits zweimal bestraft sind, gewiß eine recht hohe Zahl, die zu großen Bedenken Anlaß gibt. Aber selbst wenn wir von diesen Personen, die im ganzen dreimal bestraft sind, absehen wollen, so finden wir außerdem noch 1300—1500 Jugendliche mit wenigstens 3 früheren Bestrafungen. Es sind hierbei die 3—5 mal Vorbestraften einerseits und andererseits die mehr als 5 mal Bestraften zusammengefaßt, da die genaue Zahl nach den

Jahre 1912 eine Zunahme der Kriminalität auf. Ein ganz anderes Bild bieten die jugendlichen Vorbestraften. Die Zahl derselben fällt von 1898 ab ständig, bis sie im Jahre 1911 ihren Talpunkt (7732) erreicht hat. Das Jahr 1912 zeigt dann einen geringeren Aufstieg. (Vgl. auch Stat. d. D. R. Bd. 267 S. II 2).

[1]) Nach den Zahlen, die jeweils in den „Erörterungen zur Tab. I“ enthalten sind.

einzelnen Vorstrafen in der amtlichen Statistik nicht angegeben ist. Diejenigen Personen, die bei ihrer Aburteilung 6 mal und öfter vorbestraft waren, machen natürlich nur einen geringen Teil der vorbestraften Jugendlichen aus (absolute Zahl: 110—162 jährlich). Die oben angegebene Zahl von 1300—1500 Jugendlichen, die also — die jetzt vorliegende Verurteilung eingerechnet — 4—7 mal und öfter verurteilt sind, zeigt diejenigen Personen an, die bereits im jugendlichen Alter dem gewohnheits- oder gewerbsmäßigen Verbrechertum anheimgefallen sind, und bei denen in den meisten Fällen eine Besserung nicht zu erhoffen ist.

Eine genauere Uebersicht können wir dadurch erhalten, daß wir die obigen absoluten Zahlen in Verhältniszahlen umrechnen. Diesem Zweck dienen die folgenden beiden Tabellen. In Tabelle a) ist angegeben, wieviel auf 100 000 jugendliche Zivilpersonen Jugeudliche kommen, die in einem bestimmten Jahre verurteilt sind und vorher unbestraft waren, oder solche Jugendliche, die bei ihrer jetzigen Verurteilung bereits vorbestraft waren. Diese Inbeziehungsetzung zur gesamten jugendlichen Bevölkerung ist zwar nicht ganz korrekt, immerhin ist sie für statistische Zwecke brauchbar, da es sich nur um ein örtliches Gebiet (das Deutsche Reich) handelt.

**Tabelle a).**

In den einzelnen Jahren entfielen auf 100000 Personen der jugendlichen Zivilbevölkerung jugendliche Verurteilte, die unbestraft, vorbestraft und mehrfach vorbestraft waren:

| Jahr | unbestraft | vorbestraft | Davon | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | 1 mal | 2 mal | 3—5 mal | 6 mal und öfter |
| | | | vorbestraft: | | | |
| 1889 | 521 | 93 | 58 | 20 | 14 | 1,1 |
| 1903 | 602 | 124 | 79 | 26 | 18 | 1,9 |
| 1904 | 594 | 121 | 77 | 25 | 17 | 2,1 |
| 1905 | 607 | 125 | 80 | 26 | 17 | 1,6 |
| 1906 | 638 | 126 | 81 | 25 | 17 | 2,2 |
| 1907 | 599 | 129 | 82 | 27 | 18 | 2,2 |
| 1908 | 604 | 123 | 79 | 25 | 17 | 1,8 |
| 1909 | 536 | 115 | 72 | 26 | 16 | 1,9 |
| 1910 | 562 | 106 | 70 | 22 | 13 | 1,4 |
| 1911 | 542 | 97 | 63 | 21 | 12 | 1,1 |
| 1912 | 579 | 101 | 67 | 20 | 12 | 1,2 |

Die folgende Tabelle b) hingegen stellt dar, wieviel von denjenigen Jugendlichen, die innerhalb eines Jahres verurteilt wurden, vorbestraft bezw. unbestraft waren. Die Zahlen sind prozentual wiedergegeben, indem die Zahl der während eines Jahres verurteilten Jugendlichen = 100 angenommen ist.

**Tabelle b).**

Von denjenigen Jugendlichen,
die in den einzelnen Jahren verurteilt wurden,
waren (prozentual berechnet) unbestraft, vorbestraft
und wiederholt vorbestraft:

| Jahr | unbestraft (%) | vorbestraft (%) | Davon | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | 1 mal | 2 mal | 3—5 mal | 6 mal und öfter |
| | | | vorbestraft | | | |
| 1889 | 84,7 | 15,3 | 9,5 | 3,3 | 2,2 | 0,17 |
| 1903 | 82,9 | 17,1 | 10,8 | 3,5 | 2,5 | 0,3 |
| 1904 | 83,1 | 16,9 | 10,8 | 3,5 | 2,3 | 0,3 |
| 1905 | 82,9 | 17,1 | 11,0 | 3,6 | 2,3 | 0,2 |
| 1906 | 83,5 | 16,5 | 10,6 | 3,3 | 2,3 | 0,3 |
| 1907 | 82,3 | 17,7 | 11,2 | 3,8 | 2,4 | 0,3 |
| 1908 | 83,0 | 17,0 | 10,9 | 3,4 | 2,4 | 0,3 |
| 1909 | 82,3 | 17,7 | 11,1 | 3,9 | 2,4 | 0,3 |
| 1910 | 84,1 | 15,9 | 10,5 | 3,3 | 1,9 | 0,2 |
| 1911 | 84,8 | 15,2 | 9,9 | 3,2 | 1,9 | 0,2 |
| 1912 | 85,2 | 14,8 | 9,9 | 3,0 | 1,7 | 0,2 |

Die Entwicklung ist seit 1889 — wie schon erwähnt — derart gewesen, daß bis 1898 die Vorbestraften, seit dieser Zeit aber die Unbestraften zu Ungunsten der Vorbestraften zugenommen haben. An der Zunahme in den früheren Jahren, als auch bei der späteren Abnahme, haben diejenigen Jugendlichen, die mehrfach vorbestraft sind, den größten Anteil gehabt. Nach dem Jahre 1906 zeigen sich in den folgenden Jahren große Schwankungen, indem die Prozentzahlen der Unbestraften abwechselnd zu oder abnehmen.[1]) Auf Grund der Tabelle b) können wir feststellen, daß für den fünfjährigen Durchschnitt 1903—1907 von den verurteilten jugendlichen Personen 83 % (genau 82,94) unbestraft und 17,1 % vorbestraft waren, und zwar:

[1]) Vom Jahre 1910 ab ist jedoch wieder eine stetige Abnahme der vorbestraften Jugendlichen zu verzeichnen.

11,0 % einmal,
3,6 % zweimal,
2,4 % drei- bis fünfmal.
0,3 % 6 mal und öfter.

Wenn auch diese Zahlen im Vergleich zu dem Ausgangsjahr 1889 immer noch eine größere Zunahme der Delikte von Vorbestraften erkennen lassen, so ist doch anzunehmen, daß das soeben für das Jahrfünft 1903—1907 dargestellte Verhältnis auch künftighin ungefähr das gleiche bleiben wird. Auf die günstige Zahl der Vorbestraften. die sich für das Jahr 1910 ergibt, sei besonders hingewiesen.[1])

Es wäre noch von Interesse, zu erfahren, wie die Vorbestraften und Unbestraften sich auf die einzelnen Verbrechensarten verteilen, da sich hieraus ergibt, welche Delikte von denjenigen Jugendlichen, die bisher noch nicht bestraft sind, am meisten begangen werden. Jedoch fehlen hierzu die näheren zahlenmäßigen Angaben. Nach einer Bemerkung, die sich in dem amtlichen Quellenwerke findet (vergl. Stat. d. D. R. Bd. 146 S. I 38), sind bei Verurteilungen wegen Diebstahls Vorbestrafungen viel häufiger festzustellen als bei Verurteilungen wegen Körperverletzung, bei ersteren 1889 in 17 % (1901 in 21 %), bei letzteren 1889 in 10 % (1901 in 14 %) der Fälle.

Im bisherigen ist gezeigt worden, welche Bedeutung der Kategorie der wiederholt verurteilten Jugendlichen zukommt. Auch ist auf die Gesichtspunkte hingewiesen, die für die Behandlung dieses Gegenstandes wichtig sind. Eine sachliche Einteilung der vorgenannten Personen (z. B. nach Geschlecht, Alter, Zeit der letzten Bestrafung), wie dies erwünscht gewesen wäre, konnte jedoch nicht vorgenommen werden, weil das Material hierfür nicht vorhanden ist. Vor allem ist es aber zu bedauern, daß wir die Darstellung der jugendlichen Personen, die mehrfach verurteilt sind, nicht auf kleinere örtliche Gebiete (Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise) ausdehnen können, da für diese die Zahlen der verurteilten Jugendlichen unter Berücksichtigung der Vorbestrafungen nicht veröffentlicht sind. —

Es bleibt uns noch übrig, zu betrachten, in welchem Maße die jugendliche Bevölkerung an der Begehung der ein-

[1]) Vergl. S. 102 Anm. 1.

zelnen Straftaten beteiligt ist. Für die wichtigsten Deliktsarten (Gewalt und Drohungen gegen Beamte, gefährliche Körperverletzung, Diebstahl, Betrug) haben wir die Zahl der Jugendlichen bereits in den früheren Tabellen X, Xa, XI angegeben. Das Vorkommen der übrigen Einzeldelikte ist im folgenden in der Tabelle XII ausführlich dargestellt. Diese behandelt zunächst die jugendlichen Personen überhaupt, sodann beschäftigt sie sich mit dem Anteil, den die Geschlechter an den einzelnen Delikten haben. Eine eingehende Besprechung der Tabelle kann bei der Fülle des darin enthaltenen Materials nicht erfolgen, vielmehr muß es dem Leser überlassen bleiben, aus der Tabelle selbst die ihn interessierenden Einzelheiten zu entnehmen.

## 2. Abschnitt.

### Vorbestrafungen und Rückfälle.

I.

Eine andere Kategorie von Rechtsbrechern, die neben den Jugendlichen für den Kriminalpolitiker besondere Bedeutung haben, sind die vorbestraften Personen, von denen ein Teil durch die „Rückfälligen“ im engeren Sinne gebildet wird. Vor allem kommen diejenigen Personen, die eine größere Anzahl Bestrafungen aufweisen, hier in Betracht, da sie mit geringen Ausnahmen dem gewohnheitsmäßigen oder gewerbsmäßigen Verbrechertum angehören.

Bei dieser Gelegenheit ist darauf einzugehen, wie man diese beiden Arten von Verbrechern zu charakterisieren hat. Als gewohnheitsmäßigen Verbrecher haben wir denjenigen anzusehen, der einen fortwährenden Hang zur Begehung von Verbrechen hat und nur eine geringe Widerstandskraft gegen die an ihn herantretenden Versuchungen besitzt. Der gewerbsmäßige Verbrecher dagegen hat die offenbare Absicht, sich durch wiederholte Begehung von strafbaren Handlungen fortdauernd seinen Lebensunterhalt zu verschaffen, indem er diesem Ziele mit Energie zustrebt.[1]) Es ist eine längst bekannte Tatsache, daß das ge-

[1]) Starke behandelt in seinem Buche „Verbrechen und Verbrecher in Preußen, 1854–1878“ (S. 219 ff.) die einzelnen Arten von Verbrechern. Den gewerbsmäßigen Verbrecher charakterisiert er folgendermaßen: „Dieser letztere sucht im Gegensatz zu den beiden ersteren (dem Gewohnheits- und dem Ge-

werbsmäßige oder besser berufsmäßige Verbrechertum eine bestimmte Kaste bildet, die ihrer absoluten Zahl nach nicht allzu groß ist, sich aber stetig vermehrt, wie schon teilweise bei den vorbestraften Jugendlichen gezeigt wurde. *Köbner,* der sich besonders mit der Technik der Rückfallstatistik beschäftigt hat, macht noch darauf aufmerksam, daß sich im modernen Staate eine breite Schicht der Deklassierten, sozusagen ein fünfter Stand, gebildet hat, zu denen allerdings neben den berufsmäßigen Verbrechern noch andere antisoziale Elemente zu rechnen sind.[1]) Gerade infolge dieser engen Beziehungen, die es zu den verwandten Erscheinungen (Vagabondage, Prostitution, Zuhälterei u. a.) aufweist, bildet aber das berufsmäßige Verbrechertum eine stete große Gefahr für die Gesellschaft und für die bestehende Staatsordnung.[2])

Die größere Zunahme der absoluten und der relativen Kriminalziffern gibt an sich zu Befürchtungen keinen Anlaß, da heute leichter als früher jemand gegen die Rechtsordnung verstoßen kann. Die Gefahr ist an einer ganz anderen Stelle zu suchen, nämlich in der zunehmenden Intensität des Verbrechens, — wenn es immer wieder dieselben Individuen sind, die vor den Strafrichter kommen.[3]) Unter diesen Personen sind besonders diejenigen hervorzuheben, die wegen einer größeren Zahl von Verbrechen bestraft sind, sowie diejenigen, die wegen desselben Deliktes öfter verurteilt worden sind.

Daher muß der Staat die Maßnahmen, die er zur Bekämpfung des Verbrechens ergreift, vor allem nach dieser Richtung lenken.

---

legenheitsverbrecher) die Gelegenheit zum Verbrechen mit Eifer und Ueberlegung, er besitzt Energie bei Ausführung der geplanten Tat, die ihm die Mittel zum Wohlleben in Liederlichkeit bringt. Er arbeitet selten ohne Genossen; zum Zweck der baldigen Beseitigung aller Spuren der verübten Tat stehen ihm Helfershelfer zur Seite".

[1]) Vergl. auch Földes a. a. O. S. 568 unten.

[2]) Vergl. hierzu die Ausführungen des Prof. van Hamel und des Dr. Köbner auf dem Antwerpener Kongreß für Schutzfürsorge 1894 (Mitteilungen der J.K.V. Band V S. 247—259); ferner das Referat von Köbner auf der IV. Landesversammlung der deutschen Gruppe der J.K.V. (ebenda Band V, insbesondere S. 427—430).

[3]) Zustimmend Földes a. a. O. S. 568; a. A. Zucker: Ueber Kriminalität, Rückfall und Strafgrund (Leipzig 1907) S. 36—37.

Er darf die Klasse der berufsmäßigen Verbrecher und auch die Gewohnheitsverbrecher, welche die Staatszwecke ebenfalls in hohem Maße gefährden, nicht außer acht lassen. Die erste Voraussetzung für die Bekämpfung und Vorbeugung des Verbrechens ist die Erkenntnis der Größe und der Ursachen der kriminellen Gefahr. Deshalb ist es Sache einer gut ausgebildeten Kriminalstatistik, hierfür dem Kriminalpolitiker die zahlenmäßigen Unterlagen zu liefern. Leider ist es der amtlichen Statistik bisher nicht möglich gewesen, uns in dieser Hinsicht sicheren Aufschluß zu geben und die Größe der Rückfälligkeit auch nur annähernd festzustellen.

## II.

Zunächst erscheint es geboten, eine begriffsmäßige Darlegung vorauszuschicken. In dem amtlichen Quellenwerk und in privaten Veröffentlichungen wird meist nur von Rückfallstatistik gesprochen. Es wäre richtiger, von dieser Zusammenfassung Abstand zu nehmen nnd zwischen Vorbestraften auf der einen Seite und Rückfälligen andererseits zu unterscheiden. Wenn wir uns jedoch dem obigen Sprachgebrauch anschließen, so erfolgt die weitere Einteilung nach dem Gesichtspunkte des allgemeinen und des speziellen Rückfalls. Allgemeiner Rückfall kommt in Frage, wenn überhaupt eine Person, die bereits bestraft ist, nochmals verurteilt wird. Der spezielle Rückfall liegt dann vor, wenn die zweite Verurteilung wegen desselben Delikts (oder wenigstens wegen eines ähnlichen Delikts)[1]) erfolgt, als dasjenige war, welches der vorhergehenden Verurteilung zu Grunde lag; wir haben es also entweder mit dem gleichartigen oder dem verwandten (ähnlich-gearteten) Rückfall zu tun. Andererseits müßte man noch den verschiedenartigen Rückfall unterscheiden, der indes von dem Begriffe des allgemeinen Rückfalls mit umfaßt wird und für die kriminalistische Wissenschaft ohne Bedeutung ist.[2]) Daneben hat man noch diejenigen Arten des Rückfalls zu

[1]) Z. B. Diebstahl und Hehlerei; Raub und räuberische Erpressung.

[2]) Wenn man das kriminelle Bild eines bestimmten Individuums vor sich hat, wendet man auch die Ausdrücke „einheitliche“ und „gemischte Kriminalität“ an.

berücksichtigen, die eine positivrechtliche Regelung hinsichtlich der Bestrafung erfahren haben.[1])

In welcher Weise gewährt nun die Statistik einen Einblick in die Rückfälligkeit? Es müssen naturgemäß in einer Statistik die einzelnen Formen des Rückfalls und ferner die Vorstrafen (nach der Zahl, nach ihrer Art und dem zeitlichen Zwischenraum) Verwendung finden, abgesehen von weiteren Angaben, die sich auf die Person und auf die soziale Lage der rückfälligen und vorbestraften Verbrecher beziehen. Tatsächlich gibt uns die Reichskriminalstatistik die Zahl derjenigen Personen, die in einem bestimmten Jahre verurteilt sind, nachdem sie bereits früher eine Bestrafung erlitten hatten, sie liefert uns also die „absolute Zahl der Rückfälligen". Sie bringt dann diese Zahl in Beziehung zu denjenigen Personen, die in dem betreffenden Jahre (sei es überhaupt, sei es wegen einer bestimmten Straftat) verurteilt worden sind. Diese Angabe hat zwar ein gewisses Interesse, wie später dargelegt wird, sie kann uns aber keinen Aufschluß über die Rückfälligkeit bieten. Um eine brauchbare Relativzahl für die Ermittlung der Rückfallziffern zu erhalten, muß eine Beziehung hergestellt werden zur Zahl der Rückfallsfähigen, nicht also zu den Verurteilten desselben Jahres, sondern zu der Gesamtsumme derjenigen Personen, die überhaupt als Rückfällige bestraft werden können. Die richtige Feststellung der rückfallsfähigen Personen ist aber mit großen technischen Schwierigkeiten verknüpft, die bisher in der Praxis nicht beseitigt sind.[2]) Daneben kommen

[1]) §§ 244, 250 Ziff. 5, 261, 264 St.G.B.

[2]) Die Rückfallsfähigen sind diejenigen Vorbestraften eines früheren Jahres bezw. einer Summe von Jahren, die in dem jetzt vorliegenden Jahre noch vorhanden und deliktsfähig sind. Es sind also in Abzug zu bringen alle Personen, die im Laufe der Jahre verstorben oder aus dem betreffenden Gebiete (Staat, Provinz) ausgewandert sind, ferner diejenigen, welche in Geisteskrankheit verfallen sind. Ebenso sind diejenigen Personen abzuziehen, die dadurch, daß sie eine lebenslängliche Strafe verbüßen, tatsächlich an der Begehung von Straftaten verhindert sind. Ferner wird man diejenigen, die zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilt sind, zu berücksichtigen haben, da sie vorübergehend — während der Strafzeit — aus der Gruppe der Deliktsfähigen ausscheiden. Dagegen wird es kaum möglich sein, diejenigen Personen, die durch körperliche Defekte (Krankheit usw.) zeitweilig oder dauernd an der Begehung strafbarer Handlungen verhindert sind, genau zu erfassen und in Abzug zu bringen.

noch andere Fragen in Betracht, die hier nicht besprochen werden sollen. Es ist bei der heutigen Organisation der Kriminalstatistik nicht möglich, ein befriedigendes Ergebnis zu erzielen, sofern nicht andere methodische Erhebungen hinzugenommen werden.

In den „Erörterungen zur Tabelle I", die vom Reichsjustizamt bearbeitet werden, ist versucht worden, nähere rückfallstatistische Feststellungen für das Deutsche Reich zu treffen, soweit dies bei der Begrenztheit des statistischen Materials möglich war. Nachdem die einschlägigen Ermittlungen im Jahre 1894 begonnen wurden, sind die Ergebnisse der ersten fünfjährigen Periode im Jahrgang 1901 und einer zehnjährigen Periode im Jahrgang 1906 der Reichskriminalstatistik bekanntgegeben (vgl. Bd. 146 S. I 23—30; Bd. 185 S. I 16—21). Auf die angewandte Methode und die Endzahlen dieser Untersuchungen, die sich nur auf das Reich als Ganzes beziehen, soll nicht eingegangen werden, da diese Zahlen eine richtige Rückfallsziffer nicht ergeben.[1]) Zutreffend scheint die Feststellung zu sein, daß der Rückfall um so häufiger stattfindet, je schwerer das Vorleben des Verurteilten kriminell belastet ist. Die gegebenen Zahlen können indes keinen Anspruch auf Zuverlässigkeit machen, weil es bei der Berechnung der Rückfallsfähigen (wie in der Reichsstatistik selbst hervorgehoben wird, vergl. Bd. 185 S. I 25) nicht möglich ist, die Fälle von Tod, Auswanderung und Strafverbüßung in Abzug zu bringen und so die Zahl der im Beobachtungsjahre wirklich vorhanden gewesenen rückfallsfähigen Personen festzustellen. Der Annahme, daß die Zahl der in Abzug zu bringenden Personen bei Rückfallsziffern, die sich nur auf je fünf zurückliegende Kalenderjahre beziehen, nicht allzu hoch zu veranschlagen sei, und daß diese Zahl in den verschiedenen Jahren im wesentlichen gleichbleibend sei (vergl. Statistik des Deutschen Reiches Bd. 146 S. I 27, Bd. 185 S. I 19), kann m. E. nicht beigetreten werden. Hiernach ergibt sich, daß den rückfallstatistischen Erörterungen der amtlichen Statistik (in den „Erörterungen zur Tabelle I"), da eine korrekte Feststellung der Rückfallsfähigen nicht zu Grunde gelegt ist, ein besonderer Wert nicht beigemessen werden kann. Auf einen

[1]) Es wird auf die Angaben in der Statistik des Deutschen Reiches Bd. 146 und Bd. 185, auf die von Zucker gegebene Darstellung (a. a. O. S. 22—31, S. 31 Anm. 1) und auf die Besprechung des Zuckerschen Buches (Dochow, Zeitschrift Bd. 28 S. 299) verwiesen.

besonderen Gesichtspunkt möchte ich noch hinweisen, der in der Reichsstatistik berücksichtigt ist; die Reichsstatistik geht nämlich davon aus, daß eine Bestrafung nicht mehr als rückfallbegründend anzusehen ist, wenn sie weiter als ein Jahrzehnt vor dem Jahre der neuen Verurteilung zurückliegt.[1]) —

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit kann nicht erörtert werden, welche Methode für eine exakte Rückfallstatistik, vor allem zur Ermittlung der rückfallsfähigen Personen, anzuwenden ist. Diese Frage ist in verschiedenen wissenschaftlichen Versammlungen und in zahlreichen Aufsätzen behandelt, wo eingehende Vorschläge über die Art der Erhebung gegeben sind. Außer dem IX. Internationalen statistischen Kongress (im Jahre 1876 in Budapest), auf dem der französische Kriminalstatistiker Yvernès ein größeres Gutachten vortrug, hat vor allem die Internationale kriminalistische Vereinigung die Organisation der Rückfallstatistik wiederholt zum Gegenstand ihrer Beratungen gemacht, so auf den Versammlungen in Paris (1893), in Antwerpen (1894) und in Gießen (1895). Aus der umfangreichen Spezialliteratur, die hierüber erschienen ist, sind folgende Schriften hervorzuheben:

1. *Bodio:* Gutachten für die IV. Hauptversammlung der J. K. V. 1893 (Mitteilungen der J.K.V. Bd. IV S. 217—235);
2. *Köbner:* Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik (Zeitschrift Band 13 S. 615—740);
3. *v. Mayr:* Zur Reform der Rückfallstatistik (Allgemeines Stat. Archiv, Jahrg. III — 1894 — S. 509—524);
4. *Bericht* über die IV. Allgemeine Versammlung der J. K. V., Paris 1893, (Mitteilungen . . . Bd. IV. S. 354—365);
5. *Promemoria* betr. die Organisation der Rückfallstatistik, entworfen von v. Mayr, Garçon, Köbner (Mitteilungen . . . . Bd. V S. 181—203);
6. *Bericht* über die V. Hauptversammlung der J. K. V. zu Antwerpen vom Jahre 1894 (Mitteilungen . . . Bd. V S. 205—212, 247—259);
7. *Zucker:* Ein Beitrag zur Entwicklung einer richtigen Rückfallstatistick (Wien 1894),

[1]) Dies entspricht der sogen. Rückfallsverjährung, die bei den gesetzlichen Fällen des Rückfalls normiert ist (vergl. § 245 St.G.B.)

8. *Sitzungsbericht* für die IV. Versammlung der Landesgruppe „Deutsches Reich“ der J. K. V., Gießen 1895, (Mitteilungen . . . Bd. V S. 426—451);
9. *v. Mayr:* Zur Organisation der Rückfallstatistik( Allgemeines Stat. Archiv Jahrg. IV — 1895 — 1. Halbbd. S. 164—166).[1])

Es sei noch bemerkt, daß Köbner (vergl. das unter 2. genanute Gutachten) die Frage der Rückfallstatistik am eingehendsten behandelt hat. Er geht bei seiner Untersuchung von dem Grundgedanken aus, daß die Organisation der Rückfallstatistik auf der Einrichtung der Strafregister, die in den einzelnen Bundesstaaten von den Landesbehörden geführt werden, aufzubauen ist.

## III.

Da es nach dem vorhandenen zahlenmäßigen Material nicht möglich ist, zuverlässige statistische Daten über die Rückfälligkeit anzugeben, so wollen wir nur die Zahlen der Vorbestrafungen betrachten, wie sie in dem amtlichen Quellenwerk geboten werden, und zwar sowohl für die Provinz im ganzen als auch für die einzelnen Kreise. Die Kriminalstatistik berechnet alljährlich diejenigen Personen, welche, nachdem sie bereits früher vorbestraft sind, in dem Berichtsjahre erneut verurteilt werden (also die absolute Ziffer der Rückfälligen). Sodann setzt sie diese Zahl in Beziehung zur Gesamtzahl aller Personen, die während desselben Jahres überhaupt verurteilt wurden, indem sie berechnet, wieviel Vorbestrafte auf 1000 wegen eines bestimmten Verbrechens verurteilte Personen kommen. Die Endzahlen, die wir hierdurch erhalten, können natürlich über das Vorkommen des Rückfalls nach Art und Zahl keinen Anhalt geben. Trotzdem haben diese Zahlen eine gewisse Bedeutung, und zwar deshalb, weil mit der Zahl der Vorbestraften auch die Zahl der unbestraften Personen gegeben ist. Wir erfahren somit, in welchem Umfange die begangenen Verbrechen und Vergehen dem vorbestraften oder dem bisher unbestraften Teile

---

[1]) Ferner Högel: Die wissenschaftliche Rückfallstatistik (Archiv für Strafrecht, Band 43 — 1895 — S. 12—21), Sichart: Ueber Rückfälligkeit der Verbrecher; Zucker: Ueber Kriminalität, Rückfall und Strafgrund (1907), sowie die Besprechung dieses Buches von Dochow (Zeitschrift Bd. 28 S. 299); Böckh: Die Kriminalität der Berliner Bevölkerung (Stat. Jahrbuch der Stadt Berlin Jahrg. XXII.)

der Bevölkerung zur Last fallen. Aber hiermit ist die Bedeutung, die diese Zahlen haben, noch nicht erschöpft. Wir haben auch, indem wir eine Reihe von Jahren miteinander vergleichen, die Möglichkeit, die Veränderungen zu beobachten, die sich im Laufe der Zeit in dem Verhältnisse der beiden Gruppen ergeben.

Aus der Tabelle XIII ist zu entnehmen, wie die Vorbestraften sich im Reiche, im Staate und in der Provinz Westpreußen (im Jahrfünft 1903—1907) auf die einzelnen Deliktsarten verteilen. Beim Diebstahl und beim Betrug sind die Fälle des gesetzlichen Rückfalls (§§ 244, 264 St.G.B.) ausgesondert, da diese Tatbestände ohnehin mehrere Vorstrafen zur Voraussetzung haben. Es ergibt sich, daß im Reiche und in Preußen die verhältnismäßige Beteiligung der Vorbestraften meist größer ist, in der Provinz Westpreußen dagegen der unbestrafte Teil der Bevölkerung etwas höher belastet wird, obwohl die allgemeinen Verurteiltenziffern der Provinz (vgl. Tab. I), mit Ausnahme des Betruges, eine außergewöhnliche Höhe haben. Die Unterschiede, die sich in dem Verhältnis der Vorbestraften zu den Unbestraften ergeben, sind jedoch nicht allzu groß. Abgesehen vom Diebstahl und vom Betruge finden wir, daß, je höher die Kriminalität, um so größer der verhältnismäßige Anteil der Unbestraften ist. Wir können aber hieraus, da es sich nur um drei Vergleichsgebiete handelt, nicht den Schluß ziehen, daß dies regelmäßig der Fall sein wird. Von den beiden Regierungsbezirken, deren Kriminalität im allgemeinen (außer bei „Gewalt und Drohungen gegen Beamte") ziemlich gleichartig ist, hat Marienwerder stets eine größere Beteiligung der Unbestraften aufzuweisen. Eine beachtenswerte Differenz ist nur bei der gefährlichen Körperverletzung vorhanden: das Verhältnis der Unbestraften zu den Vorbestraften beträgt hierbei für Danzig 506 : 494, für Marienwerder 596 : 404.

Größere Unterschiede zeigen sich naturgemäß bei den Ziffern der Kreise, die in der Tabelle XIV wiedergegeben sind. Allerdings konnte nur das Jahrfünft 1898—1902 berücksichtigt werden, da neuere Zahlen noch nicht veröffentlicht sind. Auch war es nicht möglich, die Zahlen des Diebstahls und des Betrugs nach den einzelnen Arten dieser Delikte zu sondern.

In den Kreisen des Regierungsbezirks Danzig bewegt sich das Anteilsverhältnis der Vorbestraften innerhalb folgender Grenzen:

a) allgemeine Kriminalität: zwischen 223,3 (Putzig) und 508 (Danzig-Stadt)
b) „Gewalt und Drohungen..“: „ 347,8 (Putzig) und 671 (Marienburg)
c) gefährliche Körperverletzung: „ 185,6 (Putzig) und 578,5 (Elbing-Stadt)
d) Diebstahl: „ 259,7 (Putzig) und 556,5 (Marienburg)
e) Betrug: „ 263,2 (Berent) und 617,6 (Marienburg).

Vergleichen wir hiermit die Zahlen der Verurteilten für 1898—1902 (in der früheren Tabelle XI a), so sehen wir, daß bei den höchsten Verurteiltenziffern auch der verhältnismäßige Anteil der Vorbestraften am größten ist, dagegen bei niedrigen Verurteiltenziffern dieser Anteil sehr gering ist; wir erhalten also das umgekehrte Ergebnis, als es sich nach der früheren Betrachtung (beim Vergleiche Westpreußens mit dem Reiche und dem Staate) ergab. Es finden sich jedoch auch einige Kreise, wo trotz niedriger Kriminalität die Zahlen der Vorbestraften sehr groß sind, so Danziger Niederung bei gefährlicher Körperverletzung und beim Betrug, ferner Elbing-Land und Marienburg beim Diebstahl.

Für die Kreise des Regierungsbezirks Marienwerder ergeben sich als niedrigste und höchste Zahlen des Anteils der vorbestraften Personen:

a) Verbrechen u. Vergehen überhaupt: 300,1 (Flatow) und 420,4 (Graudenz)
b) Gewalt und Drohungen . . .“: 481,5 (Löbau) und 661,0 (Marienwerder)
c) gefährliche Körperverletzung: 314,5 (Schwetz) und 416,9 (Strasburg)
d) Diebstahl: 328,5 (Schwetz) und 438,3 (Rosenberg)
e) Betrug: 378,8 (Culm) und 560,6 (Schlochau).

Auch hier finden wir vielfach, daß in dem niedrigsten und dem höchsten Viertel der verschiedenen Zahlenreihen die hohe Vorbestraftenziffer einer hohen Zahl der Gesamtverurteilten entspricht. Von Kreisen, die neben einer geringen allgemeinen Kriminalität eine besonders hohe Vorbestraftenzahl aufweisen, sind zu nennen: Deutsch-Krone, Marienwerder und Rosenberg („Gewalt und Drohungen gegen Beamte“); Deutsch-Krone (Diebstahl und Betrug); Schlochau (Betrug). Ferner finden wir bei den Höchstzahlen der gefährlichen Körperverletzung und des Diebstahls größere Verschiedenheiten. Daneben gibt es im Regierungsbezirk Marienwerder auch einige Kreise, die trotz einer hohen allgemeinen Kriminalität niedrige oder mittlere Vorbestraftenziffern haben, nämlich Thorn (Verbrechen und Vergehen überhaupt), Tuchel (Diebstahl), Culm und Stuhm (Betrug). Auch zeigen sich beim Betruge, der sehr niedrige absolute Ziffern hat, zahlreiche Abweichungen.

Nach der vorstehenden Vergleichung ist die Tendenz wahrzunehmen, daß im allgemeinen dort, wo eine höhere Kriminalität vorhanden ist, auch die Anteilsziffer der Vorbestraften größer wird. Es liegt uns natürlich fern, eine bestimmte Gesetzmäßigkeit in dieser Hinsicht aufzustellen, da hier nur ein einzelnes Jahrfünft betrachtet wird, zudem auch nicht bekannt ist, wie die Verhältnisse sich innerhalb der anderen preußischen Provinzen gestalten.

Wenn wir eine unmittelbare Beziehung zwischen dem vorbestraften und dem unbestraften Teile der Bevölkerung herstellen, so können wir, von den Unbestraften ausgehend, folgendes bemerken: Die unbestraften Personen treten im allgemeinen zahlreicher in Erscheinung als die vorbestraften. Bei den meisten Deliktsarten übertreffen die Unbestraften, soweit die Kreise von Westpreußen in Frage kommen, den anderen Teil der Verurteilten (vergl. die folgende Aufstellung).

Die Zahl der Kreise, in denen die unbestraften Personen unter den Verurteilten gegenüber den vorbestraften in der Ueberzahl sind, beträgt:

| Bezirk | Verbrechen und Vergehen überhaupt | „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“ | Gefährliche Körperverletzung | Diebstahl | Betrug |
|---|---|---|---|---|---|
| a) im Bezirk Danzig . | 11 | 3 | 9 | 10 | 7 |
| b) im Bezirk Marienwerder . . . . . | 15 | 2 | 15 | 15 | 7 |

Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, daß strafbare Handlungen, soweit die Verbrechen und Vergehen überhaupt, die gefährliche Körperverletzung und der Diebstahl in Betracht kommen, in erhöhtem Maße von bisher unbestraften Personen begangen werden. Am Betruge sind die Vorbestraften und die Unbestraften in gleicher Weise beteiligt. Dagegen ist „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“ ein Delikt, das überwiegend von solchen Personen verübt wird, die

bereits eine Bestrafung erlitten haben. Dies ist erklärlich, da das genannte Vergehen meist bei Verhaftungen oder Sistierungen vorzukommen pflegt, letztere aber in der Mehrzahl der Fälle bereits vorbestrafte Personen treffen. Die Ausführungen von *Seuffert*,[1]) daß dieses Delikt eher bei rechtlichen Personen als bei einer verbrecherischen Bevölkerung vorkommen könne, daß oft eine verbrecherische und an polizeiliches Eingreifen gewöhnte Bevölkerung sich gehorsamsgeneigter zeige, sind meines Erachtens nicht zutreffend, wenn auch die obigen Zahlen zu einer Widerlegung der *Seuffert*'schen Ansicht nicht ausreichen. — Die für die Kreise gemachten Angaben finden eine Bestätigung in den für die Provinz und die beiden Regierungsbezirke (für 1898 bis 1902) gegebenen Zahlen:[2]) hiernach haben bei allen Deliktsarten, mit Ausnahme von „Gewalt und Drohungen gegen Beamte", die unbestraften Personen das Uebergewicht.

Das Ergebnis der Untersuchung können wir dahin zusammenfassen, daß die Unbestraften im Verhältnis zu den Vorbestraften zahlreicher an der Begehung von strafbaren Handlungen beteiligt sind. Das Verhältnis stellt sich für das Jahrfünft 1903—1907 derart, daß in der Provinz Westpreußen von 1000 verurteilten Personen 576 noch nicht bestraft und 424 vorbestraft sind. Die Zahlen, die sich für das Deutsche Reich und den preußischen Staat, ferner für die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder ergeben, sind hiervon nur wenig unterschieden.

## 3. Abschnitt.

### Schlussbemerkungen.

In der bisherigen Darstellung dieses Kapitels haben wir versucht, diejenigen Probleme zu behandeln, die für die Bekämpfung des Verbrechertums und für die Vorbeugung strafbarer Handlungen von Bedeutung sind. Es konnten jedoch infolge des Fehlens zahlenmäßiger Unterlagen — sowohl in örtlicher Hinsicht (Regierungsbezirke, Kreise) als auch, was die sachliche Gliederung betrifft, — oft nur die leitenden Gesichtspunkte aufgezeigt werden, die für die Behandlung des Gegenstandes in Betracht kommen.

Es ist unbedingt nötig, daß die deutsche Kriminalstatistik nach dieser Richtung eine Ausdehnung erfährt. Auch wenn eine methodisch

[1]) Vergl. Seuffert-Friedeberg a. a. O. S. 37—38.

[2]) Zu entnehmen aus der Tabelle XIV.

richtige Rückfallstatistik nicht durchgeführt wird, so muß doch zum mindesten verlangt werden, daß die Vorbestraften bezw. die Unbestraften nach dem Geschlecht und dem Anteil der Jugendlichen festgestellt werden. Was die Statistik der jugendlichen Verbrecher anlangt, so geht unsere Forderung dahin, eine genaue Gliederung nach dem Geschlecht, dem Alter (unter Abtrennung der 12—14 Jahre alten Personen) sowie nach der Art der Beschäftigung (Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr, beruflos) eintreten zu lassən. Daß alle diese Angaben auch auf die kleineren Verwaltungsbezirke auszudehnen sind, braucht nach den bisherigen Ausführungen nicht hervorgehoben zu werden.

Die Durchführung dieser Vorschläge wird bei der jetzigen Organisation der Kriminalstatistik nicht auf Schwierigkeiten stoßen. Es empfiehlt sich hierbei, die Zahlen der Jugendlichen und der Vorbestraften jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren zusammenzufassen und dann eine genaue Gliederung dieser Gruppe zu bieten. Andererseits könnten sehr viele Angaben, die in der amtlichen Statistik alljährlich gebracht werden, fortfallen oder nur periodisch wiederkehren. Jedenfalls ist es dringend erwünscht, daß die Reichsstatistik in demjenigen Teile ihrer Veröffentlichungen, der die Kriminalität der Jugendlichen und der Vorbestraften zum Gegenstande hat, eingehender berichtet, als dies bisher der Fall gewesen ist.

# Kapitel IV.

## Die Entwicklung der Kriminalität Westpreussens 1883—1907.

Obgleich die vorliegende Abhandlung die kriminellen Verhältnisse in dem Jahrfünft 1903—1907 zum Gegenstande hat, soll im folgenden ein kurzer Ueberblick gegeben werden, wie in unserer Provinz die Entwicklung der Kriminalität seit dem Jahre 1883 vor sich gegangen ist.

Die Betrachtung des Entwicklungsganges darf bei kriminalstatistischen Untersuchungen nicht außer acht gelassen werden, weil dieser für die Erforschung der Ursachen der Kriminalität von Wichtigkeit ist. Wenn in einem bestimmten Jahrfünft zwei Faktoren in gleicher Weise als verursachendes Moment in Frage kommen, so kann nur die Vergleichung mit früheren Jahren darüber Aufschluß geben, durch welchen der beiden Faktoren die Kriminalität in entscheidender Weise beeinflußt wird.

Die geschichtliche Entwicklung der Kriminalität ist in den Tabellen XV und XVI zur Darstellung gelangt. Die eine Tabelle zeigt (für die Jahrfünfte 1883—1887, 1888—1892, 1893—1897, 1898—1902, 1903—1907) die Zahlen der Provinz und der Regierungsbezirke, denen die Verurteiltenziffern des Deutschen Reiches und des preußischen Staates gegenübergestellt sind. Außerdem sind mit Rücksicht darauf, daß im Jahrfünft 1903—1907 der Osten des Deutschen Reiches die höchsten Kriminalziffern zeigte (vergl. Kapitel II, 2. Abschnitt S. 34—41), auch die anderen östlichen Provinzen Preußens (Ostpreußen, Posen, Schlesien) herangezogen worden. Die zweite Tabelle behandelt für die beiden Jahrzehnte 1888—1897 und

1898—1907 die kriminelle Entwicklung in den einzelnen Kreisen der Provinz. In beiden Tabellen ist, um eine bessere Uebersicht über das Fortschreiten oder den Rückgang der Verurteiltenziffern zu geben, die Differenz vermerkt. welche zwischen den Ziffern des erstbehandelten und des letzten Zeitraums vorhanden ist.

I.

Aus der Tabelle XV ist bei der Vergleichung der einzelnen Gebiete zu ersehen, daß die östlichen Provinzen bei den Verbrechen und Vergehen insgesamt, bei „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“ und beim Diebstahl eine fast stetige Abnahme zeigen. Nur die Provinz Schlesien weist bei der Gesamtkriminalität eine Zunahme von 120 Verurteilten gegenüber dem ersten Jahrfünfte auf. Dagegen zeigen sowohl das Reich als auch Preußen bei allen Verbrechen und Vergehen (mit Ausnahme des Diebstahls) von Jahrfünft zu Jahrfünft ein mehr oder minder starkes Anwachsen der Verurteiltenziffern.

Es ist eine bekannte Erscheinung, daß im Deutschen Reiche die Zahlen des Diebstahls sich ständig verringern, während die Verurteilungen wegen Gewalttätigkeiten (insbesondere wegen gefährlicher Körperverletzung) eine fortdauernde Zunahme erfahren. Auch für die östlichen Provinzen trifft dies zu: Bei der gefährlichen Körperverletzung stimmt die Differenz, die sich zwischen den Jahrfünften 1883—1887 und 1903—1907 ergibt, mit derjenigen Differenz, die wir für das Reich und für Preußen erhalten, nahezu überein (mit Ausnahme der Provinz Ostpreußen); dagegen haben sich die Zahlen des Diebstahls während dieser Zeit in den östlichen Provinzen in viel größerem Maße vermindert, als dies im Reiche und in Preußen geschehen ist.

Die Höhe der Zahlen ist in den Jahrfünften für die einzelnen Provinzen sehr verschieden. In der Provinz Westpreußen hat das Jahrfünft 1893—1897 im allgemeinen die höchsten Ziffern, und erst in den beiden letzten Jahrfünften ist eine dauernde Abnahme erfolgt; nur beim Diebstahl hat sich die Zahl der verurteilten Personen seit 1883 in ununterbrochener Folge vermindert. Was die Differenz zwischen den Zahlen des ersten und des letzten Jahrfünfts betrifft, so hat — abgesehen von Schlesien, das um 120 Verurteilte zugenommen hat, — Westpreußen die geringste Abnahme in der Gesamtkriminalität aufzuweisen, während es bei den einzelnen Delikten etwas günstiger dasteht. Die Regierungsbezirke von Westpreußen

stimmen, soweit die Differenz der zwei Jahrfünfte in Frage kommt, mit der Provinz in hohem Maße überein.

Die Erklärung, die *Stöwesand* für die große Verminderung der Gesamtkriminalität in einzelnen Gebieten des Deutschen Reiches gegeben hat, dürfte auch für unsere Provinz zutreffen.[1]) Danach ist die Tatsache, daß die Verbrechen in einigen Provinzen, im Gegensatz zum Reiche und zu Preußen, abgenommen haben, auf den Einfluß derjenigen Delikte zurückzuführen, die überall abnehmen, die aber infolge der schnelleren Abnahme in der Provinz das Uebergewicht über die anderen steigenden Delikte bekommen haben, während das im Reiche und im Staate nicht der Fall war.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß infolge dieser Entwicklung zwischen den Relativzahlen des Reiches und Preußens einerseits und der Provinz andererseits eine immer größere Annäherung stattfindet. So betrug im Jahrfünft 1883—1887 bei der Gesamtkriminalität der Unterschied, den die Relativzahlen des Deutschen Reiches und der Provinz Westpreußen voneinander hatten, 537, während er im Jahrfünft 1903—1907 nur 242 ausmacht. Wenn die zunehmende Tendenz der Kriminalität des Reiches und die Abnahme in den östlichen Provinzen weiterhin fortdauert, so steht zu erwarten, daß die Unterschiede zwischen den Zahlen der Provinz und des Reiches später wegfallen werden.

## II.

Der Entwicklungsgang, den die Kriminalität in den einzelnen Kreisen Westpreußens durchgemacht hat, ist aus der Tabelle XVI zu entnehmen. In dieser sind der Uebersichtlichkeit wegen die Verurteiltenziffern zu zwei Jahrzehnten (1888—1897 und 1898—1907) zusammengefaßt; ferner ist der Unterschied angegeben, der zwischen den Kriminalziffern beider Jahrzehnte vorhanden ist. In der folgenden Besprechung soll nur diese Differenz herangezogen werden, da sie für uns das meiste Interesse hat.

### Regierungsbezirk Danzig:

Die Verbrechen und Vergehen insgesamt zeigen in fast allen Kreisen eine Verminderung, die in Dirschau (Differenz 231,5) und

[1]) Stöwesand a. a. O. S. 36.

Danziger Niederung (Differenz 335,6) am größten ist. Eine Zunahme haben nur wenige Kreise erfahren: Elbing-Land um 65,7, Karthaus um 100,3, Neustadt um 150,8 Verurteilte. — Bei „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“ sind die Verurteiltenziffern ebenfalls zurückgegangen, am meisten in dem Kreise Elbing-Stadt (— 29,6); ausgenommen sind davon die Kreise Berent und Danzig-Stadt, bei denen eine Zunahme (+ 0,6 und + 3,2) zu verzeichnen ist. — Die gefährliche Körperverletzung hat in fast allen Kreisen des Bezirks zugenommen, besonders in dem Kreise Neustadt (+ 126,4), der überhaupt eine ungünstige Kriminalität aufweist. Ein Rückgang ist nur in den Kreisen Marienburg (— 8,5) und Danziger Niederung (— 103,7) zu beobachten. — Beim Diebstahl zeigt einzig der Kreis Karthaus eine Zunahme (um 11,2 Verurteilte), während die Kriminalität der übrigen Kreise sich vermindert hat (vor allem Danziger Niederung, Danziger Höhe, Dirschau, Berent). — Der Betrug zeigt nur sehr niedrige Differenzzahlen, die teils negativ, teils positiv gerichtet sind. Ein Anwachsen der Verurteiltenziffern finden wir in den Kreisen Danziger Höhe, Danzig-Stadt, Stargard, Karthaus, Neustadt und Putzig, doch beträgt die Zunahme immer nur wenige Personen.

Regierungsbezirk Marienwerder:

Bei der Gesamtkriminalität haben die einzelnen Kreise des Bezirks in sehr verschiedenem Grade abgenommen;[1]) nur wenige Kreise zeigen eine wachsende Kriminalität, nämlich Marienwerder (+ 25,5), Strasburg (+ 60,4), Culm (+ 169,5). — Für das Vergehen „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“ ist, abgesehen von Graudenz-Stadt und Culm, durchweg ein Rückgang in den Verurteiltenziffern zu verzeichnen. — Bei der gefährlichen Körperverletzung ist es besonders auffallend, daß eine ganze Anzahl von Kreisen eine Abnahme der Verurteilten aufweisen (Konitz, Schwetz, Culm, Löbau, Schlochau, Thorn-Stadt). — Die Diebstahlsdelikte sind (außer im Kreise Schwetz, wo der Unterschied beider Jahrzehnte + 30,3 beträgt) in dem zweiten Jahrzehnt in geringerem Maße begangen worden; als Grenzen, innerhalb deren sich die Abnahme bewegt, kommen die

[1]) Am wenigsten Konitz (— 5,8), am meisten der Stadtkreis Thorn (— 345,1).

Zahlen 0,4 (Culm) und 236,9 (Thorn-Stadt) in Betracht. — Die Betrugsdelikte haben allgemein eine Zunahme erfahren; nur in wenigen Kreisen, nämlich in Marienwerder, Deutsch-Krone, Briesen und Graudenz, haben sie sich vermindert.

---

Wir sehen also, wenn wir die früheren Jahre heranziehen, daß Westpreußen zwar noch immer eine schlechte Stellung einnimmt, daß sich aber die Verurteiltenziffern im allgemeinen von Jahrfünft zu Jahrfünft vermindert haben. Daher kann, vom Standpunkte der geschichtlichen Entwicklung betrachtet, die kriminelle Lage der Provinz nicht als durchaus ungünstig bezeichnet werden.

# Zweiter Teil.

## Die Ursachen der Kriminalität.

# Kapitel I.

## Ueber die Methodik kriminalstatistischer Untersuchungen.[1])

Die Einzeluntersuchungen auf dem Gebiete der Kriminalstatistik verfolgen, soweit sie die Kriminalität eines geographisch abgegrenzten Territoriums zum Gegenstande haben, zunächst das Ziel, die kriminellen Verhältnisse in dem beobachteten Landesteile klarzulegen und auf bestimmte Regelmäßigkeiten oder auf hervorragende Gegensätze und Eigentümlichkeiten der beobachteten Gegend hinzuweisen, die sich aus den aufgestellten Zahlenreihen ergeben. Naturgemäß wird hierbei auch hervorgehoben, welche Gesichtspunkte bei einer späteren statistischen Erhebung von der leitenden Stelle zu berücksichtigen sind, und inwieweit die Ergänzung des vorhandenen Materials im Interesse der kriminalstatistischen Forschung geboten erscheint. Daneben haben diese Einzeluntersuchungen eine weitere Aufgabe zu erfüllen, die wir als die Erforschung der Ursachen der Kriminalität bezeichnen können. Diese zweite Tätigkeit ist für die praktischen Ziele der Kriminalpolitik von größter Wichtigkeit, da hierdurch eine feste Grundlage für die Bekämpfung des Verbrechens geschaffen wird. Von den führenden Kriminalpolitikern hat vor allem Prof. *v. Liszt* darauf hingewiesen, daß die wissenschaftliche Untersuchung der Ursachen des Verbrechens

[1]) In diesem Kapitel soll die Methode der Ursachenforschung nur nach einer bestimmten Richtung erörtert werden. Daneben gibt es noch eine Reihe von Fragen, die für die Bearbeitung solcher Einzeluntersuchungen von Wichtigkeit sind, so die Frage, welches örtliche Gebiet die Untersuchung umfassen soll, welche strafbaren Handlungen zu berücksichtigen sind, u. a. mehr (vergl. auch die Einleitung bei Blau a. a. O. und bei Dochow a, a. O.)

die erste Voraussetzung für eine erfolgreiche Kriminalpolitik darstellt. Er sagt hierüber in einem Aufsatze „Zur Vorbereitung des Strafgesetzentwurfs“,[1]) daß der Gesetzgeber, der mit der Strafe das Uebel der Kriminalität an seiner Wurzel treffen wolle, die Kriminalität nicht nur in ihrer äußeren Erscheinung, sondern auch in ihren tiefer zurückliegenden inneren Ursachen kennen müsse.

Die kriminalistische Wissenschaft hat also die Aufgabe, unter Zuhülfenahme der Statistik die Ursachen der Kriminalität zu untersuchen. Wir müssen hierbei von den Regelfällen und den Verschiedenheiten in den Verurteiltenziffern den Ausgang nehmen und in Verbindung hiermit diejenigen Faktoren betrachten, welche die kriminellen Verhältnisse beeinflußt haben könnten. Bei diesem Vorgehen sind die methodischen Gesichtspunkte von grundlegender Bedeutung. Es handelt sich für uns vor allem um die Frage, welche Verbrechensfaktoren zu berücksichtigen sind, und welche Methode bei der Gegenüberstellung der einzelnen Faktoren anzuwenden ist. Diese beiden Punkte sind im folgenden zu erörtern.

## I.

Bei einer so vielgestaltigen Erscheinung, wie es die Kriminalität eines Landes ist, ist es durchaus natürlich, daß sich eine unmittelbare Kausalität zwischen den Verurteiltenziffern und irgendwelchen bedingenden Faktoren nicht fesstellen läßt. Die Kriminalität weist vielmehr zahlreiche Beziehungen auf zu der Person des Verbrechers und den mannigfaltigen Erscheinungen des Lebens und Treibens, in dem er sich bewegt, und alle diese kommen als verursachende Elemente in Betracht. Von dieser Gesamtheit müssen wir diejenigen Faktoren ausscheiden, die mit der persönlichen Eigenart des Täters, wie sie sich im Augenblicke der Tat ergibt, im Zusammenhange stehen, — nämlich die Charakteranlage und die sittlichen Grundanschauungen des Täters, überhaupt alle Erscheinungen seines Innenlebens. Ferner gehören hierher die Motive, die den Täter am letzten Ende zur Begehung der strafbaren Handlung geführt haben. Diese individuellen Faktoren sind zweifellos von großem Interesse für den Kriminalisten und können auch, wenn sie der systematischen Einzelbeobachtung zugänglich gemacht werden, wichtige Aufschlüsse für

[1]) In der Festschrift für den 26. Deutschen Juristentag (Berlin 1902); vergl. daselbst S. 60.

die Aetiologie des Verbrechens liefern. Bei der statistischen Untersuchung der Verbrechensursachen, die sich mit der Kriminalität innerhalb eines örtlichen Gebietes beschäftigt, finden jedoch die individuellen Faktoren keine Verwendung, da sie ihrer Natur nach für die statistische Massenbeobachtung nicht geeignet sind. Es kommt hinzu, daß meist die Kriminalität des Einzelnen wie einer Personengesamtheit von anderen Erscheinungen in höherem Maße abhängig ist, und die persönliche Eigenart des Täters in der Reihe von Faktoren, die im Laufe der Zeit zur Entstehung der Kriminalität mitgewirkt haben, keine große Rolle spielt. Wir müssen daher diese letzten Ausstrahlungen des verbrecherischen Handelns, die wir vielleicht auch als Symptome der Kriminalität bezeichnen können, außer acht lassen und auf die entfernteren Ursachen des Verbrechens zurückgehen, um zu brauchbaren Ergebnissen zu kommen.[1])

Wenn wir davon absehen, daß die Verbrechen zu einem Teile auf die persönliche verbrecherische Tendenz des Individuums zurückzuführen sind, so bleiben immerhin eine große Anzahl von Faktoren der Kriminalität übrig, die wir bei der Untersuchung noch berücksichtigen müssen. Alle diese Faktoren beziehen sich auf die äußeren Lebensverhältnisse, in denen der Täter zur Zeit der Tat sich befindet.

Von vornherein sei bemerkt, daß wir der Lehre Lombrosos vom „geborenen Verbrecher“ (delinquente nato) keine grundlegende Bedeutung für die Frage nach der Verursachung der Kriminalität zuerkennen. Lombroso — und anschließend daran die von ihm begründete kriminal-anthropologische Schule — glaubt in der angeborenen psychischen Veranlagung des Verbrechers, in der körperlichen und geistigen Entartung eine Erklärung für das Vorhandensein des Verbrechens zu finden, wonach also bestimmte individuelle Anlagen eine Person mit einer gewissen Notwendigkeit zum Verbrechen führen [2]) Die Lehre Lombrosos in dieser Ausdehnung ist bereits auf dem anthropologischen Kongreß in Brüssel (1892) abgelehnt worden und wird heute nur von wenigen Anthropologen, und zwar

[1]) Vergl. v. Mayr in Zeitschrift Band 32 S. 60.

[2]) Es wird auf die Schriften von Lombroso, Marro, Ferri, Garofalo, Kurella u. a. verwiesen. Vgl. auch Frank „Vergeltungs- und Schutzstrafe. — Die Lehre Lombrosos“ (1908), Gaupp in „Monatsschrift für Kriminalpsychologie . . .“ Jahrg. 1 S. 25—49; ferner die Ausführungen bei Aschaffenburg a. a. O. und bei Bär „Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung.“

in sehr gemäßigter Form, vertreten.[1]) Anders liegt die Sache, wenn es sich um geistig erkrankte oder geistig minderwertige Verbrecher handelt; bei diesen ist der geistige Defekt, der sich vielfach auch an körperlichen Merkmalen zeigt, als die Hauptursache des Verbrechens anzusehen. Die wirklichen Geisteskranken scheiden hierbei aus, da sie nach dem geltenden Strafrecht (§ 51 St.G.B.) nicht für ihre Tat verantwortlich gemacht werden können; im übrigen ist anzunehmen, daß die Zahl derjenigen, bei denen eine größere Minderwertigkeit vorliegt, im Verhältnis zu den anderen Verbrechern nicht sehr groß ist.

Demgegenüber stellen wir uns auf den Standpunkt, daß die Erklärung für die Kriminalität nicht so sehr in der angeborenen Anlage des Verbrechers, sondern in den Lebensverhältnissen (Einfluß des Milieus), aus denen der Verbrecher hervorgeht und in denen er sich befindet, gesucht werden muß, daß auf die hierher gehörigen Faktoren, mögen sie nun sozialer oder wirtschaftlicher Natur sein, neben den individuellen Eigenschaften des Täters das Hauptgewicht zu legen ist.[2]) Da es jedoch nicht möglich ist, diese Faktoren sämtlich zu berücksichtigen, sollen nur diejenigen zusammengestellt werden, denen nach der Erfahrung des Lebens überhaupt ein Einfluß auf die Kriminalität zukommt oder, genau gesagt, deren Einfluß statistisch überhaupt meßbar ist und bei Vergleichung der einzelnen Faktoren bedeutsam erscheint. Unter Anlehnung an die Einteilung bei *v. Oettingen*[3]) und an das von *Blau* gegebene Faktorenschema[4]) können wir folgende Faktoren, die besonders wichtig sind, aufstellen:

[1]) Trotzdem hat Lombroso eine große Bedeutung für die kriminalistische Wissenschaft, denn durch seine Lehre wurde die Anregung gegeben, nicht bloß die begangene Tat vom juristischen Standpunkte zu beurteilen, sondern auch das Verbrechen als soziale Erscheinung und die Persönlichkeit des Verbrechers zum Gegenstande der Beobachtung zu machen.

[2]) Es ist das Verdienst der im Jahre 1889 gegründeten „Internationalen kriminalistischen Vereinigung", von Anbeginn auf die Bedeutung dieser Faktoren hingewiesen zu haben. — Vergl. Mitteilungen der J.K.V. Band VI S. 251, wo die wissenschaftliche Grundlage, die das Arbeitsprogramm der J.K.V. hat, wiedergegeben ist.

[3]) v. Oettingen: Ueber die methodische Erhebung und Beurteilung kriminalstatistischer Daten (Zeitschrift Jahrg. 1 S. 414 ff.); derselbe: Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine Sozialethik — 1882 — S. 454.

[4]) Blau gibt in seiner Abhandlung „Kriminalstatistische Untersuchung der Kreise Marienwerder und Thorn" folgendes Faktorenschema an:

A. Natürliche (zeiträumliche) Faktoren:

1. Jahreszeit,
2. Klima,
3. Bodenbeschaffenheit.

B. Persönliche Faktoren:

1. Rasse und Nationalität (Volkscharakter, Stammeseigentümlichkeiten),
2. Alter und Geschlecht,
3. Familienstand,
4. Somatische Verhältnisse (auch Krankheiten, Gebrechen usw.),
5. Herkommen und Geburt (Unehelichkeit),
6. Erziehung und Bildung,
7. Beruf und Stellung im Beruf,
8. Religion.

C. Soziale Einflüsse (gesellschaftliche Faktoren):

1. Zahl und Dichtigkeit der Bevölkerung,
2. Seßhaftigkeit der Bevölkerung (beurteilt nach der Gebürtigkeit),
3. Natürliche Bevölkerungsbewegung (Geburtenüberschuß),
4. Wanderungen (Zu- und Fortzug, Wanderungsgewinn oder -verlust),

   Anhang zu 3 und 4: Zunahme oder Abnahme der Bevölkerungszahl überhaupt,
5. Stadt und Land, —

---

**A.** physische Faktoren: Klima, Bodenbeschaffenheit;

**B.** individuelle Faktoren: Stammeseigentümlichkeiten, Geschlecht, Lebensalter;

**C.** gesellschaftliche Faktoren: Familie, Dichtheit der Bevölkerung, Seßhaftigkeit, Beruf, Religion;

**D.** materielle Verhältnisse: Wohnungs- und Schulverhältnisse, soziale Fürsorge;

**E.** wirtschaftliche Verhältnisse: Arbeitslohn und -zeit, Lebensmittelpreise, landwirtschaftliche Verhältnisse, Sparverhältnisse, Steuerergebnisse. — (Vgl. a. a. O. S. 81/82).

6. Wohnungsverhältnisse,
7. Gegensatz von Pauperismus und Reichtum,
8. Volksunsitten (Alkoholismus, Rauflust, geschlechtliche Unsitten),
9. Arbeitsscheu, Bettel und Vagabondage, Trunksucht,
10. Uneheliche Geburten,
11. Ehescheidungen,
12. Gesundheitliche Verhältnisse (allgemeine Sterblichkeit, Epidemien, Säuglingssterblichkeit, Militärtauglichkeit),
13. Kirchliche Verhältnisse, Schulverhältnisse,
14. Sanitäre Einrichtungen,
15. Soziale Fürsorge (gegen Armut, Krankheit, Bettelei, Landstreicherei; Gefangenenfürsorge),
16. Politische Gegensätze.

Vgl. ferner B. 1, 2, 7, 8.

---

D. Wirtschaftliche Verhältnisse:

a) Im allgemeinen.

1. Arbeitslohn und Arbeitszeit,
2. Arbeitsvermittlung (Angebot und Nachfrage),
3. Arbeitslosigkeit,
4. Lebensmittelpreise,
5. Steuerergebnisse (vor allem Einkommens- und Ergänzungssteuer),
6. Sparverhältnisse,
7. Armenlasten der einzelnen Gebiete.

b) Hinsichtlich des landwirtschaftlichen Grundbesitzes.

1. Zahl, Art und Verteilung des Grundeigentums (insbesondere Größe der Betriebe),
2. Wert des Grundbesitzes,
3. Verschuldung (vor allem die in einem bestimmten Zeitraum erfolgte Mehrbelastung),
4. Ertrag der Landwirtschaft im allgemeinen (unter Berücksichtigung des Grundsteuerreinertrages),
5. Ernteertrag (Menge und Preis des Ertrages),
6. Viehstand.

---

In dieser Zusammenstellung sind die wichtigsten Faktoren wiedergegeben, die bei der Entstehung der Kriminalität mitwirken dürften. Naturgemäß kommt es vor, daß in Einzelfällen mehrere Faktoren einander bedingen, sodaß der eine Faktor als die Ursache des anderen angesehen werden muß. In diesen Fällen, in denen die einzelnen Faktoren im Verhältnis von Ursache und Wirkung stehen, müßte eigentlich nur der eine Faktor als die entferntere Ursache Berücksichtigung finden. Dieser Gesichtspunkt verdient besondere Beachtung, wenn die Einzelfälle dieser Art im Verhältnis zu der Gesamtzahl des Vorkommens der beiden Faktoren einen hohen Prozentsatz ausmachen. Ein gewisser Zusammenhang zwischen den Faktoren tritt auch zu Tage, wenn der eine Faktor die Kriminalität besonders begünstigt, bei dem anderen Faktor es sich aber um Maßnahmen handelt, welche die Wirksamkeit des ersten Faktors aufheben sollen (z. B. bei den Bestrebungen für soziale Fürsorge). Im einzelnen kann auf die durcheinanderlaufenden Beziehungen, welche zwischen den verschiedenen Faktoren der Kriminalität vorhanden sind, nicht eingegangen werden, da dies nur Wert hat, wenn die konkreten Verhältnisse eines bestimmten örtlichen Gebietes untersucht werden. — Was die oben gegebene Einteilung der Faktoren anbetrifft, so schließt dieselbe nicht aus, daß manche Faktoren bald der einen, bald der anderen Gruppe zugerechnet werden können, je nachdem, von welchem Standpunkte aus man die Sache betrachtet. Die Aufteilung hat nur insofern Bedeutung, als hierdurch überhaupt eine Gliederung der großen Faktorenreihe geschaffen wird.

Wenn wir die hauptsächlichsten Faktoren des Verbrechens oben zusammengestellt haben, so soll damit nicht verlangt werden, daß bei jeder kriminalstatistischen Untersuchung die sämtlichen aufgeführten Faktoren, welche das ganze Gebiet der Sozial- und Wirtschaftsstatistik umfassen, zu behandeln sind. Im Interesse der Kenntnis des deutschen Landes ist es zu bedauern, daß es nur wenig Landeskunden gibt, die auf statistischer Grundlage aufgebaut sind und sich im einzelnen mit dem Leben und den Lebensgewohnheiten der Bevölkerung befassen; derartige Werke würden auch für die Zwecke der Kriminalstatistik von Nutzen sein. Bei einer speziellen kriminalstatistischen Unter-

suchung wird es meist genügen, wenn aus der Gesamtheit von Faktoren diejenigen ausgewählt werden, von denen wir nach der kriminalistischen Erfahrung unter Berücksichtigung der Eigenart des Landes und seiner Bewohner annehmen können, daß sie für die Entstehung der Kriminalität innerhalb des Beobachtungsgebietes eine größere Bedeutung haben. Es kommen dabei alle die Faktoren in Betracht, durch welche die sozialen und wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten am vollkommensten ausgedrückt werden, wobei es dem Zwecke der Untersuchung nicht widerspricht, wenn diejenigen Merkmale, die mit geringen Zahlen vertreten sind, weggelassen werden.

## II.

Die Aufstellung von bestimmten Verbrechensfaktoren ist der erste Schritt, wenn es gilt, den Ursachen der Kriminalität näher zu kommen. Da die Wirksamkeit dieser Faktoren vorerst auf einer bloßen Annahme beruht, die allerdings auf die kriminelle Erfahrung sich gründet, so ist weiter unter Verwendung des statistischen Materials nachzuprüfen, ob und in welchem Umfange ein kausales Verhältnis zwischen diesen Momenten und der Häufigkeit des Verbrechens besteht. Zu diesem Zwecke müssen die Faktoren der Kriminalität, nachdem sie zahlenmäßig festgestellt sind, in eine Beziehung zu den Verurteiltenziffern gebracht werden.

Es wäre nun vom methodischen Gesichtspunkte aus am zweckmäßigsten, wenn der innere Zusammenhang, der die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit der Kriminalität verbindet, unmittelbar aus den aufgestellten Zahlenreihen entnommen werden könnte. Dies wäre in folgender Weise möglich: Aus der Gesamtzahl der Verurteilten werden diejenigen Personen ausgeschieden, welche der deutschen, der polnischen oder einer anderen Nationalität bezw. Rasse angehören. Von den Zahlen, die wir hiernach erhalten, werden die Verurteilten nach dem Geschlecht und Alter, von diesen Zahlen wiederum nach dem Wohnort, dann nach dem Beruf, nach der wirtschaftlichen Lage u. s. f. eingeteilt. Die besondere Eigenart dieser Gliederung beruht zunächst darauf, daß nur von den Zahlen der Verurteilten ausgegangen wird und allein die Lebensverhältnisse der verurteilten Personen, nicht auch der

Gesamtbevölkerung betrachtet werden. Sodann ist bemerkenswert, daß von den ausgesonderten Zahlen fortlaufende Unterabteilungen gebildet werden, sodaß wir zuletzt Endzahlen erhalten, von denen jede nur wenige Personen umfaßt. Wenn wir nun, von den untersten Zahlen beginnend, den Gang dieser Gruppen verfolgen bis hinauf zur Gesamtzahl der Verurteilten, so haben wir kriminelle Charakterbilder vor uns, die eine nicht allzugroße Zahl von Verbrechern zum Gegenstande haben und uns alle Einzelheiten erkennen lassen. Bei einem solchen Verfahren ist natürlich die Frage, in welcher Reihenfolge die Ausgliederung der einzelnen Faktoren vorgenommen wird, von der größten Bedeutung. *Stöwesand* hat am Schluß seiner Untersuchung „Die Kriminalität in der Provinz Posen und ihre Ursachen“ (Gerichtssaal, Beilageheft zu Band 77) ein nach dieser Methode aufgestelltes Schema wiedergegeben, das er den Behörden für die Vornahme der Auszählung empfiehlt.[1]) Er nimmt zunächst eine Trennung vor nach der Rasse und Nationalität (Deutsche, Polen, Juden, Ausländer) und bringt dann die einzelnen Faktoren in folgender Reihenfolge: Einkommensverhältnisse, Stadt und Land, Geschlecht, Berufsstellung, Alter, Familienstand, Vorbestrafungen).

Ueber die Bedeutung, welche die geschilderte Methode für die Erforschung der Kriminalität haben würde, läßt sich folgendes sagen: Diese Methode gibt nicht durchaus unmittelbar die Gründe für die Kriminalität an; sie läßt sonach eine genaue Feststellung nicht zu, in welchem Maße die einzelnen Faktoren auf die Begehung von Verbrechen eingewirkt haben. Es ist hierbei zu bedenken, daß es wohl niemals gelingen wird, die Verursachung unmittelbar aufzuzeigen; soweit die statistische Massenbeobachtung in Frage kommt, ist diese genaue Feststellung auch nicht erforderlich. Wir müssen also bei dieser Methode ebenfalls einen Schluß ziehen, aber für diese Schlußfolgerung ist das Material, soweit irgend möglich, vorbereitet. Wir können daraus eine Erklärung für die Verursachung der Kriminalität erhalten, die einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Die Anwendung der vorgeschlagenen Methode, welche die sichersten Ergebnisse bieten würde, ist aber zur Zeit nicht möglich, da das zahlenmäßige Material, das in dem amtlichen Quellen-

[1]) Stöwesand a. a. O. S. 176, 177.

werke veröffentlicht wird, derselben nicht angepaßt ist. Allerdings sind in der Tabelle III des amtlichen Werkes, die sich auf das Deutsche Reich als Ganzes bezieht, die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten (Staatsangehörigkeit, Alter, Geschlecht, Familienstand, Beruf, Religion) berücksichtigt. Aber diese Angaben betreffen nur einige Faktoren und lassen auch, da eine größere Kombination nicht gegeben ist, das Verhältnis der einzelnen Faktoren untereinander nicht erkennen. Bezüglich der kleineren Gebiete (Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise), für welche die Erforschung der Ursachen der Kriminalität besonders fruchtbar werden kann, fehlt uns jede Möglichkeit, die einzelnen Verbrechensfaktoren aus den Verurteiltenziffern zu entnehmen. Es besteht ein großes Interesse daran, daß bei künftigen Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes diese Methode etwas mehr berücksichtigt wird und in der Gliederung der Verurteiltenziffern die wechselseitigen Beziehungen der einzelnen Faktoren zum Ausdruck gebracht werden. Die meisten Faktoren können aus den Zählkarten ohne weiteres festgestellt werden; es ist nur noch erforderlich, die entsprechenden Auszählungen nach den Zählkarten vornehmen zu lassen.

Da zahlenmäßige Angaben über die Lebensverhältnisse der verurteilten Personen nicht vorliegen, so bleibt uns nichts weiter übrig, als innerhalb eines örtlich abgegrenzten Gebietes die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesamtbevölkerung zu ermitteln und unter Vergleichung derselben mit den Verurteiltenziffern auf den Ursprung der Kriminalität zu schließen. Nun ist aber, soweit nicht allgemeine Faktoren in Betracht kommen,[1]) die Lage des verbrecherischen Teiles der Bevölkerung keineswegs dieselbe wie bei der Gesamtbevölkerung; als überzeugende Beispiele hierfür sind die Verteilung des Grundbesitzes, die Zugehörigkeit zu einer Berufsklasse, das anteilige Verhältnis der Einkommensteuerzensiten und andere mehr zu nennen, wo sich zweifellos große Verschiedenheiten zeigen werden. Daher ist die Vergleichung, die zwischen der Relativzahl der

[1]) Es gibt eine Reihe von allgemeinen Faktoren (z. B. Boden, Klima, Schulverhältnisse, sanitäre Verhältnisse), die für den ganzen Kreis oder Regierungsbezirk gleichartig sind oder bei denen doch eine Ausgleichung innerhalb des örtlichen Gebietes anzunehmen ist.

Verurteilten und der sozialen und wirtschaftlichen Lage des gesamten Volkes vorgenommen wird, nur unter Vorbehalt zu benutzen; sie gibt uns kein richtiges Bild von den Ursachen des Verbrechens, auch ist es nicht möglich, die Fehlergrenzen auf irgend eine Weise nur annähernd festzulegen. Wir kommen also wieder auf die frühere Darstellung zurück: Es fehlt an einer zweckentsprechenden Verbindung der beiden Objekte des Vergleiches, die uns Aufschluß darüber gibt, in welcher Weise die Lebensverhältnisse der Gesamtheit auf die Verurteilten eingewirkt haben, oder — was im wesentlichen auf dasselbe hinauskommt — es fehlt die genaue Feststellung, in welchen Verhältnissen gerade die Verurteilten zur Zeit der Tat gelebt haben. Wenn wir uns streng an das statistische Material halten wollen, können wir auf Grund der Vergleichung mit der Lage der Gesamtbevölkerung nur soviel sagen, daß die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung eines Kreises derartig sind und daß die Höhe der Verbrecherzahl auf die Gesamtheit dieser Lebensverhältnisse zurückzuführen ist. Es ist allerdings üblich geworden, die Schlußfolgerungen mehr zu spezialisieren; dies ist jedoch nur dann zulässig, wenn darauf hingewiesen wird, daß es sich um Mutmaßungen handelt, die nichts mehr, aber auch nichts weniger als eine gewisse Wahrscheinlichkeit haben.

Die Art, in der die Vergleichung erfolgt, kann eine verschiedene sein, jedoch haben die angewandten Methoden, da sie auf derselben Grundlage beruhen, keine großen Besonderheiten. Auf eine Methode der Vergleichung, die *Tönnies* aufgestellt hat,[1]) soll an dieser Stelle hingewiesen werden, ohne daß auf ihre Einzelheiten eingegangen werden kann. Für Untersuchungen, wie die vorliegende, wäre diese Methode besonders geeignet, da nach derselben die Kreise innerhalb einer Provinz und deren Eigentümlichkeiten in eine feste Beziehung zueinander gebracht werden. Sie kann jedoch bei unserer Untersuchung aus verschiedenen Gründen nicht durchgeführt werden, vor allem

---

[1]) Tönnies: Eine neue Methode der Vergleichung statistischer Reihen, im Anschluß an Mitteilungen über kriminalstatistische Forschungen (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 33. Jahrg. S. 699—720).

deshalb nicht, weil das zahlenmäßige Material nicht vollständig gegeben ist. Einmal sind die Verbrechensarten — wenigstens in der Ausdehnung, wie sie *Tönnies* verwendet, (Produktivität an Dieben, an Spezialverbrechern, an Sittenverbrechern), — in der deutschen Kriminalstatistik, soweit die unteren Verwaltungsgebiete (Kreise) in Betracht kommen, nicht berücksichtigt; es ist auch, wie keiner näheren Darlegung bedarf, ganz unmöglich, auf Grund der in den Erörterungen zur Tabelle II gegebenen Zahlen ähnliche, charakteristische Gruppen zu bilden. Sodann fehlen teilweise die von *Tönnies* herangezogenen sozialstatistischen Angaben bezüglich der einzelnen Verwaltungskreise oder sie sind nicht für das betreffende Jahrfünft (1903—1907) aufgestellt, wie es für die Durchführung einer statistisch-vergleichenden Methode, die auf derart exakter Basis aufgebaut ist, verlangt werden muß.

Im übrigen kann man das Ziel, den Einfluß der allgemeinen Lebensverhältnisse auf die Kriminalität für die Provinz und deren Teilgebiete festzustellen, auf einem einfacheren Wege erreichen: Man ordnet die Verurteiltenziffern nach steigender oder fallender Kriminalität und entnimmt dieser Aufstellung diejenigen Kreise, welche nach Maßgabe der Verurteiltenziffern das höchste und das niedrigste Viertel ausmachen. Für die einzelnen Faktoren der Kriminalität bildet man ebenfalls solche Zahlenreihen, die das Vorkommen des betreffenden Faktors innerhalb der Verwaltungskreise in einer bestimmten Anordnung zeigen. Stellt man sodann einen Vergleich dieser Zahlenreihen mit den Verurteiltenziffern her, so erhält man hieraus für diejenigen Kreise, welche die niedrigsten und die höchsten Verurteiltenziffern haben, genaue Anhaltspunkte, wo die Ursachen für diesen Stand der Kriminalität zu suchen sind. Dabei ist zu beachten, daß nur diejenigen Faktoren als wirksam in Betracht kommen, die in der Zahlenreihe des betreffenden Faktors im niedrigsten oder höchsten Viertel zu finden sind. — Anschließend können dann die übrigbleibenden Kreise herangezogen werden; hierbei empfiehlt es sich jedoch, nicht von den Verurteiltenziffern, sondern von den einzelnen Faktoren auszugehen und den Einfluß derselben zu erforschen.

In den neueren kriminalstatistischen Einzeluntersuchungen ist mehrfach eine besondere Methode angewandt, welche speziell

diejenigen Beziehungen, die sich aus der Berufszugehörigkeit für die kriminellen Verhältnisse ergeben, feststellen soll. Diese Methode geht zurück auf einen Aufsatz „Ueber Beruf und Verbrechen", den *Lindenau* im Jahre 1904 in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft[1]) veröffentlicht hat. In einer größeren Untersuchung „Beruf, Konfession und Verbrechen" hat *Wassermann* die Ergebnisse *Lindenau's* zu Grunde gelegt und hinsichtlich der Kriminalität der Religionsgemeinschaften (Christen und Juden) in Anwendung gebracht. Die Methode, auf einem statistisch-rechnerischen Wege den Einfluß der Berufstätigkeit zu ermitteln, ist dann weiter fortgebildet von *Galle,* der in mehreren Abhandlungen sich eingehend mit dieser Frage befaßt hat.[2]) Er hat das *Wassermann*'sche Verfahren, das dieser zur Vergleichung von zwei bestimmten Kriminalitätsfaktoren (Religion und Beruf) verwertet hatte, auf die Vergleichung der Berufsverhältnisse von verschiedenen örtlichen Gebieten übertragen. Er hat also das besondere Verdienst, daß er diese Methode für die geographische Betrachtung der Kriminalität nutzbar gemacht hat, wobei er offenbar von dem Grundgedanken ausgegangen ist, daß nur durch Untersuchung von kleineren geographischen Bezirken die Ursachen der Kriminalität erkannt werden. Auf die Art und Weise, wie die genannte Methode durchgeführt wird, können wir erst später eingehen;[3]) hier soll lediglich ihre allgemeine Bedeutung hervorgehoben werden. Diese gründet sich darauf, daß unter den einzelnen Faktoren der Kriminalität der Beruf in besonders hohem Grade auf die kriminellen Verhältnisse einwirkt. Der Beruf, der den ganzen Tag über den Menschen mit seinem Denken und Fühlen in Anspruch nimmt, hat zweifellos einen bestimmenden Einfluß auf die gesamte körperliche und geistige Entwicklung. Es kommt hinzu, daß der Beruf vielfach mit Rücksicht auf vor-

---

[1]) Bd. 24 S. 380—411.

[2]) Untersuchungen über die Kriminalität in der Provinz Schlesien (Gerichtssaal, Bd. 71 u. 72, bes. Bd. 72 S. 93—114); Zur Methode der Kriminalstatistik (Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 6. Jahrg. S. 566—591); Die Kriminalität in Stadt und Land in ihrer Beziehung zur Berufsabteilung (Zeitschrift Band 30 S. 175—197).

[3]) Vergl. im folgenden: Kap. II, 1. Abschn. „Kriminalität und Beruf".

handene körperliche oder geistige Eigenschaften gewählt wird.[1]) Hieraus sind die besonderen charakteristischen Merkmale einer Berufsgruppe zu erklären, die je nach ihrer Art mehr oder weniger auf die Gestaltung der Kriminalität einwirken. Da es durch die vorliegende Methode gelingt, den Einfluß, den der Beruf auf die Kriminalität hat, auszuscheiden, so wird uns die Möglichkeit gegeben, die Bedeutung der anderen Kriminalitätsfaktoren genauer festzustellen.

Im übrigen bieten die Methoden, welche in den bisherigen Einzeluntersuchungen Verwendung gefunden haben, keine Besonderheiten. Es kann hier eben nichts Neues geschaffen werden, da alle Methoden auf derselben Grundlage sich aufbauen, nämlich auf der Vergleichung der Lage der Gesamtbevölkerung einerseits und der Zahl der Verurteilten andererseits, die für ein bestimmtes örtliches Gebiet durchgeführt wird.

## III.

Im folgenden soll eine Arbeitsmethode dargestellt werden, die ich für kriminalistische Abhandlungen, welche die Ursachen des Verbrechens innerhalb eines örtlichen Bezirkes zum Gegenstande haben, empfehlen möchte, wenn sie auch keine neuen Gesichtspunkte in methodischer Hinsicht enthält.

Wir hatten bereits früher die hauptsächlichsten Faktoren zusammengestellt, die bei der Entstehung der Kriminalität mitwirken. Diese können jedoch bei einer Untersuchung, welche sich auf die ganze Provinz und deren Kreise erstreckt, nicht sämtlich herangezogen werden; zum mindesten sind nicht alle in gleicher Weise zu berücksichtigen. Schon um eine bessere Uebersicht bei der Untersuchung zu haben, sind diejenigen Faktoren auszusondern, welche in erster Linie zu betrachten sind (vergl. oben S. 128/129). Daher muß bei jeder kriminalstatistischen Untersuchung, ehe die zahlenmäßigen Angaben der einzelnen Faktoren aufgestellt werden, auf Grund der Erfahrung und der allgemeinen Kenntnis der Lebensvorgänge danach gefragt werden, in welcher Weise und in welchem Grade jeder einzelne Faktor auf die Kriminalität einzuwirken vermag.[2]) Eine ähnliche Scheidung

[1]) Vergl. Petersilie S. 106; Stat. d. D. R. Band 193 S. II 40.

[2]) Vergl. hierzu die Ausführungen von v. Scheel a. a. O. S. 200—202.

nimmt *Tönnies* vor, indem er aus den Merkmalen, die jeder Kreis aufweist, die Hauptcharakteristika zusammenfaßt, so die Einkommensteuer und die Klassensteuer als (positives) Merkmal für relativen „Reichtum und Wohlstand", die Behausungsziffer als (negatives) Merkmal des relativ günstigen „Wohnungszustandes", die Analphabetenziffer als (negatives) Merkmal des intellektuellen Zustandes, die Ziffer der unehelichen Geburten als (negatives) Merkmal des „sittlichen Zustandes".[1]) Ich möchte allerdings noch einen Schritt weiter gehen und diese Merkmale in eine direkte Beziehung zur Kriminalität bringen. Es ist nicht so sehr zu betonen, daß diese oder jene Merkmale für die Lebensverhältnisse der Bevölkerung, für einen bestimmten Zustand in den einzelnen Kreisen, besonders charakteristisch sind; vielmehr sind diejenigen Merkmale auszusuchen, von denen anzunehmen ist, daß sie auf die Häufigkeit der Verbrechen eine besondere Wirkung haben, denn nicht jeder Umstand, der zur Charakterisierung eines Kreises beiträgt, begründet auch einen Unterschied in den kriminellen Verhältnissen. Man könnte hierbei gleichzeitig feststellen, welcher Art dieser Einfluß ist, ob positiv oder negativ, wobei als positive oder negative Faktoren diejenigen zu bezeichnen sind, deren Einwirkung eine Vermehrung oder einen Stillstand bezw. Rückgang der allgemeinen Kriminalität bedeutet. Dieser Feststellung ist jedoch keine allzugroße Bedeutung beizumessen; zudem gibt es einzelne Faktoren, bei denen es von besonderen Nebenumständen abhängt, ob ihre Einwirkung sich in dieser oder jener Richtung äußert, ob sie als positiv oder negativ anzusehen sind. Immerhin ist dieser Gegensatz deshalb zu beachten, weil eine günstige Kriminalität nur dann erzielt werden kann, wenn die fördernden Faktoren mit geringen, die hemmenden Faktoren dagegen mit hohen Zahlen vertreten sind. — Bei der Bewertung der einzelnen Faktoren muß jedoch das Hauptgewicht darauf gelegt werden, unter Berücksichtigung der Zahlenangaben ihres Vorkommens und sonstiger Momente zu entscheiden, ob überhaupt ein selbständiger Einfluß auf die Kriminalitätsverhältnisse oder nur eine relative Wirksamkeit in Verbindung mit anderen Faktoren anzunehmen ist.

[1]) Tönnies a. a. O. S. 278—279.

Unter Zugrundelegung dieses graduellen Unterschiedes kann man die Einteilung in primäre und sekundäre Faktoren vornehmen. Als primäre Faktoren, deren Einfluß besonders groß ist, möchte ich hinstellen: die Bevölkerungsverhältnisse, Rasse und Nationalität, Alter und Geschlecht. Beruf, wirtschaftliche Lage. Die übrigen Faktoren, die in der von uns gegebenen Zusammenstellung (oben S. 126/127) enthalten sind, können als sekundäre angesehen werden. Die primären Faktoren verdienen eine eingehendere Behandlung, während die sekundären Faktoren erst in zweiter Reihe zu berücksichtigen sind. Letztere werden herangezogen zur Ergänzung und Klärung der Ergebnisse, die durch die Untersuchung der primären Faktoren gewonnen sind. Einmal kommen sie in Frage für die Fälle, in denen irgendwelche Besonderheiten der Kriminalzahlen mit Hilfe der primären Faktoren nicht aufgeklärt werden konnten; ferner dienen sie zur Nachprüfung, ob die gefundenen Ergebnisse aufrecht zu erhalten sind oder eine Verbesserung der Resultate zu erfolgen hat. Aus praktischen Gründen müssen in gleicher Weise wie die sekundären Faktoren diejenigen Tatsachen verwendet werden, bei denen das statistische Material fehlt oder nur für einzelne Kreise zuverlässige Nachrichten vorhanden sind.

An diesen Gesichtspunkt, daß unter den Verbrechensfaktoren von vornherein eine Scheidung vorzunehmen ist, knüpft sich die von uns gegebene Methode an. Sie berücksichtigt zunächst die primären Faktoren, die oben genannt sind, und stellt die sich daraus ergebenden Momente zusammen, während die übrigen Faktoren später betrachtet werden. Der zweite grundlegende Gedanke geht dahin, daß die beiden Geschlechter getrennt behandelt und die Ursachen der Kriminalität für jedes Geschlecht gesondert dargestellt werden. Die Einwirkung, welche das Geschlecht auf die Kriminalität ausübt, ist als sehr groß zu veranschlagen.[1]) Wir sehen an den für das Deutsche Reich aufgestellten Zahlen, daß die weibliche Kriminalität ungefähr fünf mal kleiner ist als die Zahl der männlichen Verurteilten;[2]) bei der Betrachtung kleinerer

[1]) Dies wird von allen Kriminalisten hervorgehoben, neuerdings von Högel: Die Statistik der Straffälligkeitsursachen (Institut international de statistique, XIV. session, Rapports) S. 5.

[2]) Vergl. Stat. d. D. R. Bd. 193 S. II 35—37.

Gebiete tritt dieser Unterschied noch mehr zu Tage. Es kann hier nicht eingehend erörtert werden, worauf diese Tatsache zurückzuführen ist. Abgesehen von der besonderen geistigen und körperlichen Artung des Weibes trägt offenbar der Umstand sehr viel bei, daß die Frauen weniger im Kampfe des Erwerbslebens stehen und nicht so sehr mit der Aussenwelt in Berührung kommen, als dies bei dem männlichen Geschlechte der Fall ist. Schon aus der Statistik ergibt sich, daß die Frauen an den einzelnen Erscheinungen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens nicht in gleicher Weise wie die Gesamtheit, oft sogar mit sehr verschiedenen Anteilsziffern beteiligt sind. Daher ist es für kriminalstatistische Untersuchungen unbedingt erforderlich, daß der Einfluß des Geschlechts auf die Kriminalität ausgeschieden wird, zumal dadurch, daß die Reichsstatistik vielfach die Verurteiltenziffern nach Geschlechtern getrennt veröffentlicht hat, die Möglichkeit hierzu gegeben ist.

Die Anwendung der Methode, deren Hauptgrundsätze soeben angegeben sind, geht nun folgendermaßen vor sich:

Einleitend werden die kriminellen Verhältnisse des männlichen und weiblichen Geschlechts dargestellt, wofür die Zahlen bei den meisten Jahrfünften vorhanden sind. Wir haben also hierbei eine direkte Beziehung zwischen dem Geschlecht und der Kriminalität. Darauf hat eine gesonderte Behandlung der verurteilten männlichen Personen zu erfolgen, wobei die einzelnen Kriminalitätsfaktoren, und zwar immer die Anteilsziffern des männlichen Geschlechts, zum Vergleich herangezogen werden. Zuerst wird der Einfluß der Berufszugehörigkeit, die ebenfalls allein für die männliche Bevölkerung festgestellt werden kann,[1]) nach der von Wassermann und Galle angegebenen Methode ausgeschieden. Hiernach erfolgt die Vergleichung der übrigen Faktoren, auf die nicht näher eingegangen werden soll; es sei nur bemerkt, daß zuerst die primären Faktoren betrachtet und die sekundären und die diesen gleichgestellten Faktoren bloß zur Nachprüfung herangezogen werden. — Sodann wird, ausgehend von den Kriminalzahlen des weiblichen Geschlechts, das gleiche Verfahren angewendet, um die Ursachen der weiblichen Kriminalität festzustellen. Hierbei wird man in den meisten

[1]) Vergl. die Berufsstatistik nach der Berufszählung vom 12. Juni 1907 (Stat. d. D. R. Bd. 209).

Fällen der Berufszugehörigkeit keine große Bedeutung beimessen können. Vielmehr wird es sich empfehlen, eine andere Tatsache (z. B. ob berufstätig oder berufslos; ob verheiratet oder alleinstehend), die für das betrachtete Gebiet vor allem in Frage kommt, festzustellen und deren Einfluß auf die Kriminalität durch irgend eine Methode auszuscheiden.

Für kriminalstatistische Zwecke kommt noch ein anderes Verfahren in Betracht, welches darin besteht, daß die geschichtliche Entwicklung der einzelnen Faktoren vom Jahre 1883 an untersucht und der Entwicklung der Kriminalität gegenübergestellt wird. Diese historisch-vergleichende Methode, die an sich große Vorzüge hat, ist deshalb nicht allgemein anwendbar, weil das Material nicht für alle Jahrfünfte vorhanden ist, namentlich nicht für die ersten Jahrfünfte, auf die es besonders ankommt, da im ganzen nur 5 Perioden zur Vergleichung herangezogen werden können. Man wird sich deshalb darauf beschränken müssen, dieses Verfahren erst in zweiter Linie zu berücksichtigen: wenn nämlich für einzelne Faktoren die statistischen Unterlagen vom Jahre 1883 an in ununterbrochener Folge gegeben sind, kann das Verfahren dazu benutzt werden, die Ergebnisse zu unterstützen, die man durch andere Methoden erhalten hat. Es tritt hierbei deutlich in Erscheinung, welchen großen Wert es für die Zwecke der wissenschaftlichen Bearbeitung hat, wenn das statistische Material für alle Zweige der Statistik, auch soweit es die Sozial- und Wirtschaftsstatistik betrifft, gleichmäßig erhoben und veröffentlicht wird. —

Die oben (S. 135 ff.) dargestellte Methode, die für kriminalstatistiche Untersuchungen empfohlen wird, hat zur Voraussetzung, daß zahlenmäßige Angaben von allen Faktoren für das zu Grunde gelegte Jahrfünft vorhanden sind. Eine nähere Prüfung ergibt, daß dies für das Jahrfünft 1903—1907, auf das sich die vorliegende Untersuchung erstreckt, nicht der Fall ist. Es fehlt vor allem die Grundlage, auf der diese Methode ausgebaut ist, nämlich die nach den Geschlechtern getrennte Angabe der Kriminalziffern; bisher hat die Reichsstatistik die Verurteiltenziffern der weiblichen Personen, soweit die kleineren Verwaltungsbezirke in Betracht kommen, nur für das Jahrfünft 1898—1902 veröffentlicht. Man könnte nun daran denken, durch ein rechnerisches

Verfahren (dadurch, daß man die weiblichen Verurteiltenzahlen der Kreise für 1898—1902 und der Regierungsbezirke für 1903—1907 in Beziehung zueinander setzt) zu ermitteln, wieviel etwa die weiblichen Verurteilten für 1903—1907 in den einzelnen Kreisen betragen werden. Aber abgesehen davon, daß dieses Verfahren, wenn eine weitgehende Untersuchung darauf gegründet wird, zu erheblichen Bedenken Anlaß gibt, sind damit die Schwierigkeiten noch nicht beseitigt, da auch bei einzelnen Verbrechensfaktoren (z. B. Rasse, wirtschaftliche Verhältnisse) der Anteil des weiblichen Geschlechtes für das Jahrfünft 1903—1907 oder für das in der Mitte liegende Jahr 1905 nicht bekannt ist. Der Umstand, daß die die Rasse und Nationalität betreffenden Angaben fehlen, macht sich hierbei in besonderem Maße bemerkbar. Diese beiden Faktoren müssen vor allem in den östlichen Provinzen berücksichtigt werden, da sie hier infolge des Gegensatzes der deutschen und der polnischen Bevölkerung eine besondere Bedeutung haben.[1])

Es wird überhaupt bei unserer Methode meist der Fall sein, daß wir nicht das letzte Jahrfünft benutzen können, sondern auf ein früheres Jahrfünft zurückgehen müssen, denn die Gliederung nach dem Geschlecht wird, sowohl was die Kriminalstatistik als auch die übrigen Zweige der Statistik betrifft, vielfach erst in den späteren Veröffentlichungen vorgenommen. Aber auch wenn ein früheres Jahrfünft zu Grunde gelegt wird, verliert die statistische Untersuchung nicht ihren Wert, da sie auch in diesem Falle zur Erkenntnis der Ursachen der Kriminalität beiträgt.

Im Anschluß hieran ist zu bemerken, daß für die Jahre 1898—1902 die Verwendung unserer Methode wohl möglich wäre, da die Zahlen der weiblichen Kriminalität sich in der Statistik des Deutschen Reiches (Bd. 169 S. III 90 ff.) finden und auch die hauptsächlichsten Faktoren für die weibliche Bevölkerung zahlenmäßig angegeben sind. Nur bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse

---

[1]) Die Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1905 enthalten (im Gegensatz zur Volkszählung von 1900) keine Notizen über den Anteil der polnischen Bevölkerung. Wir sind daher für dieses Jahr auf das Statistische Jahrbuch für den Preußischen Staat und auf die Benutzung des vom Preußischen Statistischen Landesamt herausgegebenen Gemeindelexikons angewiesen, wo sich indessen keine Gliederung nach Geschlechtern vorfindet.

fehlt es an solchen Angaben, bei denen die Trennung nach dem Geschlechte durchgeführt ist. Es liegt aber kein Bedenken vor, die wirtschaftlichen Verhältnisse gemeinsam für beide Geschlechter zu behandeln, da die wirtschaftliche Lage der Gesamtbevölkerung auch für das weibliche Geschlecht zutreffen dürfte und die wirtschaftlichen Verhältnisse der verurteilten Personen ohnehin nicht festgestellt werden können.

Für die vorliegende Untersuchung, welche die kriminellen Verhältnisse Westpreußens während des Jahrfünfts 1903—1907 zum Gegenstande hat, kann die von uns angegebene Methode nicht angewandt werden. Da es uns aber darauf ankommt, für die Verurteiltenziffern des Zeitraumes von 1903 bis 1907 eine Erklärung zu finden, so wollen wir im folgenden auf Grund einer einfachen Vergleichung für die Jahre 1903—1907 untersuchen, welchen Einfluß die persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Kriminalität innerhalb unserer Provinz haben.

## Kapitel II.

### Die Kriminalität der Provinz Westpreussen und ihre Beziehungen zu den wichtigsten Lebensverhältnissen der Bevölkerung.

Das Gebilde der Kriminalität eines Landes kommt dadurch zustande, daß die mannigfachsten Elemente zusammenwirken, mag dies in einer die Kriminalität fördernden oder hemmenden Weise geschehen. Im vorigen Kapitel ist darauf hingewiesen, wie vielgestaltig die einzelnen Faktoren sind, die den Stand der Verbrechensziffern beeinflussen, und welche Schwierigkeiten es bietet, auch nur einigermaßen die verursachende Wirkung der Kriminalitätsfaktoren gegeneinander klarzustellen. Es ist nun für unsere Provinz zu untersuchen, welche Beziehungen zwischen der Kriminalität und den wichtigsten Lebensverhältnissen der Bevölkerung sich herstellen lassen, um hieraus auf die Ursachen der Kriminalität hinzuleiten. Entsprechend der Anlage dieser Schrift, eine Vorarbeit und Grundlegung für spätere Untersuchungen einzelner Verwaltungskreise zu geben, mußte notwendigerweise eine Beschränkung auf wenige Faktoren stattfinden, die für die kriminellen Verhältnisse eine besondere Bedeutung haben. Es wird zunächst der Einfluß des Berufes auf die Kriminalität behandelt. Im Anschluß hieran sollen die wichtigsten persönlichen Verhältnisse (Alter und Geschlecht, Nationalität und Religion) und einige soziale und wirtschaftliche Faktoren (Bevölkerungs- und Wohlhabenheitsverhältnisse) betrachtet werden.

## 1. Abschnitt.

### Kriminalität und Beruf.

Durch die Ausübung eines Berufs und durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe wird nicht nur das äußere Leben des Menschen, sondern auch seine innere Art und seine ganze Denkungsweise entscheidend beeinflußt, wie keiner näheren Erörterung bedarf. Diese Einwirkungen, die bei jedem Berufe verschieden geartet sind, machen sich im besonderen Maße bemerkbar, soweit die Begehung strafbarer Handlungen in Frage steht. Daher ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufe, durch die übrigens auch die Lebensverhältnisse der zugehörigen Personen mit charakterisiert werden, als eine geeignete Grundlage anzusehen, wenn unter Heranziehung der sozialen und wirtschaftlichen Faktoren die Ursachen der Kriminalität untersucht werden sollen. Es kommt noch hinzu, daß durch die Zusammenfassung nach Berufsgruppen, die in der Berufsstatistik des Deutschen Reiches durchgeführt ist, eine Vereinheitlichung geschaffen wird, welche die Vornahme von Vergleichungen sehr erleichtert.

Die große Bedeutung, die der Verteilung der Berufe in dieser Hinsicht beizumessen ist, wird von fast allen Kriminalisten hervorgehoben.[1]) Auch in den Erörterungen der Reichskriminalstatistik, die im allgemeinen in der Beurteilung der Ursachen der Kriminalität sehr vorsichtig gehalten sind, wird die Wichtigkeit des beruflichen Faktors für die Kriminalität anerkannt, wie die im folgenden wiedergegebenen Ausführungen zeigen:

> „Daß die Art und Stärke der Teilnahme am Erwerbsleben, abgesehen von anderen Triebfedern der Kriminalität, eine selbständige Wirkung auf die Häufigkeit der Straftaten ausüben, ist zweifellos. Nichts ist natürlicher, als daß der Beruf, die Tätigkeit, der sich eine Person den größten Teil ihrer Zeit hingibt, auf ihr Denken und Tun bestimmend einwirken, daß also ihre Kriminalität, abgesehen von ihrer persönlichen Widerstandsfähigkeit,

---

[1]) Földes a. a. O. S. 559; Bär: Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung (Leipzig 1903) S. 3; Aschaffenburg a. a. O. S. 51—55; Petersilie a. a. O. S. 106; Prinzing: Soziale Faktoren der Kriminalität (Zeitschr. Band 22 S. 551—588) S. 578—585; Lindenau das. Band 24 (S. 380—411).

wesentlich von der Menge und Stärke der der Berufstätigkeit entspringenden Anreize und Gelegenheiten zu Verbrechen und Vergehen abhängt. Man wird daher berechtigt sein, gewisse kriminelle Erscheinungen mit den Eigentümlichkeiten des Berufs des Verurteilten zu erklären.“ [1])

Die zahlenmäßigen Angaben, die in der Reichsstatistik über den Beruf der verurteilten Personen für das Reich als Ganzes gemacht werden, lassen bei einzelnen Straftaten die Einwirkung der Berufsgruppe klar erkennen. Nach den jährlichen Verurteiltenziffern [2]) steht es zum Beispiel fest, daß die meisten Verurteilungen wegen Brandstiftung, Meineid, gefährlicher Körperverletzung bei der Berufsgruppe „Land- und Forstwirtschaft“ zu finden sind. Das hauptsächlichste Vergehen, das von der Industriebevölkerung begangen wird, ist „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“, doch kommen auch Unzuchtsverbrechen (Notzucht) sehr häufig vor. Den Angehörigen des Handelsstandes fällt vor allem Betrug, Meineid, Hehlerei, in ganz besonders hohem Maße Wucher, zur Last. Diese wenigen Beispiele, die besonders deutlich hervortreten, werden genügen, um das früher Gesagte zu veranschaulichen. Wir würden in die Beziehungen, die zwischen Beruf und Verbrechen bestehen, einen tieferen Einblick erhalten, wenn die Kriminalitätsziffern des Berufes nicht nur für das Reich, sondern auch für die Provinzen oder Regierungsbezirke veröffentlicht würden.

Die Wege, auf denen eine bestimmte Berufsausübung zum Verbrechen führt, sind außerordentlich verschieden. Wenn man *Lindenau*[3]) folgt, der auf Grund seiner amtlichen Erfahrung die Beziehungen zwischen Kriminalität und Beruf untersucht hat, kann man in der Hauptsache drei Gruppen bilden. Danach sind

---

[1]) Stat. d. D. R. Bd. 193 S. II 40.

[2]) Vergl. für 1890–1894 die Tabelle in Statistik des Deutschen Reiches Bd. 89 S. II 48 (abgedruckt bei Aschaffenburg a. a. O. 1903 S. 52), in der der Anteil der Berufe auf 100 Verurteilte der einzelnen Verbrechensarten berechnet ist. Ferner sind die jährlichen Angaben in der Tabelle III der Reichskriminalstatistik heranzuziehen. Es handelt sich jedoch hier um absolute Zahlen, die nur dann Wert haben, wenn sie zu der Anzahl der Berufszugehörigen jeder Berufsgruppe in Beziehung gesetzt werden.

[3]) Lindenau in Zeitschrift Band 24 S. 388—389.

es vorzüglich folgende drei Wege, auf denen die Berufstätigkeit zum Verbrechen auszuarten pflegt:[1])

1. Der Beruf bietet objektiv Gelegenheit zum Verbrechen (Unterschlagungen des Kassierers, des Reisenden, Diebstahl der Prostituierten);

2. der Täter verwendet die im Beruf erworbene Fertigkeit in sozialgefährlicher Weise — das Verbrechen als Ausartung der Berufstechnik (Einbruchsdiebstahl des Schlossers, Abtreibung durch Hebammen, Banknotenfälschung durch Kupferstecher oder Buchdrucker);

3. der Beruf übt einen ungünstigen Einfluß auf die sittlichen Anschauungen der Angehörigen aus nnd führt so mittelbar zum Verbrechen[2]) (z. B. Fleischer, Prostituierte).

Die meisten Fälle, in denen eine Straftat auf den Einfluß des Berufes zurückgeführt wird, werden sich unter eine dieser Gruppen bringen lassen. Hierbei ist als eine Besonderheit zu erwähnen (man kann dies in manchen Fällen als eine Abart der ersten Gruppe auffassen), daß gewisse Verfehlungen nach der Fassung der Strafnorm überhaupt nur von Angehörigen bestimmter Berufe begangen werden können; es sind das also Fälle, in denen die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufe zum Tatbestandsmerkmal gemacht ist.[3])

Gehen wir nun dazu über, zu untersuchen, in welcher Weise von der amtlichen Statistik die Beziehungen zwischen dem Berufe und der Verbrechenshäufigkeit berücksichtigt werden. Die Reichskriminalstatistik bringt jeweils in der „Tabelle III", welche die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten zum Gegenstande hat, auch Angaben darüber, wie die Verurteilten sich bei den einzelnen Delikten auf die verschiedenen Berufe verteilen, jedoch immer nur für das Reich als Ganzes. Diese Angaben sind des-

[1]) Auf einzelne dieser Punkte wird auch von anderen Autoren hingewiesen, vergl. z. B. Petersilie a. a. O. S. 106.

[2]) Es ist besonders hinzuweisen auf die Ausführungen von Földes a. a. O. S. 559.

[3]) Hierher gehören vor allem: die Verbrechen und Vergehen im Amte (28. Abschnitt des St.G.B.), die Gewerbevergehen, ferner §§ 140 Ziffer 2, 174 Ziffer 2 und 3, 278, 290, 298, 300, 369 St.G.B.; — von den Konkursdelikten (§§ 239—244 der Konkursordnung) können einige nur von solchen Personen begangen werden, die Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind.

halb besonders bemerkenswert, weil sie eine unmittelbare Beziehung zwischen der Kriminaltät und der Berufszugehörigkeit herstellen. Die Kriminalstatistik verwendet hierbei die 7 großen Berufsgruppen, die für die amtlichen Berufszählungen (im Jahre 1882, 1895, 1907) aufgestellt sind:

A. Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Jagd und Fischerei;
B. Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe;
C. Handel und Verkehr (einschließlich Gast- und Schankwirtschaft);
D. Arbeiter und Tagelöhner ohne Angabe eines bestimmten Erwerbszweiges (Lohnarbeit wechselnder Art);
E. Dienstboten für häusliche Zwecke;
F. öffentlicher und Hofdienst, auch sogenannte freie Berufsarten;
G. ohne Beruf und Berufsangabe.

Innerhalb dieser Berufsgruppen gibt sie uns noch Auskunft über die Stellung im Berufe oder besser die soziale Schichtung im Berufe (bei A-C: Selbständige und Geschäftsleiter, Gehilfen und Arbeiter, Angehörige; bei D-G: Erwerbstätige, Angehörige); sie zeigt somit, wie die einzelnen Schichten der Zugehörigen jedes Berufes an der Kriminalität beteiligt sind. Eine weitere Gliederung nach Berufsabteilungen innerhalb der einzelnen Berufsgruppen ist dagegen nicht gegeben.

Wenn wir auf Grund der reichsstatistischen Unterlagen für das Jahrfünft 1903—1907 berechnen, welchen prozentualen Anteil an der Verurteiltenzahl der wichtigsten Delikte die einzelnen Berufsgruppen haben, indem wir dabei nur die erwerbstätigen Personen in jeder Gruppe, nicht aber die Angehörigen berücksichtigen und die Gruppen D und E zu einer Gruppe zusammenfassen, so erhalten wir folgende Zahlen:

| Berufsgruppe | Verbrechen und Vergehen überhaupt | Gewalt und Drohungen gegen Beamte | Gefährliche Körperverletzung | Diebstahl | Betrug |
|---|---|---|---|---|---|
| A | 18,38 | 8,63 | 25,85 | 19,32 | 16,28 |
| B | 42,46 | 54,28 | 51,20 | 36,53 | 39,46 |
| C | 16,24 | 14,26 | 8,05 | 9,98 | 23,12 |
| D und E | 10,69 | 16,17 | 7,83 | 18,40 | 11,52 |
| F | 1,40 | 0,98 | 0,68 | 0,70 | 2,27 |
| G | 1,80 | 2,21 | 1,16 | 1,47 | 1,52 |

Diese Zahlen lassen jedoch keine Schlußfolgerung über den kriminellen Einfluß der Berufszugehörigkeit zu, da sie nur den Anteil der Berufsgruppen an der Gesamtverurteiltenziffer des betreffenden Deliktes zeigen. Eine Vergleichbarkeit der Zahlen wird erst herbeigeführt, wenn die Verurteiltenziffern zu der Zahl derjenigen Personen, die überhaupt dem Berufe angehören, in eine Beziehung gesetzt werden. Zu diesem Zwecke wenden wir eine Methode an, die *Lindenau* in dem mehrfach erwähnten Aufsatze[1]) angegeben hat: Es wird hierbei das Verhältnis der Kriminalität einer Berufsgruppe (vgl. die obige Tabelle) zu deren als Einheit genommenen Anteile an der gesamten strafmündigen Bevölkerung berechnet,[2]) und zwar nach folgender Gleichung:

$$\frac{\text{Prozentsatz der Kriminalität des Berufs}}{\text{Prozentsatz des Berufs in der strafmündigen Bevölkerung.}} \times 1$$

Das Ergebnis dieser Berechnung zeigt die folgende Tabelle. Die gefundenen Zahlen kann man nach dem Vorgange von *Wassermann* und *Galle* als spezifische Kriminalitätszahlen des Berufes bezeichnen.

**Tabelle:** Spezifische Kriminalitätszahlen der nachstehenden Berufe bei den einzelnen Delikten (Jahrfünft 1903—1907):

| Berufsgruppe | Verbrechen und Vergehen überhaupt | Gewalt und Drohungen gegen Beamte | Gefährliche Körperverletzung | Diebstahl | Betrug |
|---|---|---|---|---|---|
| A | 0,81 | 0,38 | 1,14 | 0,85 | 0,72 |
| B | 1,67 | 2,12(5) | 2,00 | 1,43 | 1,54(5) |
| C | 2,06(6) | 1,81 | 1,02 | 1,27 | 2,94 |
| D und E | 2,35 | 3,55 | 1,72 | 4,04 | 2,54 |
| F | 0,62 | 0,43 | 0,30 | 0,31 | 1,00 |
| G | 0,23 | 2,80 | 0,15 | 0,18(5) | 0,19 |

[1]) Lindenau a. a. O. S. 387 unten.

[2]) Schwierigkeiten macht hierbei die Feststellung des Prozentsatzes des Berufs in der strafmündigen Bevölkerung, da dieser von der amtlichen Kriminalstatistik nur für das Jahr 1895 gegeben wird. — Es wurde von uns durch eine Kombination der Ergebnisse der beiden Berufszählungen von 1895 und 1907 zunächst der Prozentsatz berechnet, den die Berufsgruppen am 1. Dezember 1905

Für unsere Betrachtung können wir von der Gruppe „Häusliche Dienstboten und Arbeiter“ (D und E), die in dieser Zusammenfassung zu verschiedene Elemente umschließt und deren Verwertung auch aus statistischen Gesichtspunkten nicht wünschenswert ist,[1]) Abstand nehmen, ebenso von den Gruppen „Oeffentlicher und Hofdienst, auch sogenannte freie Berufsarten“ (F) und „Ohne Beruf und Berufsangabe“ (G), die nur mit geringen Zahlen vertreten sind und daher wenig Interesse bieten. Zu erwähnen ist, daß die berufslosen Personen sich sehr viele Vergehungen gegen Beamte zu Schulden kommen lassen, was leicht erklärlich ist, da diese Individuen in vielfache Berührung mit den Beamten des Exekutivdienstes kommen. Von den übrigen drei Berufsgruppen nimmt die Land- und Forstwirtschaft immer den günstigsten Platz, bei der gefährlichen Körperverletzung die zweite Stelle ein. Die Gruppe „Handel und Verkehr“ weist bei der allgemeinen Kriminalität und beim Betruge die Höchstzahlen auf, während sie sonst eine Mittelstellung beibehält. Die Angehörigen der industriellen Berufe sind in besonderem Maße an „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“, an der gefährlichen Körperverletzung und an der Begehung von Diebstählen beteiligt.

Wenn wir den Einfluß der Berufszugehörigkeit in der Provinz Westpreußen nachweisen wollen, so ist hierbei eine solche ineinandergreifende Feststellung, wie wir sie für das Reich als Ganzes zu Grunde legen konnten, nicht vorhanden. Für die Provinzen und die untergeordneten Verwaltungsbezirke werden keine amtlichen Zahlen veröffentlicht, die darüber Aufschluß geben, in welcher Weise die verurteilten Personen sich auf die verschiedenen Berufsgruppen verteilen. Wir können daher nur die Verurteiltenziffern eines jeden

---

an der Gesamtbevölkerung haben. Sodann wurde das anteilige Verhältnis der Berufe an der Gesamtbevölkerung für 1895 und für 1905 und der für 1895 gegebene Anteil der Berufe an der strafmündigen Bevölkerung in eine Beziehung zueinander gebracht, um hieraus zu ermitteln, wie groß das Anteilsverhältnis der einzelnen Berufsgruppen an der strafmündigen Bevölkerung im Jahre 1905 gewesen sein wird.

[1]) Gerade bei der Gruppe D (Arbeiter und Tagelöhner ohne Angabe eines bestimmten Erwerbszweiges) ist zu beachten, daß das Gericht oft keine genaue Feststellung des Berufes vornimmt. Daher werden sich in Gruppe D viele berufslose Verurteilte befinden. Diese Gruppe stellt, obwohl sie nur 1 % der Bevölkerung ausmacht, die zehnfache Zahl von Verbrechern (10 % der Gesamtzahl der verurteilten Personen); vergl. Aschaffenburg a. a. O. S. 54.

Delikts mit den allgemeinen Zahlen der Berufszugehörigkeit vergleichen, wobei natürlich der mutmaßliche Einfluß des Berufs nicht mit gleicher Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, als dies bei der für das Reich angewandten Methode der Fall war. Die Art und Weise, wie in den Kreisen der Provinz Westpreußen die einzelnen Berufe auf die Bewohnerschaft verteilt sind, ergibt sich aus der nachstehenden Aufstellung; die Zahlen sind hierbei auf den 1. Dezember 1905 berechnet,[1]) um später eine zeitlich genaue Vergleichung mit den relativen Verurteiltenziffern zu ermöglichen.

**Tabelle**: Auf 1000 Personen der Bevölkerung entfallen Berufszugehörige der nachstehenden Berufsgruppen (berechnet auf den 1. Dezember 1905):

| | Kreis | Land- und Forstwirtschaft, Jagd u. Fischerei | Industrie, Bergbau und Bauwesen | Handel u. Verkehr | Arbeiter, Tagelöhner; häusliche Dienste | Beamte, auch sogen. freie Berufsarten | ohne Beruf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Elbing-Stadt . . . . | 21,8 | 609,5 | 133,9 | 20,7 | 49,8 | 128,7 |
| 2. | Elbing-Land . . . . | 571,6(5) | 300,0 | 65,0 | 8,4 | 18,7 | 76,0 |
| 3. | Marienburg . . . . | 516,6 | 249,6 | 94,4 | 16,9 | 50,1 | 103,1(5) |
| 4. | Danzig-Stadt . . . . | 15,1 | 424,0 | 208,1 | 55,2 | 132,4 | 126,3 |
| 5. | Danziger Höhe . . . | 355,2(5) | 350,4 | 106,8 | 42,8 | 29,7 | 111,8 |
| 6. | Danziger Niederung . | 538,8 | 235,9 | 106,4 | 18,5 | 25,8 | 85,8 |
| 7. | Dirschau . . . . . | 430,5 | 283,1 | 150,0 | 16,6 | 34,1 | 101,1 |
| 8. | Pr. Stargard . . . . | 553,1 | 183,2 | 53,4 | 6,4 | 40,2 | 97,1 |
| 9. | Berent . . . . . | 683,4 | 125,1 | 40,8 | 8,2 | 27,2 | 71,4 |
| 10. | Karthaus . . . . . | 786,7 | 82,4 | 21,4 | 3,3 | 19,7 | 48,4 |
| 11. | Neustadt . . . . . | 492,8 | 232,7 | 89,6 | 24,6 | 47,6 | 129,6 |
| 12. | Putzig . . . . . | 753,2 | 85,4(5) | 48,0 | 4,0 | 25,6 | 68,1 |

[1]) Der Berechnung liegen die Ergebnisse der Berufszählungen von 1895 und 1907 zu Grunde. — Ueber die Berufsstatistik vergl. v. d. Borght „Beruf, gesellschaftliche Gliederung und Betrieb im Deutschen Reiche.“ (1910).

| | Kreis | Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei | Industrie, Bergbau und Bauwesen | Handel u. Verkehr | Arbeiter, Tagelöhner; häusliche Dienste | Beamte, auch sogen. freie Berufsarten | ohne Beruf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Stuhm . . . . . | 642,2 | 188,3 | 57,4 | 6,5(7) | 27,0 | 74,3 |
| 2. | Marienwerder . . . | 550,8 | 198,4 | 60,6 | 20,9 | 61,9 | 87,3 |
| 3. | Rosenberg . . . . | 530,0 | 187,1 | 91,2 | 22,0 | 85,9 | 77,7 |
| 4. | Löbau . . . . . | 691,3 | 138,5 | 46,8 | 4,4 | 28,8 | 60,2 |
| 5. | Briesen . . . . . | 655,6 | 157,3 | 61,0 | 26,8 | 26,7 | 48,2 |
| 6. | Strasburg . . . . . | 634,3 | 157,7 | 63,8 | 13,5 | 40,1 | 59,7 |
| 7. | Thorn-Stadt . . . . | 37,3 | 359,4 | 219,1 | 51,6 | 203,6 | 101,6 |
| 8. | Thorn-Land . . . . | 561,7 | 197,8 | 76,9 | 16,6 | 99,4 | 50,2 |
| 9. | Culm . . . . . | 645,3 | 169,9 | 59,6 | 16,5 | 37,7 | 70,6 |
| 10. | Graudenz-Stadt . . . | 24,5 | 447,0 | 172,5 | 38,5 | 196,8 | 119,6 |
| 11. | Graudenz-Land . . . | 681,7 | 137,7 | 43,3 | 9,2 | 42,9 | 59,1 |
| 12. | Schwetz . . . . . | 609,9 | 162,3 | 54,1 | 5,9 | 57,8 | 70,9 |
| 13. | Tuchel . . . . . | 680,2 | 132,5 | 59,4 | 4,4(7) | 23,6 | 74,8 |
| 14. | Konitz . . . . . | 565,3 | 201,2 | 64,6 | 10,3 | 34,8 | 86,7 |
| 15. | Schlochau . . . . . | 628,2 | 168,1 | 46,9 | 7,2 | 50,6 | 60,2 |
| 16. | Flatow . . . . . | 681,7 | 140,9 | 52,3 | 9,4 | 29,3 | 69,9 |
| 17. | Deutsch-Krone . . . | 592,4 | 212,9 | 52,7 | 11,6 | 30,7 | 79,1 |

Vergleichen wir diese Zahlen mit den Verurteiltenziffern der Kreise, wobei von den letzteren auszugehen ist, so erhalten wir folgendes Ergebnis:

Im Regierungsbezirk Danzig beginnt das starke Anwachsen der Kriminalität mit dem Kreise Elbing-Stadt; die Höchstziffern weisen Marienburg, Danzig-Stadt, Neustadt und Danziger Höhe auf. Es sind dies alles Kreise, in denen die Industrie den wesentlichen Bestandteil in der Berufsgliederung der Bevölkerung bildet (Elbing-Stadt, Danzig-Stadt), oder die neben der Landwirtschaft einen starken industriellen Einschlag haben. Die fünf Kreise mit der niedrigsten Kriminalität sind teils rein landwirtschaftliche Kreise (Putzig, Berent, Karthaus), andererseits solche (die beiden Kreise Elbing-Land und Danziger Niederung), die einen starken Prozentsatz industrieller Bevölkerung aufweisen. Schon diese wenigen Zahlen zeigen uns, daß, gemessen an den für das Reich gewonnenen Resultaten, keine völlige

Gleichmäßigkeit vorhanden ist. Zu demselben Ergebnis gelangen wir, wenn wir die übrigen Straftaten betrachten. Beim Betruge z. B. haben zwar Elbing-Stadt, Dirschau und Danzig-Stadt entsprechend hohe Verurteiltenziffern, jedoch weist der Kreis Danziger Niederung, in dem 10% der Bevölkerung auf die Berufsgruppe „Handel und Verkehr" entfallen, die niedrigste Kriminalität hierbei auf.

Im Regierungsbezirk Marienwerder stehen die Kreise Culm, Stuhm, Strasburg, Thorn-Stadt, Graudenz-Stadt, was die allgemeine Kriminalität betrifft, am schlechtesten da. Von diesen Kreisen haben Culm, Stuhm und Strasburg überwiegend landwirtschaftliche Bevölkerung, während in den Stadtkreisen Thorn und Graudenz hauptsächlich die Industrie und der Handel vertreten sind. Von denjenigen Kreisen des Bezirks, die eine günstige Kriminalität haben, weisen Deutsch-Krone und Konitz den größten Prozentsatz an Industriebevölkerung auf, wenn man sie mit den anderen Landwirtschaftskreisen des Regierungsbezirks vergleicht, während Flatow und Schlochau in dieser Beziehung etwas besser gestellt sind. Es finden sich also hier, wo eine große Zahl Kreise in Frage kommt, fast gar keine Regelmäßigkeiten. Dabei kann nicht eingewendet werden, daß der industrielle Anteil bei den landwirtschaftlichen Kreisen zahlenmäßig nur geringe Unterschiede aufweist, denn es handelt sich dabei um relative Berufszahlen im Verhältnis 1 : 1000, während die Einwohnerzahl der Kreise sich zwischen 30803 (Tuchel) und 87151 (Schwetz) bewegt. Diese Ausführungen werden auch bestätigt, wenn wir die einzelnen Straftaten heranziehen. Es sei nur darauf hingewiesen, daß bei „Gewalt und Drohungen gegen Beamte" zwar Thorn und Graudenz als Industrie- und Handelsstädte die schlechteste Stellung haben, aber die Kreise Löbau und Strasburg, in denen die Landwirtschaft vorherrschend ist, ebenfalls mit hohen Kriminalziffern vertreten sind.

Als Ergebnis dieser Gegenüberstellung können wir hiernach ansehen, daß zwar sich gewisse Regelmäßigkeiten zeigen, aber auch große Verschiedenheiten vorhanden sind, sodaß wir nicht imstande sind, auf Grund der einfachen Vergleichung einen bestimmenden Einfluß des Berufes festzustellen. Der Grund für dieses negative Ergebnis ist darin zu suchen, daß neben dem Berufe verschiedene andere Erscheinungen auf die kriminellen Verhältnisse einen maßgeblichen Einfluß haben, vor allem der Anteil der weiblichen Personen und

die Tatsache, daß die Bevölkerung der meisten Kreise mit polnischen Elementen durchsetzt ist.

Daher ist es notwendig, zu einer anderen Methode zu schreiten, die es ermöglicht, über die Einwirkung der verursachenden Faktoren Klarheit zu schaffen. Dies könnte dadurch geschehen, daß man, um den erfahrungsgemäß großen Einfluß des Berufes festzustellen, die Wirkung anderer Faktoren auszusondern sucht. Wir sind leider, wie schon früher ausgeführt wurde,[1]) nicht in der Lage, die kriminellen Verhältnisse der einzelnen Geschlechter für das Jahrfünft 1903–1907 zahlenmäßig wiederzugeben und auf diese Weise die Besonderheiten der weiblichen Kriminalität, die durch die körperliche und psychische Eigenart des Weibes bedingt sind, zu berücksichtigen. Sodann käme die Gliederung nach Altersklassen in Betracht, jedoch kann auch dieser zweite persönliche Faktor in seinen Beziehungen zur Kriminalität nicht dargestellt werden, da die statistischen Unterlagen für die Kreise ebenfalls fehlen. Es bleibt also nichts anderes übrig, als die Berufszugehörigkeit selbst für die weitere Untersuchung zu Grunde zu legen, um die anderen Ursachen der Kriminalität besser würdigen zu können. Da eine einwandfreie Feststellung der Einwirkung des Berufes (durch direkte Beziehung zwischen der Berufsverteilung und den Kriminalziffern) für die kleineren Verwaltungsbezirke nicht möglich ist, eine vergleichende Darstellung aber kein befriedigendes Ergebnis zeitigt, so ist der Versuch zu machen, ob nicht die Wirkungen, die der Beruf auf die kriminellen Verhältnisse ausübt, auf rechnerischem Wege festgestellt und aus der Gesamtheit ausgeschieden werden können. Im folgenden soll die Methode, die hierzu dient, dargelegt werden.

Wir gehen auf die spezifischen Kriminalitätszahlen des Berufes zurück, wie sie nach *Lindenau* für die einzelnen Berufsgruppen berechnet sind, (vergl. die Tabelle — oben S. 147). Diese Berechnung ist bedeutsam insofern, als sie die Anregung zu einer besonderen Methode gegeben hat, die von *Wassermann* in seiner Schrift „Beruf, Konfession und Verbrechen“ durchgeführt und später von *Galle* (zuerst im „Gerichtssaal“ Band 72 S. 93–110) weiter ausgebaut ist. Während *Wassermann* durch seine Methode klarlegen wollte, auf welchen Ursachen die Kriminalität der Juden im Deutschen Reiche

[1]) Siehe oben S. 139.

beruht, hat *Galle* diese Berechnungsart auf das Verhältnis mehrerer Kreise zueinander angewandt zu dem Zwecke, den Einfluß des Berufes aus den Kriminalitätszahlen der Kreise zu eliminieren. Der grundlegende Gedanke, auf dem diese Methode sich aufbaut, ist folgender: es sollen, da eine unmittelbare Beziehung zwischen dem Berufe und der Kriminalität nicht gegeben ist, die für das Reich gemachten Angaben (spezifische Zahlen der Berufe nach *Lindenau*) auf die Berufsverteilung der Kreise übertragen werden. Dieses Verfahren kann ohne Bedenken für die Richtigkeit des Ergebnisses angewandt werden, weil der Einfluß des Berufes durch die Oertlichkeit im allgemeinen nicht verändert wird, vielmehr dem Berufe innerhalb des Deutschen Reiches eine gleichmäßige Wirksamkeit zugeschrieben werden kann. Wir nehmen den Ausgang von den spezifischen Zahlen des Berufes (nach der Tabelle S. 147), die wir mit $sp_1$, $sp_2$, ... $sp_6$ bezeichnen wollen. Sodann berechnen wir nach den Zahlen der Berufszählung den Anteil, welchen die einzelnen Berufe am 1. Dezember 1905 prozentual in der Gesamtbevölkerung des Reiches einnehmen ($r_1$, $r_2$, ... $r_6$), multiplizieren die Zahlen jeweils mit den entsprechenden spezifischen Kriminalitätszahlen (des Delikts, das wir behandeln wollen) und addieren schließlich die erhaltenen Produkte. Die Summe, bezeichnet mit $S^{a.}_{=}$, stellt dann folgende Gleichung dar:

$$S^{a.}_{=} = (sp_1 \times r_1) + (sp_2 \times r_2) \ldots + (sp_6 \times r_6);$$

mit den Zahlen für Verbrechen und Vergehen im allgemeinen:

$$\begin{aligned} S^{a.}_{=} &= (0{,}81 \times 29{,}33) + (1{,}67 \times 42{,}21) + (2{,}07 \times 13{,}16) \\ &\quad + (2{,}35 \times 1{,}33) + (0{,}62 \times 5{,}49) + (0{,}23 \times 8{,}14); \\ &= 23{,}76 + 70{,}49 + 27{,}24 + 3{,}13 + 3{,}40 + 1{,}87; \\ &= 129{,}89. \end{aligned}$$

Diese Summe bezieht sich nur auf das Deutsche Reich als Ganzes. Da die berufliche Zusammensetzung der Kreise von derjenigen des Reiches verschieden ist, müssen wir auch die einzelnen Kreise heranziehen und bei diesen in derselben Weise vorgehen. Wenn das Anteilsverhältnis der Berufsgruppen in einem bestimmten Kreise (z. B. Culm) mit $k_1$, $k_2$ ... $k_6$, die Endsumme aber mit $S^{b.}_{=}$ bezeichnet wird, so ergeben sich für den genannten Kreis (bei Verbrechen und Vergehen im allgemeinen) folgende Zahlen:

$$\begin{aligned} S^{b.}_{=} &= (sp_1 \times k_1) + (sp_2 \times k_2) \ldots + (sp_6 \times k_6) \\ &= (0{.}81 \times 64{,}53) + (1{,}67 \times 16{.}99) + (2{,}07 \times 5{,}96) + (2{,}35 \times 1{,}65) \\ &\quad + (0{,}62 \times 3{,}77) + (0{,}23 \times 7{,}06) \\ &= 100.82. \end{aligned}$$

Der Unterschied, der sich zwischen dieser Zahl ($S^b = 100{,}82$) und der für das Deutsche Reich gefundenen ($S^a = 129{,}89$) ergibt, ist darauf zurückzuführen, daß die Berufsverteilung der Bevölkerung im Kreise Culm eben eine andere ist als innerhalb des Gesamtgebietes, des Deutschen Reiches.

Setzt man die Summen $S^a$ und $S^b$ in ein Verhältnis zueinander — also $\frac{S^b}{S^a}$ —, so erhält man eine zahlenmäßige Angabe, um wieviel höher der Kreis Culm nach der beruflichen Zusammensetzung kriminell sein dürfte als das Deutsche Reich. Wenn dann aus dieser Zahl und der Reichskriminalität (Relativziffer für das betreffende Delikt, also hier Verbrechen und Vergehen im allgemeinen) ein Produkt gebildet wird, so sagt uns die auf diese Weise berechnete Ziffer, wie hoch die Kriminalität des Kreises Culm auf Grund der beruflichen Zusammensetzung seiner Bewohner sein würde, wenn der Kreis hinsichtlich seiner allgemeinen Kriminalität (Verbrechen und Vergehen überhaupt) der Durchschnittskriminalität des Reiches entsprechen würde. Es handelt sich also um ein rechnerisches Ergebnis, eine gedachte Kriminalität, da nicht die wirkliche Kriminalität des betreffenden Kreises berücksichtigt, sondern nur die Berufsgrnppierung seiner Gesamtbevölkerung herangezogen ist. Die Formel für diese Berechnung ist $\frac{S^b}{S^a} \times \text{Reichskriminalität} = \frac{100{,}82}{129{,}89} \times 1195{,}4 = 927{,}9$. Wir nennen diese Zahl der Kürze halber die „Soll-Kriminalität des Berufes“.

Ziehen wir die Soll-Kriminalität von der wirklichen Kriminalität des betreffenden Kreises ab, so wird der Einfluß, den die Berufszugehörigkeit auf die Kriminalität des Kreises ausübt, ausgeschlossen; wir sind dann in der Lage, an der Endzahl, die entweder positiv oder negativ sein wird, die Wirksamkeit der anderen Kriminalitätsfaktoren zu untersuchen. Wenn die Endzahl positiv ist, also die Verurteiltenziffer höher ist als die Soll-Kriminalität, so geht daraus hervor, daß in dem betreffenden Kreise noch andere Faktoren vorhanden sind, welche die Zahl der Verbrechen verursacht haben.

Diese Berechnungsart, die hier an einem bestimmten Kreise als Beispiel dargestellt ist (Gesamtkriminalität des Kreises Culm), muß außer für „Verbrechen und Vergehen im allgemeinen“ noch für die vier ausgewählten Einzeldelikte ausgeführt werden, und dann bei jeder einzelnen Straftat auch durchgehends für sämtliche Kreise.

Aus räumlichen Gründen konnten diese sehr umfangreichen Berechnungen nicht wiedergegeben werden; wir mußten uns damit begnügen, die Methode der Berechnung zu schildern und dann im folgenden die Endresultate zusammenzustellen.

Von den beiden Tabellen, die dem Abschnitte „Beruf und Kriminalität“ beigegeben werden, enthält die eine (Tabelle XVII) die Soll-Kriminalität der einzelnen Kreise, während die zweite (Tabelle XVIII) die Differenz zwischen der Sollkriminalität und der wirklichen Kriminalität zeigt und die Grundlage für die weitere Besprechung der Kriminalitätsfaktoren bildet. Auf den Inhalt der Tabellen soll nicht näher eingegangen werden; es sei nur bemerkt, daß überall dort, wo die Sollkriminalität und die Zahlen der wirklichen Kriminalität sich nahe berühren, der Einfluß des Berufes die kriminellen Verhältnisse von sich aus gestaltet und die anderen Faktoren bei weitem überwiegt.

## 2. Abschnitt.

### Die persönlichen Verhältnisse der Bevölkerung.

Von den persönlichen Verhältnissen der verurteilten Personen sind einige von besonderer Wichtigkeit, nämlich Alter, Geschlecht, Rasse und Nationalität, Religion. In diesem Abschnitte sollen zunächst die persönlichen Faktoren im eigentlichen Sinne, das Lebensalter und das Geschlecht, behandelt werden.

### I.

### Das Lebensalter.

Wenn wir die Verurteilten nach Altersklassen betrachten, müssen wir zunächst daran anknüpfen, welche Bedeutung die einzelnen Altersstufen in strafrechtlicher Beziehung haben. Die Kinder unter 12 Jahren scheiden von vornherein aus, da sie nach § 55 St.G.B. der strafrechtlichen Verfolgung entzogen sind. Der Kriminalist hat daher kein Interesse daran, zu erfahren, in welchem Maße von dieser Personenklasse rechtswidrige und mit Strafe bedrohte Handlungen verübt werden. Auch der Anteil, den diese Altersstufe in der gesamten Bevölkerung ausmacht, kommt nicht in Betracht, da wir es in der Kriminalität nur mit Relativzahlen zu tun haben, bei deren Berechnung allein die strafmündige Zivilbevölkerung (unter Weg-

lassung der Personen unter 12 Jahren und der aktiven Militärpersonen) berücksichtigt ist.

Eine andere Altersstufe, die im Strafgesetzbuch eine besondere Behandlung erfährt, sind die Jugendlichen — d. h. die Personen von 12—18 Jahren — (vergl. § 56 St.G.B.). In welcher Weise diese an strafbaren Handlungen beteiligt sind, ist bereits im ersten Teile dieser Abhandlung gezeigt, wo auch eine Vergleichung mit den entsprechenden Kriminalzahlen der Gesamtbevölkerung vorgenommen ist. Hierbei konnte mangels neueren statistischen Materials für die Kreise nur die Zeit von 1898—1902, nicht aber das Jahrfünft 1903—1907 zu Grunde gelegt werden. Da die Verurteiltenziffern, insbesondere der Anteil der jugendlichen Personen, von Jahrfünft zu Jahrfünft einem steten Wechsel unterworfen sind, so kann eine nähere Besprechung dieser Zahlen (für die Kreise der Provinz Westpreußen) nicht erfolgen. Aus demselben Grunde ist es nicht angängig, unter Benutzung der für die Zeit von 1898—1902 gegebenen Zahlen eine verhältnismäßige Berechnung für das darauffolgende Jahrfünft vorzunehmen. —

Man hat davon auszugehen, daß die Erklärung der jugendlichen Kriminalität nicht so große Schwierigkeiten bietet, als dies bei der Gesamtbevölkerung der Fall ist, weil eine Reihe von Momenten, die erst bei den erwachsenen Personen angetroffen werden, in Wegfall kommen, andererseits aber durch das Vorhandensein von nur wenigen Altersklassen eine gewisse Einheitlichkeit erzielt wird. Mit Rücksicht hierauf wäre es wertvoll, unter den Jugendlichen verschiedene Altersgruppen auszusondern. In der Statistik des Deutschen Reiches wird in der Tabelle III jedes Jahrganges (allerdings nur für das Reich als Ganzes) eine Gliederung geboten, wonach die verurteilten Personen im Alter von 12—15 und 15—18 Jahren unterschieden werden. Im Durchschnitt des Jahrfünfts 1903—1907 ergeben sich dabei folgende absoluten Zahlen:

Es wurden in dieser Zeit wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurteilt:

a) Jugendliche insgesamt (52180,4)

von 12—15 Jahren . . 17313,
„ 15—18 „ . . 34914;

b) Jugendliche männlichen Geschlechts (43797,6)
von 12—15 Jahren . . 14773,6,
„ 15—18 „ . . 29268,8;

c) Jugendliche weiblichen Geschlechts (8182,8)
von 12—15 Jahren . . 2539,4,
„ 15—18 „ . . 5645,2.

Aus diesen Zahlen ersehen wir, daß auch die Jugendlichen von 12—15 Jahren erheblich an der Begehung von strafbaren Handlungen beteiligt sind, machen sie doch — sowohl bei den männlichen, als auch bei den weiblichen Personen — ein Drittel aller verurteilten Jugendlichen aus.

Für künftige Veröffentlichungen der amtlichen Statistik ist zu wünschen, daß die Zahl der Verurteilten nach dem Alter von 12—14, 14—16 und 16—18 Jahren wiedergegeben wird, da kein zwingender Grund dafür vorhanden ist, das Alter von 12—15 Jahren besonders hervorzuheben. Gerade das Ende des 14. Lebensjahres bildet einen bedeutungsvollen Abschluß, weil mit diesem Jahre die gesetzliche Schulpflicht und damit in den meisten Fällen der tatsächliche Schulbesuch aufhört, andererseits eine große Anzahl jugendlicher Personen vom 14. Jahre ab im Erwerbsleben tätig ist. Auch aus praktischen Gründen, um die industrielle Beschäftigung der Jugendlichen feststellen zu können, empfiehlt es sich, die Trennung mit dem 14. Lebensjahre vorzunehmen, da die Statistik der Gewerbe-Aufsichtsbeamten und sonstige statistische Veröffentlichungen, die über die Beschäftignng von jugendlichen Arbeitern berichten, ebenfalls vom 14. Lebensjahre ausgehen. Nach den Berichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten waren allein in denjenigen Fabriken und gewerblichen Anlagen, die der Fabrikinspektion unterstehen, im Jahre 1909 beschäftigt: [1])

a) junge Leute von 14—16 Jahren:
männliche . . . 237056,
weibliche . . . 122361;
b) Kinder unter 14 Jahren:
männliche . . . 4986,
weibliche . . . 4025.

[1]) Vergl. Stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich f. d. Jahr 1911.

Man kann ohne weiteres annehmen, daß sich hierunter (unter a) eine große Anzahl befindet, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. — Aus diesen Gründen hat die Altersgliederung der Jugendlichen, wie sie von der Kriminalstatistik des Deutschen Reiches gegeben wird, für uns wenig Wert.

---

Wenn wir nach den Ursachen der jugendlichen Kriminalität fragen, so haben wir diese vor allem in dem wirtschaftlichen und sozialen Leben unserer Zeit zu suchen. Durch die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Einzelne vielfach gezwungen, schon in früher Jugend (teilweise vor dem Ende der Schulpflichtigkeit) dem Erwerb nachzugehen und zum Unterhalt der Familie beizutragen. Insbesondere ist die Zahl der Personen von 14—16 Jahren und der Kinder unter 14 Jahren, die in gewerblichen Betrieben beschäftigt sind, in stetem Wachsen begriffen, wie die folgende Zusammenstellung zeigt:

In den revidierten Fabrikbetrieben wurden in den einzelnen Jahren beschäftigt[1])

| a) junge Leute von 14—16 Jahren | männliche | weibliche |
|---|---|---|
| im Jahre 1904 = | 182 539 | 85 079 |
| „ „ 1905 = | 196 905 | 101 859 |
| „ „ 1906 = | 214 820 | 109 609 |
| „ „ 1907 = | 228 756 | 115 107 |
| „ „ 1908 = | 235 013 | 115 272 |
| „ „ 1909 = | 237 056 | 122 361 |

| b) Kinder unter 14 Jahren | männliche | weibliche |
|---|---|---|
| im Jahre 1904 = | 4 245 | 2 792 |
| „ „ 1905 = | 4 327 | 2 816 |
| „ „ 1906 = | 4 840 | 3 261 |
| „ „ 1907 = | 5 907 | 4 101 |
| „ „ 1908 = | 5 159 | 3 841 |
| „ „ 1909 = | 4 986 | 4 025 |

---

[1]) Vergl. Statistisches Jahrbuch f. d. Deutsche Reich für die Jahre 1905—1911.

Hierbei sind allein diejenigen Industriebetriebe gezählt, welche der Aufsicht der Gewerbeinspektoren unterstehen. Es kommen hinzu noch eine Reihe anderer gewerblicher Betriebe, die eine große Anzahl jugendlicher Personen beschäftigen, abgesehen von sonstigen Beschäftigungsarten, die von Jugendlichen ausgeübt werden. Der größte Strom der Jugendlichen geht somit in die Fabriken, während es im Handwerk und in der Landwirtschaft vielfach an Arbeitskräften fehlt. Vor allem kommen die wirtschaftliche Notlage und das Streben nach barem Verdienst, andererseits aber auch der Wunsch frühzeitiger Selbständigkeit als Motive in Betracht, die viele Personen im jugendlichen Alter veranlassen, in Fabriken und industriellen Unternehmungen Arbeit zu suchen, statt in einem Handwerksberufe oder in einem Fabrikbetriebe eine Lehrzeit durchzumachen. Als eine Folge hiervon und als weitere Ursache der wachsenden Kriminalität ist der Umstand anzusehen, daß die jungen Leute dem erziehlichen Einflusse, der von Haus und Familie sowie von dem Lehr- und Arbeitsherrn ausgeht, entzogen werden und nicht nur wirtschaftlich, sondern auch in ihrem sonstigen Tun eine allzugroße Selbständigkeit erwerben, die sie, da ihr Charakter nicht genügend gefestigt ist, auf Abwege führt. Auch ist es unverkennbar, daß der ungünstige Einfluß, den die industrielle Beschäftigung überhaupt in krimineller Hinsicht ausübt, bei ihnen besonders wirksam ist.

Auch von anderen werden diese Momente, die offenbar für die hohe kriminelle Belastung der Jugendlichen bedeutsam sind, hervorgehoben. So sagt *Starke*, der sich bei der Besprechung der preußischen Kriminalität (Verbrechen und Verbrecher in Preußen) [1]) besonders mit der Kriminalität der Jugendlichen beschäftigt hat, ungefähr folgendes:

„Unter der gewaltigen Umgestaltung des ganzen Erwerbslebens haben sich die Verhältnisse, unter denen insbesondere jugendliche Personen des männlichen Geschlechts aufwachsen, ganz wesentlich verändert. Ehe die fabrikmäßig betriebene Industrie unter Anwendung von Maschinen eine größere Ausdehnung gewann, war es vorzugsweise eine dienende Stellung, oder die Stellung als Lehrling bei einem Handwerker, in welche die Mehrzahl der Knaben aus den unbemittelten Schichten der Bevölkerung nach zurückgelegter Schulzeit eintrat".

[1]) Vergl. oben S. 82 Anm. 2.

Ebenso hat der bekannte Nationalökonom Professor *J. Conrad* in seiner „Volkswirtschaftspolitik“ [1]) die Entwickelung, die das Erwerbsleben heute genommen hat, in ihrem Einflusse auf die Kriminalität anschaulich geschildert:

„Die Zunahme der Verbrechen und Vergehen im jugendlichen Alter gegen die Person, und namentlich gegen die Sittlichkeit, während im großen ganzen die Gesamtzahl der wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten infolge der günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse abgenommen hat, sind ein sehr deutliches und bedenkliches Zeichen. Die Ursachen dieser Erscheinungen liegen sehr klar zu Tage. In den besser situierten Kreisen bleibt der junge Mann bis zum 18., 20. Jahre in häuslicher Zucht und Aufsicht. Erst dann, nach methodischer Erziehung, Stärkung des Charakters, Befestigung ethischer Grundsätze und mit erweitertem Gesichtskreise tritt er aus dem elterlichen Hause in der Regel in geordnete gesellschaftliche Verhältnisse, die es ihm erleichtern, in denselben Bahnen weiter zu wandeln und ihn vielfach sogar in besonderer Weise dazu nötigen, wie in Beamtenstellen aller Art. War es in früherer Zeit in der Stadt allgemein, daß der angehende Handwerker als Lehrling in das Haus und die Zucht des Zunftmeisters trat, während der ländliche Arbeiter meist in der eigenen Familie oder als Scharwerker in dem Hause eines anderen Arbeiters als Familienmitglied jahrelang fortarbeitete, bevor er selbständig auftreten konnte, so gehen jetzt die Knaben der Arbeiterklasse in die Städte, in die Fabriken und Bergwerke in dem Alter von 14, 15 Jahren, bevor von irgend einer Befestigung des Charakters die Rede sein kann, sich selbst überlassen, ohne jeden Halt in Schlafstelle und werden den Versuchungen der Großstadt wie der methodischen Verführung gewissenloser Agitatoren und rohen Gesindels preisgegeben. Unter solchen Verhältnissen kann es gar nicht anders sein, als daß die jugendlichen Arbeiter einer zunehmenden Verwilderung verfallen, eine jede Autorität, die elterliche wie die staatliche verloren geht, und damit der Boden vorbereitet wird, auf dem vor allem die sozialdemokratische Saat in üppiger Weise aufwuchert“. —

---

[1]) „Grundriß z. Studium d. politischen Oekonomie, 2. Teil: Volkswirtschaftspolitik“. (Jena 1908) S. 217.

Daneben und in engster Verbindung mit diesen Verhältnissen stehen noch andere Faktoren, die für die Begehung von Straftaten Jugendlicher bedeutsam sind, vor allem die Wohnungs- und Schlafstellenverhältnisse,[1]) ferner der frühzeitige Alkoholgenuß, der auf den jugendlichen Körper eine besonders schädigende Wirkung ausübt. Es ist auch zu beachten, daß verschiedene Momente, die bereits zu einer Zeit, bevor die jungen Leute in das Erwerbsleben eintreten, gegeben sind (wie Abstammung, Erziehung, Familienleben), in ihren günstigen oder ungünstigen Wirkungen fortdauern. — Diese Ausführungen kommen nicht nur für die Personen von 14—16 oder 12—14 Jahren in Betracht, sondern sie haben Geltung für sämtliche Altersklassen der Jugendlichen.

Mangels statistischer Unterlagen müssen wir uns mit diesen allgemeinen Bemerkungen begnügen, die für das Deutsche Reich als solches gegeben wurden. Einen tieferen Einblick in die Kriminalität der jugendlichen Personen, die eine so große Bedeutung für unser Volksleben hat, würden wir erhalten, wenn die amtliche Statistik sich entschließen könnte, bei den Verurteiltenziffern der jugendlichen Personen eine Gliederung nach Alter und Geschlecht zu geben und die Veröffentlichung auch auf die Kreise oder wenigstens auf die Regierungsbezirke zu erstrecken, sodaß eine örtliche Vergleichung verschiedener Gebiete möglich ist.

Außer den jugendlichen Personen müssen für kriminalistische Untersuchungen noch weitere Altersklassen herangezogen werden. Die amtliche Statistik hat in der Tabelle III eines jeden Jahrganges („Persönliche Verhältnisse der Verurteilten") eine Gliederung in folgende Altersjahrgänge vorgenommen:

a) 18 bis 21 Jahre
b) 21 „ 25 „
c) 25 „ 30 „
d) 30 „ 40 „

[1]) Vergl. die Ausführungen bei Schmoller: „Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart. Reden und Aufsätze" (Leipzig 1890) S. 348.

e) 40 „ 50 „
f) 50 „ 60 „
g) 60 „ 70 „
h) 70 Jahre und darüber.

Man kann ohne weiteres sagen, daß diese Einteilung vom statistischen Gesichtspunkte aus zweckmäßig ist; es sind dabei die einzelnen Altersstufen der Bevölkerung eingehend berücksichtigt und hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, für wissenschaftliche Untersuchungen die in kriminalistischer Beziehung wichtigen Altersklassen zusammenzufassen. Leider finden wir, wie es sich schon bei der Betrachtung der Berufszugehörigkeit der Verurteilten und der Kriminalität der jugendlichen Personen herausgestellt hatte, in dem amtlichen Quellenwerke nur die Angaben für das Deutsche Reich, nicht aber für kleinere örtliche Gebiete. Es würde also für die Untersuchung der westpreußischen Kreise, da eine unmittelbare Beziehung zwischen dem Alter und der Kriminalität nicht gegeben ist, nichts weiter übrig bleiben, als daß eine Vergleichung der Gesamtzahl der Verurteilten (bei den einzelnen Delikten) mit den Anteilsziffern, welche die einer bestimmten Altersgruppe angehörenden Personen an der Gesamtbevölkerung haben, vorgenommen würde.

Betrachten wir das von der Volkszählung für die Kreise gebotene Material (enthalten in der „Preußischen Statistik", Band 206 I), so sehen wir, daß eine Gliederung der Gesamtbevölkerung nur nach den Personen von 18 bis 20, 20 bis 50, 50 bis 70 Jahren erfolgt ist. Wenn hierbei von der Gruppe der Personen von 50 bis 70 Jahren, die für die vorliegende kriminalistische Abhandlung ohne größere Bedeutung ist,[1]) abgesehen wird, so bleibt nur das Alter von 20 bis 50 Jahren, das einer näheren Betrachtung unterzogen werden

[1]) Die Kriminalität des höheren Alters (vom 60. bis 70. Lebensjahre und über 70 Jahre) ist ein wichtiges psychologisches Problem, namentlich soweit es sich um die Art der begangenen Straftaten handelt. Eine Vergleichung der Personen dieser Altersklassen mit den Verurteiltenziffern der Gesamtheit ist jedoch nicht geeignet, näheren Aufschluß zu geben. Daher kommen hierbei nur solche statistische Untersuchungen, die sich auf das ganze Reich erstrecken, oder die psychologische Einzelforschung in Frage.

könnte. Es fehlt in dieser ganze 30 Jahre umfassenden Altersgruppe jede noch so einfache Gliederung; wir sind nicht einmal in der Lage, die Personen von 20 bis 25 oder von 20 bis 30 Jahren, die in kriminalistischer Beziehung besonders wichtig sind, auszusondern.

Daher kann das Altersmoment, soweit es nicht bloß auf die jugendlichen Personen, sondern auch auf das höhere Lebensalter sich erstreckt, in der vorliegenden Untersuchung keine Berücksichtigung finden.

## II.
## Das Geschlecht.

Als zweiter persönlicher Faktor der Kriminalität kommt neben dem Altersaufbau das Geschlecht in Frage. Die Kriminalität des Mannes und des Weibes ist entsprechend den physischen und inneren Gegensätzen der beiden Geschlechter außerordentlich verschieden. Abgesehen davon, daß gewisse Verbrechen ihrer Natur nach nur von dem einen Geschlechte begangen werden können (z. B. Notzucht, Verletzung der Wehrpflicht, Kindesmord u. a.), gibt es auch eine Reihe von solchen Delikten, die vorwiegend dem einen oder dem anderen Geschlechte zur Last fallen. So werden von den wichtigeren Delikten Hausfriedensbruch, einfache Körperverletzung, schwerer Diebstahl, Sachbeschädigung nur in geringem Maße von Weibern verübt. Diese Tatsache läßt nicht etwa auf eine Abneigung des Weibes gegen Gewalttätigkeiten schließen, sie erklärt sich vielmehr dadurch, daß dieses im allgemeinen über eine geringere Körperkraft verfügt als der Mann. Andererseits ist die Kuppelei als das typische Delikt des weiblichen Geschlechts anzusehen. Ebenso sind die weiblichen Personen am einfachen Diebstahl und an der Hehlerei in erheblichem Maße beteiligt, also an Delikten, die leicht und gefahrlos begangen werden können und auch keine große Körperkraft erfordern.

Die statistischen Unterlagen für die Kriminalität der Geschlechter sind in der Tabelle II der Reichskriminalstatistik zu finden, aus welcher der Anteil des Geschlechts an den Verurteiltenziffern für das Reich, die Provinzen und die Regierungsbezirke zu entnehmen ist. Die Kriminalzahlen der Kreise werden, regelmäßig nach Jahrfünften zusammengefaßt und auf 100000 Personen der betreffenden Kategorie berechnet, in den „Erörterungen zu den Tabellen II und III“

veröffentlicht; zuletzt ist dies für das Jahrfünft 1898—1902 geschehen (Stat. d. D. R. Band 169 S. III 90ff.).

Auf Grund dieser Zahlen haben wir in unserer Tabelle (Tabelle XIX), um die Kriminalitätsziffern der Geschlechter übersichtlicher zu gestalten, berechnet, wieviel die weibliche Kriminalität in den einzelnen Kreisen beträgt, wenn die Relativzahlen der männlichen Verurteilten jeweils = 100 angenommen werden. Wenn wir dann das Anteilsverhältnis der weiblichen Personen an der Bevölkerung (berechnet nach der Volkszählung von 1905; vergl. in folgendem die Tabellen S. 166 und 168) zum Vergleich heranziehen, so können wir mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit annehmen, daß in denjenigen Kreisen, in denen der weibliche Anteil der Gesamtbevölkerung (für 1903—1907) und ebenso die weiblichen Verurteilten (für 1898—1902) mit hohen Zahlen vertreten sind, das weibliche Element auch einen Einfluß auf die kriminellen Verhältnisse des Jahrfünfts 1903—1907 ausüben wird. Dieser Einfluß wird zwar nicht allzugroß sein, da die behandelten Delikte (Gewalt und Drohungen gegen Beamte, gefährliche Körperverletzung, Diebstahl und Betrug) in überwiegendem Maße von Männern begangen werden. Immerhin wird derselbe, wenn man die männliche Kriminalität als das Normale und die Kriminalität des Weibes als etwas Außergewöhnliches ansieht, eine gewisse Bedeutung haben. Es ist davon auszugehen, daß der Umstand, daß die weiblichen Verurteilten überhaupt nicht oder nur mit ganz geringen Zahlen vorkommen, auch bei den Verurteiltenziffern der Gesamtheit in Erscheinung tritt.

### Für den Regierungsbezirk Danzig

ergeben sich nach der Tabelle XIX, wenn man die 12 Kreise des Bezirks nach der Größe ihrer weiblichen Kriminalität anordnet, die im folgenden genannten 4 Gruppen. Es sind dabei die „Verbrechen und Vergehen im allgemeinen“ zu Grunde gelegt, gleichzeitig aber die ausgewählten vier Einzeldelikte etwas berücksichtigt.

1. Gruppe
(niedrigste weibliche Kriminalität):
Elbing-Land,
Marienburg,
Danziger Niederung (ev. Gruppe 2);

2. Gruppe:
Danzig-Stadt,
Elbing-Stadt,
Berent (ev. Gruppe 3);

3. Gruppe:
Dirschau (ev. Gruppe 2),
Putzig,
Preuß. Stargard;

4. Gruppe
(höchste weibliche Kriminalität):
Karthaus,
Neustadt,
Danziger Höhe.

In den beiden ersten Gruppen sind auffallend die schlechten Betrugsziffern, wie die Kreise Elbing-Land und Danzig-Stadt zeigen, ferner die hohe Kriminalität, welche der Kreis Danziger Niederung bei „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“ und der Kreis Berent bei demselben Delikt und bei der gefährlichen Körperverletzung aufweisen.

Dagegen haben von den übrigen Kreisen (Gruppe 3 und 4) ausnahmsweise eine günstige Stellung der Kreis Danziger Höhe (auch Dirschau) beim Betrugsvergehen, ferner Karthaus beim Diebstahl. Auch könnte die Kriminalität des Kreises Neustadt bei „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“ hervorgehoben werden.

Betrachten wir im Anschluß hieran, wieviel das weibliche Geschlecht innerhalb der Bevölkerung des Regierungsbezirks Danzig ausmacht (vergl. die umseitige Tabelle), so findet sich nur im Stadtkreise Elbing und in Neustadt die Tatsache, daß die weibliche Bevölkerung verhältnismäßig größer ist als die männliche.

Abgesehen von diesen wenigen Ausnahmen ist jedoch eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Geschlechter zu bemerken.

Auf 1000 Personen der Bevölkerung der einzelnen Kreise kommen Personen weiblichen Geschlechts:

| | |
|---|---|
| Elbing-Stadt | 544,8 |
| Elbing-Land | 509,4 |
| Marienburg | 506,8 |
| Danzig-Stadt | 516,1 |
| Danziger Höhe | 506,9 |
| Danziger Niederung | 504,7 |
| Dirschau | 510,4 |
| Preuß. Stargard | 516,1 |
| Berent | 512,0 |
| Karthaus | 506,1 |
| Neustadt | 519,8 |
| Putzig | 508,9 |

Wenn man dann einen Vergleich mit der Kriminalität des Berufes (Tabelle XVIII) anstellt, so erhält man folgendes Resultat:

Von denjenigen Kreisen, welche die günstigste weibliche Kriminalität aufweisen, (Gruppe 1) hat — nachdem die Einwirkung des Berufes ausgeschieden ist — Marienburg noch ziemlich hohe Ziffern, sodaß hier andere Faktoren neben dem Beruf und dem Geschlecht wirksam sein müssen. Dagegen kann wohl angenommen werden, daß Elbing-Stadt und Danziger Niederung (wobei der erhöhte weibliche Anteil an dem Vergehen „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“ im Kreise Danziger Niederung zu beachten ist) durch den Anteil des weiblichen Geschlechts beeinflußt werden, vorausgesetzt, daß nicht im weiteren Verlauf der Untersuchung eine andere Erklärung für die Kriminalität gefunden wird. [1])

Am höchsten ist die weibliche Kriminalität in den Kreisen Karthaus, Neustadt und Danziger Höhe. Dem entsprechen die hohen Zahlen, die bei den Verurteiltenziffern der Gesamtbe-

[1]) Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß die weiblichen Verurteiltenziffern sich auf das Jahrfünft 1898—1902 beziehen.

völkerung nach Ausscheidung der Wirkungen des Berufs noch übrig bleiben, wobei zu beachten ist, daß der Kreis Danziger Höhe beim Betruge in beiden Tabellen eine günstige Stellung aufweist. Jedoch müssen im Kreise Karthaus, soweit der Diebstahl, und im Kreise Neustadt, soweit das Vergehen „Gewalt und Drohungen . . .“ in Frage kommt, noch andere Faktoren einen ungünstigen Einfluß ausüben.

### Im Regierungsbezirk Marienwerder

läßt sich die weibliche Kriminalität (Jahrfünft 1898—1902) nach folgenden Gruppen anordnen:

1. Gruppe

(niedrigste weibliche Kriminalität):

Schlochau,
Flatow,
Strasburg,
Schwetz (ev. Gruppe 2);

2. Gruppe:

Tuchel,
Deutsch-Krone,
Culm,
Konitz;

3. Gruppe:

Löbau,
Rosenberg,
Stuhm,
Marienwerder;

4. Gruppe

(höchste weibliche Kriminalität):

Thorn,
Graudenz,
Briesen.

Als Besonderheit in den beiden ersten Gruppen ist die ungünstige Stellung von Strasburg (eventuell Schlochau) und Schwetz bei „Gewalt und Drohungen gegen Beamte", ferner von Culm und Flatow beim Betruge hervorzuheben.

In der 3. und 4. Gruppe hat Marienwerder bei „Gewalt und Drohungen . . ." sehr gute Kriminalziffern, ebenso Briesen. Auch sind Löbau beim Betruge und Thorn bei verschiedenen Delikten (Gewalt und Drohungen gegen Beamte, Diebstahl, Betrug) günstig gestellt.

Was das Anteilsverhältnis der weiblichen Personen an der Gesamtbevölkerung betrifft, so ist ein größerer Unterschied nur in den Kreisen Thorn und Graudenz (ganz besonders in den Stadtkreisen) festzustellen, wo die Männer in der Ueberzahl sind. (Vergl. untenstehende Tabelle.)

Auf 1000 Personen der Gesamtbevölkerung kommen in den einzelnen Kreisen Personen weiblichen Geschlechts im Kreise

| | | |
|---|---|---|
| Stuhm | 514,4 | |
| Marienwerder | 513,1 | |
| Rosenberg | 484.5 | |
| Löbau | 514,3 | |
| Briesen | 509,6 | |
| Strasburg | 509,5 | |
| Thorn-Stadt | 452,9 | 484,1 |
| Thorn-Land | 498,2 | |
| Culm | 510,8 | |
| Graudenz-Stadt | 464,9 | 480,1 |
| Graudenz-Land | 491,8 | |
| Schwetz | 512,7 | |
| Tuchel | 511,3 | |
| Konitz | 515,7 | |
| Schlochau | 507,2 | |
| Flatow | 509,0 | |
| Deutsch-Krone | 513,6 | |

Wenn wir die Zahlen der ersten und vierten Gruppe mit der Berufstabelle (Tabelle XVIII) vergleichen, so zeigen sich auch hier manche Uebereinstimmungen:

Die gute Stellung, welche Schlochau und Flatow[1]) in der Berufstabelle einnehmen, hängt offenbar damit zusammen, daß das weibliche Element nur sehr wenig an strafbaren Handlungen beteiligt ist. Hinsichtlich der Kreise Strasburg und Schwetz (abgesehen von „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“ im Kreise Schwetz) kommen andere Faktoren in Betracht, die eine ungünstige Wirkung haben müssen.

Auch bei den ungünstigen Kreisen (insbesondere Graudenz und Briesen) können wir eine Uebereinstimmung zwischen der weiblichen Kriminalität und den in der Berufstabelle gegebenen Zahlen aufstellen. Auszunehmen ist jedoch die niedrige Betrugsziffer des Kreises Briesen, die sich in der Berufstabelle vorfindet, während die weibliche Kriminalität in diesem Kreise sehr ungünstig ist. Im Kreise Thorn lassen sich die hohe Gesamtkriminalität und die Ziffer der gefährlichen Körperverletzung teilweise durch die Beteiligung des weiblichen Geschlechts erklären. Soweit „Gewalt und Drohungen . . . .“, Diebstahl und Betrug in Betracht kommen, hat jedoch der Kreis Thorn eine gute weibliche Kriminalität, sodaß für den Ausfall der Berufstabelle eine andere Erklärung gesucht werden muß.

Im Anschluß hieran ist nochmals hervorzuheben, daß die von uns gegebenen Bemerkungen, welche die Kriminalität des weiblichen Geschlechts und ihre Beziehungen zu den allgemeinen Verurteiltenziffern zum Gegenstande haben, nicht als sichere Ergebnisse hingestellt werden können, da nicht die neuesten Zahlen (Jahrfünft 1903—1907) benutzt worden sind und anzunehmen ist, daß die weibliche Kriminalität von einem Jahrfünft zum andern gewissen Schwankungen unterliegt.

## III.

## Der Familienstand.

Bei der Betrachtung der persönlichen Faktoren der Kriminalität könnte noch der Familienstand des Verurteilten heran-

[1]) Beim Betruge hat Flatow eine zahlreiche weibliche Kriminalität, andererseits aber eine gute Stellung in der Berufstabelle. Dies läßt darauf schließen, daß andere Faktoren vorhanden sind, die die Kriminalität günstig beeinflussen.

gezogen werden. Es käme vor allem die Tatsache, ob der Betreffende ledig oder verheiratet ist, in Frage, da die Zahl der verwitweten und geschiedenen Personen im Verhältnis hierzu keine große Rolle spielt. Von verschiedenen Kriminalisten *(Prinzing, Aschaffenburg, Pollitz, Földes)*[1]) wird die Ansicht vertreten, daß die Ehe in krimineller Hinsicht eine besonders günstige Wirkung habe und zur Verminderung der strafbaren Handlungen beitrage. Bis zu einem gewissen Grade wird man dies anerkennen, denn wie *Pollitz* mit Recht hervorhebt, „bedeutet die Ehe für die große Masse der Männer Häuslichkeit mit der Pflicht zur Seßhaftigkeit und Regelmäßigkeit des Lebens und Erwerbens und geordnete sexuelle Verhältnisse, ebenso wird sie auch heute noch für einen großen Teil der weiblichen Bevölkerung zur Versorgung und zum Schutze in allen Schwierigkeiten des Lebens".[2])

Andererseits zeigt die Erfahrung, daß zahlreiche Ehen zwischen Personen geschlossen werden, die nach ihrem Charakter und innersten Wesen große Gegensätze bilden, sodaß Streitereien und Mißhelligkeiten, die manchmal auch zu Tätlichkeiten ausarten, an der Tagesordnung sind. Es soll hierbei abgesehen werden von denjenigen Fällen, in denen beide Teile mehrfach vorbestraft sind und die Ehe nur zu dem Zwecke eingehen, um ihr verbrecherisches Treiben gemeinsam fortzusetzen. Es kann daher nicht gesagt werden, ob die Ehe im allgemeinen eine günstige oder ungünstige Wirkung auf die Häufigkeit der Verbrechen ausübt, da hierbei die individuelle Lage des Einzelfalls eine sehr große Bedeutung hat.

Dem Versuche, auf statistischem Wege die Wirkung der Ehe in krimineller Hinsicht festzustellen, treten große Schwierigkeiten entgegen, die sich vor allen Dingen daraus ergeben, daß enge Beziehungen zwischen dem Zivilstande einerseits und dem Alter und Geschlecht einer Person bestehen.[3]) Um diese letzteren

[1]) Prinzing: Der Einfluß der Ehe auf die Kriminalität des Mannes (Zeitschr. f. Sozialwissenschaft Jahrg. 1899 Bd. II S. 37 u. 108); ders.: Die Erhöhung der Kriminalität des Weibes durch die Ehe (daselbst Jahrg. 1899 S. 433); ders.: in Zeitschrift Bd. 22 S. 552—561); Aschaffenburg S. 131—136; Pollitz S. 34—40; Földes: in Zeitschrift Bd. 11 S. 642—647.

[2]) Pollitz a. a. O. S. 34.

[3]) Vergl. insbesondere Földes a. a. O. S. 643.

beiden Momente, welche auf die Kriminalität einen großen Einfluß haben, in ihren Folgewirkungen auszuschließen, müßte bei der statistischen Darstellung des Familienstandes das Alter und das Geschlecht berücksichtigt werden. Diesem Umstande trägt die amtliche Kriminalstatistik durch eine besondere Ausgliederung Rechnung; in der Tabelle III jedes Jahrgangs, in welcher die Verurteilten auch nach ihrem Familienstande aufgeführt sind, werden zunächst die einzelnen Altersstufen von 18—21, 21–25, 25–30 u. s. f., dann das Geschlecht und zuletzt der Familienstand behandelt. Aber selbst bei diesem Verfahren erscheint es zweifelhaft, ob der Einfluß des Familienstandes auf die kriminellen Verhältnisse richtig erfaßt werden kann. Es ist von besonderem Interesse, in dieser Hinsicht die Meinung der Bearbeiter der Reichs-Kriminalstatistik kennen zu lernen. In den „Erörterungen zu den Tabellen II und III“ wird über den Familienstand folgendes gesagt:

> „Diese Nachweisungen sind nur mit großer Vorsicht zu Schlüssen über den Einfluß des Familienlebens geeignet. Wird man auch annehmen können, daß ein geordnetes ruhiges Familienleben von Verbrechen und Vergehen zurückhalten wird, so wird umgekehrt bei wirtschaftlicher Not die Sorge für den Unterhalt der Familienglieder gerade einen neuen Anreiz zur Begehung von Straftaten gegen das Vermögen bieten können. Der Einfluß des Familienstandes ist also abhängig von den näheren Umständen des Familienlebens. Die von der Statistik gegebenen Nachweisungen beziehen sich lediglich auf die äußeren Tatsachen des Ledig-, Verwitwet- und Geschieden- oder des Verheiratetseins, können aber keinen Einblick in die die Kriminalität beeinflussenden günstigen oder ungünstigen Verhältnisse des Familienlebens geben.“ [1])

Die statistischen Unterlagen werden, wie bereits erwähnt, nur für das Deutsche Reich als Ganzes geboten. Für unsere Untersuchung müßte daher eine verhältnismäßige Berechnung bezüglich der einzelnen behandelten Gebiete vorgenommen werden. Wenn auch die Wirksamkeit des Familienstandes in den Regierungsbezirken und Kreisen in derselben Weise wie im Deutschen Reiche

[1]) Stat. d. D. R. Bd. 193 S. II 39.

vor sich gehen wird, so bestehen doch gegen eine solche Verhältnisberechnung große Bedenken wegen der engen Beziehungen, die zwischen dem Familienstande einerseits und dem Geschlecht und Alter andererseits vorhanden sind. Aus diesen Gründen ist davon Abstand genommen, auf die Wirkungen, welche der Familienstand in krimineller Beziehung innerhalb der Provinz Westpreußen und ihrer Verwaltungsgebiete äußert, näher einzugehen.

## 3. Abschnitt.
### Nationalität und Religion.

### I.
### Nationalität.

Als besondere Faktoren, die mit der Persönlichkeit des Einzelnen eng verbunden sind, haben wir noch die Nationalität und die Religion zu betrachten. Was zunächst die erstere betrifft, so ist es eine anerkannte Tatsache, daß die Nationalität im weitesten Sinne, die nicht von der Staatsangehörigkeit, sondern von der Abstammung des Individuums von einer bestimmten Volksgemeinschaft ihren Ausgang nimmt, auf die kriminellen Verhältnisse einen gewissen Einfluß ausübt.[1]) Allerdings ist man verschiedener Ansicht darüber, in welchem Maße derselbe zahlenmäßig zum Ausdruck kommt. So sind wiederholt die hohen Verurteiltenziffern, die sich im Osten unseres Vaterlandes finden,[2]) dem polnischen Teil der Bevölkerung zur Last gelegt worden. Ebenso hat man darauf hingewiesen, daß von den Juden einige Verbrechen in größerer Zahl begangen werden als von der christlichen Bevölkerung, und diesen Umstand auf die Rasseeigentümlichkeiten des jüdischen Volkes zurückgeführt. Im vorliegenden Abschnitte soll untersucht werden, ob innerhalb der Provinz Westpreußen ein ursächlicher Zusammenhang zwischen

---

[1]) Vor allem Quetelet hat den Einfluß der Rasseeigentümlichkeiten sehr hoch veranschlagt: „Jl me semble qu'une des premières distinctions à faire dans l'étude qui nous occupe est celle des différentes races“ (Physique sociale ... Band II S. 279).

[2]) Vergl. die Ausführungen im ersten Teile dieser Arbeit (Kap. II, 2. Abschnitt).

einer bestimmten Bevölkerungsgruppe und dem Stande der Verurteiltenziffern sich feststellen läßt.

Die Bevölkerung Westpreußens wird zum größten Teile von Deutschen und zu etwa einem Drittel von Polen und Kassuben gebildet, während die Juden nur einen geringen Prozentsatz (ungefähr 1 %) ausmachen. Diese allgemeine Bemerkung kann jedoch nicht genügen, es ist vielmehr für die einzelnen Verwaltungskreise der Provinz ein genauer Nachweis der Nationalität erforderlich.

Um die Zugehörigkeit zu einem Volksstamm genauer festzustellen, müßte man die Abstammungsmerkmale (Körperbau, Schädelbildung, Farbe der Haut, des Haares und der Augen) als entscheidendes Moment heranziehen. Eine solche Feststellung, die sich auf die Abstammung der Schulkinder in Preußen (Untersuchung der Färbung der Haut, des Haares und der Augen) erstreckt hat, ist im Jahre 1875 von der Schulbehörde auf Grund der von der Deutschen Anthropologischen Gesellschaft gefaßten Beschlüsse durchgeführt worden.[1]) Ein derartiges Verfahren ist zweifellos am besten geeignet, trotz der Vermischung, die bei den einzelnen Rassen im Laufe der Jahrhunderte stattgefunden hat, die Rassenzugehörigkeit möglichst genau zu ermitteln. Da aber eine Feststellung dieser Art in ihrer Ausführung mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, müssen wir zu solchen Maßnahmen greifen, die in kürzerer Zeit, mindestens alle fünf Jahre, wiederholt werden können. In dieser Hinsicht haben wir, soweit es sich um die Feststellung der polnischen Nationalität handelt, die Muttersprache und, soweit die jüdische Bevölkerung in Frage kommt, das Religionsbekenntnis als Ersatzmittel für eine anderweitige Feststellung anzusehen. Diese beiden Tatsachen werden alle fünf Jahre anläßlich der Volkszählung ermittelt und durch das Kaiserliche Statistische Amt oder das Königlich Preußische Statistische Landesamt bekanntgegeben.

---

[1]) Vergl. v. Fircks in der Zeitschr. des Preuß. Stat. Bureaus, Jahrg. 1893, S. 197.

Wenn wir zunächst die **Muttersprache** heranziehen, erhalten wir auf Grund der Volkszählung für das Jahr 1905 folgendes Bild:

Es hatten am 1. Dezember 1905 als Muttersprache:

| Gebiet | Deutsch | Polnisch | Von 1000 Personen der Bevölkerung sprachen Polnisch und Kassubisch: |
|---|---|---|---|
| Provinz . . . . . | 1 061 685 | 576 318 | 336,62 |
| Regierungsbezirk Danzig . . | 511 423 | 192 327 | 271,15 |
| Regierungsbezirk Marienwerder | 550 262 | 374 991 | 402,16 |

Für die Kreise der Provinz ergibt sich der verhältnismäßige Anteil der beiden Volksstämme aus den Zahlen der nachstehenden Tabelle (S. 175), in der dieser Anteil auf 1000 Personen der Gesamtbevölkerung berechnet worden ist.

Im Regierungsbezirk Danzig finden sich hiernach eine Anzahl Kreise mit im wesentlichen deutscher Bevölkerung, nämlich Elbing-Stadt, Elbing-Land, Marienburg, Danzig-Stadt, Danziger Höhe (12 % Polen und Kassuben), Danziger Niederung. Die übrigen Kreise sind mehr oder weniger mit polnischen Elementen durchsetzt. Zu beachten sind noch außer den Polen die Kassuben, die aus sprachlichen Gründen von der Statistik vielfach mit den Polen zu einer Einheit zusammengefaßt werden, für unsere Zwecke aber besser eine gesonderte Behandlung erfahren. Die Kassuben sind ein slawischer Volksstamm, der sich durch Sprache und Stammeseigentümlichkeiten von den Polen scharf unterscheidet. Auch politisch sind sie mit den Polen nicht auf eine Stufe zu stellen; sie bilden vielmehr einen für sich abgeschlossenen Teil der Bevölkerung, wenn auch von der polnischen Agitation lebhafte Bemühungen gemacht werden, sie der großpolnischen Bewegung anzugliedern.[1]) Die kassubische

(Fortsetzung S. 176).

[1]) Diese Bestrebungen kommen zum Ausdruck in den wechselnden Angaben, die von den Kassuben anläßlich der Volkszählung über die Muttersprache gemacht werden; vergl. Brösicke: „Die Polen im westlichen Preußen, nach der Volkszählung von 1905“ (Zeitschrift des Preuß. Stat. Landesamts, Jahrg. 48 S. 251—274). Vergl. ferner v. Massow: Die Polennot im deutschen Osten S. 105/106; Ambrassat: Westpreußen S. 83/84.

**Tabelle**: Von 1000 Personen der Bevölkerung haben deutsche, polnische oder kassubische Muttersprache (1905):[1])

| Kreis | Deutsch | Polnisch | Kassubisch |
|---|---|---|---|
| Elbing-Stadt | 994,6 | 3,1 | — |
| Elbing-Land | 996,5 | 2,7 | — |
| Marienburg | 967,2 | 27,0 | — |
| Danzig-Stadt | 965,8 | 19,2 | — |
| Danziger Höhe | 879,6 | 48,2 | 65,6 |
| Danziger Niederung | 993,6 | 4,9 | — |
| Dirschau | 623,3 | 370,9 | — |
| Pr. Stargard | 278,9 | 717.3 | — |
| Berent | 437,7 | 507,6 | 48,9 |
| Karthaus | 303,3 | 375,3 | 319,5 |
| Neustadt | 486,6 | 180,6 | 311,6 |
| Putzig | 296,8 | 2,1 | 694,6 |
| Stuhm | 616,8 | 368,5 | — |
| Marienwerder | 627,0 | 360,3 | — |
| Rosenberg | 925,2 | 65.3 | — |
| Löbau | 198,4 | 784,5 | — |
| Briesen | 456,2 | 534,6 | — |
| Strasburg | 350,6 | 642,6 | — |
| Thorn-Stadt | 669,5 | 320,4 | — |
| Thorn-Land | 468,1 | 524,7 | — |
| Culm | 475,0 | 518,1 | — |
| Graudenz-Stadt | 854,1 | 122,9 | — |
| Graudenz-Land | 578,1 | 415,8 | — |
| Schwetz | 450,6 | 548,2 | — |
| Tuchel | 322,2 | 666,7 | — |
| Konitz | 445,3 | 461,4 | 86,4 |
| Schlochau | 844,1 | 109,9 | 43,6 |
| Flatow | 725,3 | 265,6 | — |
| Deutsch-Krone | 988,5 | 10,25 | — |

[1]) Die Zahlen sind berechnet auf Grund der Angaben, die in dem „Gemeindelexikon für das Königreich Preußen“ (bearbeitet v. Kgl. Preußischen Stat. Landesamte; Heft II: Prov. Westpreußen; Berlin 1908) enthalten sind. Der Anteil der Kassuben ist nur vermerkt, wenn er mehr als 4 % der Bevölkerung des betreffenden Kreises ausmacht; im übrigen sind sie den Polen zugerechnet.

Bevölkerung, die auf die Provinz Westpreußen entfällt, umfaßt etwas über 100 000 Personen, sodaß sie, da sich diese Zahl nur auf 5 Kreise des Regierungsbezirks Danzig und 2 Kreise des Regierungsbezirks Marienwerder verteilt, in einzelnen Kreisen einen großen Prozentsatz ausmacht.

Was die Verteilung der fremden Nationalitäten innerhalb des Regierungsbezirks Danzig betrifft, so bildet die polnische Bevölkerung in den Kreisen Dirschau und Neustadt etwa ein Drittel, in Pr. Stargard nicht ganz Dreiviertel und in Berent die Hälfte der gesamten Volkszahl; die Kassuben sind dagegen in größerer Anzahl in Neustadt (ein Sechstel der Bevölkerung) und in Putzig ($^3/_4$ der Bevölkerung) vertreten. Die Bewohnerschaft des Kreises Karthaus wird von allen drei Volksstämmen zu je einem Drittel gebildet.

Der Regierungsbezirk Marienwerder weist nur wenige Kreise mit einer gänzlich deutschen Bevölkerung auf, nämlich Rosenberg, Deutsch-Krone, Graudenz-Stadt, vielleicht auch Schlochau. Das polnische Element ist in den Kreisen Stuhm, Marienwerder, Thorn-Stadt mit ungefähr einem Drittel, in Flatow mit einem Viertel, in Strasburg und Tuchel mit $^2/_3$ und in Löbau mit $^3/_4$ in der Gesamtbevölkerung vertreten. In den übrigen Kreisen (Briesen, Thorn-Land, Culm, Graudenz-Land, Schwetz, Konitz) sind die Polen zur Hälfte an der gesamten Volkszahl beteiligt. Die Kassuben tragen in den Kreisen Konitz und Schlochau einen geringen Prozentsatz (8,6 und 4,4) zu der Bevölkerung bei. —

Vergleichen wir den Anteil der Bevölkerungsgruppen mit den Kriminalzahlen der Kreise, wie sie in den kriminalstatistischen Tabellen V und VI aufgestellt sind, so treten irgendwelche Besonderheiten, die einen Zusammenhang zwischen beiden Erscheinungen erkennen lassen, nicht zu Tage. Von den deutschen Kreisen des Regierungsbezirks Danzig weisen Elbing-Stadt, Marienburg, Danzig-Stadt, Danziger Höhe hohe Verurteiltenziffern auf, während Elbing-Land und Danziger Niederung ziemlich günstig dastehen. Diejenigen Kreise, welche Bestandteile einer fremden Bevölkerung enthalten, haben in krimineller Hinsicht einen mittleren, ja zum Teil einen guten

Stand. Insbesondere nimmt der Kreis Karthaus, in dem die drei Bevölkerungsgruppen nahezu gleichmäßig verteilt sind, eine Mittelstellung ein. Was die kassubische Bevölkerung betrifft, so hat der Kreis Putzig, in welchem diese eine ausschlaggebende Bedeutung haben kann, die günstigste Kriminalität von ganz Westpreußen.

Die Betrachtung der Kreise des Bezirks Marienwerder zeitigt dasselbe Ergebnis. Hierbei müssen wir zunächst diejenigen Kreise ausschließen, in denen weder die deutsche noch die polnische Nationalität überwiegt. Von den Kreisen mit deutscher Bevölkerung haben Rosenberg und Graudenz-Stadt eine ungünstige kriminelle Stellung, während Deutsch-Krone und Schlochau die besten Zahlen des Bezirks aufweisen. Die Kreise Stuhm, Marienwerder, Thorn-Stadt, Flatow, in denen sich die Polen in der Minderzahl befinden, sind — abgesehen vom Kreise Flatow — kriminell stark belastet. Aber auch in den polnischen Kreisen Strasburg, Löbau und Tuchel, wo die Zahl der Polen $^2/_3$ bis $^3/_4$ der Bevölkerung ausmacht, ist eine hohe Kriminalität zu finden, die in Strasburg durchgehends, in Löbau und Tuchel bei je zwei Delikten sich zeigt

Aus der einfachen Vergleichung der Nationalitätengruppen mit den Ziffern der verurteilten Personen erhalten wir keine Anhaltspunkte dafür, daß die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volksstamme an und für sich irgendwelche Bedeutung für die Größe der Verurteiltenziffer hat. Indem wir davon ausgehen daß der Berufsstand einen großen Einfluß ausübt und die anderen Faktoren der Kriminalität nicht erkennen läßt, wollen wir nunmehr prüfen, ob sich, nachdem die kriminelle Wirkung des Berufs für die Nationalität ausgeschlossen ist, ein anderes Resultat ergibt. Zu diesem Zwecke ist die Tabelle XVIII heranzuziehen und diesen Zahlen die Verteilung der Nationalitäten (S. 175) gegenüberzustellen.

Der Vergleich soll zunächst für den Regierungsbezirk Danzig vorgenommen werden. Es kommen hauptsächlich diejenigen Kreise in Betracht, welche teilweise fremde Bevölkerung enthalten. Der Kreis Berent, der je zur Hälfte von Deutschen und Polen bewohnt ist, zeigt eine mittlere Kriminalität. Die Kreise Karthaus und Dirschau, von denen jeder ein Drittel polnischer Bevölkerung hat, stehen im allgemeinen etwas günstiger da;

jedoch nimmt Dirschau bei gefährlicher Körperverletzung und beim Diebstahl erst die 9. Stelle ein. Der Kreis Preußisch-Stargard, in dem die Polen $^3/_4$ der Bewohner ausmachen, weist eine sehr hohe Verurteiltenziffer auf. Der Kreis Putzig hingegen, der zum überwiegenden Teile von Kassuben bewohnt ist, hat in krimineller Hinsicht die beste Stellung. Im Kreise Neustadt endlich finden wir etwa zur Hälfte Deutsche, zu einem Sechstel Polen und zu einem Drittel Kassuben; dieser Kreis hat die höchste Kriminalität, sowohl was die Verbrechen und Vergehen überhaupt als auch die einzelnen Delikte anlangt. Es wäre verfehlt, wollten wir die kriminellen Verhältnisse in den drei letztgenannten Kreisen, so auffallend sie sind, ohne weiteres auf die Nationalität zurückführen, da es nicht ausgeschlossen ist, daß es sich um singuläre Erscheinungen handelt. Ein endgültiges Urteil können wir erst abgeben, nachdem auch die übrigen Verbrechensfaktoren untersucht worden sind.

Von den Kreisen des Regierungsbezirks Marienwerder bleiben Rosenberg, Graudenz-Stadt, Deutsch-Krone und Schlochau, die in der Hauptsache eine deutsche Einwohnerschaft haben, außer Betracht, wobei auf die oben gegebene Charakterisierung verwiesen wird. In den Kreisen Stuhm, Marienwerder, Thorn-Stadt, Flatow ist das polnische Element mit einem Viertel oder einem Drittel an der Gesamtbevölkerung beteiligt. Diese Kreise haben sämtlich sehr hohe Verurteiltenziffern; eine Ausnahme machen jedoch der Kreis Flatow und — soweit gefährliche Körperverletzung in Frage kommt — der Stadtkreis Thorn. Daß gerade die Körperverletzung im Kreise Thorn weniger oft begangen wird, deutet darauf hin, daß noch andere Momente bei der Verursachung der Kriminalität mitwirken. Betrachten wir endlich die Kreise Strasburg, Löbau, Tuchel, die eine zahlreiche polnische Bevölkerung haben, so ist hierbei folgendes hervorzuheben: der Kreis Strasburg zeigt bei allen Delikten eine außerordentlich hohe Kriminalität; im Kreise Löbau finden sich, soweit „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“ und Betrug, und im Kreise Tuchel, soweit Diebstahl und Betrug in Frage kommen, ebenfalls sehr hohe Ziffern, im übrigen halten diese beiden Kreise eine mittlere Linie ein. Wir sehen also auch hier die Tatsache bestätigt, daß diejenigen Kreise, in denen das polnische Element die Oberhand hat, größtenteils sehr hohe Verurteiltenziffern auf-

weisen;[1]) wir sind jedoch vorläufig nicht in der Lage, weitere Folgerungen daran anzuknüpfen.

Wegen seiner besonderen Rasseeigentümlichkeiten kommt noch **der jüdische Volksstamm** in Betracht. Dieser geht in den Ostmarken nicht so sehr in der übrigen Bevölkerung auf, wie das im Innern des Reiches der Fall ist, sondern nimmt eine eigenartige Mittelstellung zwischen Deutschen und Polen ein, die auch für die dortige innere Politik des preußischen Staates besondere Beachtung verdient.[2]) — Die Zugehörigkeit zur jüdischen Bevölkerung läßt sich, wie bereits dargelegt wurde, am richtigsten nach dem Religionsbekenntnis bestimmen, da die Abstammungsmerkmale infolge der stattgefundenen Vermischung der einzelnen Teile der Bevölkerung als allein entscheidendes Moment nicht in Betracht kommen. Danach ist auf Grund der Volkszählung von 1905 festzustellen, daß die Juden in der ganzen Provinz etwa 1 % der Bevölkerung bilden, und in den Kreisen der Provinz das Anteilsverhältnis sich zwischen 0,05 und 2,7 % bewegt.[3]) Die nähere Behandlung des jüdischen Teils der Bevölkerung wird erst im folgenden gegeben, wenn von den Beziehungen, die zwischen der Religion und der Kriminalität vorhanden sind, die Rede sein wird. Es kann indes schon jetzt bemerkt werden, daß bei dem geringen Anteil, den das jüdische Element an der Bevölkerung hat, ein Einfluß desselben auf die kriminellen Verhältnisse im ganzen kaum erwartet werden darf.

## II.
## Die Religion.

Die Ansichten darüber, ob eine Beziehung zwischen dem Religionsbekenntnis und der Begehung von strafbaren Handlungen

[1]) Eine genaue statistische Feststellung, welchen Einfluß das polnische Element auf die Kriminalität ausübt. ist nicht zu erreichen, da es in unserer Provinz nur zwei Kreise gibt (Pr. Stargard und Löbau), in denen die polnische Bevölkerung ein erhebliches Uebergewicht hat. — Ueber die Gründe für die höhere Kriminalität der Polen vergl. die Ausführungen von Stöwesand a. a. O. S. 77—88.

[2]) Vergl. die zutreffenden Ausführungen bei v. Massow a. a. O. S. 283—287; ferner Wassermann, Judenfrage und Ostmarkenproblem (Zeitschrift für Politik Band III Heft 3 und 4).

[3]) Vergl. Stat. Jahrbuch für den Preußischen Staat, Jahrg. 1907 S. 257/258.

sich herstellen läßt, sind außerordentlich verschieden. Im allgemeinen nimmt man jedoch an, daß die Religion einen maßgeblichen Einfluß auf die Kriminalität nicht ausübt, oder wenigstens daß ein solcher sehr schwer nachzuweisen ist.[1])

In der Reichskriminalstatistik findet sich hierüber folgende Bemerkung: „Kriminalistische Vergleiche zwischen den Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisarten in der christlichen Religion dürften sich nur mit Vorbehalt ziehen lassen. Unter den im Deutschen Reiche Verurteilten christlichen Glaubens kommen nicht nur Personen deutscher Abstammung in Frage, vielmehr auch Personen, welche — obwohl deutscher Reichsangehörigkeit — ihrer natürlichen Abstammung nach einem anderen Volksstamm angehören, wie z. B. die Polen. Da Charaktereigenschaften und Kulturentwicklung bei den verschiedenen Volksstämmen verschieden sind, diese beiden indessen auf die Kriminalität starke Einflüsse ausüben, so können aus den gegebenen Zahlen nur bedingte Schlüsse gezogen werden. — Erachtet man es überhaupt für möglich, einen Einfluß der Religionsverschiedenheit nach der einen oder anderen Richtung festzustellen, so wird man jedenfalls solche Feststellungen nicht treffen, ohne die wirtschaftliche und allgemeine kulturelle Entwicklung der evangelischen und katholischen Landesteile, die Stammeseigentümlichkeiten und Sitten in Betracht zu ziehen". (Stat. d. D. R. Bd. 193 S. II 40.)[2])

Diese Ausführungen könnten bei ihrer allgemeinen Fassung ebensogut für andere Faktoren der Kriminalität gebracht werden. Es liegt jedoch ein richtiger Gedanke zu Grunde: Die Unterschiede, die sich in den sittlichen Grundanschauungen und Moralvorschriften der verschiedenen Religionen im Deutschen Reiche ergeben, sind nicht so groß, daß sie auf die kriminellen Verhältnisse erheblich einwirken und ein solcher Einfluß neben anderen Faktoren überhaupt meßbar ist.[3])

---

[1]) So Petersilie a. a. O. S. 97; ferner Földes a. a. O. S. 562/563; vergl. auch v. Scheel a. a. O. S. 201; Kühnert „Kriminalität und Religion" (Zeitschrift des Preuß. Stat. Landesamts Jahrg. 52 S. 394).

[2]) Die Bemerkungen der Kriminalstatistik werden von Wassermann eingehend besprochen (vergl. Wassermann: „Beruf, Konfession und Verbrechen" S. 2—3).

[3]) Vergl. Stat. d. D. R. Bd. 30 S. II 30, Bd. 58 S. II 19, Bd. 64 S. II 34 u. a.

In diesem Zusammenhange ist darauf hinzuweisen, daß die zahlreichen Verurteilungen von Katholiken wegen gefährlicher Körperverletzung dadurch erklärt werden können, daß die katholische Religion in den kulturell weniger entwickelten und mit slawischen Elementen durchsetzten östlichen Grenzgebieten verbreitet ist. Ferner ist die hohe Kriminalität der jüdischen Bevölkerung, die sich bei einzelnen Delikten (Wucher, Betrug, Urkundenfälschung, Erpressung) zeigt, darauf zurückzuführen, daß die Juden größtenteils dem Handelsstande angehören.[1]) — Die Reichsstatistik hat es versucht, in den Erörterungen und Berechnungen zu dem Tabellenwerke diesem Umstande Rechnung zu tragen, indem sie die geographischen Unterschiede und die Berufsverteilung bei der Berechnung berücksichtigt hat. Jedoch sind in dieser Hinsicht nur vereinzelte Ansätze vorhanden; es ist bisher noch nicht erreicht, daß in den Tabellen eine Kombination des Bekenntnisses und des Berufes durchgeführt wird.

Wir finden in der Reichskriminalstatistik zahlenmäßige Angaben über die Religion der Verurteilten in der Tabelle II, welche die „Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze nach dem Orte der Tat" behandelt. In unserer Tabelle XX ist hiernach berechnet, wieviel Evangelische, Katholische und Juden im Jahrfünft 1903—1907 auf je 100 wegen eines bestimmten Deliktes verurteilte Personen entfallen. Allerdings konnte diese Berechnung nur für das Reich, den Staat und die beiden Regierungsbezirke unserer Provinz vorgenommen werden.

Wenn wir mit dieser Tabelle den prozentualen Anteil vergleichen, den die Angehörigen einer bestimmten Religionsgemeinschaft an der Gesamtbevölkerung haben, so ergeben sich für die Evangelischen und Katholiken, die ungefähr in gleicher Zahl (im Regierungsbezirk Danzig: Evangelische 49 %, Katholiken 48 %; im Regierungshezirk Marienwerder: Evangelische 45 %, Katholiken 54 %) vertreten sind, keine großen Besonderheiten hinsichtlich ihrer Kriminalität. Es ist allerdings zu bemerken, daß die Katholiken bei sämtlichen Delikten größere Ziffern aufweisen, und zwar auch im Bezirk Danzig, wo ihre Volkszahl die Evangelischen nicht übertrifft. Immerhin sind diese Unterschiede nicht so erheblich,

[1]) Vergl. die Abhandlungen: v. Liszt „Das Problem der Kriminalität der Juden" (1907); Wassermann „Beruf, Konfession und Verbrechen" (1906).

daß daraus irgendwelche Schlüsse gezogen werden könnten, zumal da der Einfluß der anderen Kriminalitätsfaktoren dabei nicht berücksichtigt ist.

Betrachten wir dann die Kriminalität der Juden, die im Regierungsbezirk Danzig 0,74 %, im Regierungsbezirk Marienwerder 1,17 % der Bevölkerung bilden, so sehen wir, daß diese eine sehr günstige kriminelle Stellung haben, wobei jedoch der Betrug ausgenommen werden muß. Bei letzterem Vergehen sind die Juden in beiden Regierungsbezirken mit $2^1/_2$ % an den Verurteiltenziffern beteiligt, trotzdem ihre Zahl im Bezirk Danzig viel geringer ist als in Marienwerder. Stellen wir die Betrugskriminalität der Juden der allgemeinen Verurteiltenziffer derselben gegenüber, so ist die verhältnismäßige Zahl der Verurteilungen wegen Betrugs im Bezirk Marienwerder um das $2^1/_2$-fache, im Bezirk Danzig sogar um das 4-fache größer als die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen überhaupt.

Da von den vier ausgewählten Deliktsarten nur der Betrug Besonderheiten zeigt, so wird es zweckmäßig sein, auch die übrigen Delikte heranzuziehen, wenigstens soweit das Deutsche Reich als Ganzes in Frage kommt. Nach einer Feststellung, die *v. Liszt*[1]) für eine Reihe von Jahren (1882—1901) an der Hand der Reichskriminalstatistik getroffen hat, läßt sich über die Beteiligung der Juden an strafbaren Handlungen folgendes sagen:

a) Die allgemeine Kriminalität der Juden ist günstiger als die der Christen.

b) Die Juden sind bei gewissen Delikten außerordentlich stark belastet (strafbarer Eigennutz, Wucher, Verbrechen gegen das geistige Eigentum, betrügerischer Bankerott, Zweikampf, Gewerbevergehen, Delikte gegen das Viehseuchengesetz).

c) Bei einer Reihe von Delikten haben die Juden eine sehr günstige Stellung (gefährliche Körperverletzung, schwerer Diebstahl, Gewalt und Drohungen gegen Beamte, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Raub und räuberische Erpressung, Brandstiftung, schwere Körperverletzung, Amtsvergehen usw.).

[1]) v. Liszt: „Das Problem der Kriminalität der Juden“ — (vergl. auch Zeitschrift Band 28 S. 765).

d) Wegen gewisser Delikte ist in einem Jahrzehnt keine Verurteilung jüdischer Personen vorgekommen (Hoch- und Landesverrat, Unzucht unter Mißbrauch eines Vertrauensverhältnisses, Mord, Kindestötung, Vergiftung Aussetzung u. a.).

Für die Besprechung der einzelnen Kreise der Provinz Westpreußen, zu der wir nunmehr übergehen, ist die nachstehende Tabelle (S. 184) aufgestellt, die darüber Auskunft gibt, in welcher Weise die Religionsgemeinschaften innerhalb dieser Verwaltungsgebiete verteilt sind.

Obwohl hierbei außerordentliche Abweichungen in der Zahl der Evangelischen und Katholiken vorkommen, so können wir diese Tatsache doch nicht für unsere Untersuchung verwerten, da es früher bei der Betrachtung der größeren Gebiete nicht möglich war, besondere Unterschiede in der Kriminalität der beiden Konfessionen festzustellen. — Was die jüdische Bevölkerung betrifft, so ist diese in einzelnen Kreisen ziemlich zahlreich vertreten — so in den Stadtkreisen Danzig, Thorn und Graudenz, ferner in Briesen, Deutsch-Krone, Flatow —, wenigstens in größerem Umfange, als dies in der Provinz und den beiden Regierungsbezirken der Fall ist, wo die Anteilsziffer der Juden 11,7 vom Tausend der Gesamtbevölkerung nicht übersteigt.

Angesichts dieser Verteilung der Religionsgemeinschaften ist nur eine einzige Untersuchung von Wichtigkeit, ob nämlich die Kreise mit jüdischer Bevölkerung beim Betrug eine hervortretende kriminelle Stellung einnehmen. Mit Rücksicht darauf, daß es gerade bei den Juden auf den Einfluß des Berufes besonders ankommt, kann nur die kriminalstatistische Tabelle XVIII, in welcher der Berufsfaktor ausgeschieden ist, Verwendung finden. Aus dieser ergibt sich, daß die Verurteiltenziffern der Kreise Danzig, Thorn-Stadt, Graudenz-Stadt sehr hoch sind, andererseits diejenigen der Kreise Briesen, Flatow, Deutsch-Krone nur einen geringen Betrag ausmachen. Daher ist ein besonderer Einfluß der jüdischen Religion, wenn wir von der Berufszugehörigkeit absehen, nicht nachzuweisen, vielmehr werden bei den Stadtkreisen Danzig, Thorn und Graudenz andere Faktoren für die Höhe der Kriminalziffern verantwortlich gemacht werden müssen. Dieses Resultat findet auch darin eine Erklärung, daß der Anteil der Juden, selbst in

den von uns hervorgehobenen Kreisen, außerordentlich niedrig ist und im Höchstfalle $2^1/_2$ % beträgt.

**Tabelle.** Auf 1000 Personen der Bevölkerung kommen Evangelische, Katholiken und Juden (1905):[1])

| Kreise | Evangelische | Katholiken | Juden |
|---|---|---|---|
| Elbing, Stadt | 772,1 | 194,9 | 7,1 |
| Elbing, Land | 751,7 | 207,5 | 0,5 |
| Marienburg | 559,2 | 356,5 | 5,0 |
| Danzig, Stadt | 649,7 | 323,3 | 16,0 |
| Danziger Höhe | 445,4 | 548,1 | 1,9 |
| Danziger Niederung | 860,6 | 127,6 | 1,0 |
| Dirschau | 347,4 | 641,1 | 7,1 |
| Preuß. Stargard | 213,0 | 777,1 | 8,0 |
| Berent | 388,5 | 603,0 | 7,2 |
| Karthaus | 229,7 | 765,6 | 4,4 |
| Neustadt | 276,5 | 714,1 | 5,2 |
| Putzig | 212,4 | 783,8 | 2,8 |
| Stuhm | 325,9 | 651,2 | 5,4 |
| Marienwerder | 521,5 | 467,4 | 5,0 |
| Rosenberg | 854,4 | 133,1 | 9,1 |
| Löbau | 160,2 | 825,4 | 9,9 |
| Strasburg | 306,2 | 676,3 | 11,3 |
| Briesen | 408,4 | 559,4 | 16,0 |
| Thorn, Stadt | 507,8 | 460,4 | 26,7 |
| Thorn, Land | 426,4 | 565,1 | 5,6 |
| Culm | 415,1 | 567,2 | 7,5 |
| Graudenz, Stadt | 637,5 | 326,0 | 21,4 |
| Graudenz, Land | 517,1 | 472,1 | 4,8 |
| Schwetz | 397,9 | 584,8 | 9,8 |
| Tuchel | 178,5 | 808,8 | 12,7 |
| Konitz | 186,8 | 804,9 | 8,2 |
| Schlochau | 517,9 | 469,2 | 12,4 |
| Flatow | 563,3 | 413,1 | 21,6 |
| Deutsch-Krone | 572,5 | 411,0 | 15,4 |

[1]) Vergl. Stat. Jahrbuch für den Preußischen Staat, Jahrg. 1907 S. 257/258.

Auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung müssen wir der in der Literatur oft vertretenen Ansicht beistimmen, daß es sich nicht empfiehlt, Religion und Bekenntnis als wirksame Faktoren der Kriminalität mit heranzuziehen. Es ist auch nicht anzunehmen, daß wir später, wenn eine vergleichende Zusammenstellung der wichtigsten Faktoren vorgenommen wird, ein anderes Ergebnis erhalten werden.

## 4. Abschnitt.

### Die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Angesichts der Vielgestaltigkeit und Veränderlichkeit des modernen Wirtschaftslebens wird man annehmen können, daß neben den persönlichen und sozialen Faktoren auch die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung für die Kriminalitätsverhältnisse Bedeutung hat. Insbesondere ist es der unvermittelte Gegensatz von drückender Armut und großem Reichtum, der auf den Stand der Kriminalität in einem bestimmten örtlichen Bezirke einen ungünstigen Einfluß auszuüben vermag. Von denjenigen Schriftstellern, welche die Ergebnisse der Reichskriminalstatistik für Spezialuntersuchungen verwertet haben, haben sich *Meyer*, *Müller*, *Berg* und *Stöwesand* eingehender mit den wirtschaftlichen Verhältnissen beschäftigt.[1]) Das Resultat dieser Untersuchungen kann im wesentlichen dahin zusammengefaßt werden, daß bei einer günstigen wirtschaftlichen Lage die gegen die Person gerichteten Verbrechen in größerer Zahl vorkommen, dagegen infolge der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse die Verbrechen gegen das Vermögen eine Zunahme erfahren. Allerdings ist zu beachten, daß die Diebstahlsfälle in manchen Gegenden nicht bloß auf wirtschaftliche Not, sondern auch auf die Vergnügungs- und Genußsucht der Bevölkerung zurückzuführen sind.

---

[1]) Meyer (Fällander): „Die Verbrechen in ihrem Zusammenhange mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen im Kanton Zürich“ (1895); Müller a. a. O.; Berg: Getreidepreise und Kriminalität in Deutschland seit 1882 (Abhandlungen des Kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin N.F. Band I Heft II); Stöwesand a. a. O. S. 134—174, insbes. S. 153—174; vergl. ferner Aschaffenburg a. a. O. S. 83—99.

Wenn wir die Beziehungen zwischen Kriminalität und Wirtschaftsleben untersuchen wollen, so ist vor allem zu prüfen, welcher Maßstab für die wirtschaftlichen Verhältnisse zu Grunde zu legen ist. Insbesondere ist dies für solche kriminalstatistischen Untersuchungen erforderlich, bei denen die Besprechung der wirtschaftlichen Verhältnisse nur in einem beschränkten Umfange erfolgt und demnach die Wirtschaftslage des Landes nicht in allen Einzelheiten berücksichtigt werden kann. Von einigen Autoren *(v. Mayr,*[1]) *Meyer, Berg)* wird der günstige oder ungünstige Stand der Getreidepreise als maßgebliches Moment herangezogen. Dies mag in früheren Zeiten zutreffend gewesen sein, und auch heute noch für solche Gebiete, in denen das Getreide das Hauptnahrungsmittel bildet und die Bevölkerung ausschließlich in der Landwirtschaft beschäftigt ist. Im übrigen kann jedoch die obige Ansicht keinen Anspruch auf unbedingte Geltung erheben.[2]) Bei dem großartigen Aufschwung, den die Industrie im Deutschen Reiche genommen hat, ist die Wirtschaftslage nicht mehr in demselben Maße von den Getreidepreisen abhängig, als dies früher der Fall war. Einmal kommen gerade in einem kleineren Bezirke andere Ursachen (Streiks, Aussperrungen, Arbeitslosigkeit, Niedergang der Konjunktur) in Betracht, die das Wirtschaftsleben in außerordentlicher Weise beeinflussen; andererseits haben die hohen Getreidepreise dann keine ausschlaggebende Bedeutung, wenn Ersatznahrungsmittel in genügender Menge vorhanden sind oder der Arbeiter infolge des guten Verdienstes in der Lage ist, den höheren Preis für das Brot zu bezahlen. Daß die Getreidepreise mittelbar noch immer einen gewissen Einfluß auf die Lebensverhältnisse der Bevölkerung haben, soll nicht bestritten werden. Es ist aber nicht zuzugeben, daß sie unbedingt als Maßstab für die wirtschaftliche Gesamtlage anzusehen sind.[3]) —

Als weiteres Hilfsmittel, um die wirtschaftlichen Verhältnisse mehrerer Gebiete zu vergleichen, kommt für uns die Steuer-

[1]) „Die Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben“ (1877) S. 346.

[2]) Müller a. a. O. S. 66/67. — And. Ans. Schnapper-Arndt „Sozialstatistik“ (1908) S. 625.

[3]) Auch der Nahrungsmittelpreis kann nicht als Maßstab für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung verwendet werden; es gelten hierfür zum größten Teil die oben gegebenen Ausführungen. — Vergl. jedoch Aschaffenburg a. a. O. S. 88.

statistik in Betracht.[1]) Diese Statistik, die in den „Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im Preußischen Staate“ veröffentlicht wird, gibt allerdings keine einwandfreie Darstellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bevölkerung. Einmal sind die Freistellungen und Ermäßigungen[2]) zu beachten, die nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes möglich sind, sodann weiter die gesetzlich zulässigen Abzüge.[3]) Aber auch die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens bezw. Vermögens, die durch Abgabe der Steuererklärung und durch Einschätzung der Steuereinschätzungs-Kommission vor sich geht, trifft nicht immer das Richtige, indem bald eine zu hohe, bald eine zu niedrige Einschätzung erfolgt. Diese Fehlerquoten weisen für Stadt und Land große Verschiedenheiten auf,[4]) da in den Städten das Einkommen im allgemeinen in Geldlohn besteht und daher durch Ermittlungen leicht festgestellt werden kann, während das Einkommen des Landarbeiters sich zu einem großen Teil aus Naturaleinkommen zusammensetzt, ferner auf dem Lande die Produkte der eigenen Wirtschaft verbraucht werden, ohne daß diese Tatsachen bei der Einkommensangabe zum Ausdruck kommen. Daher wird man annehmen können, daß auf dem Lande eine zu niedrige Einschätzung leichter möglich ist und auch häufiger vorkommt.[5]) Andererseits werden auch in der Stadt, vor allem was die Vermögenssteuer anbetrifft, zahlreiche Steuerhinterziehungen begangen, da die Ausgestaltung der Gesellschaftsform

---

[1]) Aus der Literatur sind zu nennen: Evert: „Sozialstatistische Streifzüge durch die Materialien der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer in Preußen von 1892—1901“ (Zeitschrift des Preuß Stat. Landesamts, Jahrg. 42 S. 246 ff.); Nitschke: „Einkommen und Vermögen in Preußen seit Einführung der neuen Steuern mit Nutzanwendung auf die Theorie der Einkommensentwicklung“ (1902); Mrozek: „Die Mängel der Veranlagung zur Einkommensteuer und Vorschläge zu ihrer Beseitigung“ (Preußische Jahrbücher, Bd. 136 S. 259—280); Perls: „Die Einkommensentwicklung in Preußen seit 1896 nebst Kritik an Material und Methoden“ (1911).

[2]) Preuß. Einkommensteuergesetz in der Fassung v. 19. 6. 1906 (mit Novelle v. 26. 5. 1909) §§ 5, 19, 20

[3]) § 8 des preuß Einkommensteuergesetzes.

[4]) Vergl. Perls a. a. O. S. 70—73.

[5]) Vergl. die bekannten Aufsätze von Delbrück und May (Jahrg. 1909 der Preuß. Jahrbücher) und die Besprechung in den Tageszeitungen; ferner Stöwesand a. a. O. S. 139, Perls a. a. O. S. 20—24.

(Aktiengeschaften u. a. mehr) es erleichtert, größere Vermögensmassen, von deren Vorhandensein die Steuerbehörde keine Kenntnis hat, nutzbringend anzulegen.[1]) Trotz aller Bedenken, welche der Verwertung der Steuerstatistik entgegenstehen, kann sie in unserer Abhandlung sehr wohl zu Grunde gelegt werden, da es sich in der Provinz Westpreußen fast nur um ländliche Kreise handelt und deshalb bei einer vergleichenden Darstellung die sich ergebenden Fehler ausgeglichen werden. Außerdem soll hier nur im allgemeinen auf die Wirtschaftslage und die Wohlhabenheitsverhältnisse der Bevölkerung eingegangen werden, indem es den Spezialuntersuchungen, welche sich mit der Kriminalität eines bestimmten Kreises beschäftigen, überlassen bleiben muß, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die damit zusammenhängenden Fragen ausführlich zu behandeln.

---

Als direkte Staatssteuern kommen für Preußen vor allem in Betracht: die Einkommensteuer, die von jedem, dessen Einkommen mehr als 900 ℳ beträgt, erhoben wird, und die Vermögenssteuer (Ergänzungssteuer), welche alle physischen Personen trifft, die ein Vermögen von mehr als 6000 ℳ und ein Einkommen von mehr als 900 ℳ oder aber ein Vermögen von mehr als 20000 ℳ haben. Die Feststellung, welche sich vom statistischen Gesichtspunkte aus am meisten empfiehlt, geht davon aus, wieviel Zensiten — d. h. steuerpflichtige Personen nach endgiltiger Feststellung der Steuerpflicht — bei jeder Steuerart auf einen bestimmten Teil der Bevölkerung kommen. In der folgenden Tabelle, deren Zahlen dem Stat. Jahrbuch für den Preußischen Staat entnommen sind,[2]) ist daher vor allem die Angabe von Wichtigkeit, wieviel vom Tausend der Bevölkerung Haushaltungsvorstände und selbständige Einzelpersonen ein Einkommen über 900 ℳ bezw. ein Vermögen über 6000 ℳ gehabt haben.

---

[1]) Diese und andere Mängel, die die Brauchbarkeit der Steuerstatistik beeinträchtigen, können hier nicht behandelt werden. Es wird auf die S. 187 Anm. 1 angegebenen Schriften verwiesen.

[2]) Vergl. Jahrg. 7 S. 318 ff. und Jahrg. 4 S. 262 ff.

Die wichtigsten Steuerergebnisse in den Kreisen der Provinz Westpreußen sind folgende:

| Kreis | Im Jahresdurchschnitt 1905—1909 hatten vom Tausend der Bevölkerung . . . Haushaltungsvorstände und selbständige Einzelpersonen (ausschließlich der Angehörigen): | | | | | | Es betrug im Jahresdurchschnitt 1902—1906 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ein Einkommen über 900 ℳ | | | ein Vermögen über 6000 ℳ | | | die Einkommensteuer | die Ergänzungssteuer |
| | in den Städten | auf dem Lande | insgesamt | in den Städten | auf dem Lande | insgesamt | in 1000 ℳ | |
| Elbing, Stadt | 134 | — | 134 | 43 | — | 43 | 314,4 | 44,6 |
| Elbing, Land | 61 | 55 | 116 | 31 | 48 | 79 | 77,7 | 15,6 |
| Marienburg | 112 | 51 | 163 | 47 | 42 | 89 | 165,4 | 41,9 |
| Danzig, Stadt | 148 | — | 148 | 36 | — | 36 | 975,9 | 148,7 |
| Danziger Höhe | — | 51 | 51 | — | 22 | 22 | 66,7 | 18,3 |
| Danziger Niederung | — | 60 | 60 | — | 37 | 37 | 42,6 | 11,8 |
| Dirschau | 104 | 42 | 146 | 24 | 18 | 42 | 101,1 | 16,4 |
| Preuß. Stargard | 85 | 31 | 116 | 33 | 21 | 54 | 71,7 | 14,5 |
| Berent | 98 | 35 | 133 | 42 | 22 | 64 | 39,1 | 9,5 |
| Karthaus | — | 51 | 51 | — | 31 | 31 | 40,4 | 8,3 |
| Neustadt | 136 | 32 | 168 | 77 | 19 | 96 | 123,8 | 33,1 |
| Putzig | 95 | 36 | 131 | 39 | 25 | 64 | 22,8 | 6,6 |
| Stuhm | 88 | 43 | 131 | 33 | 26 | 59 | 43,2 | 12,3 |
| Marienwerder | 130 | 54 | 184 | 62 | 32 | 94 | 148,9 | 36,8 |
| Rosenberg | 94 | 34 | 128 | 38 | 25 | 63 | 112,7 | 25,1 |
| Löbau | 89 | 35 | 124 | 30 | 16 | 46 | 45,8 | 8,9 |
| Briesen | 81 | 41 | 122 | 35 | 27 | 62 | 47,8 | 11,5 |
| Strasburg | 82 | 36 | 118 | 29 | 17 | 46 | 57,8 | 11,6 |
| Thorn, Stadt | 97 | — | 97 | 31 | — | 31 | 196,2 | 25,0 |
| Thorn, Land | 79 | 44 | 123 | 22 | 22 | 44 | 91,6 | 16,8 |
| Culm | 94 | 39 | 133 | 38 | 24 | 62 | 82,1 | 19,5 |
| Graudenz, Stadt | 115 | — | 115 | 33 | — | 33 | 167,6 | 24,7 |
| Graudenz, Land | 94 | 40 | 134 | 47 | 26 | 73 | 55,4 | 15,7 |
| Schwetz | 94 | 40 | 134 | 36 | 19 | 55 | 90,0 | 22,8 |
| Tuchel | 112 | 38 | 150 | 49 | 22 | 71 | 28,0 | 7,2 |
| Konitz | 120 | 45 | 165 | 40 | 19 | 59 | 86,6 | 17,7 |
| Schlochau | 92 | 35 | 127 | 45 | 23 | 68 | 63,8 | 17,9 |
| Flatow | 92 | 48 | 140 | 43 | 33 | 76 | 72,7 | 20,3 |
| Deutsch-Krone | 96 | 49 | 145 | 56 | 43 | 99 | 85,3 | 25,8 |

Im Regierungsbezirk Danzig finden sich als Kreise mit wenig Einkommens- und Vermögenssteuerzensiten: Danziger Höhe, Karthaus, Danziger Niederung. Als günstig gestellte Kreise kommen Dirschau, Danzig-Stadt, Marienburg und Neustadt in Betracht.

Vergleichen wir hiermit die Kriminalzahlen (und zwar nach Tabelle XVIII), so ergibt sich zunächst, daß Karthaus bei den Vermögensdelikten und bei „Gewalt und Drohungen gegen Beamte" unter dem Durchschnitt zu finden ist, und Danziger Höhe bei der allgemeinen Kriminalität, bei gefährlicher Körperverletzung und beim Diebstahl sehr schlecht dasteht, während die Kriminalität von Danziger Niederung überall günstig ist. Wir müssen also, falls die Wohlhabenheitsverhältnisse wirklich einen großen Einfluß ausüben, annehmen, daß beim Kreise Danziger Niederung andere Faktoren vorhanden sind, welche die Kriminalität günstig gestalten.

Für die Kreise mit günstigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen können wir in krimineller Hinsicht folgendes feststellen. Der Kreis Dirschau hat im allgemeinen eine gute Kriminalität und ist nur bei gefährlicher Körperverletzung und beim Diebstahlschlechter gestellt. Die Kreise Danzig-Stadt, Marienburg, Neustadt weisen sehr hohe Verurteiltenziffern auf, wenn auch dieStellung des Kreises Danzig bei gefährlicher Körperverletzung und diejenige des Kreises Marienburg bei „Gewalt und Drohungen gegen Beamte" und bei den Vermögensdelikten eine bessere ist. Diese Kreise haben also trotz ihrer guten wirtschaftlichen Stellung eine hohe Kriminalität, für die vielleicht später eine Erklärung gefunden wird.

Im Regierungsbezirk Marienwerder sind folgende Kreise hervorzuheben, die eine besonders niedrige Verhältniszahl der Zensiten aufweisen: Thorn-Stadt, Graudenz-Stadt, vielleicht auch Thorn-Land. Eine große Zahl von Steuerzensiten findet sich dagegen in den Kreisen Tuchel, Konitz, Marienwerder. Diejenigen Kreise, deren Steuerverhältnisse besonders ungünstig sind, haben auch eine sehr schlechte kriminelle Stellung, wenn man davon absieht, daß die Zahl der Körperverletzungen für den Stadtkreis Thorn nicht allzu groß ist. Dagegen zeigen von den Kreisen, die den höchsten Anteil an Zensiten haben, Marienwerder und Tuchel eine mittlere Kriminalität, die etwas

nach der ungünstigen Seite zuneigt, namentlich soweit im Kreise Tuchel die gegen das Vermögen gerichteten Straftaten in Betracht kommen. Es ist dann noch der Kreis Konitz zu erwähnen, der bei allen Deliktsarten günstige Verurteiltenziffern hat. Wir sehen also, daß im Regierungsbezirk Marienwerder die Kreise mit wenig Steuerzahlern in krimineller Beziehung sehr schlecht dastehen, während die Kreise, die gute Steuerverhältnisse haben, eine mittlere Kriminalität aufweisen. —

Indem wir die Betrachtung über die Steuerverhältnisse abschließen, können wir als Ergebnis feststellen, daß sich zwar gewisse Regelmäßigkeiten zwischen den Steuerverhältnissen und den Verurteiltenziffern gezeigt haben, aber im Regierungsbezirk Danzig auch große Unterschiede vorgekommen sind. Es kann eben ohne Berücksichtigung der sonstigen Faktoren der Kriminalität nicht gesagt werden, in welchem Maße eine ursächliche Beziehung zwischen den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Häufigkeit der begangenen Straftaten sich ergibt.

## 5. Abschnitt.

## Die Bevölkerungsverhältnisse.

### I.

### Stadt und Land.

Bereits im ersten Teile der vorliegenden Arbeit ist darauf hingewiesen (oben S. 71—73), daß die größeren Städte im Verhältnis zum ganzen Deutschen Reiche und insbesondere im Verhältnis zu den ländlichen Gebietsteilen erhöhte Verurteiltenziffern aufweisen. *Neefe*[1]) hat in einer besonderen Untersuchung diejenigen Städte des Deutschen Reiches, die mehr als 50000 Einwohner zählen, unter Hinzufügung der Verurteiltenziffern für das Jahrfünft 1898—1902 znsammengestellt. Er kommt auf Grund dieser Vergleichung zu folgendem Ergebnis: Die verhältnismäßige Kriminalität (Verbrechen und Vergehen überhaupt) dieser Städte geht im allgemeinen um 38 % über den Reichsdurchschnitt hinaus, wobei der Anteil der jugendlichen Personen oder der weiblichen Personen, jeder für sich berechnet, fast so groß ist als der Anteil

[1]) Vergl. Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte, Jahrg. 14 (1907) S. 340—348.

der männlichen Personen. Was die Einzeldelikte betrifft, so ist von den vier ausgewählten Delikten nur die Verhältniszahl der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten in den größeren Städten geringer als in dem übrigen Reichsgebiete. Am größten ist die Abweichung, und zwar zu Ungunsten der Städte, bei den wegen Diebstahls verurteilten Personen.

In unserer Provinz gibt es 4 größere Städte, die nahezu 50000 Einwohner oder darüber haben, nämlich Elbing, Danzig, Thorn, Graudenz. Ziehen wir die Verurteiltenziffern dieser Städte heran, so sehen wir, daß sie fast ständig sehr ungünstig sind. Eine Ausnahme bilden jedoch Danzig und Thorn bei der gefährlichen Körperverletzung, ferner Elbing beim Diebstahl.

Die höhere Kriminalität in den Städten ist einmal auf die zahlreiche industrielle Bevölkerung zurückzuführen, welche mehr zur Begehung von strafbaren Handlungen neigt als die in ländlichen Verhältnissen lebenden Personen. Sodann kommt die größere Dichtigkeit der Bevölkerung als ursächlicher Faktor in Betracht, da bei dem engen Aneinanderwohnen großer Menschenmassen naturgemäß die Konflikte sich steigern und die Gelegenheit zu strafbaren Handlungen sich leichter bietet. Die größere Dichtigkeit der Bevölkerung zeigt sich in den Städten in derart hohem Maße, sowohl was die Bewohnerzahl der Wohnhäuser als auch den Anteil an der Gesamtfläche betrifft, daß man ohne weiteres geneigt ist, diesem Moment einen außerordentlichen Einfluß auf die Kriminalität beizumessen. So entfallen in den Städten Graudenz und Thorn 18—20 mal, in Elbing und Danzig 40—50 mal soviel Personen auf 1 qkm der Fläche als im Durchschnitt des preußischen Staates überhaupt. Daneben kommen eine Reihe von besonderen Ursachen für die größere Kriminalität in Frage,[1]) vor allem der Umstand, daß in den größeren Städten eine starke Ansammlung berufsloser und arbeitsscheuer Elemente stattfindet, die zur Gewinnung ihres Unterhaltes zu dem Verbrechen ihre Zuflucht nehmen. *Aschaffenburg* sagt hierüber: „Große Städte

[1]) Die Kriminalität der westpreußischen Stadtkreise könnte dadurch genauer untersucht werden, daß eine Gruppierung der größeren Städte des Reiches oder Preußens nach den Verurteiltenziffern und den sonstigen Verhältnissen vorgenommen würde. In der vorliegenden Arbeit kann jedoch eine derartige Zusammenstellung aus räumlichen Gründen nicht erfolgen.

üben aus guten Gründen eine außerordentlich starke Anziehungskraft auf Verbrecher und arbeitsscheues Gesindel aus; sie finden dort eine bessere Stätte für ihre lichtscheue Wirksamkeit, leichter Anschluß an gleichgesinnte Genossen und können sich und ihre Beute der Verfolgung besser entziehen." [1])

## II.

## Die Bevölkerungsdichtigkeit.

Die Dichtigkeit der Bevölkerung muß — wie bereits erwähnt — als einer der wichtigsten Faktoren angesehen werden, die auf die günstige oder ungünstige Gestaltung der Kriminalität Einfluß haben. Es ist zunächst zu prüfen, wie sich die Verteilung der Bevölkerung auf die Fläche innerhalb unserer Provinz darstellt.

Näheren Aufschluß über diese Verhältnisse gibt die im folgenden aufgestellte Tabelle.

Die Dichtigkeit der Bevölkerung in der Provinz Westpreußen (nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1905).[2])

| Kreis | Auf 1 qkm kommen | | Auf eine bewohnte Wohnstätte kommen | |
|---|---|---|---|---|
| | bewohnte Wohnhäuser | Bewohner | Haushaltungen | Bewohner |
| Elbing, Stadt | 242,5 | 4432,4 | 4,4 | 17,9 |
| Elbing, Land | 7,7 | 63,2 | 1,8 | 8,2 |
| Marienburg | 8,1 | 78,3 | 2,0 | 9,4 |
| Danzig, Stadt | 233,3 | 5007,8 | 4,8 | 20,8 |
| Danziger Höhe | 9,0 | 118,7 | 2,7 | 13,0 |
| Danziger Niederung | 8,3 | 77,6 | 2,0 | 9,0 |
| Dirschau | 5,9 | 87,6 | 3,0 | 14,4 |
| Preuß. Stargard | 6,2 | 59,2 | 1,8 | 9,4 |
| Berent | 4,7 | 43,4 | 1,7 | 9,1 |
| Karthaus | 5,5 | 47,6 | 1,5 | 8,5 |
| Neustadt | 5,9 | 65,2 | 2,1 | 10,8 |
| Putzig | 5,2 | 44,1 | 1,6 | 8,4 |

[1]) Aschaffenburg a. a. O. S. 49.

[2]) Vergl. Stat. Jahrb. für d. Preuß. Staat, 5. Jahrg. (für 1907), S. 256—258.

| Kreis | Auf 1 qkm kommen | | Auf eine bewohnte Wohnstätte kommen | |
|---|---|---|---|---|
| | bewohnte Wohnhäuser | Bewohner | Haushaltungen | Bewohner |
| Stuhm | 6,6 | 57,0 | 1,8 | 8,5 |
| Marienwerder | 7,7 | 71,0 | 1,9 | 9,0 |
| Rosenberg | 5,0 | 51,2 | 2,0 | 10,0 |
| Löbau | 6,8 | 59,0 | 1,7 | 8,6 |
| Briesen | 7,5 | 67,4 | 1,8 | 8,9 |
| Strasburg | 6,6 | 56,5 | 1,7 | 8,4 |
| Thorn, Stadt | 86,2 | 1910,9 | 4,2 | 21,0 |
| Thorn, Land | 5,8 | 65,5 | 2,1 | 11,0 |
| Culm | 6,7 | 68,4 | 2,0 | 10,0 |
| Graudenz, Stadt | 74,5 | 1864,8 | 4,9 | 24,4 |
| Graudenz, Land | 6,2 | 59,7 | 1,8 | 9,5 |
| Schwetz | 6,1 | 52,2 | 1,6 | 8,3 |
| Tuchel | 4,5 | 35,9 | 1,5 | 7,9 |
| Konitz | 4,3 | 42,1 | 1,8 | 9,7 |
| Schlochau | 3,5 | 31,0 | 1,6 | 8,6 |
| Flatow | 5,6 | 44,3 | 1,5 | 7,8 |
| Deutsch-Krone | 3,2 | 29,6 | 1,8 | 9,1 |

Die Provinz Westpreußen wird hinsichtlich der Dichtigkeit der Bewohnerschaft von den meisten anderen Provinzen übertroffen, nur Pommern und Ostpreußen sind noch dünner bevölkert. Die Verteilung der Bevölkerung innerhalb der Provinz ist sehr ungleichmäßig: Der Bezirk Danzig (89,1 Bewohner auf 1 qkm) weist eine dichtere Bevölkerung auf als der Bezirk Marienwerder (53,0 Bewohner auf 1 qkm). — Im Regierungsbezirk Danzig haben die dichteste Bevölkerung die Stadtkreise Danzig und Elbing gegenüber Berent, Putzig, Karthaus, die sehr dünn bevölkert sind. Der Regierungsbezirk Marienwerder zählt als Kreise mit dichter Bevölkerung Graudenz-Stadt und Thorn-Stadt, ferner noch Marienwerder, während in Deutsch-Krone, Schlochau und Tuchel nur eine geringe Bewohnerzahl auf 1 qkm entfällt.

Wenn wir dann die Verurteiltenzahlen heranziehen, so erkennen wir, daß die Kreise mit dichter Bevölkerung eine hohe Kriminalität haben, die dünn bevölkerten Kreise dagegen niedrige Zahlen aufweisen. Ein näherer Vergleich ist jedoch gerade bei der Bevölkerungsdichtigkeit erst am Platze, wenn gleichzeitig

die übrigen Faktoren der Kriminalität betrachtet werden, wie dies in einem Schlußabschnitte geschehen soll.

Als eine weitere Tatsache, die mit der Bevölkerung im Zusammenhange steht, kommen die Wanderungen innerhalb der Provinz und in Verbindung damit die Seßhaftigkeit der Bewohner in Betracht. *Weidemann,* der die Kriminalität des Herzogtums Sachsen-Meiningen zum Gegenstande einer Untersuchung gemacht hat, mißt den Wanderungen einen starken Einfluß auf die Kriminalität bei, indem er folgendes ausführt: [1])

„Der Grund für den starken Einfluß des Zuzugs und Wegzugs auf die Kriminalität ist folgender: Der abziehende Teil der Bevölkerung setzt sich aus den wirtschaftlich und sozial gedrückten Elementen zusammen, die eine erhöhte Neigung zum Verbrechen haben. Umgekehrt besteht der zuziehende Teil aus denselben Elementen anderer Gegenden. Zwar verbessert sich die Lage der Zuziehenden schnell in aufblühenden Gegenden, immerhin aber tritt diese günstige Aenderung nicht stets und auch nicht bei allen ein. Außerdem muß man noch berücksichtigen, daß da, wo Fremden ein schnelles Emporkommen möglich ist, dies der Hebung der Industrie zu danken ist, die ihrerseits die Kriminalität ungünstig beeinflußt."

Das Material für diese Frage ist aus den Nachweisungen zu entnehmen, die von der Volkszählung über die Gebürtigkeit gegeben werden (Preußische Statistik Bd. 206,I); in diesen ist festgestellt, ob jemand in der Zählgemeinde, in dem Zählkreise oder in der Zählprovinz geboren ist. Hieraus könnte dann eine Schlußfolgerung auf die Seßhaftigkeit der Bevölkerung abgeleitet werden.

Es ist jedoch aus verschiedenen Gründen ratsam, diese Wanderungen innerhalb der Provinz hier nicht zu behandeln und zur Kriminalität in Beziehung zu setzen. Ganz abgesehen davon, daß bei dem durch die Volkszählung gegebenen Material die in der Zwischenzeit erfolgten Wanderungen nicht berücksichtigt sind,[2]) kann dem Zu- und Fortzug nicht die allgemeine

[1]) Weidemann a. a. O. S. 58.

[2]) Es ist z. B. möglich, daß jemand, nachdem er lange Zeit abwesend war, kurz vor dem Tage der Zählung in die Geburtsgemeinde zurückkehrt. Ob derartige Fälle durch die Massenbeobachtung ausgeglichen werden, mag dahingestellt bleiben; ich halte dies, soweit kleinere Zählgebiete (Kreise) in Betracht kommen, nicht für wahrscheinlich.

Bedeutung, wie sie *Weidemann* annimmt, für alle Kreise beigemessen werden. Sehr viel spricht dafür, daß die Wanderungen nicht überall auf dieselben Ursachen zurückzuführen sind und nicht in jedem Kreise dieselben Wirkungen äußern. Auch ist noch auf die östlichen Massenwanderungen hinzuweisen, für die besondere Gründe in Frage kommen. Es gehören hierher die Sachsengängerei landwirtschaftlicher Arbeiter, ferner die durch die Ostmarkenpolitik erfolgenden Ansiedlungen (aus dem übrigen Preußen, aus Russisch-Polen und dem Wolgagebiet), vor allem aber die im Osten beobachtete Abwanderung der Juden.[1]) Bei dieser letzteren sind es (im Gegensatz zu der von *Weidemann* aufgestellten Ansicht) gerade die wohlhabenden Elemente der jüdischen Bevölkerung, die nach dem Westen verziehen.

Daher wird es zweckmäßig sein, die Frage der Wanderungen in die Spezialuntersuchung einzelner Kreise zu verweisen, da hier auf Grund örtlicher Kenntnis und Umfrage der wirkliche Umfang und die genauen Ursachen für diese Erscheinung besser festgestellt werden können.

## 6. Abschnitt.

### Zusammenfassung der einzelnen Kriminalitätsfaktoren.

Bei der bisherigen Untersuchung der verschiedenen Faktoren der Kriminalität hat es sich gezeigt, daß eine sichere Erklärung der Kriminalität eines Kreises, wenn ein einzelner Faktor, losgelöst von der Gesamtheit der verursachenden Momente, betrachtet wird, nur in den wenigsten Fällen gegeben werden kann.

---

[1]) Vergl. über die Abwanderung der Juden v. Massow a. a. O. S. 283, ferner Zitzlaff, Vosberg und Karpinski: „Preuß. Städte im Gebiete des polnischen Nationalitätenkampfes“, Einleitung von L. Bernhard S. XIV—XIX.

Es ist aber durch die Untersuchung erreicht, daß jeder einzelne Faktor nach seinem Wesen sowie nach der Verbreitung innerhalb der Kreise dargestellt und der Einfluß, den er wahrscheinlich auf die Kriminalität bestimmter Kreise ausübt, angegeben ist, wenn auch nicht genau der Grad dieser Einwirkung festgelegt werden konnte.

Im folgenden soll versucht werden, eine vergleichende Gegenüberstellung der von uns besprochenen Faktoren zu geben, um einen besseren Einblick in die Verursachung der Kriminalität zu erhalten. Hierbei sind herangezogen worden: die Steuerverhältnisse, die Nationalität (der Anteil der polnischen und jüdischen Bevölkerung), die Bevölkerungsdichtigkeit und schließlich die weibliche Kriminalität. Bei jeder dieser Tatsachen sind nach der Art und Weise, in der dieselbe in den Kreisen der Provinz vertreten ist, vier Gruppen gebildet, wobei die erste Gruppe immer das für die Kriminalität günstigste Verhältnis darstellt (also eine größere Zahl von Zensiten, eine geringe Bevölkerungsdichtigkeit usw.). Nur hinsichtlich des Anteils der jüdischen Bevölkerung ist keine Gruppenbildung vorgenommen, vielmehr ist für diejenigen Kreise, in denen derselbe einen größeren Umfang hat, angegeben, wieviel Juden auf 1000 Personen der Gesamtbevölkerung entfallen. Wenn wir der Gesamtheit dieser Gruppen die Kriminalitätsverhältnisse (nach der Tabelle XVIII) gegenüberstellen, so erhalten wir die im folgenden wiedergegebene Uebersicht. (S. 197). Dabei sind die Kreise nach der Folge der Verurteiltenziffern der Gesamtkriminalität (vergl. Tabelle XVIII), von dem günstigsten Kreise jedes Regierungsbezirks beginnend, angeordnet und die Kriminalziffern selbst weggelassen. Ebenso sind, um einen besseren Ueberblick zu gewinnen, bei den ausgewählten Einzeldelikten nur die nach steigender Kriminalität berechneten Ordnungsnummern aufgeführt.

## Vergleichende Zusammenstellung der einzelnen Faktoren der Kriminalität.

| Kreis | Verbreitung der Kriminalitätsfaktoren in den einzelnen Kreisen | | | | | Kriminelle Ordnungsnummern der einzelnen Kreise (unter Zugrundelegung der Tab. XVIII) | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Steuerverhältnisse | polnische Bevölkerung | Anteilsziffer der Juden (auf 1000 d. Bev.) | Dichtigkeit der Bevölkerung | weibliche Kriminalität (1898—1902) | Gewalt und Drohungen gegen Beamte | Gefährliche Körperverletzung | Diebstahl | Betrug |
| Putzig . . . . | 3 | 1 | — | 1 | 3 | 2 | 1 | 2 | 6 |
| Elbing-Land . . | 3 | 1 | — | 2 | 1 | 1 | 5 | 1 | 2 |
| Danzig. Nied. . | 4 | 1 | — | 3—2 | 1—2 | 5 | 4 | 4 | 1 |
| Berent . . . . | 3 | 4 | 7 | 1 | 2—3 | 7 | 2 | 5 | 7 |
| Dirschau . . . | 2 | 3 | 7 | 3 | 3—2 | 4 | 9 | 9 | 4 |
| Elbing-Stadt . . | 3 | 1 | 7 | 4 | 2 | 8 | 7 | 3 | 12 |
| Karthaus . . . | 4 | 3 | — | 1 | 4 | 9 | 6 | 8 | 8 |
| Danzig-Stadt . . | 2 | 2 | 16 | 4 | 2 | 12 | 11 | 7 | 9 |
| Stargard . . . | 3 | 4 | 8 | 2 | 3 | 10 | 8 | 10 | 10 |
| Danziger Höhe . | 4 | 2 | — | 3 | 4 | 3 | 11 | 11 | 3 |
| Marienburg . . | 1 | 2 | — | 3—2 | 1 | 6 | 10 | 6 | 5 |
| Neustadt . . . | 1 | 3 | — | 2 | 4 | 11 | 12 | 12 | 11 |
| Flatow . . . . | 2 | 2 | 22 | 1 | 1 | 1 | 2 | 3 | 2 |
| Schlochau . . . | 3 | 1 | 12 | 1 | 1 | 4 | 3 | 2 | 3 |
| Deutsch-Krone . | 1 | 1 | 15 | 1 | 2 | 2 | 6 | 1 | 1 |
| Konitz . . . . | 1 | 3 | 8 | 1 | 2 | 6 | 1 | 4 | 4—5 |
| Schwetz . . . | 3 | 3 | 10 | 2 | 1—2 | 7 | 5 | 6 | 9 |
| Tuchel . . . . | 2 | 4 | 13 | 1 | 2 | 8 | 4 | 12 | 12 |
| Löbau . . . . | 4 | 4 | 10 | 2 | 3 | 14 | 8 | 5 | 14 |
| Briesen . . . . | 3—4 | 3 | 16 | 3 | 4 | 11 | 9 | 7 | 4—5 |
| Rosenberg . . . | 3 | 1 | 9 | 2 | 3 | 3 | 14 | 13 | 15 |
| Graudenz-Land . | 3 | 2—3 | — | 2 | 4*) | 5 | 16 | 9 | 11 |
| Marienwerder . | 1 | 2 | — | 3 | 3 | 10 | 13 | 10 | 10 |
| Thorn-Land . . | 4 | 3 | — | 3 | 4*) | 13 | 10 | 11 | 7 |
| Culm . . . . | 3 | 3 | 7—8 | 3 | 2 | 9 | 12 | 14 | 8 |
| Stuhm . . . . | 3 | 2 | — | 2 | 3 | 12 | 17 | 8 | 6 |
| Thorn-Stadt . . | 4 | 2 | 27 | 4 | 4*) | 16 | 7 | 16 | 17 |
| Graudenz-Stadt . | 4 | 1 | 21 | 4 | 4*) | 17 | 11 | 17 | 16 |
| Strasburg . . . | 4 | 4 | 11 | 2 | 1 | 15 | 15 | 15 | 13 |

*) Hierbei ist jeweils der Landkreis von dem Stadtkreise nicht getrennt (soweit es sich um die weibliche Kriminalität handelt).

Für den Regierungsbezirk Danzig ist hiernach zu bemerken:

Die gute kriminelle Stellung der Kreise Putzig, Elbing-Land und Danziger Niederung stimmt damit überein, daß eine geringe Bevölkerungsdichtigkeit vorhanden und ebenso der Anteil der Polen sehr niedrig ist. Man wird nicht fehlgehen, wenn man die hohen Betrugsziffern im Kreise Putzig auf das weibliche Element zurückführt; nach der Tabelle XIX steht der Kreis Putzig (für 1898—1902) hinsichtlich der weiblichen Beteiligung am ungünstigsten da und überragt ganz erheblich die weibliche Betrugsziffer der übrigen Kreise des Bezirks.

Bei der Betrachtung der ungünstigen Kriminalziffern des Bezirks (Pr. Stargard, Danziger Höhe, Marienburg, Neustadt) ist folgendes hervorzuheben: Stargard hat einen außergewöhnlich großen Prozentsatz polnischer Bevölkerung und auch ungünstige Steuerverhältnisse. Der Kreis Danziger Höhe weist ebenfalls eine geringe Zahl von Zensiten und gleichzeitig eine größere Bevölkerungsdichtigkeit auf; Neustadt hat wieder einen großen Teil polnischer Bevölkerung. Alle diese Kreise zeigen auch eine ungünstige weibliche Kriminalität, die vor allem die hohen Diebstahlsziffern der Gesamtbevölkerung (besonders im Kreise Danziger Höhe) beeinflußt haben wird. Dagegen finden wir in Marienburg, das bei den Verbrechen und Vergehen im allgemeinen und bei gefährlicher Körperverletzung eine schlechte Stellung hat, sehr günstige soziale und wirtschaftliche Verhältnisse, abgesehen von einer etwas größeren Dichtigkeit der Bewohnerschaft. Es mag dahingestellt bleiben, ob dieser letztere Umstand allein die teilweise höhere Kriminalität verschuldet hat. Was die Provinzialhauptstadt Danzig betrifft, so dürften die hohen Zahlen bei gefährlicher Körperverletzung und „Gewalt und Drohungen gegen Beamte“ auf die Dichtigkeit der Bevölkerung zurückzuführen sein, da die Stadt im übrigen (weibliche Kriminalität, Anteil der Polen, Steuerverhältnisse) immer in der zweiten Gruppe zu finden ist.

Im Regierungsbezirk Marienwerder erhalten wir aus der Gegenüberstellung folgende Ergebnisse:

In denjenigen Kreisen, welche die niedrigsten Verurteiltenziffern haben, sind auch günstige Lebensverhältnisse der Bevölkerung vorhanden, abgesehen davon, daß Konitz einen größeren Anteil polnischer Bevölkerung und Schlochau eine niedrige Zensitenzahl aufweisen.

Die zahlreiche Begehung von Diebstählen im Kreise Tuchel dürfte, wie ein Vergleich der gesamten Verhältnisse der Kreise Tuchel und Löbau zeigt, der polnischen Bevölkerung zur Last fallen. Zu beachten sind noch die Zahlen des Kreises Rosenberg, soweit gefährliche Körperverletzung, Diebstahl und Betrug in Frage kommen. Es ist nicht anzunehmen, daß die schlechte kriminelle Stellung dieses Kreises (vor allem bei der gefährlichen Körperverletzung) den etwas ungünstigen Steuerverhältnissen und der Beteiligung des weiblichen Elements zuzuschreiben ist, vielmehr müssen hierbei noch andere Ursachen wirksam sein.

Als ungünstige Kreise in krimineller Beziehung sind Stuhm, Thorn, Graudenz-Stadt und Strasburg zu nennen. Im Kreise Stuhm ist die hohe Kriminalität auf mehrere Faktoren (vor allem schlechte Steuerverhältnisse) zurückzuführen; eine genaue Feststellung kann nur durch eine spezialstatistische Untersuchung erfolgen. Es sei bemerkt, daß die Diebstähle in diesem Kreise in überwiegendem Maße von weiblichen Personen begangen werden. Für die Stadtkreise Thorn und Graudenz kommen als verursachende Momente die Dichtigkeit der Bevölkerung und die schlechten Steuerverhältnisse in Betracht, während der Kreis Strasburg ungünstige Steuerziffern und einen großen Anteil polnischer Bevölkerung aufweist. Wenn die Kreise Thorn und Graudenz (mit Einschluß der Landkreise) hohe weibliche Verurteiltenziffern haben, so ist trotzdem nicht anzunehmen, daß gerade die weiblichen Personen die Kriminalität der Gesamtheit in besonderem Maße beeinflußt haben, vielmehr ist die weibliche Verurteiltenziffer ebenfalls durch die ungünstigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Kreise bedingt. Ebenso wird man die starke Betrugskriminalität der beiden Stadtkreise nicht allein auf die jüdische Bevölkerung zurückführen können, da der Anteil derselben verhältnismäßig gering ist und andere Kreise (Deutsch-Krone, Flatow) trotz des jüdischen Elements niedrige Verurteiltenziffern beim Betruge aufweisen.

Es ist hiernach hervorzuheben, daß als Hauptursachen für die Kriminalität die Dichtigkeit der Bevölkerung und die wirtschaftlichen Verhältnisse in Frage kommen. Bei einem Ueberblick über die Kreise des Bezirks Marienwerder ergibt sich mit ziemlicher Regelmäßigkeit, daß günstige Steuerverhältnisse mit niedrigen Verurteiltenziffern korrespondieren, während diejenigen Kreise, die eine

hohe Kriminalität haben, auch eine große Bevölkerungsdichtigkeit und wenig Steuerzensiten aufweisen. —

Diese vergleichende Zusammenstellung hat, obwohl nur einige der wichtigsten Faktoren der Kriminalität herangezogen sind, gezeigt, daß es wohl möglich ist, auf dem Wege der statistischen Untersuchung näheren Aufschluß über die Verursachung der Kriminalität zu erhalten.[1]) Vor allem kamen hierfür diejenigen Kreise, welche sehr niedrige oder sehr hohe Verurteiltenziffern haben, in Betracht, da es die besondere Aufgabe der Kriminalstatistik ist, die hervorragenden Eigentümlichkeiten in der Kriminalität eines Landes aufzuzeigen und eine Erklärung dafür zu suchen. Wenn für die günstigen oder ungünstigen Verurteiltenziffern eines Kreises eine Aufklärung nicht gegeben werden konnte, so ist dies teilweise darauf zurückzuführen, daß bei einer Abhandlung, die sämtliche Kreise der Provinz zum Gegenstande hat, nur wenige Faktoren der Kriminalität berücksichtigt werden können. Die Lücken, die das Ergebnis der vorliegenden Studie zeigt, sind aber auch durch das Fehlen des Materials bedingt, vor allem soweit es die Zahl der jugendlichen und der weiblichen Verurteilten betrifft. Wenn auch die häufige Verurteilung von Jugendlichen nicht immer als Ursache einer hohen Gesamtkriminalität oder wenigstens als deren Begleiterscheinung anzusehen ist, so haben die Zahlen der verurteilten Jugendlichen trotzdem ein großes Interesse für uns, denn wir werden durch sie vielfach auf Ursachen der Gesamtkriminalität, mit denen sie in Beziehung stehen, hingewiesen.

Den weiteren kriminalstatistischen Untersuchungen, die sich mit einem oder mehreren Kreisen der Provinz zu beschäftigen haben, fällt die Aufgabe zu, auf die einzelnen Faktoren der Kriminalität näher einzugehen und die Verhältnisse eines kleineren Gebietes unter Heranziehung sämtlicher Faktoren zu behandeln. Der besondere Zweck der vorliegenden Arbeit war es, durch die allgemeine Betrachtung der Kriminalität der Provinz Westpreußen zu weiteren kriminalstatistischen Untersuchungen zu veranlassen und eine Grundlage hierfür zu bieten.

---

[1]) v. Mayr (Zeitschrift Band 32 S. 61) hebt besonders hervor, daß durch statistische Arbeiten, welche die Vergleichung von Zahlenreihen vornehmen, Erfolge für die Erkenntnis der Verbrechensursachen erzielt werden. Ebenso weist er (S. 60) auf die große Bedeutung der Massenbeobachtung gegenüber der kriminalistischen Einzelbeobachtung hin.

# Kapitel III.

## Der weitere Ausbau der Kriminalstatistik.

Die gesamte Tätigkeit der Kriminalstatistik äußert sich nach zwei verschiedenen Richtungen. Einmal kommt die Erhebung und Veröffentlichung des Materials, die heute vollständig der Behörde zufällt, in Betracht, und auf der andern Seite die wissenschaftliche Bearbeitung der durch das Kaiserliche Statistische Amt bekanntgegebenen Zahlenreihen. Ueber diese beiden Seiten der kriminalstatistischen Tätigkeit und deren Vervollkommnung soll, nachdem die kriminellen Verhältnisse eines örtlichen Gebietes eingehend besprochen sind, ein kurzer Ausblick gegeben werden, nicht als systematische und umfassende Darlegung, sondern in Form aphoristischer Bemerkungen, wie der weitere Ausbau der amtlichen Kriminalstatistik und die wissenschaftliche Verwertung des statistischen Materials zu denken ist.

Die Erhebung des Materials und deren sachliche Ausdehnung über die Verurteilungsstatistik hinaus sind in verschiedenen Schriften von *v. Oettingen*,[1]) *v. Mayr*[2]) u. a., und soweit es sich um die spezielle Frage der Rückfallstatistik handelt, in einem Gutachten von *Köbner*[3]) ausführlich erörtert, auf deren Inhalt verwiesen werden kann. Daher wollen wir uns, was die amtliche Kriminalstatistik

[1]) In Zeitschrift Band 1 (1881), S. 414—438.

[2]) v. Mayr im Jahrbuch für Kriminalpolitik und innere Mission Band I S. 257—274, in Zeitschrift Band 32 S. 38—48, ferner in seinem Handbuche „Statistik und Gesellschaftslehre“ Band III Lfg. 2.

[3]) Köbner in Zeitschrift Band 13 S. 615—740.

anlangt, darauf beschränken, die Wünsche wiederzugeben, die bezüglich der Veröffentlichung des durch die Zählkarten erhobenen Materials auszusprechen sind. — Schließlich soll gezeigt werden, in welcher Richtung das Werk, das durch verschiedene Spezialarbeiten begonnen ist, von der kriminalstatistischen Wissenschaft fortgesetzt werden kann.

## I.

Die Betrachtung der Kriminalität eines örtlichen Gebietes ist vielfach dadurch erschwert, daß das Material für die Teilgebiete des Deutschen Reiches, insonderheit für die Kreise, nur in geringem Umfange veröffentlicht ist. So sind für das Jahrfünft 1903—1907, wie wir gesehen haben, nur die Ziffern der in den einzelnen Kreisen verurteilten Personen vorhanden; es sind nicht einmal die einfachen Zahlen der weiblichen und jugendlichen Verurteilten und der vorbestraften Personen gegeben, geschweige denn eine eingehende Gliederung derselben nach persönlichen und sozialen Merkmalen. Dieses Beispiel zeigt zur Genüge, daß selbst innerhalb des Gebietes der Verurteilungsstatistik, auf das die amtliche Kriminalstatistik sich beschränkt, eine weitere Spezialisierung zu erfolgen hat.[1])

Wenn wir von der Rückfallstatistik, die im Interesse ihres kriminalpolitischen Zweckes auf einer besonderen Erhebungsmethode aufzubauen ist, hier absehen, so bleiben noch eine ganze Reihe von Tatsachen, deren Wiedergabe in dem Tabellenwerke unbedingt zu wünschen ist. Die im folgenden bezeichneten Punkte sind als das Mindestmaß der Forderungen, die wir in dieser Hinsicht an die amtliche Kriminalstatistik stellen müssen, anzusehen.

a) Die Ziffern der verurteilten jugendlichen und weiblichen Personen und ferner der vorbestraften Verurteilten sind in regelmäßiger Folge zu veröffentlichen, wenn nicht alljährlich, so doch für den fünfjährigen Zeitraum, dessen Benutzung in wissenschaftlichen Schriften üblich geworden ist. Die Kenntnis der Zahl der weiblichen Verurteilten stellt, wie in dieser Abhandlung bereits ausgeführt ist, eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Erforschung der Ursachen der Kriminalität dar. Ebenso ist es unerläßlich, daß die verurteilten Jugendlichen bei der großen Bedeutung, die sie in kriminalpolitischer Hinsicht haben, regelmäßig angegeben werden. Das Gleiche gilt

[1]) Vergl. hierzu besonders v. Mayr in Zeitschrift Band 32 S. 48.

von denjenigen Personen, die schon vor der jetzigen Verurteilung eine Bestrafung erlitten haben. Wenn auch eine methodisch durchgeführte Rückfallstatistik erwünscht wäre, so ist es doch auch von Interesse, zu erfahren, welche Straftaten in den einzelnen Gebietsteilen vorbestraften Personen oder aber dem unbestraften Teile der Bevölkerung zur Last fallen.

b) Für jede Gruppe von Verurteilten ist sodann eine genaue Gliederung nach dem Geschlecht, nach den kriminalstatistisch wichtigen Altersklassen, nach Nationalität und Beruf, nach der Wohlhabenheit usw. vorzunehmen, da nur von einer solchen Kombination der einzelnen Faktoren eine Klärung der Ursachen der Kriminalität erwartet werden kann. Dabei ist es nicht unbedingt erforderlich, daß die Kombinierung bis ins Einzelne in fortlaufender Reihe durchgeführt wird, wie dies *Stöwesand* vorgeschlagen hat (vergl. das Faktorenschema, *Stöwesand* a. a. O. S. 177). Es muß aber verlangt werden, daß wenigstens eine genaue Gliederung von Alter und Geschlecht stattfindet, während in einer weiteren Tabelle Beruf und Wohlhabenheit sowie auch die Nationalität (Rassenzugehörigkeit) berücksichtigt werden.

c) In örtlicher Beziehung müssen alle diese Angaben auf die Kreise ausgedehnt werden. Die Faktoren der Kriminalität kann man nur richtig beurteilen, wenn neben die statistische Erfassung derselben die kriminalistische Einzelbeobachtung tritt. Da letztere allein innerhalb eines örtlich begrenzten Bezirkes auf Grund persönlicher Kenntnis möglich ist, so ist das Verlangen gerechtfertigt, daß das statistische Material ebenfalls für die kleineren Verwaltungsgebiete gegeben wird. — Die Ausdehnung der Veröffentlichung auf die Kreise hat aber auch für die Strafrechtspflege große Bedeutung. Es ist eine der Aufgaben einer gut ausgebildeten Kriminalstatistik, daß auf Grund der amtlichen Tabellen jeder Richter oder Staatsanwalt in den Stand gesetzt wird, die Kriminalität der Kreise seines Bezirks und deren Schwankungen zu beobachten und auf diesem Grunde den Ursachen der kriminellen Erscheinungen nachzugehen. Nur auf diese Weise wird es erreicht, daß die Kriminalstatistik auch unmittelbar befruchtend auf die gerichtliche Praxis einwirkt.

II.

Im engsten Zusammenhang mit dieser Frage steht, wie hier bemerkt sein mag, die Organisation der statistischen Behörden. Auf

die hier in Betracht kommenden Aenderungen, die durch die Ausdehnung der amtlichen Veröffentlichungen auf allen Gebieten bedingt sein würden, soll im folgenden kurz eingegangen werden.

Die Schwierigkeit, sämtliche Arbeiten von einer Zentralstelle aus vorzunehmen, wird, wie sich in allen Zweigen der Statistik gezeigt hat, infolge der sachlichen Ausdehnung der statistischen Erhebungen immer größer. Andererseits ist es bei der großen Bedeutung, welche der Statistik im modernen Leben zukommt, erforderlich, daß nicht bloß die Kriminalstatistik, sondern auch die übrigen statistischen Erhebungen, vor allem die Beobachtung der wirtschaftlichen Vorgänge, auf die Kreise erweitert werden Die Nachweise, die jetzt für die Kreise gebracht werden (so im Anhange des Statistischen Jahrbuchs für den Preußischen Staat), genügen in keiner Weise, da eine eingehende und regelmäßige Wiedergabe derselben nicht erfolgt und deshalb die wissenschaftliche Beobachtung einer bestimmten Erscheinung in fortlaufenden Zeitabschnitten nicht möglich ist.

Daher ergibt sich die Notwendigkeit, neben den statistischen Zentralbehörden noch besondere statistische Stellen (in Preußen für jede Provinz) einzurichten, die auf einem kleineren räumlichen Bezirke einen Teil des Arbeitsgebietes des Kaiserlichen Statistischen Amtes und des Preußischen Statistischen Landesamtes übernehmen. Diesen provinzialstatistischen Aemtern würde die Aufgabe zufallen, das erhobene Zahlenmaterial für die Tabellenwerke zu bearbeiten und auch die wissenschaftliche Behandlung einzelner Probleme vorzunehmen, während es dem Zentralamte überlassen bleibt, die Erhebung des statistischen Materials in die Wege zu leiten und einheitliche Grundsätze für die Bearbeitung der Veröffentlichungen aufzustellen. Daneben würde es zur Tätigkeit der provinzialstatistischen Aemter gehören, in besonders angegliederten Seminaren die Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten anzuregen und zu fördern und Auszählungen aus dem Urmaterial, soweit sich dies ermöglichen läßt, zu besonderen wissenschaftlichen Zwecken vorzunehmen.[1]) Ferner wäre es zweckmäßig, durch Abhaltung von Kursen die Verwaltungs-

---

[1]) Auch v. Mayr (Zeitschrift Band 32 S. 63) weist darauf hin, daß zentralisierte Studienbehelfe geschaffen werden müssen, um die Nutzbarmachung des jetzt schon vorhandenen Materials der Kriminalstatistik zu fördern.

beamten des Bezirks mit statistischen Fragen vertraut zu machen. — Ein großer Vorzug, den eine solche Dezentralisation hat, ist darin zu finden, daß die Beamten der provinzialstatistischen Aemter die Möglichkeit haben, sich eine persönliche Kenntnis des Beobachtungsgebietes zu verschaffen.

Soweit die Kriminalstatistik in Betracht kommt, ist noch darauf hinzuweisen, daß die Einrichtung eines besonderen „Beirates für Kriminalstatistik" zu empfehlen wäre, wie sie *v. Mayr* wiederholt gefordert hat.[1]) Dieser Beirat würde aus Vertretern der amtlichen Statistik und der Justizverwaltung, ferner aus Angehörigen des Richterstandes und der Strafrechtswissenschaft sowie geeigneten Einzelpersonen bestehen und alle kriminalstatistischen Fragen und Probleme zu beraten haben.

Die Organisation der statistischen Behörden näher zu erörtern, würde über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinausgehen. Es sollte nur eine Anregung gegeben werden, wie die weitere Entwicklung der amtlichen Statistik in zweckmäßiger Weise zu gestalten ist.

## III.

Die wissenschaftliche Verwertung des kriminalstatistischen Zahlenmaterials wird sich vor allem auf die Untersuchung kleinerer örtlicher Gebiete zu erstrecken haben, da hierdurch allein die mutmaßlichen Ursachen der Kriminalität ermittelt werden können.

Zunächst wäre es erwünscht, wenn den bisherigen Arbeiten, die die Kriminalität einer Provinz zum Gegenstande haben (Provinz Sachsen, Schlesien, Posen, Ostpreußen), weitere Untersuchungen sich anreihen würden, sodaß schließlich die Gesamtheit der preußischen Provinzen in krimineller Hinsicht dargestellt ist. Es sind dies jedoch nur Vorarbeiten, um die statistische Behandlung von einzelnen Kreisen der betreffenden Provinz einzuleiten. Gerade das räumliche Gebiet eines Kreises eignet sich am besten für die kriminalstatistische Untersuchung, da hier die statistische Massenbeobachtung und die lokale Kenntnis der Verhältnisse ineinandergreifen können. Die Betrachtung eines einzelnen Kreises hat aber zur Voraussetzung, daß die Stellung, welche dieser unter den übrigen Kreisen der Provinz

[1]) Vergl. v. Mayr in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Jahrg. 1 S. 51/52; ders. in Zeitschrift Band 32 S. 63.

in krimineller Beziehung und hinsichtlich seiner sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse einnimmt, genau bekannt ist.

Andererseits werden durch die kriminalstatistische Untersuchung der Teilgebiete des Deutschen Reiches die Wege geebnet für die zusammenfassende Darstellung von einzelnen Kriminalitätsfaktoren, die sich auf das Deutsche Reich oder auf den preußischen Staat erstreckt. Es wäre verfehlt, solche Untersuchungen auf den zahlenmäßigen Angaben des Gesamtgebietes aufzubauen. Sie erhalten erst dadurch eine statistische Grundlage, daß man davon ausgeht, welche Wirkungen der Kriminalitätsfaktor in den Provinzen ausübt und wie er sich innerhalb dieser Gebietsteile zu den anderen Faktoren verhält. Auch mit Rücksicht hierauf ist zu wünschen, daß die kriminalstatistische Darstellung der Provinzen weiter fortgesetzt wird.

Die vorliegende Abhandlung hat ihren Zweck erfüllt, wenn sie, insbesondere durch die eingehende Betrachtung des kriminellen Zustandes, dem juristischen Praktiker ein Bild von den kriminellen Verhältnissen in der Provinz zu bieten vermag und andererseits für die Statistiker eine Anregung gibt, die Ursachen der Kriminalität für einzelne Kreise der Provinz Westpreußen zu untersuchen.

# Anhang.

## Kriminalstatistische Tabellen.

Tabelle I.

## Die Kriminalität der Provinz Westpreussen

(im Verhältnis zur Kriminalität des Deutschen Reiches und Preussens.)

Auf je 100000 strafmündige Zivilpersonen
kommen im Jahresdurchschnitt der Jahre 1903/1907 Verurteilte wegen nachstehender Delikte:

| Gebiet | Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze (ausser § 140 St G.B.) | Gewalt und Drohungen gegen Beamte | Gefährliche Körperverletzung | Diebstahl | Betrug |
|---|---|---|---|---|---|
| Deutsches Reich . . . . . | 1195,4 | 41,2 | 227,6 | 239,2 | 61,1 |
| Preußen . . . . . | 1215,1 | 41,5 | 219,3 | 250,3 | 49,2 |
| Provinz Westpreußen . . . . | 1436,9 | 51,2 | 315,7 | 353,2 | 37,8 |
| Regierungsbezirk Danzig . . . | 1451,1 | 67,9 | 309,5 | 338,8 | 38,1 |
| Regierungsbezirk Marienwerder . | 1419,3 | 37,9 | 320,6 | 364,6 | 37,5 |

**Tabelle II.**

## Die kriminellen Verhältnisse der Provinz Westpreußen, verglichen mit den preußischen Provinzen und den deutschen Bundesstaaten.

Auf je 100000 strafmündige Zivilpersonen kommen im Jahresdurchschnitt der Jahre 1903/1907 Verurteilte wegen nachstehender Delikte:

| Laufende No. | Bundesstaat oder Provinz | Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt (außer § 140 St.G.B.) | | Gewalt und Drohungen gegen Beamte | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Ordgs. No. | Verurteiltenziffer | Ordgs. No. | Verurteiltenziffer |
| 1. | Ostpreußen | 37 | 1523,3 | 31 | 44,1 |
| 2. | Westpreußen | 35 | 1436,9 | 35 | 51,2 |
| 3. | Brandenburg (außer Berlin) | 23 | 1102,4 | 23 | 33,1 |
| 4. | Stadt Berlin | 38 | 1522,3 | 27 | 36,3 |
| 5. | Pommern | 25 | 1156,6 | 26 | 34,7 |
| 6. | Posen | 36 | 1448,7 | 29 | 38,2 |
| 7. | Schlesien | 33 | 1410,9 | 33 | 50,3 |
| 8. | Sachsen (Provinz) | 16 | 981,2 | 18 | 28,9 |
| 9. | Schleswig | 10 | 942,8 | 32 | 45,3 |
| 10. | Hannover | 15 | 965,4 | 16 | 28,2 |
| 11. | Westfalen | 22 | 1091,5 | 30 | 40,7 |
| 12. | Hessen-Nassau | 8 | 925,4 | 25 | 34,4 |
| 13. | Rheinland | 31 | 1270,5 | 37 | 55,1 |
| 14. | Hohenzollern | 3 | 530,8 | 7 | 18,8 |
| 15. | Bayern | 34 | 1417,5 | 22 | 32,3 |
| 16. | Sachsen (Königreich) | 13 | 960,3 | 36 | 52,1 |
| 17. | Württemberg | 24 | 1125,2 | 34 | 51,1 |
| 18. | Baden | 26 | 1173,7 | 17 | 28,3 |
| 19. | Großherzogtum Hessen | 17 | 1001,99 | 11 | 26,4 |
| 20. | Mecklenburg-Schwerin | 20 | 1042,2 | 14 | 27,1 |
| 21. | Sachsen-Weimar | 19 | 1016,2 | 12 | 26,8 |
| 22. | Mecklenburg-Strelitz | 12 | 956,2 | 10 | 26,2 |
| 23. | Oldenburg | 18 | 1015,9(8) | 4 | 15,8 |
| 24. | Braunschweig | 27 | 1194,9 | 6 | 17,98 |
| 25. | Sachsen-Meiningen | 30 | 1250,5 | 24 | 33,9 |
| 26. | Sachsen-Altenburg | 7 | 847,7 | 13 | 26,9 |
| 27. | Sachsen-Coburg | 6 | 833,5 | 8 | 20,4 |
| 28. | Anhalt | 29 | 1226,6 | 28 | 37,96 |
| 29. | Schwarzburg-Sondershausen | 11 | 945,1 | 5 | 17,9 |
| 30. | Schwarzburg-Rudolstadt | 28 | 1201,3 | 19 | 29,1 |
| 31. | Waldeck | 2 | 445,7 | 3 | 13,4 |
| 32. | Reuß ä. L. | 5 | 826,9 | 15 | 27,6 |
| 33. | Reuß j. L. | 21 | 1084,8 | 9 | 23,3 |
| 34. | Schaumburg-Lippe | 1 | 426,8 | 2 | 12,6 |
| 35. | Lippe | 4 | 626,3 | 1 | 9,9 |
| 36. | Lübeck | 14 | 961,9 | 20 | 30,0 |
| 37. | Bremen | 39 | 2101,2 | 39 | 128,5 |
| 38. | Hamburg | 32 | 1404,9 | 38 | 123,8 |
| 39. | Elsaß-Lothringen | 9 | 938,2 | 21 | 30,5 |

**noch Tabelle II.**

Auf je 100000 strafmündige Zivilpersonen kommen im Jahresdurchschnitt der Jahre 1903/1907 Verurteilte wegen nachstehender Delikte:

| Gefährliche Körperverletzung | | Diebstahl | | Betrug | | Laufende No. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Ordgs. No. | Verurteiltenziffer | Ordgs. No. | Verurteiltenziffer | Ordgs. No. | Verurteil-tenziffer | |
| 36 | 322,7 | 35 | 318,98 | 13 | 46,7 | 1. |
| 35 | 315,7 | 38 | 353,2 | 6 | 37,8 | 2. |
| 22 | 180,3 | 24 | 242,2 | 10 | 42,4 | 3. |
| 13 | 130,7 | 36 | 334,8 | 33 | 73,3 | 4. |
| 26 | 228,3 | 19 | 223,5 | 5 | 36,7 | 5. |
| 37 | 327,2 | 37 | 338,9 | 4 | 34,3 | 6. |
| 33 | 265,1 | 33 | 295,4 | 21 | 58,4 | 7. |
| 14 | 138,96 | 21 | 231,2 | 15 | 47,9 | 8. |
| 10 | 107,2 | 15 | 208,8 | 7 | 39,6 | 9. |
| 15 | 148,2 | 10 | 190,6 | 18 | 54,2 | 10. |
| 28 | 235,9 | 13 | 206,9 | 12 | 43,9 | 11. |
| 18 | 160,8 | 8 | 167,7 | 14 | 47,1 | 12. |
| 32 | 256,6 | 18 | 222,3 | 17 | 53,1 | 13. |
| 12 | 129,3 | 1 | 68,95 | 2 | 26,1 | 14. |
| 39 | 399,8 | 26 | 247,8 | 38 | 113,4 | 15. |
| 6 | 80,2 | 22 | 231,8 | 28 | 69,3 | 16. |
| 31 | 241,8 | 9 | 176,2 | 35 | 75,9 | 17. |
| 38 | 329,7 | 11 | 194,0 | 30 | 70,2 | 18. |
| 30 | 239,6 | 6 | 157,4 | 23 | 61,2 | 19. |
| 23 | 186,0 | 23 | 235,9 | 19 | 55,3 | 20. |
| 11 | 124,1 | 30 | 258,3 | 36 | 92,1 | 21. |
| 24 | 191,5 | 20 | 224,3 | 9 | 41,8 | 22. |
| 19/20 | 165,8 | 12 | 204,2 | 29 | 69,7 | 23. |
| 16 | 153,1 | 28 | 255,5 | 32 | 72,5 | 24. |
| 27 | 234,6 | 14 | 207,1 | 22 | 58,7 | 25. |
| 4 | 75,6 | 27 | 248,6 | 24 | 61,8 | 26. |
| 17 | 153,4 | 7 | 166,2 | 11 | 43,7 | 27. |
| 21 | 179,3 | 31 | 277,4 | 20 | 58,0 | 28. |
| 20/19 | 165,8 | 17 | 219,1 | 16 | 52,7 | 29. |
| 25 | 196,1 | 25 | 245,8 | 31 | 71,9 | 30. |
| 1 | 66,2 | 2 | 76,3 | 1 | 22,1 | 31. |
| 7 | 81,7 | 16 | 213,8 | 26 | 63,7 | 32. |
| 9 | 98,3 | 32 | 284,8 | 37 | 98,3 | 33. |
| 3 | 70,2 | 3 | 85,99 | 3 | 28,5 | 34. |
| 8 | 87,97 | 4 | 136,7 | 25 | 61,9 | 35. |
| 5 | 78,8 | 29 | 258,2 | 27 | 63,95 | 36. |
| 34 | 290,5 | 39 | 439,91 | 39 | 143,1 | 37. |
| 2 | 66,7 | 34 | 311,7 | 34 | 73,6 | 38. |
| 29 | 237,8 | 5 | 138,4 | 8 | 39,9 | 39. |

**Tabelle III.**

## Die Kriminalität in den preussischen Provinzen, geordnet nach steigender Kriminalität.

Auf je 100 000 strafmündige Zivilpersonen
kommen im Durchschnitt der Jahre 1903/1907 Verurteilte wegen nachstehender Delikte:

| Verbrechen und Vergehen im allgemeinen (außer § 140 St.G.B.) | | | Gewalt und Drohungen gegen Beamte | | | Gefährliche Körperverletzung | | | Diebstahl | | | Betrug | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ordn. No. | Provinz | | Ordn. No. | Provinz | | Ordn. No. | Provinz | | Ordn. No. | Provinz | | Ordn. No. | Provinz | |
| 1 | Hessen-Nassau | 925,4 | 1 | Hannover | 28,2 | 1 | Schleswig | 107,2 | 1 | Hessen-Nassau | 167,7 | 1 | Posen | 34,3 |
| 2 | Schleswig | 942,8 | 2 | Sachsen | 28,9 | 1a | Stadt Berlin | 130,7 | 2 | Hannover | 190,6 | 2 | Pommern | 36,7 |
| 3 | Hannover | 965,4 | 3 | Brandenburg | 33,1 | 2 | Sachsen | 138,96 | 3 | Westfalen | 206,9 | 3 | Westpreußen | 37,8 |
| 4 | Sachsen | 981,2 | 4 | Hessen-Nassau | 34,4 | 3 | Hannover | 148,2 | 4 | Schleswig | 208,8 | 4 | Schleswig | 39,6 |
| 5 | Westfalen | 1091,5 | 5 | Pommern | 34,7 | 4 | Hessen-Nassau | 160,8 | 5 | Rheinland | 222,3 | 5 | Brandenburg | 42,4 |
| 6 | Brandenburg | 1102,4 | 5a | Stadt Berlin | 36,3 | 5 | Brandenburg | 180,3 | 6 | Pommern | 223,5 | 6 | Westfalen | 43,9 |
| 7 | Pommern | 1156,6 | 6 | Posen | 38,2 | 6 | Pommern | 228,3 | 7 | Sachsen | 231,2 | 7 | Ostpreußen | 46,7 |
| 8 | Rheinland | 1270,5 | 7 | Westfalen | 40,7 | 7 | Westfalen | 235,9 | 8 | Brandenburg | 242,2 | 8 | Hessen-Nassau | 47,1 |
| 9 | Schlesien | 1410,9 | 8 | Ostpreußen | 44,1 | 8 | Rheinland | 256,6 | 9 | Schlesien | 295,4 | 9 | Sachsen | 47,9 |
| 10 | Westpreußen | 1436,9 | 9 | Schleswig | 45,3 | 9 | Schlesien | 265,1 | 10 | Ostpreußen | 318,98 | 10 | Rheinland | 53,1 |
| 11 | Posen | 1448,7 | 10 | Schlesien | 50,3 | 10 | Westpreußen | 315,7 | 10a | Stadt Berlin | 334,8 | 11 | Hannover | 54,2 |
| 11a | Stadt Berlin | 1522,3 | 11 | Westpreußen | 51,2 | 11 | Ostpreußen | 322,7 | 11 | Posen | 338,9 | 12 | Schlesien | 58,4 |
| 12 | Ostpreußen | 1523,3 | 12 | Rheinland | 55,1 | 12 | Posen | 327,2 | 12 | Westpreußen | 353,2 | 12a | Stadt Berlin | 73,3 |

**Tabelle IV.**

## Die niedrigste und höchste Kriminalität der mittleren Verwaltungsbezirke

**(der Regierungsbezirke in Preussen und der gleichstehenden Verwaltungsgebiete von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen).**

Auf je 100 000 strafmündige Zivilpersonen kommen im Durchschnitt der Jahre 1903/1907 Verurteilte wegen nachstehender Delikte:

| Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt (außer § 140 St.G.B.) | | | Gewalt und Drohungen gegen Beamte | | | Gefährliche Körperverletzung | | | Diebstahl | | | Betrug | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ordn. Nr. | Verwaltungsbezirk | | Ordn. Nr. | Verwaltungsbezirk | | Ordn. Nr. | Verwaltungsbezirk | | Ordn. Nr. | Verwaltungsbezirk | | Ordn. Nr. | Verwaltungsbezirk | |
| 1 | Sigmaringen | 530,4 | 1 | Waldshut | 8,4 | 1 | Bautzen | 63,2 | 1 | Sigmaringen | 69,4 | 1 | Cöslin | 23,4 |
| 2 | Osnabrück | 577,9 | 2 | Konstanz | 9,98 | 2 | Dresden | 63,5 | 2 | Mosbach | 92,1 | 2 | Sigmaringen | 26,5 |
| 3 | Bautzen | 622,4 | 3 | Villingen | 14,3 | 3 | Chemnitz | 70,1 | 3 | Oberhessen | 107,3 | 3 | Osnabrück | 29,4 |
| 4 | Minden | 659,5 | 4 | Lörrach | 15,4 | 4 | Leipzig | 86,2 | 4 | Osnabrück | 107,4 | 4 | Posen | 30,9 |
| 5 | Oberhessen | 719,7 | 5 | Mosbach | 15,8 | 5 | Osnabrück | 101,2 | 5 | Minden | 113,9 | 5 | Münster | 35,89 |
| 64 | Niederbayern | 1641,2 | 64 | Neckarkreis | 66,5 | 64 | Oberpfalz | 441,4 | 64 | Gumbinnen | 342,7 | 64 | Mannheim | 99,95 |
| 65 | Allenstein | 1692,3 | 65 | Leipzig | 66,8 | 65 | Heidelberg | 446,6 | 65 | Marienwerder | 364,6 | 65 | Niederbayern | 110,5 |
| 66 | Pfalz | 1816,2 | 66 | Danzig | 67,8 | 66 | Mannheim | 581,97 | 66 | Oppeln | 365,1 | 66 | Mittelfranken | 115,2 |
| 67 | Oppeln | 1855,4 | 67 | Oppeln | 68,1 | 67 | Pfalz | 590,9 | 67 | Allenstein | 368,2 | 67 | Schwaben | 128,4 |
| 68 | Mannheim | 2020,3 | 68 | Cöln | 82,3 | 68 | Niederbayern | 602,0 | 68 | Bromberg | 393,4 | 68 | Oberbayern | 156,7 |

Tabelle V.

## Die Kriminalität in den westpreussischen Kreisen.

**a) Kreise des Regierungsbezirks Danzig;**

**b) Kreise des Regierungsbezirks Marienwerder.**

Von je 100000 strafmündigen Zivilpersonen der einzelnen Kreise wurden im Durchschnitt der Jahre 1903/1907 Personen wegen nachstehender Delikte verurteilt:

| Lfd. No | Namen der Kreise | Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze (außer § 140 St.G.B.) | | Gewalt und Drohungen gegen Beamte | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Ord. No. | Verurteiltenziffer | Ord. No. | Verurteiltenziffer |
| 1 | Elbing, Stadt | 8 | 1621,7 | 11 | 79,6 |
| 2 | Elbing, Land | 3 | 974,3 | 2 | 18,6 |
| 3 | Marienburg | 9 | 1675,2 | 6 | 45,3 |
| 4 | Danzig, Stadt | 10 | 1732,0 | 12 | 136,1 |
| 5 | Danziger Höhe | 12 | 1825,3 | 9 | 50,6 |
| 6 | Danziger Niederung | 4 | 1134,1 | 5 | 40,2 |
| 7 | Dirschau | 7 | 1414,3 | 7 | 46,8 |
| 8 | Preußisch-Stargard | 6 | 1315,9 | 8 | 49,7 |
| 9 | Berent | 2 | 960,8 | 3 | 34,8 |
| 10 | Karthaus | 5 | 1175,0 | 4 | 35,5 |
| 11 | Neustadt | 11 | 1822,3 | 10 | 71,6 |
| 12 | Putzig | 1 | 574,5 | 1 | 17,4 |
| 1 | Stuhm | 14 | 1669,9 | 12 | 40,1 |
| 2 | Marienwerder | 11 | 1586,3 | 11 | 39,3 |
| 3 | Rosenberg | 10 | 1560,4 | 6 | 29,2 |
| 4 | Löbau | 7 | 1326,5 | 14 | 45,6 |
| 5 | Briesen | 8 | 1486,5 | 10 | 35,1 |
| 6 | Strasburg | 15 | 1886,6 | 13 | 41,3 |
| 7 | Thorn, Stadt | 16 | 2157,4 | 16 | 107,4 |
| 8 | Thorn, Land | 12 | 1633,2 | 15 | 45,7 |
| 9 | Culm | 13 | 1667,7 | 9 | 33,6 |
| 10 | Graudenz, Stadt | 17 | 2185,1 | 17 | 114,3 |
| 11 | Graudenz, Land | 9 | 1515,2 | 3 | 23,9 |
| 12 | Schwetz | 5 | 1170,5 | 5 | 28,3 |
| 13 | Tuchel | 6 | 1293,9 | 7 | 30,2 |
| 14 | Konitz | 4 | 1108,9 | 8 | 33,2 |
| 15 | Schlochau | 2 | 899,2 | 2 | 22,99 |
| 16 | Flatow | 1 | 893,6 | 1 | 13,4 |
| 17 | Deutsch-Krone | 3 | 1092,9 | 4 | 24,8 |

**Tabelle V (Fortsetzung).**

Von je 100 000 strafmündigen Zivilpersonen der einzelnen Kreise wurden im Durchschnitt der Jahre 1903/1907 Personen wegen nachstehender Delikte verurteilt:

| Gefährliche Körperverletzung | | Diebstahl | | Betrug | | Laufende No. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Ord. No. | Verurteiltenziffer | Ord. No. | Verurteiltenziffer | Ord. No. | Verurteiltenziffer | |
| 9 | 345,7 | 5 | 266,2 | 12 | 72,1 | 1 |
| 6 | 282,6 | 1 | 156,2 | 2 | 14,9 | 2 |
| 10 | 418,8 | 7 | 344,1 | 7 | 29,4 | 3 |
| 3 | 256,2 | 9 | 378,9(6) | 11 | 59,6 | 4 |
| 12 | 434,7 | 12 | 476,4 | 6 | 23,8 | 5 |
| 4 | 269,5 | 4 | 257,4 | 1 | 12,1 | 6 |
| 8 | 338,3 | 10 | 395,9 | 9 | 32,4 | 7 |
| 7 | 299,3 | 8 | 373,5 | 8 | 32,2 | 8 |
| 2 | 223,5 | 3 | 243,8 | 4 | 20,3 | 9 |
| 5 | 274,2 | 6 | 323,9 | 5 | 23,6 | 10 |
| 11 | 427,1 | 11 | 450,9 | 10 | 47,7 | 11 |
| 1 | 127,7 | 2 | 174,1 | 3 | 17,4 | 12 |
| 17 | 457,6 | 7 | 357,3 | 4/5 | 28,1 | 1 |
| 11 | 382,4 | 10 | 402,1 | 12 | 37,2 | 2 |
| 14 | 387,9 | 13 | 443,3 | 15 | 61,3 | 3 |
| 8 | 303,4 | 5 | 308,8 | 14 | 42,9(6) | 4 |
| 9 | 331,8 | 8 | 376,4 | 6 | 28,7 | 5 |
| 15 | 394,9 | 15 | 526,5 | 13 | 41,3 | 6 |
| 6 | 277,5 | 16 | 568,4 | 17 | 89,5 | 7 |
| 10 | 348,8 | 12 | 435,3 | 9 | 33,7 | 8 |
| 12 | 384,9 | 14 | 461,2 | 7/8 | 33,6 | 9 |
| 13 | 386,9 | 17 | 571,6 | 16 | 83,5 | 10 |
| 16 | 423,2 | 9 | 389,0 | 10 | 34,1 | 11 |
| 4 | 267,4 | 6 | 316,9(6) | 7/8 | 33,6 | 12 |
| 5 | 276,9 | 11 | 418,4 | 11 | 35,2 | 13 |
| 1 | 214,6 | 4 | 296,4 | 4/5 | 28,1 | 14 |
| 3 | 232,3 | 2 | 211,3 | 3 | 25,3 | 15 |
| 2 | 220,6 | 3 | 216,2 | 1 | 22,3 | 16 |
| 7 | 284,5 | 1 | 200,9(7) | 2 | 22,6 | 17 |

Tabelle VI.

## Die Kriminalität in den Kreisen Westpreußens (geordnet nach steigender Kriminalität).

Auf je 100000 strafmündige Zivilpersonen kommen im Durchschnitt der Jahre 1903/1907 Verurteilte wegen nachstehender Delikte:

| Laufende No. | Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze (außer § 140 St.G.B. | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 1. | 2. | 3. | 4. |
| | Namen der Kreise | Verurteiltenziffer | Im Verhältnis zum Deutschen Reiche + oder — | Im Verhältnis zur Provinz Westpreußen + oder — |
| 1 | Putzig | 574,5 | — 620,9 | — 862,4 |
| 2 | Berent | 960,8 | — 234,6 | — 466,1 |
| 3 | Elbing, Land | 974,3 | — 221,1 | — 462,6 |
| 4 | Danziger Niederung | 1134,1 | — 61,3 | — 302,8 |
| 5 | Karthaus | 1175,0 | — 20,4 | — 261,9 |
| 6 | Preuß. Stargard | 1315,9 | + 120,5 | — 121,0 |
| 7 | Dirschau | 1414,3 | + 208,9 | — 22,6 |
| 8 | Elbing, Stadt | 1621,7 | + 426,3 | + 184,8 |
| 9 | Marienburg | 1675,2 | + 479,8 | + 238,3 |
| 10 | Danzig, Stadt | 1732,0 | + 536,6 | + 295,1 |
| 11 | Neustadt | 1822,3 | + 626,9 | + 385,4 |
| 12 | Danziger Höhe | 1825,3 | + 629,9 | + 388,4 |
| 1 | Flatow | 893,6 | — 301,8 | — 543,3 |
| 2 | Schlochau | 899,2 | — 296,2 | — 537,7 |
| 3 | Deutsch-Krone | 1092,9 | — 102,5 | — 344,0 |
| 4 | Konitz | 1108,9 | — 86,5 | — 328,0 |
| 5 | Schwetz | 1170,5 | — 24,9 | — 266,4 |
| 6 | Tuchel | 1293,9 | + 98,5 | — 143,0 |
| 7 | Löbau | 1326,5 | + 131,1 | — 110,4 |
| 8 | Briesen | 1486,5 | + 291,1 | + 49,6 |
| 9 | Graudenz, Land | 1515,2 | + 319,8 | + 78,3 |
| 10 | Rosenberg | 1560,4 | + 365,0 | + 123,2 |
| 11 | Marienwerder | 1586,3 | + 390,9 | + 149,4 |
| 12 | Thorn, Land | 1633,2 | + 437,8 | + 196,3 |
| 13 | Culm | 1667,7 | + 472,3 | + 230,8 |
| 14 | Stuhm | 1669,9 | + 474,5 | + 233,0 |
| 15 | Strasburg | 1886,6 | + 691,2 | + 449,7 |
| 16 | Thorn, Stadt | 2157,4 | + 962,0 | + 720,5 |
| 17 | Graudenz, Stadt | 2185,1 | + 989,7 | + 748,2 |

**Tabelle VI (Fortsetzung).**

Auf je 100 000 strafmündige Zivilpersonen kommen im Durchschnitt der Jahre 1903/1907 Verurteilte wegen nachstehender Delikte:

| Laufende No. | Gewalt und Drohungen gegen Beamte | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 1. | 2. | 3. | 4. |
| | Namen der Kreise | Verurteiltenziffer | Im Verhältnis zum Deutschen Reiche + oder — | Im Verhältnis zur Provinz Westpreußen + oder — |
| 1 | Putzig | 17,4 | — 23,8 | — 33,8 |
| 2 | Elbing, Land | 18,6 | — 22,6 | — 32,6 |
| 3 | Berent | 34,8 | — 6,4 | — 16,4 |
| 4 | Karthaus | 35,5 | — 5,7 | — 15,7 |
| 5 | Danziger Niederung | 40,2 | — 1,0 | — 11,0 |
| 6 | Marienburg | 45,3 | + 4,1 | — 5,9 |
| 7 | Dirschau | 46,8 | + 5,6 | — 4,4 |
| 8 | Preuß. Stargard | 49,9 | + 8,7 | — 1,3 |
| 9 | Danziger Höhe | 50,6 | + 9,4 | — 0,6 |
| 10 | Neustadt | 71,6 | + 30,4 | + 20,4 |
| 11 | Elbing, Stadt | 79,6 | + 38,4 | + 28,4 |
| 12 | Danzig, Stadt | 136,1 | + 94,9 | + 84,9 |
| 1 | Flatow | 13,4 | — 27,8 | — 37,8 |
| 2 | Schlochau | 22,99 | — 18,2 | — 28,2 |
| 3 | Graudenz, Land | 23,9 | — 17,3 | — 27,3 |
| 4 | Deutsch-Krone | 24,8 | — 16,4 | — 26,4 |
| 5 | Schwetz | 28,3 | — 12,9 | — 22,9 |
| 6 | Rosenberg | 29,2 | — 12,0 | — 22,0 |
| 7 | Tuchel | 30,2 | — 11,0 | — 21,0 |
| 8 | Konitz | 33,2 | — 8,0 | — 18,0 |
| 9 | Culm | 33,6 | — 7,6 | — 17,6 |
| 10 | Briesen | 35,1 | — 6,1 | — 16,1 |
| 11 | Marienwerder | 39,3 | — 1,9 | — 11,9 |
| 12 | Stuhm | 40,1 | — 1,1 | — 11,1 |
| 13 | Strasburg | 41,3 | + 0,1 | — 10,9 |
| 14 | Löbau | 45,6 | + 4,4 | — 5,6 |
| 15 | Thorn, Land | 45,7 | + 4,5 | — 5,5 |
| 16 | Thorn, Stadt | 107,4 | + 66,2 | + 56,2 |
| 17 | Graudenz, Stadt | 114,3 | + 73,1 | + 63,1 |

**Tabelle VI (Fortsetzung)**

| Laufende No. | Gefährliche Körperverletzung | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 1. | 2. | 3. | 4. |
| | Namen der Kreise | Verurteiltenziffer | Im Verhältnis zum Deutschen Reiche + oder — | Im Verhältnis zur Provinz Westpreußen + oder — |
| 1 | Putzig . . . . . | 127,7 | — 99,9 | — 188,0 |
| 2 | Berent . . . . . | 223,5 | — 4,1 | — 92,2 |
| 3 | Danzig, Stadt . . . . | 256,2 | + 28,2 | — 59,5 |
| 4 | Danziger Niederung . . | 269,5 | + 41,9 | — 46,2 |
| 5 | Karthaus . . . . . | 274,2 | + 46,6 | — 41,5 |
| 6 | Elbing, Land . . . . | 282,6 | + 55,0 | — 33,1 |
| 7 | Preuß. Stargard . . . | 299,3 | + 71,7 | — 16,4 |
| 8 | Dirschau . . . . . | 338,3 | + 111,7 | + 22,6 |
| 9 | Elbing, Stadt . . . | 345,7 | + 118,1 | + 30,0 |
| 10 | Marienburg . . . . . | 418,8 | + 191,2 | + 103,1 |
| 11 | Neustadt . . . . . | 427,1 | + 199,5 | + 111,4 |
| 12 | Danziger Höhe . . . | 434,7 | + 207,1 | + 119,0 |
| 1 | Konitz . . . . . | 214,4 | — 13,2 | — 101,3 |
| 2 | Flatow . . . . . | 220,6 | — 7,0 | — 95,1 |
| 3 | Schlochau . . . . . | 232,3 | + 4,7 | — 83,4 |
| 4 | Schwetz . . . . . | 267,4 | + 39,8 | — 48,3 |
| 5 | Tuchel . . . . . | 276,9 | + 49,3 | — 38,8 |
| 6 | Thorn, Stadt . . . . | 277,5 | + 49,9 | — 38,2 |
| 7 | Deutsch-Krone . . . . | 287,5 | + 59,9 | — 28,2 |
| 8 | Löbau . . . . . | 303,4 | + 75,8 | — 12,3 |
| 9 | Briesen . . . . . | 331,8 | + 104,2 | + 16,1 |
| 10 | Thorn, Land . . . . | 348,8 | + 121,2 | + 33,1 |
| 11 | Marienwerder . . . . | 382,4 | + 154,8 | + 66,7 |
| 12 | Culm . . . . . | 384,9 | + 157,3 | + 69,2 |
| 13 | Graudenz, Stadt . . . | 386,9 | + 159,3 | + 71,2 |
| 14 | Rosenberg . . . . . | 387,9 | + 160,3 | + 72,2 |
| 15 | Strasburg . . . . . | 394,9 | + 167,3 | + 79,2 |
| 16 | Graudenz, Land . . . | 423,2 | + 195,6 | + 107,5 |
| 17 | Stuhm . . . . . | 457,6 | + 230,0 | + 141,9 |

**Tabelle VI (Fortsetzung).**

| Laufende No. | Diebstahl | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 1. | 2. | 3. | 4. |
| | Namen der Kreise | Verurteiltenziffer | Im Verhältnis zum Deutschen Reiche + oder — | Im Verhältnis zur Provinz Westpreußen + oder — |
| 1 | Elbing, Land | 156,2 | — 83,0 | — 197,0 |
| 2 | Putzig | 174,1 | — 65,1 | — 179,1 |
| 3 | Berent | 243,8 | + 4,6 | — 109,4 |
| 4 | Danziger Niederung | 257,4 | + 18,2 | — 95,8 |
| 5 | Elbing, Stadt | 266,2 | + 27,0 | — 87,0 |
| 6 | Karthaus | 323,9 | + 84,7 | — 29,3 |
| 7 | Marienburg | 344,1 | + 104,9 | — 9,1 |
| 8 | Preuß. Stargard | 373,5 | + 134,3 | + 20,3 |
| 9 | Danzig, Stadt | 378,9 | + 139,7 | + 25,7 |
| 10 | Dirschau | 395,9 | + 156,7 | + 42,7 |
| 11 | Neustadt | 450,9 | + 211,7 | + 97,7 |
| 12 | Danziger Höhe | 476,4 | + 237,2 | + 123,2 |
| 1 | Deutsch-Krone | 200,97 | — 38,0 | — 152,0 |
| 2 | Schlochau | 211,3 | — 27,9 | — 141,9 |
| 3 | Flatow | 216,3 | — 22,9 | — 136,9 |
| 4 | Konitz | 296,4 | + 57,2 | — 56,8 |
| 5 | Löbau | 308,8 | + 69,6 | — 44,4 |
| 6 | Schwetz | 316,96 | + 77,8 | — 34,2 |
| 7 | Stuhm | 357,3 | + 118,1 | + 4,1 |
| 8 | Briesen | 376,3 | + 137,1 | + 23,1 |
| 9 | Graudenz, Land | 389,0 | + 149,8 | + 35,8 |
| 10 | Marienwerder | 402,1 | + 162,9 | + 48,9 |
| 11 | Tuchel | 418,4 | + 179,2 | + 65,2 |
| 12 | Thorn, Land | 435,3 | + 196,1 | + 82,1 |
| 13 | Rosenberg | 443,3 | + 204,1 | + 90,1 |
| 14 | Culm | 461,2 | + 222,0 | + 108,0 |
| 15 | Strasburg | 526,5 | + 287,3 | + 173,3 |
| 16 | Thorn, Stadt | 568,4 | + 329,2 | + 215,2 |
| 17 | Graudenz, Stadt | 571,6 | + 332,4 | + 218,4 |

**Tabelle VI (Fortsetzung)**

| Laufende No. | Betrug | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 1. | 2. | 3. | 4. |
| | Namen der Kreise | Verurteiltenziffer | Im Verhältnis zum Deutschen Reiche + oder — | Im Verhältnis zur Provinz Westpreußen + oder — |
| 1 | Danziger Niederung | 12,1 | — 49,0 | — 25,7 |
| 2 | Elbing, Land | 14,9 | — 46,2 | — 22,9 |
| 3 | Putzig | 17,4 | — 43,7 | — 20,4 |
| 4 | Berent | 20,3 | — 40,8 | — 17,5 |
| 5 | Karthaus | 23,6 | — 37,5 | — 14,2 |
| 6 | Danziger Höhe | 23,8 | — 37,3 | — 14,0 |
| 7 | Marienburg | 29,4 | — 31,7 | — 8,4 |
| 8 | Preuß. Stargard | 32,2 | — 28,9 | — 5,6 |
| 9 | Dirschau | 32,4 | — 28,7 | — 5,4 |
| 10 | Neustadt | 47,7 | — 13,4 | + 9,9 |
| 11 | Danzig, Stadt | 59,6 | — 1,5 | + 21,8 |
| 12 | Elbing, Stadt | 72,1 | + 11,0 | + 34,3 |
| 1 | Flatow | 22,3 | — 38,8 | — 15,5 |
| 2 | Deutsch-Krone | 22,6 | — 38,5 | — 15,2 |
| 3 | Schlochau | 25,3 | — 35,8 | — 12,5 |
| 4 | Konitz | 28,1 | — 33,0 | — 9,7 |
| 5 | Stuhm | 28,1 | — 33,0 | — 9,7 |
| 6 | Briesen | 28,7 | — 32,4 | — 9,1 |
| 7 | Schwetz | 33,6 | — 27,5 | — 4,2 |
| 8 | Culm | 33,6 | — 27,5 | — 4,2 |
| 9 | Thorn, Land | 33,7 | — 27,4 | — 4,1 |
| 10 | Graudenz, Land | 34,1 | — 27,0 | — 3,7 |
| 11 | Tuchel | 35,2 | — 25,9 | — 2,6 |
| 12 | Marienwerder | 37,2 | — 23,9 | — 0,6 |
| 13 | Strasburg | 41,3 | — 19,8 | + 3,5 |
| 14 | Löbau | 42,96 | — 18,1 | + 5,2 |
| 15 | Rosenberg | 61,3 | + 0,2 | + 23,5 |
| 16 | Graudenz, Stadt | 83,5 | + 22,4 | + 45,7 |
| 17 | Thorn, Stadt | 89,5 | + 28,4 | + 51,7 |

**Tabelle VII.**

## Die niedrigst-kriminellen Kreise Preussens.

(geordnet nach steigender Kriminalität).

Auf je 100000 strafmündige Zivilpersonen kommen im Durchschnitt der Jahre 1903—1907 Verurteilte wegen nachstehender Delikte:

| | Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen (außer § 140 St.G.B.) | | Gewalt und Drohungen gegen Beamte | | Gefährliche Körperverletzung | | Diebstahl | | Betrug | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Lübbecke (Westfalen) | 224,0 | 1. Wolfhagen (Hessen-Nassau) | 1,2 | 1. Warendorf (Westfalen) | 36,5 | 1. Heinsberg (Rheinprovinz) | 37,3 | 1. Kirchhain (Hessen-Nassau) | 6,4 |
| 2. | Wittlage (Hannover) | 259,1 | 2. Göttingen-Land (Hannover) | 1,7 | 2. Flensburg-Land (Schleswig) | 37,1 | 2. Wittlage (Hannover) | 40,5 | 2. Heinsberg (Rheinprovinz) | 7,5 |
| 3. | Gammertingen (Sigmaringen) | 282,9 | 3. Ziegenhain (Hessen-Nassau) | 3,22 | 3. Mühlhausen-Land (Sachsen) | 41,2 | 3. Hümmling (Hannover) | 41,7 | 3. Montjoie (Rheinprovinz) | 7,9 |
| 4. | Hümmling (Hannover) | 308,4 | 4. Wittlage (Hannover) | 3,23 | 4. Paderborn (Westfalen) | 42,8 | 4. Lübbecke (Westfalen) | 43,1 | 4. Wittlage (Hannover) | 8,1 |
| 5. | Mühlhausen Ld. (Sachsen) | 350,4 | 5. Liegnitz-Land (Schlesien) | 3,4 | 5. Lübbecke (Westfalen) | 43,1 | 5. Gammertingen (Sigmaringen) | 43,5 | 5. Frankfurt a. M.-Ld. (Hessen-Nassau) | 9,5 |

gegenüber:

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| a. | Putzig (Reg.-Bez. Danzig) | 574,5 | a. Putzig (Reg.-Bez. Danzig) | 17,4 | a. Putzig (Reg.-Bez. Danzig) | 127,7 | a. Elbing-Land (Reg.-Bez. Danzig) | 156,2 | a. Danziger Niederung (Reg.-Bez. Danzig) | 12,1 |
| b. | Flatow (Reg.-Bez. Marienwerder) | 893,6 | b. Flatow (Reg.-Bez. Marienwerder) | 13,4 | b. Konitz (Reg.-Bez. Marienwerder) | 214,4 | b. Deutsch-Krone (Reg.-Bez. Marienwerder) | 200,97 | b. Flatow (Reg.-Bez. Marienwerder) | 22,3 |

**Tabelle VIII.**

## Die höchst-kriminellen Kreise Preussens

(geordnet nach fallender Kriminalität.)

Auf je 100000 strafmündige Zivilpersonen kommen im Durchschnitt der Jahre 1903—1907 Verurteilte wegen nachstehender Delikte:

| | Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen (außer § 140 St.G.B.) | | | Gewalt und Drohungen gegen Beamte | | | Gefährliche Körperverletzung | | | Diebstahl | | | Betrug | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Königshütte (Schlesien) | 3391,6 | 1. | Königshütte-Stadt (Schlesien) | 229,9 | 1. | Beuthen-Land (Schlesien) | 879,3 | 1. | Kattowitz-Stadt (Schlesien) | 804,5 | 1. | Hannover-Stadt (Hannover) | 155,9(6) |
| 2. | Kattowitz-Stadt (Schlesien) | 3167,7 | 2. | Königsberg-Stadt (Ostpreußen) | 175,1 | 2. | Königshütte-Stadt (Schlesien) | 752,9 | 2. | Königshütte-Stadt (Schlesien) | 752,9 | 2. | Kattowitz-Stadt (Schlesien) | 150,8 |
| 3. | Beuthen-Land (Schlesien) | 3094,7 | 3. | Oberhausen-Stadt (Rheinprovinz) | 154,1 | 3. | Kattowitz-Land (Schlesien) | 681,5 | 3. | Hohensalza (Posen) | 630,3 | 3. | Görlitz-Stadt (Schlesien) | 146,7 |
| 4. | Zabrze (Schlesien) | 3019,0 | 4. | Cöln-Stadt (Rheinprovinz) | 150,3 | 4. | Zabrze (Schlesien) | 614,6 | 4. | Beuthen-Stadt (Schlesien) | 594,6 | 4. | Tilsit-Stadt (Ostpreußen) | 141,3 |
| 5. | Gleiwitz-Stadt (Schlesien) | 2716,5 | 5. | Zabrze (Schlesien) | 142,5 | 5. | Tilsit-Land (Ostpreußen) | 590,6 | 5. | Gleiwitz-Stadt (Schlesien) | 571,4 | 5. | Erfurt-Stadt (Sachsen) | 134,6 |
| | gegenüber: | | | | | | | | | | | | | |
| a. | Danziger Höhe (Reg.Bez. Danzig) | 1825,3 | a. | Danzig-Stadt (Reg.Bez. Danzig) | 136,1 | a. | Danziger Höhe (Reg.Bez. Danzig) | 434,7 | a. | Danziger Höhe (Reg.Bez. Danzig) | 476,4 | a. | Elbing-Stadt (Reg.Bez. Danzig) | 72,1 |
| b. | Graudenz-Stadt (Reg.Bez. Marienwerder) | 2185,1 | b. | Graudenz-Stadt (Reg.Bez. Marienwerder) | 114,3 | b. | Stuhm (Reg.Bez. Marienwerder) | 457,6 | b. | Graudenz-Stadt (Reg.Bez. Marienwerder) | 571,6 | b. | Thorn-Stadt (Reg.Bez. Marienwerder) | 89,5 |

**Tabelle IX** **Die wichtigsten Einzeldelikte (im Jahresdurchschnitt des Jahrfünfts 1903–1907).**

| | Delikt | Absolute Zahl der Verurteilten | | | | | Auf je 100000 strafmündige Zivilpersonen kommen Verurteilte | | | | | Setzt man die verhältnismäßige Kriminalität des Deutschen Reiches = 100, so beträgt die Kriminalität | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | im Deutschen Reiche | in Preußen | in der Provinz Westpreußen | im Regierungsbezirk Danzig | im Regierungsbezirk Marienwerder | im Deutschen Reiche | in Preußen | in der Provinz Westpreußen | im Regierungsbezirk Danzig | im Regierungsbezirk Marienwerder | Preußens | der Provinz Westpreußen | des Reg.-Bez. Danzig | des Reg.-Bez. Marienwerder |
| I. | Verbr. u. Verg. gegen die öffentliche Ordnung u. die Religion | 92787,2 | 56925,4 | 3977,6 | 1676,2 | 2301,4 | 217,6 | 218,4 | 364,5 | 347,7 | 377,8 | 100,4 | 167,5 | 160,0 | 173,6 |
| 1. | Gewalt und Drohungen gegen Beamte . . . . | 17558,4 | 10820,2 | 558,2 | 327,2 | 231,0 | 41,2 | 41,5 | 51,2 | 67,9 | 37,9 | 100,7 | 124,3 | 164,8 | 92,0 |
| 2. | Gefangenenbefreiung . . | 1586,6 | 1050,8 | 30,4 | 16,0 | 14,4 | 3,7 | 4,0 | 2,8 | 3,32 | 2,36 | 108,0 | 75,7 | 90,0 | 64,0 |
| 3. | Hausfriedensbruch . . . | 24796,8 | 16491,8 | 872,4 | 431,4 | 441,0 | 58,2 | 63,2 | 79,95 | 89,5 | 72,4 | 108,6 | 137,4 | 153,8 | 124,5 |
| 4. | Arrestbruch . . . . | 1615,6 | 1019,0 | 59,0 | 26,2 | 32,8 | 3,8 | 3,9 | 5,4 | 5,4 | 5,38 | 102,6 | 142,0 | 142,0 | 141,6 |
| 5 | Verletzung der Wehrpflicht . | 11309,4 | 8183,0 | 1914,8 | 508,4 | 1406,4 | 26,5 | 31,4 | 175,5 | 105,5 | 230,9 | 118,5 | 662,2 | 398,0 | 871,3 |
| 6. | Zuwiderhandlungen betreffend Beschäftigung von Arbeitern | 4189,2 | 2686,6 | 65,6 | 41,0 | 24,6 | 9,8 | 10,3 | 6,0 | 8,51 | 4,04 | 105,0 | 61.2 | 86,8 | 41,2 |
| 7. | Zuwiderhandlungen betreffend Konzessionspflicht . . | 14347,6 | 7022,4 | 197,2 | 150,2 | 47,0 | 33,7 | 26,9 | 18,1 | 31,2 | 7,72 | 80,0 | 53,4 | 92,6 | 22,9 |
| 8. | Zuwiderhandlungen betreffend Ladenschluß etc. . . | 11128,0 | 6337,6 | 118,6 | 99,6 | 19,0 | 26,1 | 24,3 | 10,9 | 20,7 | 3,12 | 93,0 | 41;7 | 79,3 | 12,0 |
| 9. | Eidesverletzungen . . . | 1154,6 | 637,0 | 45,6 | 16,8 | 28,8 | 2.7 | 2,4 | 4,1 | 3.49 | 4,73 | 88,9 | 152,0 | 129,0 | 175,0 |
| 10. | Spez. Meineid . . . . | 580,0 | 308,8 | 20,6 | 8,4 | 12,2 | 1,4 | 1,2 | 1,9 | 1,74 | 2,00 | 85,7 | 135,7 | 124,3 | 143,0 |

**Tabelle IX (Fortsetzung).**

| | Delikt | Absolute Zahl der Verurteilten | | | | | Auf je 100000 strafmündige Zivilpersonen kommen Verurteilte | | | | | Setzt man die verhältnismäßige Kriminalität des Deutschen Reiches = 100, so beträgt die Kriminalität | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | im Deutschen Reiche | in Preußen | in der Provinz Westpreußen | im Regierungsbezirk Danzig | im Regierungsbezirk Marienwerder | im Deutschen Reiche | in Preußen | in der Provinz Westpreußen | im Regierungsbezirk Danzig | im Regierungsbezirk Marienwerder | Preußens | der Provinz Westpreußen | des Reg.-Bez. Danzig | des Reg.-Bez. Marienwerder |
| II. | Verbrechen u. Vergehen gegen die Person . . . . | 218450,8 | 138770,0 | 7038,8 | 2962,6 | 4076,2 | 512,4 | 532,3 | 645,1 | 614,6 | 669,2 | 103,9 | 126,0 | 120,0 | 130,6 |
| 1. | Unzucht mit Gewalt etc. . | 5361,6 | 2944,6 | 88,0 | 33,8 | 54,2 | 12,6 | 11,3 | 8,1 | 7,01 | 8,90 | 90,0 | 64,3 | 55,6 | 70,6 |
| 2. | Widernatürliche Unzucht . | 601,6 | 316,2 | 15,2 | 4,4 | 10,8 | 1,4 | 1,2 | 1,4 | 0,91 | 1,77 | 85,7 | 100,0 | 65,0 | 126,4 |
| 3. | Kuppelei, Zuhälterei . . | 3774,4 | 2610,8 | 51,4 | 37,0 | 14,4 | 8,9 | 10,0 | 4,7 | 7,68 | 2,36 | 112,3 | 53,0 | 86,3 | 26,5 |
| 4. | Unzüchtige Handlungen . . | 2656,8 | 1613,2 | 21,8 | 12,6 | 9,2 | 6,2 | 6,2 | 1,99 | 2,62 | 1,51 | 100,0 | 32,0 | 42,3 | 24,3 |
| 5. | Beleidigung . . . . | 59999,4 | 39801,4 | 1823,6 | 748,4 | 1075,2 | 140,7 | 152,7 | 167,3 | 155,3 | 176,5 | 108,5 | 118,9 | 110,4 | 125,4 |
| 6. | Mord . . . . . | 89,0 | 48,0 | 2,2 | 0,8 | 1,4 | 0,21 | 0,18 | 0,20 | 0,17 | 0,23 | 85,7 | 95,0 | 81,0 | 109,5 |
| 7. | Totschlag . . . . | 180,8 | 99,2 | 4,0 | 2,0 | 2,0 | 0,42 | 0,38 | 0,37 | 0,42 | 0,33 | 90,5 | 88,0 | 100,0 | 78,6 |
| 8 a. | Leichte Körperverletzung . | 27265,8 | 20852,6 | 957,6 | 375,0 | 582,6 | 63,95 | 79,99 | 87,8 | 77,8 | 95.6 | 126,6 | 137,3 | 121,7 | 149,5 |
| 8 b. | Gefährliche Körperverletzung | 97035,2 | 57176,2 | 3444,6 | 1491,8 | 1952,8 | 227,6 | 219,3 | 315,7 | 309,5 | 320,6 | 96,3 | 138,7 | 136,0 | 140,9 |
| 8 c. | Fahrlässige Körperverletzung | 5145,0 | 3423,4 | 114,6 | 51,4 | 63,2 | 12,1 | 13.1 | 10,5 | 10,7 | 10,4 | 108,3 | 87,0 | 88,4 | 87,0 |
| 8 d. | Schwere Körperverletzung . | 528,8 | 318,2 | 27,0 | 15,4 | 11,6 | 1,2 | 1,2 | 2,5 | 3,19 | 1,90 | 100,0 | 208,0 | 265,8 | 158,0 |
| 9. | Nötigung und Bedrohung . | 12658,8 | 7637,4 | 404,2 | 160,6 | 243,6 | 29,7 | 29,3 | 37,0 | 33,3 | 39,98 | 98.7 | 124,6 | 112,1 | 134,6 |

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| III. | Verbrechen u. Vergehen gegen gegen das Vermögen . . | 208515,6 | 128618,8 | 6536,0 | 2885,8 | 3650,2 | 489,1 | 493,4 | 599,0 | 598,7 | 599,3 | 103,0 | 122,5 | 122,4 | 122,5 |
| 1. | Einfacher Diebstahl . . | 54883,8 | 48133,8 | 3077,2 | 1263,4 | 1813,8 | 128,7 | 184,6 | 282,0 | 262,1 | 297,8 | 143,4 | 219,0 | 203,6 | 230,6 |
| 1 a. | Einfacher Diebstahl im Rückfalle . . . . . | 13010,4 | 7988,4 | 379,6 | 183,8 | 195,8 | 30,5 | 30,6 | 34,8 | 38,1 | 32,1 | 100,3 | 114,1 | 125,0 | 105,2 |
| 2. | Schwerer Diebstahl . . . | 10990,0 | 7212,8 | 321,4 | 150,0 | 171,4 | 25,8 | 27,7 | 29,5 | 31,1 | 28,1 | 107,3 | 114,3 | 120,5 | 109,0 |
| 2 a. | Schwerer Diebstahl im Rückfalle . . . . . | 3095,8 | 1913,6 | 76,0 | 36,0 | 40,0 | 7,3 | 7,3 | 6,96 | 7,46 | 6,57 | 100,0 | 95,3 | 102,2 | 90,0 |
| 3. | Unterschlagung . . . | 23652,4 | 14447,8 | 436,8 | 210,2 | 226,6 | 55,5 | 55,4 | 40,0 | 43,6 | 37,2 | 100,0 | 72,0 | 78,6 | 67,0 |
| 4. | Raub etc. . . . . | 559,6 | 393,2 | 27,8 | 14,8 | 13,0 | 1,3 | 1,5 | 2,5 | 3,07 | 2,13 | 115,4 | 192,3 | 236,0 | 164,0 |
| 5. | Einfache Hehlerei . . . | 7560,0 | 5024,8 | 355,8 | 159,6 | 196,2 | 17,7 | 19,3 | 32,6 | 33,1 | 32,2 | 109,0 | 184,0 | 187,0 | 182,0 |
| 6. | Betrug . . . . . | 22047,4 | 11363,2 | 387,2 | 173,2 | 214,0 | 51,7 | 43,6 | 35,5 | 35,9 | 35,1 | 84,3 | 68,6 | 69,4 | 67,9 |
| 6 a | Betrug im Rückfalle . . | 4003,6 | 1456,8 | 24,8 | 10,6 | 14,2 | 9,4 | 5,6 | 2,27 | 2,20 | 2,33 | 59,6 | 24,0 | 23,4 | 24,8 |
| 7. | Urkundenfälschung . . . | 5954,6 | 3566,8 | 116,4 | 54,4 | 62,0 | 13,96 | 13,7 | 10,7 | 11,3 | 10,8 | 98,0 | 76,6 | 81,0 | 77,4 |
| 8. | Betrügerischer Bankerott . | 77,8 | 35,0 | 1,0 | 0,0 | 1,0 | 0,18 | 0,14 | 0,09 | — | 0,16 | 77,8 | 50,0 | — | 88,9 |
| 8 a. | Einfacher Bankerott . . | 676,6 | 534,8 | 29,8 | 13,2 | 16,6 | 1,6 | 2,1 | 2,7 | 2,74 | 2,73 | 131,0 | 169,0 | 170,0 | 170,0 |
| 9. | Jagd und Fischerei . . . | 5990,4 | 3747,4 | 190,0 | 70,4 | 119,6 | 14,1 | 14,4 | 17,4 | 14,6 | 19,6 | 102,0 | 123,4 | 103,5 | 139,0 |
| 10. | Sachbeschädigung . . . | 19872,6 | 12720,0 | 749,4 | 401,8 | 347,6 | 46,6 | 48,8 | 68,7 | 83,4 | 57,1 | 104,7 | 147,4 | 179,0 | 122,5 |
| 11. | Brandstiftung . . . . | 459,8 | 263,8 | 25,4 | 12,6 | 12,8 | 1,1 | 1,02 | 2,3 | 2,6 | 2,1 | 92,7 | 209,1 | 236,4 | 190,9 |
| IV. | Verbrechen und Vergehen im Amte . . . . . | 1204,0 | 665,8 | 41,2 | 18,6 | 22,6 | 2,8 | 2,6 | 3,8 | 3,86 | 3,71 | 93,0 | 136,0 | 138,0 | 132,5 |
| 1. | Aktive Bestechung . . . | 366,6 | 212,2 | 8,6 | 4,8 | 3,8 | 0,9 | 0,8 | 0,79 | 0,995 | 0,64 | 88,9 | 86,7 | 110,6 | 71,0 |
| 2. | Passive Bestechung . . . | 34,8 | 21,0 | 1,4 | 0,2 | 1,2 | 0,08 | 0,08 | 0,28 | 0,04 | 0,197 | 100,0 | 350,0 | 50,0 | 246,3 |
| 3. | Unterschlagung im Amte . | 356,8 | 188,8 | 12,6 | 5,2 | 7,4 | 0,8 | 0,7 | 1,15 | 1,08 | 1,22 | 87,5 | 143,7 | 165,0 | 152,5 |
| 4. | Sonstiges . . . . . | 445,8 | 243,8 | 18,6 | 8,4 | 10,2 | 1,0 | 0,9 | 1,70 | 1,74 | 1,67 | 90,0 | 170,0 | 174 | 167,0 |

**Tabelle X.**

## Die Kriminalität der Jugendlichen (im allgemeinen).

Auf je 100 000 Jugendliche kommen Verurteilte wegen nachstehender Delikte:

| Gebiet | Verbrechen u. Vergehen überhaupt (außer § 140 StGB.) | | | Gewalt und Drohungen gegen Beamte | | | Gefährliche Körperverletzung | | | Diebstahl | | | Betrug | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Männliche | Weibliche | verurteilte Jugendliche insgesamt | Männliche | Weibliche | verurteilte Jugendliche insgesamt | Männliche | Weibliche | verurteilte Jugendliche insgesamt | Männliche | Weibliche | verurteilte Jugendliche insgesamt | Männliche | Weibliche | verurteilte Jugendliche insgesamt |
| Deutsches Reich . . | 602,3 | 113,1 | 711,1 | 4,9 | 0,25 | 5,2 | 99,8 | 4,4 | 104,2 | 277,9 | 75,4 | 353,3 | 18,4 | 8,7 | 27,0 |
| Preußen . . . . . | 593,2 | 108,0 | 701,2 | 4,2 | 0,26 | 4,5 | 93,0 | 4,95 | 97,99 | 274,7 | 71,4 | 346,1 | 14,0 | 6,6 | 20,6 |
| Provinz Westpreußen . | 724,3 | 145,6 | 869,95 | 5,5 | 0,64 | 6,2 | 146,9 | 8,5 | 155,5 | 325,4 | 100,1 | 425,5 | 10,6 | 7,1 | 17,6 |
| Reg.-Bez. Danzig . . . | 754,5 | 139,1 | 893,5 | 9,6 | 0,44 | 10,0 | 140,0 | 6,0 | 146,0 | 338,4 | 96,8 | 435,2 | 10,9 | 9,1 | 20,0 |
| Reg.-Bez. Marienwerder . | 703,8 | 150,3 | 854,1 | 2,7 | 0,78 | 3,4 | 151,9 | 10,3 | 162,2 | 316,5 | 102,4 | 418,9 | 10,3 | 5,6 | 15,9 |

**Tabelle Xa.**

## Absolute Verurteiltenziffern der jugendlichen Personen.

(Anhang zu Tabelle X)

| Gebiet | Verbrechen und Vergehen überhaupt (außer § 140 StGB.) | | | Gewalt und Drohungen gegen Beamte | | | Gefährliche Körperverletzung | | | Diebstahl | | | Betrug | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Männliche | Weibliche | verurteilte Jugendliche insgesamt | Männliche | Weibliche | verurteilte Jugendliche insgesamt | Männliche | Weibliche | verurteilte Jugendliche insgesamt | Männliche | Weibliche | verurteilte Jugendliche insgesamt | Männliche | Weibliche | verurteilte Jugendliche insgesamt |
| Deutsches Reich . . | 43784,6 | 8182,8 | 52167,4 | 358,0 | 18,4 | 376,4 | 7220,8 | 316,2 | 7537,0 | 20111,2 | 5456,0 | 25567,2 | 1328,4 | 627,8 | 1956,2 |
| Preußen . . . . . | 26807,8 | 4881,8 | 31689,6 | 191,2 | 11,6 | 202,8 | 4205,2 | 223,8 | 4429,0 | 12414.6 | 3228,4 | 15643,0 | 633,6 | 296,8 | 930,4 |
| Provinz Westpreußen | 1576,8 | 317,0 | 1893,8 | 12,0 | 1,4 | 13,4 | 319.8 | 18,6 | 338,4 | 708,4 | 217,8 | 926,2 | 23,0 | 15,4 | 38,4 |
| Reg.-Bez. Danzig . . | 676,8 | 124,8 | 801,6 | 8,6 | 0,4 | 9,0 | 125,6 | 5,4 | 131,0 | 303,6 | 86,8 | 390,4 | 9,8 | 8,2 | 18,0 |
| Reg.-Bez. Marienwerder . . . . . | 900,0 | 192,2 | 1092,2 | 3,4 | 1,0 | 4,4 | 194,2 | 13,2 | 207,4 | 404,8 | 131,0 | 535,8 | 13,2 | 7,2 | 20,4 |

**Tabelle XI.**

## Die Kriminalität der Jugendlichen in den einzelnen Kreisen Westpreussens (1898—1902).

Auf je 100000 Jugendliche kommen im Jahresdurchschnitt der Jahre 1898—1902 Verurteilte wegen nachstehender Delikte:

| Lfd. No. der Kreise | Name des Kreises | Verbrechen und Vergehen im allgemeinen (außer § 140 St.G.B.) | | Gewalt und Drohungen gegen Beamte | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Ordgs. No. | | Ordgs. No. | |
| 1. | Elbing, Stadt | 12 | 2013,4 | 8 | 9,3 |
| 2. | Elbing, Land | 7 | 844,2 | 10 | 15,9 |
| 3. | Marienburg | 9 | 1071,2 | 9 | 12,5 |
| 4. | Danzig, Stadt | 11 | 1536,9 | 12 | 30,6 |
| 5. | Danziger Höhe | 10 | 1303,6 | 7 | 9,0 |
| 6. | Danziger Niederung | 5 | 758,9 | 11 | 22,1 |
| 7. | Dirschau | 6 | 843,1 | 4 | 3,8 |
| 8. | Preußisch-Stargard | 4 | 593,8 | 6 | 7,9 |
| 9. | Berent | 2 | 365,3 | 1/2 | — |
| 10. | Karthaus | 3 | 426,5 | 3 | 2,4 |
| 11. | Neustadt | 8 | 877,6 | 5 | 6,4 |
| 12. | Putzig | 1 | 338,0 | 1/2 | — |
| 1. | Stuhm | 7 | 813,8 | 10 | 4,2 |
| 2. | Marienwerder | 12 | 942,9 | 11 | 4,4 |
| 3. | Rosenberg | 11 | 896,3 | 1/2 | — |
| 4. | Löbau | 8 | 817,4 | 12 | 5,1 |
| 5. | Briesen | 6 | 715,8 | 9 | 3,3 |
| 6. | Strasburg | 10 | 862,6 | 8 | 2,5 |
| 7. | Thorn, Stadt | 15 | 1509,0 | 15 | 10,2 |
| 8. | Thorn, Land | | | | |
| 9. | Culm | 14 | 1078,4 | 14 | 9,1 |
| 10. | Graudenz, Stadt | 13 | 1061,9 | 5/6 | 2,2 |
| 11. | Graudenz, Land | | | | |
| 12. | Schwetz | 5 | 665,8 | 3 | 1,8 |
| 13. | Tuchel | 9 | 818,0 | 1/2 | — |
| 14. | Konitz | 4 | 659,2 | 7 | 2,4 |
| 15. | Schlochau | 2 | 526,3 | 4 | 2,1 |
| 16. | Flatow | 1 | 363,8 | 5/6 | 2,2 |
| 17. | Deutsch-Krone | 3 | 544,7 | 13 | 6,5 |

**Tabelle XI (Fortsetzung).**

Auf je 100000 Jugendliche kommen im Jahresdurchschnitt der Jahre 1898—1902 Verurteilte wegen nachstehender Delikte:

| Gefährliche Körperverletzung | | Diebstahl | | Betrug | | Lfd. No. der Kreise |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Ordgs. No. | | Ordgs. No. | | Ordgs. No. | | |
| 12 | 381,2 | 11 | 835,8 | 12 | 59,0 | 1. |
| 10 | 241,8 | 4 | 237,8 | 7 | 19,8 | 2. |
| 11 | 277,2 | 6 | 307,1 | 2 | 7,5 | 3. |
| 7 | 162,1 | 12 | 870,1 | 11 | 46,5 | 4. |
| 9 | 221,8 | 10 | 656,3 | 9 | 27,0 | 5. |
| 8 | 180,9 | 7 | 322,1 | 4/5 | 8,8 | 6. |
| 6 | 139,3 | 8 | 402,7 | 8 | 22,6 | 7. |
| 5 | 115,6 | 5 | 302,2 | 3 | 7,9 | 8. |
| 1 | 70,1 | 2 | 140,3 | 1/5 | 8,8 | 9. |
| 2 | 71,9 | 3 | 227,6 | 6 | 14,4 | 10. |
| 4 | 115,3 | 9 | 499,7 | 10 | 32,0 | 11. |
| 3 | 88,9 | 1 | 130,4 | 1 | 5,9 | 12. |
| 14 | 209,7 | 4 | 268,5 | 15 | 29,4 | 1. |
| 13 | 205,2 | 10 | 440,9 | 11 | 19,6 | 2. |
| 15 | 224,1 | 9 | 399,7 | 10 | 15,1 | 3. |
| 7 | 152,3 | 8 | 340,1 | 7 | 10,2 | 4. |
| 12 | 197,9 | 5 | 296,9 | 14 | 26,4 | 5. |
| 9 | 164,4 | 12 | 447,8 | 8 | 12,6 | 6. |
| 8 | 157,9 | 15 | 894,5 | 13 | 25,5 | 7. |
| 11 | 194,4 | 13 | 525,5 | 9 | 15,2 | 8. |
| | | | | | | 9. |
| 10 | 185,0 | 14 | 565,8 | 12 | 21,8 | 10. |
| | | | | | | 11. |
| 6 | 141,7 | 7 | 306,4 | 4 | 5,3 | 12. |
| 3 | 109,1 | 11 | 446,2 | 6 | 9,9 | 13. |
| 2 | 85,4 | 6 | 298,8 | 5 | 9,5 | 14. |
| 4 | 126,4 | 2 | 230,0 | 2 | 4,1 | 15. |
| 1 | 69,3 | 1 | 142,9 | 1 | 2,2 | 16. |
| 5 | 128,5 | 3 | 244,0 | 3 | 4,4 | 17. |

**Tabelle XI a.**

## Die Gesamtkriminalität (Erwachsene und Jugendliche insgesamt) in den einzelnen Kreisen Westpreussens.

Auf je 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung kommen im Jahresdurchschnitt der Jahre 1898—1902 Verurteilte wegen nachstehender Delikte:

| Lfde. No. der Kreise | Name des Kreises | Verbrechen u. Vergehen im allgemeinen (außer § 140 St.G.B.) | | Gewalt und Drohungen gegen Beamte | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Ordgs. No. | | Ordgs. No. | |
| 1. | Elbing, Stadt | 12 | 2215 | 11 | 105 |
| 2. | Elbing, Land | 6 | 1266 | 6 | 41 |
| 3. | Marienburg | 10 | 1813 | 10 | 61 |
| 4. | Danzig, Stadt | 9 | 1777 | 12 | 162 |
| 5. | Danziger Höhe | 11 | 1818 | 7 | 54 |
| 6. | Danziger Niederung | 4 | 1070 | 1 | 29 |
| 7. | Dirschau | 8 | 1597 | $^8/_9$ | 57 |
| 8. | Preuß. Stargard | 5 | 1192 | 5 | 39 |
| 9. | Berent | 2 | 969 | 3 | 31 |
| 10. | Karthaus | 3 | 1065 | 4 | 35 |
| 11. | Neustadt | 7 | 1523 | $^8/_9$ | 57 |
| 12. | Putzig | 1 | 740 | 2 | 30 |
| 1. | Stuhm | 12 | 1651 | 3 | 24 |
| 2. | Marienwerder | 10 | 1593 | $^5/_{16}$ | 27 |
| 3. | Rosenberg | 11 | 1617 | $^5/_6$ | 27 |
| 4. | Löbau | 8 | 1512 | 9 | 31 |
| 5. | Briesen | 7 | 1463 | 10 | 35 |
| 6. | Strasburg | 9 | 1582 | $^7/_8$ | 30 |
| 7. | Thorn, Stadt | 15 | 1909 | 15 | 67 |
| 8. | Thorn, Land | | | | |
| 9. | Culm | 13 | 1661 | 11 | 41 |
| 10. | Graudenz, Stadt | 14 | 1742 | 13 | 47 |
| 11. | Graudenz, Land | | | | |
| 12. | Schwetz | 4 | 1239 | $^7/_8$ | 30 |
| 13. | Tuchel | 6 | 1442 | 12 | 42 |
| 14. | Konitz | 5 | 1273 | 14 | 50 |
| 15. | Schlochau | 3 | 1148 | 2 | 23 |
| 16. | Flatow | 1 | 982 | 1 | 14 |
| 17. | Deutsch-Krone | 2 | 1131 | 4 | 25 |

**Tabelle XI a (Fortsetzung).**

Auf je 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung kommen im Jahresdurchschnitt der Jahre 1898—1902 Verurteilte wegen nachstehender Delikte:

| Gefährliche Körperverletzung | | Diebstahl | | Betrug | | Lfde. No. der Kreise |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Ordgs. No. | | Ordgs. No. | | Ordgs. No. | | |
| 10 | 432 | 10 | 412 | 12 | 84 | 1. |
| 7 | 341 | 3 | 232 | 5/6 | 26 | 2. |
| 12 | 478 | 6 | 292 | 7 | 33 | 3. |
| 6 | 304 | 11 | 438 | 11 | 82 | 4. |
| 11 | 447 | 12 | 532 | 10 | 43 | 5. |
| 4 | 294 | 5 | 266 | 1 | 12 | 6. |
| 9 | 389 | 8/9 | 404 | 9 | 42 | 7. |
| 5 | 295 | 7 | 295 | 5/6 | 26 | 8. |
| 2 | 244 | 2 | 204 | 4 | 25 | 9. |
| 3 | 246 | 4 | 251 | 3 | 22 | 10. |
| 8 | 347 | 8/9 | 404 | 8 | 36 | 11. |
| 1 | 195 | 1 | 183 | 2 | 18 | 12. |
| 15 | 457 | 9 | 388 | 11/12 | 45 | 1. |
| 11 | 374 | 8 | 365 | 7 | 38 | 2. |
| 14 | 447 | 10 | 396 | 6 | 33 | 3. |
| 5 | 288 | 7 | 355 | 11/12 | 45 | 4. |
| 10 | 356 | 6 | 314 | 5 | 31 | 5. |
| 9 | 355 | 12 | 449 | 8 | 40 | 6. |
| 6 | 295 | 15 | 521 | 15 | 55 | 7. |
| | | | | | | 8. |
| 13 | 418 | 11 | 408 | 9 | 41 | 9. |
| 12 | 415 | 14 | 491 | 13 | 49 | 10. |
| | | | | | | 11. |
| 7 | 303 | 5 | 309 | 3/4 | 30 | 12. |
| 8 | 304 | 13 | 456 | 10 | 42 | 13. |
| 2 | 234 | 4 | 308 | 14 | 53 | 14. |
| 4 | 280 | 3 | 303 | 3/4 | 30 | 15. |
| 1 | 193 | 1 | 225 | 2 | 23 | 16. |
| 3 | 271 | 2 | 237 | 1 | 18 | 17. |

**Tabelle XII.**

## Die Beteiligung der jugendlichen Personen an den einzelnen strafbaren Handlungen.

Jahresdurchschnitt 1903/1907.

| Laufende No. | Strafbare Handlung | Absolute Zahlen der verurteilten Jugendlichen insgesamt | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Deutsches Reich | Preußen | Provinz Westpreussen | Reg.Bez. Danzig | Reg.Bez. Marienwerder |
| 1. | Gewalt und Drohungen gegen Beamte | 376,4 | 202,8 | 13,4 | 9,0 | 4,4 |
| 2. | Hausfriedensbruch | 1253,2 | 753,8 | 48,4 | 25,2 | 23,2 |
| 3. | Eidesverletzung | 46,8 | 21,6 | 1,2 | 0,4 | 0,8 |
| 3 a. | Meineid | 40,2 | 18,8 | 1,0 | 0,4 | 0,6 |
| 4. | Unzucht mit Gewalt pp. | 1056,4 | 593,6 | 23,6 | 8,8 | 14,8 |
| 5. | Widernatürliche Unzucht | 144,8 | 70,0 | 6,8 | 2,0 | 4,8 |
| 6. | Kuppelei, Zuhälterei | 15,6 | 7,6 | — | — | — |
| 7. | Beleidigung | 1444,4 | 1034,2 | 51,0 | 19,2 | 31,8 |
| 8. | Mord | 14,4 | 6,8 | — | — | — |
| 9. | Totschlag | 7,4 | 3,6 | 0,2 | — | 0,2 |
| 10. | Leichte Körperverletzung | 1233,0 | 960,6 | 57,8 | 19,6 | 38,2 |
| 10 a. | Gefährliche Körperverletzung | 7537,0 | 4429,0 | 338,4 | 131,0 | 207,4 |
| 11. | Nötigung und Bedrohung | 375,8 | 221,0 | 19,8 | 8,6 | 11,2 |
| 12. | Einfacher Diebstahl | 20625,6 | 12677,6 | 776,6 | 320,8 | 455,8 |
| 12 a. | Einfacher Diebstahl im Rückfalle | 537,6 | 200,8 | 14,2 | 6,2 | 8,0 |
| 13. | Schwerer Diebstahl | 4206,2 | 2676,8 | 131,2 | 62,0 | 69,2 |
| 13 a. | Schwerer Diebstahl im Rückfalle | 197,8 | 87,8 | 4,2 | 1,4 | 2,8 |
| 14 | Unterschlagung | 2411,4 | 1421,8 | 58,0 | 28,6 | 29,4 |
| 15. | Raub etc. | 127,0 | 86,0 | 7,6 | 4,4 | 3,2 |
| 16. | Einfache Hehlerei | 1276,6 | 809,6 | 44,2 | 19,8 | 24,4 |
| 17. | Betrug | 1919,4 | 925,8 | 38,4 | 18,0 | 20,4 |
| 18. | Betrug im Rückfalle | 36,8 | 4,6 | — | — | — |
| 19. | Sachbeschädigung | 3306,2 | 1970,0 | 144,8 | 69,6 | 75,2 |
| 20. | Brandstiftung | 157,7 | 98,2 | 8,8 | 4,8 | 4,0 |
| 21. | Urkundenfälschung | 743,4 | 445,6 | 19,0 | 9,0 | 10,0 |

**Tabelle XII (Fortsetzung).**

Jahresdurchschnitt 1903/1907.

| Laufende No. | Unter den verurteilten Jugendlichen befinden sich solche männlichen Geschlechts (absolute Zahlen) | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Deutsches Reich | Preußen | Provinz Westpreußen | Reg.Bez. Danzig | Reg.Bez. Marienwerder |
| 1. | 358,0 | 191,2 | 12,0 | 8,6 | 3,4 |
| 2. | 1188,0 | 717,4 | 46,2 | 24,8 | 21,4 |
| 3. | 29,6 | 13,4 | 0,6 | 0,2 | 0,4 |
| 3 a. | 24,0 | 10,6 | 0,4 | 0,2 | 0.2 |
| 4. | 1038,4 | 582,6 | — | — | — |
| 5. | 144,6 | 68,8 | — | — | — |
| 6. | 13,8 | 6,8 | — | — | — |
| 7. | 1123,6 | 801,6 | 38,2 | 15,0 | 23,2 |
| 8. | 10,4 | 4,8 | — | — | — |
| 9. | 7,0 | — | — | — | — |
| 10. | 1137,6 | 878,8 | 51,2 | 18,0 | 33,2 |
| 10 a. | 7720,8 | 4205,2 | 319,8 | 125,6 | 194,2 |
| 11. | 363,8 | 214,2 | 19,0 | 8,2 | 10,8 |
| 12. | 15603,8 | 9666,2 | 575,2 | 240,0 | 335,2 |
| 12 a. | 426,4 | 170,8 | 13,0 | 5,8 | 7,2 |
| 13. | 3897,4 | 2495,0 | 116,6 | 56,4 | 60,2 |
| 13 a. | 183,6 | 82,6 | 3,6 | — | 2,2 |
| 14. | 2023,2 | 1212,4 | 46,4 | 22,8 | 23,6 |
| 15. | 120,8 | 82,0 | 7,0 | 4,2 | 2,8 |
| 16. | 1142,4 | 726,6 | 38,2 | 18,0 | 20,2 |
| 17. | 1308,2 | 630,2 | 23,0 | 9,8 | 13,2 |
| 18. | 20,2 | 3,4 | — | — | — |
| 19. | 2404,2 | 1904,4 | 141,2 | 67,8 | 73,4 |
| 20. | 114,2 | 70,8 | 6,8 | 4,2 | 2,6 |
| 21. | 622,8 | 379,6 | 15,6 | 7,2 | 8,4 |

**Tabelle XII (Fortsetzung).**

Jahresdurchschnitt 1903/1907.

| Laufende No. | Unter den verurteilten Jugendlichen befinden sich solche weibl. Geschlechts (absolute Zahlen) | | | | | Auf je 100 000 jugendliche Personen überhaupt kommen Verurteilte | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Deutsches Reich | Preußen | Provinz Westpreußen | Reg.Bez. Danzig | Reg.Bez. Marienwerder | Deutsches Reich | Preußen | Provinz Westpreußen | Reg.Bez. Danzig | Reg.Bez. Marienwerder |
| 1. | 18,4 | 11,6 | 1,4 | 0,4 | 1,0 | 5,2 | 4,5 | 6,2 | 10,0 | 3,4 |
| 2. | 65,2 | 36,4 | 2,2 | 0,4 | 1,8 | 17,3 | 16,7 | 22,2 | 28,1 | 18,1 |
| 3. | 17,2 | 8,2 | 0,6 | 0,2 | 0,4 | 0,7 | 0,5 | 0,6 | 0,5 | 0,6 |
| 3 a. | 16,2 | 8,2 | 0,6 | 0,2 | 0,4 | 0,6 | 0,4 | 0,5 | 0,5 | 0,5 |
| 4. | 18,0 | 11,0 | — | — | — | 14,6 | 13,1 | 10,8 | 9,8 | 11,6 |
| 5. | 0,2 | 0,2 | — | — | — | 2,0 | 1,6 | 3,1 | 2,2 | 3,8 |
| 6. | 1,8 | 0,8 | — | — | — | 0,2 | 0,2 | — | — | — |
| 7. | 320,8 | 233,8 | 12,8 | 4,2 | 8,6 | 20,0 | 22,9 | 23,4 | 21,4 | 24,9 |
| 8. | 4,0 | 2,0 | — | — | — | 0,2 | 0,2 | — | — | — |
| 9. | 0,4 | — | — | — | — | 0,1 | 0,1 | 0,1 | — | 0,2 |
| 10. | 95,4 | 82,0 | 6,6 | 1,6 | 5,0 | 17,0 | 21,3 | 26,6 | 21,9 | 29.9 |
| 10 a. | 316,2 | 223,8 | 18,6 | 5,4 | 13,2 | 104,2 | 98,0 | 155,5 | 146,0 | 162,2 |
| 11. | 12,0 | 6,8 | 0,8 | 0,4 | 0,4 | 5,2 | 4,9 | 9,1 | 9,6 | 8,8 |
| 12. | 5021,8 | 3011,4 | 201,4 | 80,8 | 120,6 | 285,0 | 280,5 | 356,8 | 357,6 | 356,4 |
| 12 a. | 111,2 | 30,0 | 1,2 | 0,4 | 0,8 | 7,4 | 4,4 | 6,5 | 6,9 | 6,3 |
| 13. | 308,8 | 181,8 | 14,6 | 5,6 | 9,0 | 58.1 | 59,2 | 60,3 | 69,1 | 54.1 |
| 13 a. | 14,2 | 5,2 | 0,6 | — | 0,6 | 2,7 | 1,9 | 1,9 | 1,6 | 2,2 |
| 14. | 388,2 | 209,4 | 11,6 | 5,8 | 5,8 | 33,3 | 31,5 | 26,6 | 31,9 | 23,0 |
| 15. | 6,2 | 4,0 | 0,6 | 0,2 | 0,4 | 1,8 | 1,9 | 3,5 | 4,9 | 2,5 |
| 16. | 134,2 | 83,0 | 6,0 | 1,8 | 4,2 | 17,6 | 17,9 | 20,3 | 22,1 | 19,1 |
| 17. | 611,2 | 295,6 | 15,4 | 8,2 | 7,2 | 26,5 | 20,5 | 17,6 | 20,1 | 16,0 |
| 18. | 16,6 | 1,2 | — | — | — | 0,5 | 0,1 | — | — | — |
| 19. | 92,0 | 65,6 | 3,6 | 1,8 | 1,8 | 45,7 | 43,6 | 66,5 | 77,6 | 58,8 |
| 20. | 43,2 | 27,4 | 2,0 | 0,6 | 1,4 | 2,2 | 2,2 | 4,0 | 5,4 | 3,1 |
| 21. | 120,6 | 66,0 | 3,4 | 1,8 | 1,6 | 10,7 | 9,9 | 8.7 | 10,0 | 7,8 |

Tabelle XIII.

## Die Verurteilungen vorbestrafter Personen.

(Im allgemeinen).

Im Durchschnitt der Jahre 1903/1907 kommen auf je 1000 Personen, die wegen nachstehender Delikte verurteilt sind, Vorbestrafte:

| Gebiet | Verbrechen und Vergehen überhaupt (ausser § 140 St.G.B.) | Gewalt und Drohungen gegen Beamte | Gefährliche Körperverletzung | Diebstahl | | | | Betrug | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | a. (Einfacher) | b. (Einf. i. Rückfalle) | c. (Schwerer) | d. (Schwerer i. Rückf.) | a. (Einf.) | b. (i. Rückf.) |
| Deutsches Reich . . . | 443 | 652 | 432 | 508 | 1000 | 416 | 1000 | 536 | 1000 |
| Preußen . . . . . | 433 | 643 | 427 | 367 | 1000 | 413 | 1000 | 516 | 1000 |
| Provinz Westpreußen . . | 424 | 619 | 437 | 334 | 1000 | 399 | 1000 | 480 | 1000 |
| Regierungsbezirk Danzig . | 451 | 635 | 494 | 343 | 1000 | 415 | 1000 | 496 | 1000 |
| Regierungsbezirk Marienwerder | 403 | 597 | 404 | 328 | 1000 | 386 | 1000 | 467 | 1000 |

Tabelle XIV.

# Die Verurteilungen vorbestrafter Personen in den Kreisen der Provinz Westpreussen im Durchschnitt der Jahre 1898—1902.

Von je 1000 Personen, die im Durchschnitt des Jahrfünfts 1898—1902 wegen nachstehender Delikte verurteilt wurden, waren vorbestraft:

| Lfde. No. | Gebiet | Verbrechen u. Vergehen überhaupt (außer § 140 St.G.B.) | Gewalt und Drohungen gegen Beamte | Gefährliche Körperverletzung | Diebstahl | Betrug |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Elbing, Stadt | 485,1 | 604,0 | 578,5 | 434,4 | 490,8 |
| 2. | Elbing, Land | 456,2 | 666,7 | 424,2 | 501,6 | 351,4 |
| 3. | Marienburg | 499,9 | 671,9 | 534,5 | 556,5 | 617,6 |
| 4. | Danzig, Stadt | 508,0 | 654,3 | 566,3 | 482,2 | 484,2 |
| 5. | Danziger Höhe | 440,6 | 625,0 | 494,2 | 391,4 | 558,4 |
| 6. | Danziger Niederung | 406,4 | 400,0 | 434,5 | 371,2 | 538,5 |
| 7. | Dirschau | 412,8 | 657,5 | 418,5 | 424,2 | 500,0 |
| 8. | Preuß. Stargard | 379,8 | 506,5 | 351,2 | 392,9 | 568,6 |
| 9. | Berent | 351,2 | 500,0 | 348,5 | 359,5 | 263,2 |
| 10. | Karthaus | 288,1 | 476,7 | 290,3 | 282,1 | 355,6 |
| 11. | Neustadt | 412,7 | 690,7 | 404,2 | 388,4 | 419,4 |
| 12. | Putzig | 223,3 | 347,8 | 185,6 | 259,7 | 384,6 |
| 1. | Stuhm | 398,4 | 562,5 | 388,7 | 412,1 | 425,9 |
| 2. | Marienwerder | 404,1 | 661,0 | 415,6 | 390,7 | 500,0 |
| 3. | Rosenberg | 405,5 | 651,2 | 397,1 | 438,3 | 481,5 |
| 4. | Löbau | 378,9 | 481,5 | 369,4 | 407,2 | 525,0 |
| 5. | Briesen | 388,4 | 571,4 | 405,9 | 389,8 | 522,7 |
| 6. | Strasburg | 388,8 | 509,1 | 416,9 | 363,3 | 534,2 |
| 7. | Thorn | 366,5 | 648,2 | 392,2 | 380,5 | 545,5 |
| 8. | Culm | 407,1 | 537,3 | 411,4 | 414,7 | 378,8 |
| 9. | Graudenz | 420,4 | 600,0 | 399,4 | 374,3 | 546,2 |
| 10. | Schwetz | 328,4 | 592,6 | 314,5 | 328,5 | 387,5 |
| 11. | Tuchel | 373,1 | 631,6 | 367,7 | 355,5 | 473,7 |
| 12. | Konitz | 390,4 | 553,2 | 388,8 | 401,0 | 490,2 |
| 13. | Schlochau | 351,2 | 500,0 | 343,3 | 354,1 | 560,6 |
| 14. | Flatow | 300,1 | 483,9 | 331,7 | 356,6 | 380,0 |
| 15. | Deutsch-Krone | 391,1 | 607,1 | 380,2 | 422,0 | 536,6 |
| Regierungsbezirk Danzig | | 444,4 | 620,0 | 466,3 | 428,4 | 481,6 |
| Regierungsbezirk Marienwerder | | 380,7 | 585,5 | 387,7 | 383,6 | 494,6 |
| Provinz Westpreußen | | 409,0 | 607,3 | 420,5 | 402,5 | 488,2 |

**Tabelle XV.**

## Die Entwicklung der Kriminalität im deutschen Osten.

Auf je 100000 strafmündige Zivilpersonen kommen im Durchschnitt der einzelnen Jahrfünfte Verurteilte wegen nachstehender Delikte:

| Gebiet | Verbrechen und Vergehen überhaupt (außer § 140 St.G.B.) | | | | | | Gewalt und Drohungen gegen Beamte | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1883—1887 | 1888—1892 | 1893—1897 | 1898—1902 | 1903—1907 | Unterschied zwischen dem ersten und dem letzten Jahrfünft | 1883—1887 | 1888—1892 | 1893—1897 | 1898—1902 | 1903—1907 | Unterschied zwischen dem ersten und dem letzten Jahrfünft |
| Deutsches Reich | 1001 | 1044 | 1177 | 1193 | 1195 | + 194 | 39 | 38 | 44 | 42 | 41 | + 2 |
| Preußen . . . . | 1023 | 1069 | 1209 | 1204 | 1215 | + 192 | 41 | 39 | 45 | 42 | 42 | + 1 |
| Ostpreußen . . . | 1655 | 1681 | 1583 | 1538 | 1523 | — 132 | 49 | 42 | 43 | 44 | 44 | — 5 |
| Westpreußen . . | 1538 | 1519 | 1577 | 1485 | 1437 | — 101 | 63 | 53 | 58 | 53 | 51 | — 12 |
| Posen . . . . . | 1679 | 1575 | 1518 | 1522 | 1449 | — 230 | 44 | 35 | 34 | 33 | 38 | — 6 |
| Schlesien . . . | 1291 | 1354 | 1491 | 1472 | 1411 | + 120 | 58 | 54 | 60 | 51 | 50 | — 8 |
| Regierungsbezirk Danzig . . . | 1554 | 1511 | 1583 | 1515 | 1451 | — 103 | 81 | 68 | 82 | 76 | 68 | — 13 |
| Regierungsbezirk Marienwerder | 1527 | 1525 | 1572 | 1462 | 1419 | — 108 | 51 | 42 | 41 | 35 | 38 | — 13 |

**Tabelle XV (Fortsetzung).**

Auf je 100000 strafmündige Zivilpersonen kommen im Durchschnitt der einzelnen Jahrfünfte Verurteilte wegen nachstehender Delikte:

| Gefährliche Körperverletzung | | | | | | Diebstahl | | | | | | Betrug | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1883 - 1887 | 1888—1892 | 1893—1897 | 1898—1902 | 1903—1907 | Unterschied zwischen dem ersten und dem letzten Jahrfünft | 1883—1887 | 1887—1892 | 1893—1897 | 1898—1902 | 1903—1907 | Unterschied zwischen dem ersten und dem letzten Jahrfünft | 1883—1887 | 1888—1892 | 1893—1897 | 1898—1902 | 1903—1907 | Unterschied zwischen dem ersten und dem letzten Jahrfünft |
| 153 | 173 | 219 | 239 | 228 | + 75 | 282 | 274 | 255 | 248 | 239 | — 43 | 40 | 51 | 60 | 63 | 60 | + 20 |
| 145 | 167 | 211 | 229 | 219 | + 74 | 297 | 286 | 265 | 255 | 250 | — 46 | 32 | 42 | 49 | 50 | 49 | + 17 |
| 189 | 223 | 265 | 308 | 323 | + 134 | 565 | 506 | 389 | 355 | 319 | — 246 | 29 | 42 | 46 | 44 | 47 | + 18 |
| 244 | 273 | 334 | 331 | 316 | + 72 | 557 | 519 | 416 | 360 | 353 | — 204 | 29 | 34 | 39 | 41 | 38 | + 9 |
| 265 | 271 | 320 | 353 | 327 | + 62 | 624 | 545 | 396 | 373 | 339 | — 285 | 33 | 38 | 34 | 33 | 37 | + 4 |
| 167 | 192 | 252 | 287 | 265 | + 98 | 383 | 360 | 328 | 308 | 295 | — 88 | 36 | 52 | 62 | 64 | 58 | + 22 |
| 238 | 258 | 316 | 338 | 310 | + 72 | 538 | 496 | 389 | 349 | 339 | — 199 | 34 | 36 | 42 | 45 | 38 | + 4 |
| 247 | 284 | 348 | 326 | 321 | + 74 | 571 | 535 | 435 | 368 | 365 | — 206 | 25 | 32 | 36 | 38 | 38 | + 13 |

**Tabelle XVI.**

## Die Entwicklung der Kriminalität in den westpreussischen Kreisen.

Auf je 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung kommen im jährlichen Durchschnitt der beiden Jahrzehnte 1888/1897 und 1898/1907 Verurteilte wegen nachstehender Delikte.

| Laufende No. | Kreis | Verbrechen und Vergehen überhaupt (außer § 140 St.G.B.) | | | Gewalt und Drohungen gegen Beamte | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 1888 bis 1897 | 1898 bis 1907 | + oder − | 1888 bis 1897 | 1898 bis 1907 | + oder − |
| 1. | Elbing, Stadt | 1923,7 | 1910,5 | − 13,2 | 121,5 | 91,9 | − 29,6 |
| 2. | Elbing, Land | 1057,7 | 1123,4 | + 65,7 | 32,5 | 29,8 | − 2,7 |
| 3. | Marienburg | 1860,5 | 1742,5 | − 18,0 | 65,7 | 53,1 | − 12,6 |
| 4. | Danzig, Stadt | 1893,0 | 1753,1 | −139,9 | 145,5 | 148,7 | + 3,2 |
| 5. | Danziger Höhe | 1946,5 | 1821,6 | −124,9 | 66,4 | 52,5 | − 13,9 |
| 6. | Danziger Niederung | 1438,0 | 1102,4 | −335,6 | 47,0 | 34,5 | − 12,5 |
| 7. | Dirschau | 1734,7 | 1503,2 | −231,5 | 61,3 | 51,8 | − 9,5 |
| 8. | Preuß. Stargard | 1382,2 | 1256,0 | −126,2 | 45,2 | 44,6 | − 0,6 |
| 9. | Berent | 1048,6 | 964,6 | − 84,0 | 32,3 | 32,9 | + 0,6 |
| 10. | Karthaus | 1020,9 | 1121,2 | +100,3 | 35,3 | 35,2 | − 0,1 |
| 11. | Neustadt | 1530,9 | 1681,7 | +150,8 | 70,1 | 64,9 | − 5,2 |
| 12. | Putzig | 738,3 | 656,3 | − 82,0 | 30,6 | 23,4 | − 7,2 |
| 1. | Stuhm | 1886,8 | 1660,3 | −226,5 | 53,7 | 32,2 | − 21,5 |
| 2. | Marienwerder | 1564,3 | 1589,8 | + 25,5 | 43,8 | 33,2 | − 10,6 |
| 3. | Rosenberg | 1611,3 | 1588,2 | − 33,1 | 30,7 | 27,9 | − 2,8 |
| 4. | Löbau | 1599,9 | 1417,2 | −182,7 | 44,3 | 38,3 | − 6,0 |
| 5. | Briesen | 1796,5 | 1475,3 | −321,2 | 35,4 | 35,0 | − 0,4 |
| 6. | Strasburg | 1676,9 | 1737,3 | + 60,4 | 36,6 | 35,6 | − 1,0 |
| 7. | Thorn, Stadt | 2206,6 | 1861,5 | −345,1 | 69,9 | 67,1 | − 2,8 |
| 8. | Thorn, Land | | | | | | |
| 9. | Culm | 1495,0 | 1664,5 | +169,5 | 35,4 | 37,2 | + 1,8 |
| 10. | Graudenz, Stadt | 1825,9 | 1776,3 | − 49,6 | 41,0 | 55,6 | + 14,6 |
| 11. | Graudenz, Land | | | | | | |
| 12. | Schwetz | 1381,4 | 1203,97 | −177,4 | 30,2 | 29,0 | − 1,2 |
| 13. | Tuchel | 1431,9 | 1366,4 | − 65,5 | 48,9 | 35,9 | − 13,0 |
| 14. | Konitz | 1195,3 | 1189,5 | − 5,8 | 54,0 | 41,5 | − 12,5 |
| 15. | Schlochau | 1256,8 | 1023,0 | −233,8 | 40,9 | 23,1 | − 17,8 |
| 16. | Flatow | 1061,4 | 937,0 | −124,4 | 24,5 | 13,6 | − 10,9 |
| 17. | Deutsch-Krone | 1219,6 | 1111,7 | −107,9 | 32,7 | 24,9 | − 7,8 |

**Tabelle XVI (Fortsetzung).**

Auf je 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung kommen im jährlichen Durchschnitt der beiden Jahrzehnte 1888/1897 und 1898/1907 Verurteilte wegen nachstehender Delikte.

| Gefährliche Körperverletzung | | | Diebstahl | | | Betrug | | | Lfd. No. der Kreise |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1888 bis 1897 | 1898 bis 1907 | + oder — | 1888 bis 1897 | 1898 bis 1907 | + oder — | 1888 bis 1897 | 1898 bis 1907 | + oder — | |
| 339,3 | 387,9 | + 48,6 | 358,2 | 336,9 | — 21,3 | 78,9 | 77,8 | — 1,1 | 1. |
| 239,1 | 311,6 | + 70,5 | 269,7 | 193,7 | — 76,0 | 21,0 | 20,5 | — 0,5 | 2. |
| 456,5 | 448,0 | — 8,5 | 414,6 | 318,7 | — 95,9 | 37,0 | 31,2 | — 5,8 | 3. |
| 238,1 | 269,4 | + 31,3 | 513,5 | 406,7 | —106,8 | 68,4 | 70,0 | + 1,6 | 4. |
| 419,8 | 440,8 | + 21,0 | 672,1 | 505,0 | —167,1 | 32,3 | 33,6 | + 1,3 | 5. |
| 311,9 | 208,2 | —103,7 | 416,7 | 261,4 | —155,3 | 19,2 | 12,1 | — 7,1 | 6. |
| 354,1 | 362,8 | + 8,7 | 569,7 | 399,9 | —169,8 | 37,6 | 37,0 | — 0,6 | 7. |
| 262,4 | 297,1 | + 34,7 | 466,5 | 335,4 | —131,1 | 27,7 | 29,3 | + 1,6 | 8. |
| 206,8 | 233,3 | + 26,5 | 397,5 | 224,3 | —173,2 | 24,2 | 22,4 | — 1,8 | 9. |
| 220,6 | 260,6 | + 40,0 | 277,3 | 288,5 | + 11,2 | 16,4 | 23,0 | + 6,6 | 10. |
| 263,1 | 389,5 | +126,4 | 539,2 | 428,96 | —110,2 | 32,5 | 42,3 | + 9,8 | 11. |
| 131,7 | 161,1 | + 29,4 | 260,4 | 178,7 | — 81,7 | 9,2 | 17,6 | + 8,4 | 12. |
| 356,3 | 457,4 | +101,1 | 588,8 | 372,8 | —216,0 | 35,8 | 36,3 | + 0,5 | 1. |
| 307,6 | 378,4 | + 70,8 | 503,4 | 383,9 | —119,5 | 38,0 | 37,6 | — 0,4 | 2. |
| 346,5 | 416,9 | + 70,4 | 536,6 | 419,9 | —116,7 | 33,7 | 47,1 | + 13,4 | 3. |
| 341,4 | 295,8 | — 45,6 | 477,1 | 331,4 | —145,7 | 28,6 | 43,8 | + 15,2 | 4. |
| 323,9 | 343,4 | + 19,5 | 431,9 | 346,7 | — 85,2 | 35,4 | 30,0 | — 5,4 | 5. |
| 328,1 | 375,4 | + 47,3 | 588,6 | 488,7 | — 99,9 | 29,5 | 40,8 | + 11,3 | 6. |
| 390,0 | 309,8 | — 80,2 | 737,6 | 500,7 | —236,9 | 52,2 | 54,2 | + 2,0 | 7. 8. |
| 409,8 | 401,0 | — 8,8 | 435,5 | 435,1 | — 0,4 | 22,5 | 37,2 | + 14,7 | 9. |
| 389,3 | 411,1 | + 21,8 | 567,6 | 479,6 | — 88,0 | 58,6 | 52,6 | — 6,0 | 10. 11. |
| 288,5 | 284,9 | — 3,6 | 484,7 | 515,0 | + 30,3 | 31,1 | 51,7 | + 20,6 | 12. |
| 211,9 | 290,2 | + 78,3 | 502,7 | 436,4 | — 66,3 | 27,2 | 39,5 | + 12,3 | 13. |
| 226,8 | 224,4 | — 2,4 | 341,1 | 302,2 | — 38,9 | 34,1 | 40,2 | + 6,1 | 14. |
| 286,4 | 256,5 | — 29,9 | 406,9 | 257,2 | —149,7 | 26,9 | 27,7 | + 0,8 | 15. |
| 239,4 | 207,1 | — 32,3 | 307,2 | 220,7 | — 86,5 | 22,2 | 22,6 | + 0,4 | 16. |
| 264,9 | 277,6 | + 12,7 | 308,9 | 218,7 | — 90,2 | 23,7 | 20,6 | — 3,1 | 17. |

Tabelle XVII.

## Kriminalität und Beruf. (I.)

Nach der Art, wie die Berufszugehörigkeit innerhalb der einzelnen Kreise Westpreußens gestaltet ist, müßte man folgende Verurteiltenziffern erwarten (Sollkriminalität des Berufs).

| Lfde. No. | Kreis | Verbrechen u. Vergehen überhaupt (außer § 140 St.G.B.) | Gewalt und Drohungen gegen Beamte | Gefährliche Körperverletzung | Diebstahl | Betrug |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Elbing, Stadt | 1307,5 | 73,1 | 242,2 | 255,5 | 66,5 |
| 2. | Elbing, Land | 1055,3 | 44,6 | 225,4 | 227,1 | 50,4 |
| 3. | Marienburg | 1034,7 | 46,5 | 207,8 | 220,1 | 51,6 |
| 4. | Danzig, Stadt | 1279,7 | 69,0 | 205,6 | 252,9 | 70,8 |
| 5. | Danziger Höhe | 1271,7 | 56,6 | 219,5 | 246,6 | 57,2 |
| 6. | Danziger Niederung | 1192,7 | 43,6 | 208,2 | 222,3 | 51,9 |
| 7. | Dirschau | 1117,6 | 50,9 | 211,1 | 228,4 | 57,8 |
| 8. | Preuß. Stargard | 852,3 | 36,8 | 181,9 | 185,0 | 41,1 |
| 9. | Berent | 827,4 | 30,7 | 184,4 | 187,1 | 39,0 |
| 10. | Karthaus | 782,1 | 24,4 | 184,1 | 181,9 | 35,7 |
| 11. | Neustadt | 1002,7 | 48,0 | 199,5 | 216,8 | 50,1 |
| 12. | Putzig | 821,7 | 28,1 | 185,4 | 185,8 | 38,9 |
| 1. | Stuhm | 913,2 | 32,5 | 200,0 | 164,6 | 44,1 |
| 2. | Marienwerder | 929,4 | 39,0 | 192,9 | 204,7 | 45,6 |
| 3. | Rosenberg | 968,9 | 40,0 | 191,5 | 208,2 | 49,3 |
| 4. | Löbau | 855,6 | 30,6 | 190,0 | 190,7 | 40,5 |
| 5. | Briesen | 929,6 | 34,1 | 198,0 | 212,2 | 44,9 |
| 6. | Strasburg | 901,0 | 23,7 | 191,7 | 199,5 | 43,8 |
| 7. | Thorn-Stadt | 1245,7 | 63,1 | 192,0 | 240,7 | 71,1 |
| 8. | Thorn-Land | 971,8 | 37,1 | 197,3 | 208,5 | 48,9 |
| 9. | Culm | 927,3 | 34,4 | 198,1 | 207,1 | 43,2 |
| 10. | Graudenz-Stadt | 1253,7 | 65,7 | 207,2 | 241,4 | 69,0 |
| 11. | Graudenz-Land | 873,5 | 30,9 | 189,4 | 192,8 | 40,9 |
| 12. | Schwetz | 867,4 | 33,5 | 185,9 | 188,8 | 42,1 |
| 13. | Tuchel | 862,4 | 32,2 | 198,1 | 190,6 | 41,3 |
| 14. | Konitz | 913,7 | 38,5 | 192,7 | 198,4 | 44,3 |
| 15. | Schlochau | 872,6 | 32,73 | 189,8 | 192,2 | 41,9 |
| 16. | Flatow | 875,8 | 32,66 | 191,7 | 196,0 | 41,8 |
| 17. | Deutsch-Krone | 928,0 | 38,3 | 199,6 | 204,3 | 44,3 |

**Tabelle XVIII.**

## Kriminalität und Beruf. (II.)

Es kommen auf 100000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung mehr bezw. weniger Verurteilte, als man nach der Verteilung der Berufe erwarten sollte. (Verhältnis der Sollkriminalität des Berufes zur wirklichen Kriminalität).

| Lfde. Nr. | Kreis | Verbrechen u. Vergehen überhaupt (außer §§ 140 St.G.B.) | Gewalt und Drohungen gegen Beamte | Gefährliche Körperverletzung | Diebstahl | Betrug |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Elbing, Stadt | +314,2 | + 6,5 | +103,5 | + 10,7 | + 5,6 |
| 2. | Elbing, Land | — 81,0 | —26,0 | + 77,2 | — 70,9 | —35,5 |
| 3. | Marienburg | +640,5 | — 1,2 | +211,0 | +124,0 | —22,2 |
| 4. | Danzig, Stadt | +452,3 | +67,1 | + 50,6 | +126,0 | —11,2 |
| 5. | Danziger Höhe | +553,6 | — 6,0 | +215,2 | +229,8 | —33,4 |
| 6. | Danziger Niederung | — 58,6 | — 3,4 | + 61,3 | + 35,1 | —39,8 |
| 7. | Dirschau | +296,7 | — 4,1 | +127,2 | +167,5 | —25,4 |
| 8. | Preußisch-Stargard | +463,6 | +12,9 | +117,4 | +188,5 | — 8,9 |
| 9. | Berent | +133,4 | + 4,1 | + 39,1 | + 56,7 | —18,7 |
| 10. | Karthaus | +392,9 | +11,1 | + 90,1 | +142,0 | —12,1 |
| 11. | Neustadt | +819,6 | +23,6 | +227,6 | +234,1 | — 2,4 |
| 12. | Putzig | —247,4 | —10.7 | — 57,7 | — 11,7 | —21,5 |
| 1. | Stuhm | +756,7 | + 7,6 | +257,6 | +192,7 | —16,0 |
| 2. | Marienwerder | +656,9 | + 0,3 | +189,5 | +197,4 | — 8,4 |
| 3. | Rosenberg | +591,5 | —10,8 | +196,4 | +235,1 | +12,0 |
| 4. | Löbau | +470,9 | +15,0 | +113,4 | +118,1 | + 2,5 |
| 5. | Briesen | +556,9 | + 1,0 | +133,8 | +164,2 | —16,2 |
| 6. | Strasburg | +985.6 | +17,6 | +203,2 | +327,3 | — 2,5 |
| 7. | Thorn, Stadt | +911,7 | +44,3 | + 85,5 | +327,7 | +18,4 |
| 8. | Thorn, Land | +661,4 | + 8,6 | +151,5 | +226,8 | —15,2 |
| 9. | Culm | +740,4 | — 0,8 | +186,8 | +254,1 | — 9,6 |
| 10. | Graudenz, Stadt | +931,4 | +48,6 | +179,7 | +330,2 | +14,5 |
| 11. | Graudenz, Land | +641,7 | — 7,0 | +233,8 | +196,2 | — 6,8 |
| 12. | Schwetz | +303,1 | — 5.2 | + 81,5 | +128,2 | — 8,5 |
| 13. | Tuchel | +431,5 | — 2,0 | + 78,8 | +227,8 | — 6,1 |
| 14. | Konitz | +195,2 | — 5,3 | + 21,9 | + 98,0 | —16,2 |
| 15. | Schlochau | + 26,6 | — 9,7 | + 42,5 | + 19,1 | —16,6 |
| 16. | Flatow | + 17,8 | —19,3 | + 28,9 | + 20,2 | —19,5 |
| 17. | Deutsch-Krone | +164,9 | —13,5 | + 84,9 | — 3,3 | —21,7 |

**Tabelle XIX.**

## Kriminalität und Geschlecht.

Setzt man die Relativzahlen der männlichen verurteilten Personen, die im Durchschnitt des Jahrfünfts 1898—1902 wegen der nachstehenden Delikte verurteilt wurden, gleich 100, so beträgt die Zahl der wegen derselben Delikte verurteilten weiblichen Personen.

| Lfde. No. | Kreis | Verbrechen u. Vergehen überhaupt (außer § 140 StGB.) | Gewalt und Drohungen gegen Beamte |
|---|---|---|---|
| 1. | Elbing-Stadt | 17,8 | 2,9 |
| 2. | Elbing-Land | 14,1 | 7,5 |
| 3. | Marienburg | 14,8 | 5,4 |
| 4. | Danzig-Stadt | 17,3 | 5,6 |
| 5. | Danziger Höhe | 24,1 | 12,4 |
| 6. | Danziger Niederung | 16,6 | 23,2 |
| 7. | Dirschau | 18,2 | 6,8 |
| 8. | Preuß. Stargard | 18,8 | 18,0 |
| 9. | Berent | 17,7 | 23,2 |
| 10. | Karthaus | 20,4 | 16,9 |
| 11. | Neustadt | 20,8 | 8,9 |
| 12. | Putzig | 18,7 | 13,9 |
| 1. | Stuhm | 24,3 | 20,7 |
| 2. | Marienwerder | 25,1 | 8,2 |
| 3. | Rosenberg | 23,2 | 12,0 |
| 4. | Löbau | 23,0 | 23,1 |
| 5. | Briesen | 37,5 | 13,5 |
| 6. | Strasburg | 19,1 | 24,2 |
| 7. | Thorn-Stadt | 26,8 | 13,0 |
| 8. | Thorn-Land | | |
| 9. | Culm | 22,0 | 8,9 |
| 10. | Graudenz-Stadt | 27,2 | 26,2 |
| 11. | Graudenz-Land | | |
| 12. | Schwetz | 19,2 | 23,8 |
| 13. | Tuchel | 19,7 | 20,0 |
| 14. | Konitz | 22,2 | 7,3 |
| 15. | Schlochau | 16,7 | 14,8 |
| 16. | Flatow | 18,3 | 9,6 |
| 17. | Deutsch-Krone | 20,6 | 8,8 |

**Tabelle XIX (Fortsetzung).**

Setzt man die Relativzahlen der männlichen verurteilten Personen, die im Durchschnitt des Jahrfünfts 1898—1902 wegen der nachstehenden Delikte verurteilt wurden, gleich 100, so beträgt die Zahl der wegen derselben Delikte verurteilten weiblichen Personen.

| Gefährliche Körperverletzung | Diebstahl | Betrug | Lfd. No. der Kreise |
|---|---|---|---|
| 5,8 | 39,6 | 23,3 | 1. |
| 5,5 | 28,6 | 39,8 | 2. |
| 6,4 | 25,2 | 24,1 | 3. |
| 7,9 | 27,4 | 25,9 | 4. |
| 11,4 | 50,5 | 14,3 | 5. |
| 6,4 | 37,2 | 17,2 | 6. |
| 7,1 | 31,5 | 16,2 | 7. |
| 9,9 | 30,8 | 21,9 | 8. |
| 11,5 | 23,9 | 24,6 | 9. |
| 11,6 | 28,3 | 23,4 | 10. |
| 10,5 | 39,6 | 25,4 | 11. |
| 4,6 | 41,6 | 57,6 | 12. |
| 10,8 | 49,9 | 28,3 | 1. |
| 12,2 | 48,1 | 28,0 | 2. |
| 11,5 | 42,4 | 25,9 | 3. |
| 12,3 | 36,2 | 10,0 | 4. |
| 23,5 | 39,1 | 34,9 | 5. |
| 11,4 | 27,9 | 10,0 | 6. |
| 17,1 | 35,7 | 20,0 | 7. 8. |
| 11,1 | 32,7 | 36,4 | 9. |
| 13,1 | 47,4 | 39,2 | 10. 11. |
| 12,4 | 29,6 | 14,2 | 12. |
| 8,4 | 22,3 | 13,5 | 13. |
| 9,5 | 38,7 | 20,8 | 14. |
| 9,0 | 29,2 | 10,8 | 15. |
| 8,3 | 28,6 | 35,4 | 16. |
| 13,0 | 34,6 | 18,8 | 17. |

**Tabelle XX.**

## Kriminalität und Religion.

Auf 100 wegen nachstehender Delikte verurteilte Personen kommen im Durchschnitt der Jahre 1903/1907 Evangelische, Katholiken, Juden.

| Gebiet | Verbrechen und Vergehen überhaupt (ausser § 140 St.G.B.) | | | Gewalt und Drohungen gegen Beamte | | | Gefährliche Körperverletzung | | | Diebstahl | | | Betrug | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Evangel. | Kathol. | Juden | Evangel. | Kathol. | Juden | Evangel. | Kathol. | Juden | Evangel. | Kathol. | Juden | Evangel. | Kathol. | Juden |
| Deutsches Reich . . . | 57,2 | 41,5 | 0,95 | 57,9 | 41,4 | 0,03 | 49,4 | 50,1 | 0,31 | 58,5 | 40,9 | 0,37 | 57,0 | 40,7 | 2,0 |
| Königreich Preußen . . . | 58,0 | 40,6 | 1,08 | 54,3 | 45,2 | 0,32 | 52,8 | 46,8 | 3,6 | 58,5 | 41,0 | 0,43 | 61,3 | 35,8 | 2,6 |
| Provinz Westpreußen . . | 41,7 | 57,3 | 0,81 | 42,1 | 57,3 | 0,41 | 39,8 | 59,7 | 0,36 | 35,9 | 64,0 | 0,19 | 46,4 | 50,9 | 2,57 |
| Regierungsbezirk Danzig . | 43,9 | 55,2 | 0,59 | 47,0 | 52,4 | 0,30 | 40,1 | 59,4 | 0,20 | 37,4 | 63,5 | 0,16 | 48,7 | 48,4 | 2,5 |
| Regierungsbezirk Marienwerder | 39,4 | 59,4 | 1,03 | 37,2 | 62,2 | 0,52 | 39,4 | 60,0 | 0,52 | 34,3 | 64,5 | 0,22 | 44,0 | 53,3 | 2,63 |

## Lebenslauf.

Am 9. Juni 1885 wurde ich, Friedrich Albert Eduard *Karl Bessler,* als Sohn des Lehrers Karl Bessler und seiner Ehefrau Eugenie, geb. Ullrich, zu Halle a/S. geboren. Ich bin evangelisch und Preuße. Meine Schulbildung erhielt ich an der Bürgerschule und später am Stadtgymnasium zu Halle, das ich am 6. September 1905 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Darauf studierte ich in Würzburg (2 Semester) und Halle (5 Semester) Jurisprudenz, Nationalökonomie und Philosophie.

Nachdem ich am 12. November 1910 die erste juristische Staatsprüfung abgelegt hatte, wurde ich am 2. Dezember 1910 zum Referendar ernannt und bin seit dieser Zeit im Vorbereitungsdienste tätig. In den Jahren 1911 und 1912 hörte ich gleichzeitig an der Universität Halle staatswissenschaftliche Vorlesungen.

Die vorliegende Dissertation habe ich am 6. November 1913 eingereicht und das Examen rigorosum der philosophischen Fakultät am 17. Dezember 1913 bestanden.